

Beiträge zur Geschichte
der
französischen Handelspolitik
von Colbert bis zur Gegenwart.

Von
Dr. Alexander von Brandt,
Referendar.

«La France est du petit nombre de
ces nations privilégiées, qui peuvent,
pour ainsi dire, se suffire à elles-
mêmes.»

Chaptal, De l'industrie française,
I. 139.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1896.

Vorwort.

Wie der Außenhandel nur ein Teil des ganzen volkswirtschaftlichen Verkehrs ist, so bildet auch die Handelspolitik nur einen Teil der gesamten Wirtschaftspolitik; für diese wie für jene sind die konkreten Grundbedingungen der Volkswirtschaft bestimmend. Die geschichtliche Darstellung der Handelspolitik eines Landes hat daher von den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen einer Epoche auszugehen, den Zusammenhang zwischen den Erscheinungen des inneren Marktes und denen auf dem Gebiete des äußeren Handels zu ergründen und die Wechselbeziehungen zwischen den Verhältnissen der inneren Volkswirtschaft und den zur Beeinflussung des äußeren Verkehrs bestimmten Maßnahmen festzustellen. Auch bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit war, soweit das zu Gebote stehende Material ausreichte, das Bestreben vor allem darauf gerichtet, die ökonomischen Gründe der Zollmaßnahmen und die Folgen derselben für die einzelnen Wirtschaftszweige klarzustellen. Während aber der Erforschung des äußeren Ganges der Gesetzgebung keine besonderen Hindernisse entgegenstehen, ist die Erfassung des Zusammenhanges mit den Erscheinungen des inneren Wirtschaftslebens um so schwieriger; die statistischen Hilfsquellen lassen hier nur allzu oft im Stich, und die Interessenten sind stets bemüht gewesen, die Thatsachen in ihrem Sinne darzustellen. —

Für den deutschen Beobachter ist der wirtschaftliche Entwicklungsgang Frankreichs durch den Vergleich mit den Verhältnissen unseres Vaterlandes von ganz besonderem Interesse. Im

17. und 18. Jahrhundert springt besonders der Kontrast zwischen der vollkommenen Decentralisation auf der einen und der vorgeschrittenen wirtschaftlichen Einheit auf der anderen Seite dem Beschauer ins Auge. In der neuesten Zeit fesselt vor allem die Ähnlichkeit der volkswirtschaftlichen Struktur beider Länder, z. B. das annähernd gleiche Verhältnis der landwirtschaftlichen und der industriellen Bevölkerung, und dabei ist die Thatsache auffallend, daß beide trotz so mannigfacher Vergleichungspunkte zur Zeit eine durchaus verschiedene Handelspolitik führen. Dieser Umstand erklärt sich aber nicht zum mindesten durch die Betrachtung der handelspolitischen Gegenwart im Zusammenhang mit den ihr vorhergehenden Perioden. Reichen doch die Wurzeln des heute in Frankreich Bestehenden teils in die Zeit des Königtums, teils in die der Revolution zurück, und haben die Interessentengruppen, welche jetzt den Gang der Dinge bestimmen, bereits alle Regierungsformen seit dem Sturz des ersten Kaiserreichs überdauert. Die handelspolitische Situation hat sich zwar im Laufe dieses Jahrhunderts mehrfach verändert, im Grunde ist das Bild aber stets das gleiche geblieben, wenn auch das Kräfteverhältnis der Parteien wechselte.

Die Entwicklung der Handelspolitik Frankreichs steht im engsten Zusammenhang mit dem Gange seiner allgemeinen Geschichte, in ihr spiegeln sich die großen Züge der geschichtlich gewordenen Eigenart des Volkes wieder. Alt wie die Ausdehnung des landwirtschaftlichen Kleinbesitzes und der tiefeingewurzelte Drang der Bauern nach Grunderwerb, wie der rege Kunstsinne und Gewerbefleiß der städtischen Bevölkerung ist auch der Glaube der Nation an ihre Kraft und ihre Zukunft. Äußere Kämpfe und innere Wirren, welche eine minder kräftig entwickelte Nationalität in ihrer Existenz bedroht und in ihrer Entwicklung weit zurückgeworfen haben würden, sind an Frankreich ohne dauernde Schädigung vorübergegangen. Nach den schweren Krisen, welche das Land infolge der Kriege Ludwigs XIV. und der politischen und socialen Umwälzungen am Ende des vorigen und im Laufe dieses Jahrhunderts durchzumachen hatte, sehen wir es jedesmal in emsiger Thätigkeit mit Erfolg bemüht, die Spuren der erlittenen Störungen wieder zu beseitigen. Als nach dem Sturze des Königtums die fremden Mächte sich zur Bekämpfung Frankreichs ver-

einigten, hat die Übermacht der Gegner dieses nicht zu beugen vermocht. Weniger durch die trügerischen Ideale des Revolutionsgeistes als vielmehr durch die der nationalen Selbständigkeit drohende Gefahr wurde das Land zu einer überraschenden Anspannung aller Kräfte angetrieben, welche den feindlichen Angriff nicht nur zurückstieß, sondern auch die Grenzen des Auslandes dem Einzug der französischen Heere und Waren erschloß. Die mächtige Individualität des französischen Volksgeistes und die unerschöpfliche Lebenskraft der Nation sind in der Handelspolitik Frankreichs keineswegs die unwichtigsten Faktoren.

* * *

Es ist dem Verfasser ein lebhaftes Bedürfnis, an dieser Stelle seiner hochverehrten akademischen Lehrer zu gedenken, welchen er für die Anregung zu vorliegender Studie und die Unterstützung bei deren Bearbeitung zum größten Dank verpflichtet ist. Den Herren Professoren Dr. Brentano und Dr. Lotz, in deren Seminar die Arbeit begonnen wurde, und welche derselben durch ihren Rat die wirksamste Förderung haben angeeignet lassen, sowie Herrn Professor Sering, welcher den Verfasser, als er im weiteren Verlauf seiner Studien dessen Seminare angehörte, gleichfalls auf das liebenswürdigste unterstützt hat, sei hiermit der wärmste Dank ausgesprochen.

Inhalt.

Erstes Kapitel. Das Zeitalter Colberts.

	Seite
Die Entwicklung zum Einheitsstaat und die Anfänge der Merkantilpolitik	1
Colbert ein Kind seiner Zeit	4
Die politische Lage Frankreichs um die Mitte des 17. Jahrhunderts . .	4
Der Zustand der französischen Finanzen und ihre Verwaltung durch Colbert	5
Colberts Streben nach Erhöhung der Steuerkraft	7
Seine Gewerbepolitik	8
Die Tarife von 1664 und 1667	10
Die Begünstigung des überseeischen Handels, insbesondere des Kolonialhandels und der Schifffahrt	15
Transit- und Entrepotwesen	17
Colberts Getreidehandelspolitik	18
Seine Erfolge auf industriellem und kommerziellem Gebiet	25
Die Feindschaft mit Holland	27
Die dauernde handelspolitische Bedeutung Colberts für Frankreich . .	28

Zweites Kapitel. Von Colbert bis zum Konvent.

Der Krieg Ludwigs XIV. gegen die große Allianz, der Erbfolgekrieg, der Friede von Utrecht und die französisch-englischen Beziehungen nach demselben	30
Der wirtschaftliche Niedergang Frankreichs infolge seiner auswärtigen Politik	34
Die Gewerbe- und Getreidehandelspolitik der Nachfolger Colberts . . .	36
Kolonialhandel und Schifffahrt	39
Liberale Zollreformen	40
Der Handelsrat von 1701, Boiguillebert, d'Argenson und die Physiokraten	41
Der Einfluss der Entwicklung in England	44
Die Kornhandelspolitik unter der Einwirkung der physiokratischen Ideen	45
Die Bedeutung des Getreidepreises für die französische Landwirtschaft im 18. Jahrhundert	46

	Seite
Der französisch-englische Handelsvertrag von 1786	50
Seine Folgen für Frankreich	53
Der Aufschwung des Außenhandels im 18. Jahrhundert	54
Die Zolleinigung des Landes durch die Revolution	56

Drittes Kapitel. Vom Konvent bis zur Restauration.

Die Wirtschaftspolitik des Konvents	58
Zollmafsregeln des Direktoriums gegen England	59
Der erste Consul, sein Abkommen mit Nordamerika, der Friede von Amiens	60
Das Zollgesetz von 1806 und die Kontinentalsperre	62
Die Begünstigung der französischen Ausfuhr	63
Die napoleonische Getreidehandelspolitik	63
Die Lage der französischen Volkswirtschaft unter dem Einfluß der ge- schilderten Politik	64
Die Veränderungen in der Landwirtschaft infolge der Revolution	65
Der Aufschwung der Industrie unter dem Kaiserreich und seine Gründe	67

Viertes Kapitel. Die Restauration.

Politische und handelspolitische Konstellation nach der Rückkehr der Bourbonen	70
Die Zollgesetze des Jahres 1814	73
Das Zollgesetz vom 28./4. 1816	76
Der Generaldirektor de Saint-Cricq	77
Das Zollgesetz vom 21./4. 1818	78
Die Kornzollgesetze vom 16/7. 1819 und 4./7. 1821	79
Das Zollgesetz vom 7./6. 1820	82
Das Zollgesetz vom 27./7. 1822	84
Die Schifffahrtsverträge mit England und den Vereinigten Staaten . . .	85
Das letzte Zollgesetz der Restauration	86
Die Reaktion gegen das Prohibitivsystem; die Enquete von 1828	88
Das Zollsystem der Restauration im allgemeinen und die Stellung der Prämien in demselben	91

Fünftes Kapitel. Die Julimonarchie.

Die Folgen der Julirevolution für die Zollpolitik	96
Die Entrepotgesetze vom 9. und 27./2. 1832	97
Das Kornzollgesetz vom 15./4. 1832	98
Duchâtel und die Enquete von 1834	99
Die Zollgesetze vom 2. und 5./7. 1836	101
Die Viehzölle im Jahre 1840	102
Das Zuckerregime	103
Das Zollgesetz vom 6./5. 1841	103
Die Handelsverträge mit Belgien, Sardinien etc.	105

	Seite
Die Rückwirkung der freihändlerischen Bewegung in England	108
Der Reformentwurf Guizots und seine Beurteilung durch die Kommission der Kammer	109

Sechstes Kapitel. Vom Sturz des Julikönigtums bis
zum Handelsvertrag mit England.

Die sociale Bedeutung der Februarrevolution	111
Der Antrag Sainte-Beuve's	112
Das wirtschaftliche Programm Napoleons	113
Die Zolldekrete der Jahre 1853—1856	114
Der Entwurf betreffend die Aufhebung aller Prohibitionen; Aufschub der Zollreform	115

Siebentes Kapitel. Der französisch-englische
Handelsvertrag.

Die Vorgeschichte des Vertrags	119
Inhalt desselben	121
Die Aufnahme des Vertrags bei den Interessenten beider Länder . . .	123
Die Enquete des Oberhandelsrates und ihre Ergebnisse	124
Der Abschluß von Verträgen mit anderen Staaten, die Begründung eines europäischen Vertragssystems	126
Die Zollentlastung der Rohstoffe und Nahrungsmittel	128
Die Aufhebung des Kolonialpaktes	130
Die Änderung des Zuckerzolles	131
Die Neuregelung des Schiffsahrtsregimes	132
Die zeitweilige Zulassung von Korn, Geweben und Eisen	134
Die Interpellation in der Kammer im Jahre 1868 und die Enquete über Industrie und Schifffahrt im Jahre 1870	138

Achstes Kapitel. Der Thiers'sche Reformversuch.

Der Artikel 11 des Frankfurter Friedens	140
Die Folgen des Krieges für die französischen Finanzen; der Thiers'sche Reformversuch	141
Die Verhandlungen mit England und Österreich; das Scheitern der Reform	143
Die Schaffung neuer Steuerquellen	146
Der Handelsvertrag mit Rußland	147
Die zeitweilige Zulassung in den 70er Jahren	147

Neuntes Kapitel. Die Tarifreform von 1881 und die sich
daran anschließenden Verträge.

Der wirtschaftliche Aufschwung in den 70er Jahren	149
Das Rundschreiben des Handelsministers im Hinblick auf den Ablauf der Verträge und der Entwurf eines neuen Generaltarifs	150
Die industrielle Schutzzollbewegung	152

	Seite
Die Verhandlungen mit England und Italien	153
Die Thätigkeit der Tarifkommission der Kammer	155
Die Beratung des Tarifentwurfs in Kammer und Senat	158
Das Zollgesetz vom 7./5. 1881	160
Die Verträge mit England, Italien etc.	163
Das Gesetz vom 29./1. 1881 über die Schifffahrtsprämien	165
Rückblick auf die Tarifreform von 1881	166

Zehntes Kapitel. Die Zeit von 1881 bis zu der Tarifreform von 1892.

Die französische Landwirtschaft in den 80er Jahren	167
Die Lage der Hauptzweige des landwirtschaftlichen Gewerbes	169
Die landwirtschaftliche Schutzzollbewegung und ihre Erfolge	172
Der Zollkrieg mit Italien; die Nichtannahme des Vertrages mit Griechenland durch die Kammern	176
Die Wiederherstellung des alten Kolonialregimes	177
Der Schutz der nationalen Arbeiterschaft	179

Elftes Kapitel. Die Tarifreform von 1892.

Die Auflösung des 80er Vertragssystems im Jahre 1892	181
Die Schutzzolltheorie Domergues	183
Die beiden schutzzöllnerischen Gruppen in der Kammer; die Wahl der Zollkommission; der Rücktritt Tirards	184
Die Zölle auf Mais, Reis und Melasse und die Steuer auf Rosinenwein	186
Stimmung im Lande; das Rundschreiben des Oberhandelsrates	187
Die Berichte der Zollkommission und die Beratung des Entwurfes in der Kammer	188
Das Tarifgesetz vom 11./1. 1892	192
Die Prämien für die Schifffahrt, den Hanf- und Flachsbaum, die Seidenzucht und -spinnerei	194
Die Tarifbeziehungen zum Ausland nach Inkrafttreten des Doppeltarifs	195
Der Zolltarif von 1892 im allgemeinen	196

Zwölftes Kapitel. Schlufs.

Zollkriege und Handelsabkommen	198
Der Einfluß des 92er Tarifs auf die Gestaltung des Aufsenhandels	204
Die Wirkung der Zollpolitik auf den inneren Markt	209
Die allgemeine volkswirtschaftliche Bedeutung der neuesten Handelspolitik Frankreichs; der Hauptfehler derselben	215
Ausblick in die Zukunft; das Verhältnis zu Deutschland	217

Bücherverzeichnis.

(Die hier aufgeführten Bücher werden nur mit den Namen der Autoren citiert.)

Afanassiev, Le commerce des céréales en France au dix-huitième siècle, Paris 1894.

Amé, Etude sur les tarifs de douane et sur les traités de commerce, Paris 1876, 2 Bde.

Araskhaniantz, Die französische Getreidehandelspolitik bis 1789, Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller, Leipzig 1885.

Arnould, De la balance du commerce, Paris 1791, 2 Bde.

Bauer, Zur Entstehung der Physiokratie, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 21.

Boislisle, de, Correspondance des controlleurs généraux des finances avec les intendants des provinces, Paris 1874, 2 Bde.

Butenval, Cte. de, Etablissement du premier tarif général de douanes, Paris 1876.

Buxton, Finance and politics, London 1888, 2 Bde.

Cauwès, Cours d'économie politique, Paris, 3. Aufl. 1893, 2 Bde.

Chaptal, De l'industrie française, Paris 1819. 2 Bde.

„ Mes souvenirs sur Napoléon, édité par son arrière-petit-fils, Paris 1893.

Chevalier, Histoire du système commerciale connu sous le nom du système protecteur, Paris 1853.

Clamageran, Histoire de l'impôt en France, Paris 1867, 3 Bde.

Clément, Histoire de la vie et de l'administration de Colbert, 2. Aufl., Paris 1874.

„ Histoire du système protecteur en France. Paris 1854.

„ Lettres, instructions et mémoires de Colbert, Paris 1860—77.

Cohn, Die Aufsätze „Colbert vornehmlich in staatswirtschaftlicher Hinsicht“ und „Boisguillebert, ein Beitrag zur Geschichte der Volkswirtschaftslehre“ in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Tübingen, Bd. 25 und 26.

Daire und Molinari, Collection des principaux économistes (Oeuvres de Turgot; Galiani, Dialogues sur le commerce des grains; Necker, Sur la législation et le commerce des grains).

d'Avenel, Vcte., Histoire économique de la propriété, des salaires et des denrées depuis l'an 1200 jusqu'en l'an 1800, Paris 1894.

Delamare, Traité de la police, Amsterdam, 1729.

Domergue, La révolution économique avec une lettre preface de J. Méline, 4. Aufl., Paris 1890.

Dumreicher, Frhr. v., Über den französischen Nationalwohlstand als Werk der Erziehung, Wien 1879.

Farnam, Die innere französische Gewerbepolitik von Colbert bis Turgot, Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen von G. Schmoller, 1879.

Forbonnais, Recherches et considérations sur les finances de France, Liège 1758.

Funk-Brentano et Charles Dupuis, Les tarifs douaniers et les traités de commerce, Paris 1896.

Gouraud, L'histoire de la politique commerciale de la France, Paris 1853, 2 Bde.

Grohmann, Studie über die landwirtschaftlichen Zustände Frankreichs im Jahre 1882, Berlin 1891.

Herbert, Essai sur la police générale des grains, Berlin 1755.

Herkner, Die oberelsässische Baumwollindustrie und ihre Arbeiter, Straßburg 1887.

Hewins, English trade and finance chiefly in the XVII^e. und XVIII^e. century, London 1892.

Joubleau, Etudes sur Colbert ou exposition du système d'économie politique suivi en France de 1661 à 1683, Paris 1856, 2 Bde.

Kaufmann, v., Die Finanzen Frankreichs, Leipzig 1882.

Leroy-Beaulieu, Traité de la science de finance, 5. Aufl. Paris 1892, 2 Bde.

Levasseur, Histoire des classes ouvrières en France, Paris 1859 und 1867, 4 Bde.

Lexis, Die französischen Ausführprämien im Zusammenhang mit der Tarifgeschichte und Handelsentwicklung Frankreichs seit der Restauration, Bonn 1870.

Malzevin, Histoire du commerce de Bordeaux, Bordeaux 1892, 4 Bde.

Matlekovits, v., Die Zollpolitik des Deutschen Reiches und Österreich-Ungarns, Leipzig 1891.

Morley, John, The life of Richard Cobden, London 1881, 2 Bde.

Moreau de Jonnés, Etat économique et social de la France depuis Henri IV jusqu'à Louis XIV, Paris 1867.

Naudé, Die Getreidehandelspolitik der europäischen Staaten vom 13. bis zum 18. Jahrhundert, Berlin 1896.

Neymark, Colbert et son temps, Paris 1877, 2 Bde.

Oncken, Der ältere Mirabeau und die ökonomische Gesellschaft in Bern, Bern 1886.

„ Die Maxime Laissez faire et laissez passer, Bern 1886.

Pigeonneau, Histoire du commerce de la France, Paris 1887 und 1889, 2 Bde.

Poinsard, Libre-échange et protection, Paris 1893.

Ranke, v., Französische Geschichte, vornehmlich im 16. und 17. Jahrhundert, 3. Aufl., Stuttgart 1877, 4 Bde.

Reitzenstein, Frhr. v., Agrarische Zustände in Frankreich, Schriften des Vereins für Socialpolitik, Leipzig 1884.

Seeley, The growth of British Policy, London 1895, 2 Bde.

Ségur-Dupeyron, de, Histoire d'un traité de paix et d'un traité de commerce entre la France et l'Angleterre, Paris 1873.

Sybel, v., Geschichte der Revolutionszeit 1789—95, Stuttgart 1866—79, 5 Bde.

Taine, Les origines de la France contemporaine, Paris 1876, 3 Bde.

Thierry-Mieg, La France et la concurrence étrangère, Paris 1884.

Tocqueville, de, L'ancien régime et la révolution, Paris 1859.

Verein für Socialpolitik, Die Handelspolitik der wichtigeren Kulturstaaten, Berichte und Gutachten, Leipzig 1892 und 1893.

Tooke and Newmarch, Geschichte und Bestimmung der Preise von 1793—1857, deutsch von Asher, Dresden 1858, 2 Bde.

Vogel, Du commerce et des progrès de la puissance commerciale de la France et de l'Angleterre, Paris 1864.

Wolowski, La liberté commerciale et les résultats du traité de commerce de 1860, Paris 1869.

Young, Arthur, Reisen durch Frankreich und einen Teil von Italien in den Jahren 1787—1790, aus dem Englischen von Zimmermann, Berlin 1793.

Zimmermann

Journal des Economistes.

Revue de l'Economie politique.

L'économiste français.

Das Deutsche Handelsarchiv.

Journal officiel (Documents parlementaires).

Annales de commerce extérieur.

Annuaire statistique de la France.

Bulletin de statistique et de législation comparée.

Tableau général du commerce de la France.

Berichtigungen.

- S. 5 Z. 32 einzufügen „eine“ hinter „hatte sich“.
- „ 16 „ 19 lies: Initiative (statt Initiativen).
- „ 19 „ 3 „ Seneschallschaft Bordeaux (statt Senegalschaft von Bordeaux).
- „ 33 „ 5 „ Methuenvvertrag (statt Menthuenvvertrag).
- „ 44 „ 1 „ drücke statt drückte.
- „ 46 „ 27 „ Quelle (statt Quellen).
- „ 51 „ 30 „ Einfuhr statt Einsuhr.
- „ 56 „ 18 „ sollen (statt sollte).
- „ 58 „ 24 „ Getreideausfuhrverbots (statt Getreideausfuhrverbot).
-

Erstes Kapitel.

Das Zeitalter Colberts.

Von einer Wirtschaftspolitik im allgemeinen und einer Handelspolitik im besonderen kann erst dann in einem Lande gesprochen werden, wenn die Entwicklung zum Einheitsstaat in wirtschaftlicher und politischer Beziehung auf einer gewissen Höhe angelangt ist. Für Frankreich fällt dieser Zeitpunkt mit dem Beginne der Verwaltung Colberts zusammen.

Das von Philipp dem Schönen begonnene Werk der Beugung der großen Vasallen unter die Macht des Königtums war durch die siegreiche Bekämpfung Spaniens, an welchem jene bisher ihren Rückhalt gehabt hatten, definitiv abgeschlossen (1659). Seit 1439 besaß die Krone das ausschließliche Recht der direkten Besteuerung; der Getreidehandel im besonderen sowie der gesamte Handel und die Gewerbe wurden im 16. Jahrhundert nacheinander zum Königlich-domanialen Recht erklärt und mit Ende desselben war auch die Münzeinheit des Landes fast vollendet; die durch Richelieu straff centralistisch organisierte Verwaltung durch die Intendanten dehnte Schritt für Schritt ihren Einfluß immer weiter aus, sodaß schließlich auch das Selbstverwaltungsrecht der sogenannten *pays d'état* kein ernstliches Hindernis einer das ganze Land umfassenden einheitlichen Politik mehr bildete.

Die Entdeckung Amerikas und die Auffindung des Seewegs nach Indien sowie die dadurch bedingte Berührung mit den Gewürz- und Edelmetallländern eröffneten dem erwachenden Unternehmungsgeist den weitesten Horizont und zogen Frankreich nach und nach unter die Einwirkung des sich bildenden Weltmarktes.

Während die Entwicklung des Landes so durch den veränderten Gang des Welthandels einen gewaltigen Anstoß erfuhr, vollzog sich im Innern eine mächtige Steigerung des Verkehrs durch die Vervollkommnung des Beförderungs- und Nachrichtenwesens, sowie des Bank- und Kreditsystems. Die Verschiebungen, welche die Verhältnisse des Absatzes auf diese Weise erlitten, übten wiederum ihre Rückwirkung auf die Gestaltung der Produktion; an die Stelle einer schwachen Konkurrenz der Städte und Territorien untereinander trat eine wachsende Rivalität der führenden Länder Europas. Daher ein Zusammenziehen der einzelnen Gewerbe an den Plätzen, wo sie die günstigsten Arbeitsbedingungen besaßen, daher ferner der vielfache Übergang vom Handwerk zur Hausindustrie und die Ersetzung des alten Stapel- und Eigenhandels reisender Händler durch das Kommissions- und Spekulationsgeschäft. Alles das drängte mit elementarer Gewalt aus den Bahnen der lokalen und landschaftlichen Wirtschaftspolitik in die einer staatlichen und nationalen.

So sehen wir denn schon lange vor Colbert die Staatsmänner Frankreichs ebenso wie die der andern europäischen Kulturländer darauf ausgehen, durch besondere Maßnahmen die Bedingungen der heimischen Produktion zu regeln und dem Nationalwohlstand einen möglichst großen Anteil an dem aus der Steigerung des internationalen Verkehrs erwachsenden Reichtum zu sichern. Die in dieser Richtung von den Staatsmännern des 16. und 17. Jahrhunderts getroffenen Bestimmungen hat man unter der Bezeichnung „Merkantilpolitik“ zusammengefaßt. Der Inhalt derselben gestaltete sich naturgemäß in den einzelnen Ländern verschieden. In Spanien lag der Schwerpunkt der Entwicklung in den Beziehungen zu dem Kolonialbesitz, in Holland in der Pflege der Schifffahrt und des überseeischen Handels, während in England im 17. Jahrhundert neben dem Seehandel sowohl die Tuchmanufaktur als auch die Kornausfuhr im Vordergrund des Interesses standen. In Frankreich sind schon früh merkantilistische Bestrebungen zu verzeichnen, ohne daß es jedoch zu großen einheitlichen Maßnahmen von wesentlichem und dauerndem Erfolg gekommen wäre¹. So waren Heinrich IV., Richelieu und Mazarin

¹ Vgl. Levasseur II 137 f., 145 f., 151 f.

bestrebt, neue Industriezweige ins Land zu verpflanzen, die Schifffahrt zu entwickeln und überseeische Besitzungen zu erwerben; Handelsverträge mit England, Spanien, den Hansestädten und der Türkei erleichterten seit dem 16. Jahrhundert den Absatz in jenen Ländern. Durch den Tarif vom Januar 1599, welcher freilich nur kurze Zeit in Kraft blieb, verbot Heinrich IV. die Einfuhr ausländischer Stoffe und die Ausfuhr von Rohmaterialien wie Wolle und Seide, „um seinen Unterthanen die Möglichkeit zu bieten, sich allen Arten von Manufakturen zu widmen“¹. Für einen der wichtigsten Ausfuhrartikel, das Korn, ermöglichte Sully durch die prinzipielle Erlaubnis der bis dahin nur zeitweilig gestatteten Ausfuhr den regelmäßigen Abfluß des Überschusses der heimischen Produktion ins Ausland. Die Generalstände von 1614 forderten, wie bereits vor ihnen die von 1484 gethan hatten, die Beseitigung der städtischen und provinziellen Zollschraken und deren Verlegung an die Landesgrenzen. Das cahier des dritten Standes, welchem Clamageran mit Recht „ein gewisses Gefühl für das öffentliche Wohl, welches nicht durch Sonderinteressen beengt wird,“ nachrühmt, verlangt die Begründung neuer Manufakturen, „um so viele Nichtsthuer und Vagabunden zu beschäftigen und zu verhindern, daß große Summen zum Ankauf von Manufakturwaren außer Landes gehen“; zu diesem Zwecke empfehlen sie die Heranziehung ausländischer Arbeiter, welche die inländischen lehren sollen, nach den besten Fabrikationsmethoden zu arbeiten, sowie die Feststellung dieser Methoden durch Reglements des Königlichen Konseils, ferner den Erlaß von Ausfuhrverboten für die notwendigsten Rohstoffe und von Einfuhrverboten für die Erzeugnisse der im Inland groß zu ziehenden Industrien². Ähnliche Forderungen fanden auch bei den verschiedenen Notablenversammlungen und bei Schriftstellern wie Bodin, Montchrétien und Barthélemy de Lassemas ihren Ausdruck. So sprach letzterer (1598) von dem Tribut, welchen Frankreich dem Auslande durch den Ankauf von fremden Industrieerzeugnissen bezahle, und bezeichnete diese Einfuhr als gefährlicher für das Land, als das Eindringen fremder Heere³.

¹ Levasseur II 147; bezüglich des Tarifs von 1632 vgl. ebenda 231.

² Forbonnais 287 f. und Clamageran II 414 f.

³ Levasseur II 149.

Dieses Streben nach wirtschaftlicher Einigung und Hebung des Nationalwohlstandes fand seinen eifrigsten Förderer an Colbert, welcher seit 1661 Finanzintendant und seit 1669 zugleich auch Staatssekretär für den Handel, die Manufakturen und die Marine war. Seine Mafsnahmen sind keineswegs ihm eigene originelle Erfindungen, vielmehr lediglich die Nachbildung ausländischer Beispiele. Was sich in italienischen und deutschen Städten, in Holland und England von selbst entwickelt hatte, das suchte er mit dem ganzen Nachdruck der centralistischen Staatsallmacht Ludwigs XIV. auch in Frankreich ins Leben zu rufen. Wie selbst der Gedanke der Nachahmung ausländischer Vorbilder an sich nicht seinem Kopfe zuerst entsprungen ist, dieselbe vielmehr schon von mehreren Generalständen und Notablenversammlungen vor ihm empfohlen und von einzelnen seiner Vorgänger hie und da zu verwirklichen gesucht worden ist, so waren ja auch die von ihm dazu angewandten Mittel, wie die Behinderung der Einfuhr konkurrierender Erzeugnisse, die Beschaffung billigen Rohmaterials durch Ausfuhrzölle und die Begünstigung der Ausfuhr von Fabrikaten bereits vor ihm durchaus nicht unbekannt¹. Was ihn aber über seine Vorgänger weit erhebt und ihm den Ruhm, der Hauptvertreter des Merkantilismus in Frankreich gewesen zu sein, sichert, ist einerseits die grofse einheitliche Erfassung des Wesens der Volkswirtschaft und ihres Verhältnisses zur Weltwirtschaft, anderseits die Energie, mit welcher er systematisch auf den verschiedenen Gebieten den nationalwirtschaftlichen Gedanken durchführte. Sein Verdienst besteht im wesentlichen darin, daß er die grofsen Ideen seiner Zeit in sich aufgenommen hatte und die Erfordernisse der Lage recht erfaßte.

Der Beginn der Colbertschen Verwaltung sah Frankreich auf einer bisher unerreichten politischen Höhe. Mit der Niederwerfung des oppositionslustigen Adels durch Richelieu und Mazarin war die politische Einigung des Landes vollendet und die Erfolge Frankreichs in den Friedensschlüssen mit Spanien und dem Reich stärkten die Macht und das Ansehen der Nation im Auslande aufserordentlich. Der Sieg über Spanien war aber von einer ganz besonderen Bedeutung in dem Augenblick, wo dieses Land

¹ Vgl. Clamageran II 16 und 529 und Pigeonneau II 275 f.

durch die Lostrennung Portugals und seiner Kolonien sowie seinen zunehmenden innerwirtschaftlichen Verfall das frühere Übergewicht einbüßte und dadurch Platz für das Vorrücken neuer Großmächte in politischer und kommerzieller Beziehung geschaffen war. Ganz naturgemäß sah sich der Staat, welcher die bisherige Vormacht politisch niedergeworfen hatte, darauf hingewiesen, auch in wirtschaftlicher Beziehung die Nachfolge des überwundenen Gegners zu übernehmen. Dieses Streben mußte ein umso stärkeres sein, als die kleine, kaum erst unabhängig gewordene Nachbarrepublik sich zu einer gewaltigen Seemacht entwickelt hatte und England seit Elisabeth die größten Anstrengungen nach derselben Richtung machte. Beide Länder aber, sowie die italienischen Städte, waren Frankreich auch in gewerblicher Beziehung entschieden voraus; importierten doch die Holländer nach der Berechnung eines Zeitgenossen im Jahre 1646 an Tuchen, Stoffen, Bildern und Büchern ca. 7, die Italiener an Seide, Sammet, Spitzen und Spiegeln über 4 Millionen Livres bei einer Gesamteinfuhr Frankreichs von 45,8 M. L.¹

Der Ausgangspunkt des Colbertschen Verwaltungssystems lag in der Finanzverwaltung. Wie die Politik der meisten Staatsmänner seit Beginn der Neuzeit, so war auch die Colberts von der Notwendigkeit beherrscht, die Mittel für einen steigenden Staatsbedarf zu beschaffen und die Erfordernisse der damaligen Finanzlage stehen mit der Richtung seiner Gesamtpolitik in engem Zusammenhang.

Bei dem Tode des Kardinals Mazarin befanden sich die französischen Finanzen in der bedenklichsten Verfassung. Durch den Bürgerkrieg der Fronde, die Beteiligung am Dreißigjährigen Krieg und den Krieg mit Spanien, sowie nicht zum wenigsten durch die Verwaltung des Oberintendanten Fouquet, der zugleich Chef des Finanzwesens und Haupt der Steuerpächter und Staatsgläubiger in einer Person war, hatte sich bedeutende Schuldenlast angehäuft, und das Staatsbudget wies ein jährliches Deficit von 28 M. L. auf². Den wichtigsten Teil der staatlichen Einnahmen bildete damals die Taille, eine direkte Steuer, welche je nach den Provinzen als

¹ Malzevin II 226.

² Clamageran II 588, 598.

Real- oder als Personalsteuer von allen nichtadeligen Vermögen erhoben und deren Betrag für jedes Jahr festgesetzt und auf die Provinzen repartiert wurde. Dieselbe war in der Zeit von 1609 bis 1659 von 15,8 auf 57,4 M. L. gestiegen und hatte, da sie vorzüglich auf dem platten Lande lastete, dieses durch ihre Höhe und die zahlreichen mit ihrer Erhebung verbundenen Mißbräuche geradezu ausgesogen¹.

Mit eisernem Fleiß und äußerster Strenge brachte Colbert nach der Verhaftung Fouquets Ordnung in die Finanzverwaltung. Es wurden keine neuen Schulden mehr gemacht und die Tilgung der alten planmäßig herbeigeführt. Die in der Bedrängnis vom Staate kontrahierte Rentenschuld wurde aufgehoben und nur das wirklich gezahlte Kapital zurückerstattet. Auf jede dieser Rententilgungen folgte ein entsprechender Nachlaß der Taille in den pays d'élection², während diese Steuer in den bisher nur in sehr geringem Maße herangezogenen pays d'état wesentlich erhöht wurde³. Die Salzsteuer (gabelle), deren Hauptgewicht gleichfalls auf der Landbevölkerung ruhte, erfuhr durch Colbert eine wesentliche Herabsetzung, „da dieselbe ein notwendiges Lebensmittel belaste“⁴. Dagegen suchte er die Besteuerung der Genußmittel, wie Wein und Tabak, auszubilden⁵, wodurch die privilegierten Stände zur Tragung der Staatslasten herangezogen wurden, ohne daß man ihr Vorrecht der Freiheit von der direkten Besteuerung anzutasten brauchte. Bei der Verminderung der direkten Abgaben und der Erhöhung der indirekten folgte Colbert dem Beispiele Sullys, der, ohne an dem bestehenden Steuersystem grundsätzlich etwas zu ändern, durch derartige kleine Mittel mehr zur Blüte des Ackerbaues unter Heinrich IV. beigetragen hat, als, wie von manchen behauptet wird, durch die Begünstigung der Kornausfuhr⁶.

¹ Clamageran II 438, 597.

² p. d'élection waren die unmittelbar unter königlicher Verwaltung stehenden Provinzen, p. d'état die, welche sich eine gewisse Selbstverwaltung, z. B. das Recht der Steuerbewilligung, erhalten hatten.

³ S. Clamageran II 617 ff., die Denkschrift Colberts von 1683 bei Forbonnais III 280 f., de Boislisle I 543.

⁴ Clément, Lettres etc. II 169 f., 385; Clamageran II 636.

⁵ Clément, Lettres etc. II 91, 169 f.

⁶ Clamageran II 395, 633.

Es ist unmöglich, hier die einzelnen Seiten der Colbertschen Steuerpolitik zu berühren; es sei nur gesagt, daß aus ihr überall das Bestreben spricht, die Masse der Bevölkerung zu erleichtern und bei derselben die Überzeugung zu verbreiten, „daß man unter einem König lebe, dessen vornehmstes Ziel sei, die Schwachen von der Bedrückung der Starken zu befreien“¹.

Die Finanzen bildeten für Colbert den wichtigsten Teil der Staatsverwaltung²; er verstand aber darunter weit mehr als die Balancierung des Staatshaushaltes; ihr Schwerpunkt lag für ihn vielmehr in der dauernden Hebung der Steuerkraft der Nation. Diese zu kräftigen und die Volkswohlfahrt zu fördern, das bezweckte er nicht nur durch eine entsprechende Steuerpolitik, sondern durch weit fundamentalere Maßregeln auf dem ganzen Gebiet seiner nach heutigen Begriffen ungefähr sieben Ministerportefeuilles umfassenden Verwaltung. Vor allem kam es darauf an, die schlummernde Arbeitskraft, „das Kostbarste, was der Staat besitzt“³, zu wecken, die Bevölkerung der Routine und des Müßiggangs zu entwöhnen und zu nutzbringender Beschäftigung anzuhalten. Es galt, den durch die Veränderungen im Welthandel und die Zunahme des Verkehrs gegebenen Impuls in seiner Wirkung auf den Arbeitsfleiß und den Unternehmungsgeist zu unterstützen, und dies geschah einerseits durch die Förderung des inneren und äußeren Handels, anderseits durch die Hinleitung der Bevölkerung zu geeigneten Erwerbszweigen. In den Nachbarländern England und Holland hatte Colbert das Beispiel von Staaten vor Augen, wo eine hochentwickelte gewerbliche Kultur mit einer bedeutenden Handelsmacht vereinigt war. Für Frankreich erkannte er in erster Linie die Gewerbe als dazu berufen, das Volk zur Arbeit zu erziehen, das Nationaleinkommen zu vermehren und zu der politischen Machtstellung Frankreichs auch eine solche in kommerzieller Hinsicht hinzuzufügen. Durch die heimische Erzeugung der bisher vom Auslande bezogenen Produkte sollte das Geld, welches bisher für diese außer Landes ging, im Inland zurückgehalten werden; nicht als ob Colbert den

¹ Clément, Lettres etc. IV 153.

² Vergl. die Denkschrift bei Clément, Lettres etc. II 17.

³ Clément, Lettres etc. II 104.

Reichtum des Landes mit dem Besitz an Edelmetallen identifiziert hätte, die Bewegung derselben war ihm vielmehr lediglich wegen ihres Zusammenhanges mit den Wechselkursen von Bedeutung¹, und war er sich beispielsweise vollkommen klar, weshalb sie aus Spanien trotz aller Verbote immer wieder abströmten². Die Produkte des heimischen Gewerbetreibenden sollten zum Gegenstand eines regen Handelsverkehrs im Innern und mit dem Ausland werden, während man, wie Colbert in einer Denkschrift von 1651 über einen Handelsvertrag mit England beklagt, bisher die Wohltat des Handels sich habe entgehen lassen, sei es aus Nachlässigkeit, sei es infolge von ungünstigen Strömungen des Auslandes³. Die durch den Handel herbeigeführte stärkere Berührung entfernter Plätze des In- und Auslandes erzeugte einerseits höhere Bedürfnisse und bot andererseits die Mittel zu ihrer Befriedigung, und so wirkten Industrie und Handel zusammen, eine Entwicklung zu immer größerem Reichtum herbeizuführen.

Was Technik und Initiative anlangt, befand sich die Industrie allerdings noch auf einer sehr niedrigen Stufe. Die Unruhe der Kriegszeit hatte den Unternehmungsgeist vernichtet und die Bevölkerung der Arbeit entwöhnt. Die große Masse der industriellen Verbrauchsgegenstände der wohlhabenden Klassen wurde aus Holland, England und Italien eingeführt. Aber es war doch eine Menge entwicklungsfähiger Keime vorhanden, und was die wenigen Luxusindustrien betrifft, so besaßen diese durch den von den Valesiern bei ihnen gepflegten Geschmack einen besonders schätzenswerten Vorteil⁴. Eine Adresse der sechs kaufmännischen Körperschaften von Paris von 1654 an den König zählt eine ganze Anzahl von Gewerben auf, deren Produkte sich eines reichen Absatzes jenseits der Grenzen bis nach Indien hin erfreuten, z. B. die Strumpfwaren aus Beauce und Picardie, die Leinenstoffe von Rheims und Châlons, die Gold- und Silberstoffe von Lyon und Tours, die Hutwaren von Paris und Rouen, die Erzeugnisse der Quincaillerie-, Leder-, Mercerie-, Spitzen- und Bandwaren-Industrie.

¹ Vergl. Denkschrift vom Jahre 1683 bei Forbonnais III 282.

² Clément, Lettres etc. II 702.

³ Clément, Lettres etc. II 405 f.

⁴ Vergl. Levasseur II 11 ff.

Mit dem ihm eigenen Fleiß ging Colbert daran, durch große einheitliche Maßnahmen die gewerbliche Entwicklung des Landes zu fördern¹. So ließ er zahlreiche Arbeiter aus dem Auslande kommen, um die besten Herstellungsweisen der Hauptartikel in Frankreich einzubürgern; van Robais lehrte beispielsweise die Anfertigung von feinen Tuchwaren, Hindret die von Wirkwaren. Die Regierung gründete Fabriken und unterstützte solche von hervorragenden Unternehmern in reichem Maße. Die Namen Sèvres und Gobelins zeugen von dem dauernden Erfolg dieser Bemühungen. Die fast allorts bestehende Organisation der Gewerbe in Zünften wurde von Colbert zur Durchführung von Vorschriften über die Herstellungsweise der einzelnen Fabrikate benutzt, welche für das ganze Land galten. Diese „Reglements“ waren gewissermaßen ein Ideal, welches der unentwickelten Industrie vorgehalten wurde, und bezweckten die Erhöhung der Reellität der französischen Waren, welche damals durch Fälschungen in Maß und Beschaffenheit im Auslande in Verruf waren². Wegen ihrer besonderen Genauigkeit ist die auf die Tuchmanufaktur bezügliche Verordnung vom 13./8. 1669 bekannt. Über die Beobachtung der Reglements wachten Fabrikinspektoren. Durch diese wie die Intendanten erfuhr Colbert, was jeder Industrie fehlte und welche natürlichen Verhältnisse ausgenutzt werden konnten, um ihr zu helfen. Ein 1664 gegründeter Handelsrat, welcher alle 14 Tage unter des Königs Vorsitz zusammentrat, hatte den Zweck, den Zusammenhang der Regierung mit den Bedürfnissen des Verkehrs beständig aufrecht zu erhalten. Gelegentlich seiner Begründung versprach der König, jährlich eine Million L. zur Förderung der Manufakturen und der Schifffahrt zu verausgaben, die Wege zu verbessern und auf die Beseitigung aller Wasserzölle hinzuwirken und forderte die Kaufleute auf, sich in ihren Angelegenheiten vertrauensvoll an ihn zu wenden. Die Sicherheit des Verkehrs wurde durch die Einführung von einheitlichen

¹ Genaueres hierüber bei Joubleau, Neymark, Farnam und Levasseur.

² Vergl. das Reglement vom 13./8. 1669 bei Delamare (Manufactures) Bd. I; desgl. die Denkschrift des Pariser Abgeordneten zum Handelsrat von 1701 bei de Boislisle, II 502, in welcher gebeten wird, wegen des Renommees im Auslande über die Anfertigung der Tuchwaren zu wachen.

Grundsätzen des Handelsrechts erhöht, welche dem Lande durch die ordre du commerce von 1673 zu teil wurde.

Der Anregung der gewerblichen Thätigkeit entsprach notwendigerweise auch eine Einwirkung auf die Absatzverhältnisse. Um die nationalen Gewerbe zum Wettkampf mit den holländischen und englischen erziehen zu können, mußte eine rationelle Tarifpolitik geführt werden und Vorbedingung einer solchen war die Einheitlichkeit des Zollwesens. Der innere Markt war noch rein lokal organisiert, d. h. die einzelnen Provinzen, ja häufig selbst die Städte waren durch Zollschranken der verschiedensten Art voneinander getrennt und der ausländische war eben infolge dieser zahlreichen Barrieren, die den Weg zur Grenze versperrten, schwer zugänglich. Solange innere Zollschranken den Verkehr behinderten und der Handel der Willkür der Zollpächter preisgegeben war, konnte weder die Einfuhr fremder Manufakturwaren, noch die Ausfuhr der dem Inland nötigen Rohstoffe erschwert werden. Wie sehr aber die Reform dieser Verhältnisse Vorbedingung jeder gedeihlichen Entwicklung war, geht am besten aus der Vorrede des Edikts vom 18. September 1664 hervor, durch welches in dieser Hinsicht Wandel geschaffen wurde¹. Dort heisst es, „der König habe sich von der Gerechtigkeit der Klagen überzeugt, daß infolge der verschiedenen Arten von Zollabgaben notwendig Unordnung entstehen müsse und daß die Kaufleute dieselben nicht genügend zu kennen vermögen, um das Durcheinander zu durchschauen.“ Durch das Edikt vereinigte Colbert die nördlichen und inneren Provinzen, das Gebiet der sog. *cinq grosses fermes*, zu einem Zollganzen, indem er viele Flufs- und Wegezölle (*traites locaux*) unterdrückte und die fünf verschiedenen Abgaben, die an den Grenzen dieses Länderkomplexes nach dem Ausland wie nach den anderen Provinzen zu erhoben wurden (*traites générales*), auf eine einzige Ein- bzw. Ausfuhrsteuer reduzierte, welche geringer war als der Gesamtbetrag der früheren Abgaben. Der Hauptmangel des berühmten Septemberedikts war, daß es nicht alle Provinzen umfasste und mit den Binnenzöllen nicht radikal aufräumte; dagegen bietet es, abgesehen von der Beseitigung vieler lokalen Zollschranken innerhalb der *grosses fermes*, einen

¹ Forbonnais II 241 ff.

überaus wichtigen Vorteil in der Zusammenziehung der verschiedenen Grenzzölle, deren Mannigfaltigkeit schon von den Generalständen von 1484 als Hemmnis jeglichen Handels bezeichnet worden war¹. Die Schonung des wirtschaftlichen Partikularismus der Provinzen in den Fragen, bei welchen kein direktes Interesse der Centralgewalt auf dem Spiele stand, bildete eine Eigentümlichkeit des anciens régime. Je rücksichtsloser man z. B. in Steuersachen verfuhr, um so mehr liefs man den Provinzen in zollpolitischer Hinsicht freie Hand, und diese Nachsicht der Regierung war unter den Nachfolgern Colberts ungleich gröfser als unter seiner Verwaltung.

Durch den einheitlichen Zolltarif war nunmehr für die Landschaften, welche das Herz des Landes bildeten (Normandie, Picardie, Champagne, Bourgogne, Bresse, Bugey, Bourbonnais, Poitou, Anis, Maine und die von diesen eingeschlossenen Provinzen) eine nationale Wirtschaftspolitik ermöglicht, ein Gesichtspunkt, welcher bisher im französischen Zollwesen erst nur wenig hervorgetreten war. Hatte man es doch noch 1621 einigen Provinzen, in welchen Zollämter errichtet werden sollten, freigestellt, ob sie diese an die Grenze gegen das Ausland oder an die gegen die Nachbarprovinzen setzen wollten. Aber auch nach 1664 zerfiel Frankreich zollpolitisch noch in mehrere Teile: die grosses fermes, auf welche sich das Septemberedikt bezog; die provinces réputées étrangères, vorzüglich die Provinzen des Südens, welche ihre alten, verwickelten Zollgesetze beibehielten, da sie die eigenen Zolleinnahmen nicht aufgeben wollten; schliesslich die provinces d'étranger effectif, wozu die drei Bistümer, Elsass, Lothringen und die Freihäfen Dünkirchen, Bayonne, Marseille und Lorient gehörten, welche von dem übrigen Frankreich und von einander durch Zollschränken getrennt blieben, während sie mit dem Ausland frei verkehrten. War also von einer Zolleinheit noch nicht zu reden, so stellte doch der neue Stand der Dinge einen bedeutenden Fortschritt dar, dessen Bedeutung erst klar wird, wenn man den Vergleich mit der Entwicklung in Deutschland zieht, wo die Binnenzölle innerhalb der Einzelstaaten erst im 19. Jahr-

¹ Clamageran II 255.

hundert aufgehoben und die Zollschranken zwischen den Bundesstaaten erst durch den Zollverein niedergelegt wurden.

Verwirklichte der Tarif von 1664 die vom dritten Stand auf den Generalständen von 1614 erhobene Forderung nach Beseitigung der Binnenzölle für das Gebiet der grosses fermes wenigstens zu einem großen Teil, so entsprach er auch inhaltlich den damals geäußerten Wünschen¹. Seine zollpolitischen Prinzipien hatte Colbert in einer Denkschrift an den König folgendermaßen formuliert: Es sind die Ausfuhrzölle auf die Güter und Manufakturwaren des Königreichs herabzusetzen, die Einfuhrzölle auf alles, was den Fabriken dient, zu vermindern, die Erzeugnisse fremder Manufakturen durch die Höhe der Zölle zurückzuweisen². — Nach dem Tarif hatten die Roh- und Hilfsstoffe bei der Einfuhr und die Fabrikate bei der Ausfuhr nur einen unbedeutenden Zoll zu entrichten, die ausländischen Industrieprodukte unterlagen einem mäßigen Schutzzoll; ein beträchtlicher Ausfuhrzoll auf Rohstoffe bezweckte, diese in reichlicher Menge für die Industrie im Lande zu halten. Da infolge der mäßigen Sätze des Tarifs von 1664 die ausländische Konkurrenz nur eine geringe Einschränkung erfahren hatte, so wurde der Schutz der nationalen Industrie schärfer durch den Tarif vom 18./4. 1667 wahrgenommen, welcher die meisten der in Betracht kommenden Zollsätze auf das Doppelte erhöhte. Zum Vergleich seien einige Positionen der Tarife von 1664 und 1667 hier wiedergegeben³.

Einfuhrzölle des Tarifs

	von 1664	von 1667
	in Livres	
Holländische Leinwand per 50 Ellen	2	4
Spitzen aus Leinwand das Pfund	25	50
Spanisches Tuch per 30 Ellen	70	100
Holländisches und englisches Tuch per 25 Ellen	40	80
Bearbeitetes Eisen per Ctr.	1	1
Blech, die Tonne zu 450 Blatten	15	30

¹ Clamageran II 441, 448.

² Clément, Histoire du système prot. S. 36.

³ Clément, Histoire du système prot. S. 258 ff.

Der Einfuhrtarif von 1664 enthielt 700, der Ausfuhrtarif 900 Artikel¹. Diese Anzahl giebt einen hinreichenden Begriff der hohen Entwicklung der französischen Industrie in damaliger Zeit. Daraus, daß die Tarife Colberts vorwiegend feinere Waren belasteten, geht hervor, daß gerade diese Fabrikationen im Lande groß gezogen werden sollten. Dies kann nicht wunder nehmen, wenn man die damalige Verteilung der Einkommen in Betracht zieht, welche einen wesentlichen Mehrverbrauch nur bei den meistbegüterten Schichten der Bevölkerung zuließ und besonders, wenn man die Verkehrsverhältnisse berücksichtigt, welche den Transport von Massenartikeln beinahe unmöglich machten. Einfuhrverbote sind in den Tarifen Colberts nicht enthalten, überhaupt sind aus seiner ganzen Verwaltung an Prohibitionen nur die von venetianischen Spiegeln und Spitzen aus den Jahren 1669 und 1671 anzuführen². Derartigen Maßnahmen war Colbert prinzipiell abgeneigt, weil sie nach seiner Ansicht mit der Konkurrenz des Auslandes auch im Inlande das Streben nach steter Vervollkommnung der Technik ausschlossen. Die Industrie, so sagte er, bedürfe augenblicklich noch der Krücken, nach einiger Zeit müsse sie sich jedoch daran gewöhnen, ohne Stütze auszukommen³. Colbert suchte den Tarif genau nach dem wirklichen Schutzbedürfnis der Gewerbe zu regeln und ließ sich dabei nicht durch die Wünsche und Angaben ihrer Vertreter beirren. So schrieb er an den Intendanten zu Lille: „Jede Ihnen von den Kaufleuten erteilte Auskunft wird stets mit ihren kleinen Sonderinteressen vermischt sein, die weder auf das Wohl des Handels im ganzen, noch das des Staates Rücksicht nehmen“⁴. Ein andermal äußert er: „Die Kaufleute geben sich nie Mühe, aus eigener Kraft der Schwierigkeiten Herr zu werden, welche sie im Handel finden, solange sie glauben, durch die Autorität des Königs leichtere Mittel zu besitzen; deshalb wenden sie sich an ihn, um von ihm alle möglichen Vorteile zu erlangen, indem sie den Untergang ihrer ganzen Manufaktur befürchten lassen“⁵.

¹ Ebendasselbst.

² Depping, Corresp. administrative, III 831 f.

³ Clément, Histoire du système prot. S. 41.

⁴ Clément, Lettres etc. II 514.

⁵ Clément, Lettres etc. II 633.

Die Zollreform von 1664 steht im engsten Zusammenhang mit den allgemeinen Zielen der Colbertschen Wirtschaftspolitik; bezeichnet doch das Septemberedikt selbst als den Zweck der Reform, „die Unterthanen in den an der See gelegenen Provinzen zu überseeischen Unternehmungen anzuspornen und die in den anderen Provinzen zu veranlassen, sich dafür zu interessieren, ferner gleichzeitig die alten Manufakturen wieder zu beleben, Compagnien behufs Einführung neuer zu bilden, den Gewerbetleiß der Unterthanen zu üben und ihnen die Mittel zur Ausnutzung der Vorteile zu verschaffen, welche sie von der Natur empfangen haben, die Trägheit zu bannen und durch ehrbare Beschäftigungen die Neigungen der meisten der Unterthanen zu beseitigen, unter dem Titel verschiedener Ämter ohne Obliegenheiten ein müßiges Leben zu führen“¹. Colberts Fürsorge erfaßte also nicht nur die nationalen Gewerbe, sie erstreckte sich in gleicher Weise auch auf die distributiven Elemente der französischen Volkswirtschaft. Der Handel sollte zu gleicher Thätigkeit wie die Industrie angeregt werden, um dieser in den fernsten Gegenden Absatz ihrer Produkte zu verschaffen. Er sollte mit seinen Verkehrsbeziehungen den ganzen Erdball umspannen, die Erzeugnisse französischen Gewerbetleißes in ferne Länder und exotische Produkte nach Frankreich bringen, damit sie von dort aus über Europa verteilt würden. War man dahin gelangt, auf gewerblichem Gebiet mit Holland und England rivalisieren zu können, so fehlte nur noch ein bedeutender Seehandel und der Besitz von Kolonien, um mit denselben auf gleicher Höhe zu stehen. Geling es, auch diese Teile des Wirtschaftskörpers zur Entwicklung zu bringen, dann konnte man künftig der Vermittlerdienste Hollands entbehren und den Gewinn dieses internationalen Kommissionärs an sich reißen. Was die Handelsbeziehungen zu den Ländern Europas und der Levante betrifft, so bemühte sich Colbert in derselben Weise, wie dies bereits vor ihm geschehen war², die französische Ausfuhr durch Verträge zu sichern, durch welche den französischen Kaufleuten die Behandlung der meistbegünstigten Nationen gewährleistet wurde. Der Handelsvertrag

¹ S. das Edikt bei Forbonnais II 241 ff.

² Vergl. S. 3.

mit der Pforte von 1673 war besonders von günstigem Erfolg begleitet. Der Versuch, mit England zu einer Vereinbarung zu gelangen, erwies sich als vergeblich.

Ein Gegenstand der besonderen Vorliebe Colberts waren die Handelsunternehmungen nach fernen überseeischen Ländern. Die Stadt Marseille, sagt Dumreicher, mit ihren wichtigen Interessen stand stets vor Colberts Geist. Planmässig suchte er die Beziehungen mit den unter Sully und Richelieu erworbenen Kolonien wieder zu beleben und zu erweitern, mit fernen Ländern direkte Verbindung anzuknüpfen und zweckentsprechende Verkehrsmittel zu beschaffen. Viele Kolonien, die nach Richelieu von ihren früheren Gouverneuren angekauft waren, wie St. Domingo, Guadeloupe, Jamaika etc., erwarb er wieder für den Staat zurück¹. Frankreichs Kolonialbesitz erreichte in jener Zeit seine grösste Ausdehnung; er umfasste Kanada, Louisiana, Guyana und die Besitzungen auf den Antillen, in Brasilien, Westafrika und dem indischen Ozean. Zum Handel mit den Kolonien oder bestimmten anderen Ländern wurden mit Handelsmonopolen ausgestattete Compagnien unter staatlicher Beihilfe gegründet und durch Transit- und Entrepotrechte, sowie Ein- und Ausfuhrprämien bevorzugt. Die Regierung übernahm einen bedeutenden Teil der Aktien der Compagnien, ein weiterer Teil wurde in Beamtenkreisen in der Weise untergebracht, daß zur Subskription aufgefordert wurde und der König dann selbst die Listen durchsah. Es gab solche Compagnien zum Handel mit Ostindien, Senegal, Guyana, der Levante, den Pyrenäen und den Nord- und Ostseeländern². Die letztere, die nordische Compagnie, erhielt für jede Tonne Branntwein oder Waren, welche nach jenen Ländern ausgeführt wurden, sowie von dort direkt eingeführten Produkten je 4 L., die levantische Compagnie für jedes nach Asien ausgeführte Stück Tuch 10 L. Der vereinigten Senegal- und Guyanacompanie gewährte man das Monopol des Negerhandels zwischen der Küste Westafrikas und den übrigen Kolonien und außerdem eine Prämie von 13 L. pro Kopf, da die Neger als

¹ Forbonnais II 222.

² Über die Handelscompagnien vergl. Savary, Dictionnaire du commerce, Joublean II Kap. 4 und Clément, Histoire du Colbert.

Arbeitskräfte in den Kolonien und als Fracht für die Seeschifffahrt sehr wichtig erschienen. Um die holländische Konkurrenz von Westindien fernzuhalten, benutzte Colbert 1664 eine in Amsterdam herrschende Seuche als Vorwand, um zeitweilig den holländischen Handel mit den Kolonien zu verbieten¹. Freilich blieb dieses eigenartige Beispiel einer zu handelspolitischen Zwecken getroffenen gesundheitspolizeilichen Maßregel ohne großen Erfolg.

Wenn nun keine der unter Colberts Verwaltung gegründeten Handelscompagnien es zu einer eigentlichen Blüte gebracht hat und einige bereits nach kurzer Zeit sich auflösen mußten, so trägt nicht das System die Schuld daran; der Grund ist vielmehr darin zu suchen, daß das französische Volk eben noch im Anfang seiner Erziehung stand und daher der Konkurrenz Hollands und Englands hinsichtlich der Verkehrsmittel sowie an Geschicklichkeit nicht gewachsen war. Wie die Reglements, so waren auch die Monopole der Compagnien nur als Mittel zum Zweck gedacht, und Colbert wußte wohl, daß es über die staatliche Anleitung und Unterstützung hinaus einen wünschenswerteren Zustand der selbständigen privaten Initiativen gäbe. Er werde, schrieb er am 17./2. 1679, keinen Augenblick schwanken, alle Privilegien zu beseitigen, wenn er einen größeren oder nur einen gleichen Vorteil sehe².

Die Erstarkung der Handelsflotte zur Unterhaltung der überseeischen Beziehungen wurde durch Reglements über die Schifffahrt (*ordonnances de la marine*), das Vorrecht des Verkehrs mit den Kolonien und Prämien auf den Ankauf von Schiffen, selbst von ausländischen, bezweckt. Die Einfuhr von ausländischen Schiffen war im Interesse des Außenhandels zollfrei gestattet. Das Material zum Schiffbau im Lande sollte dagegen einheimisches sein. So schrieb Colbert 1670 an einen Marinekommissär, daß, wenn die Lieferungen französischer Hüttenwerke sich weniger gut als die des Auslandes erwiesen, die inländischen Industriellen durch solche Versuche auf ihre Schwäche aufmerksam gemacht und zur Verbesserung der Technik angetrieben würden. Auch die Zollpolitik mußte der Förderung der Schifffahrt dienen; durch Fouquet

¹ Forbonnais II 223.

² Clément, *Lettres etc.* II 694.

war schon 1659 ein Differenzialzoll (*droit de fret*) von 50 Sous pro Tonne bei der Einfuhr auf ausländischen Schiffen verfügt worden, durch welchen der Seehandel möglichst der französischen Schifffahrt vorbehalten werden sollte¹. Diese den späteren Surtaxen entsprechende Einrichtung, welche auf dasselbe hinzielte, wie die Navigationsakte in England, wurde von Colbert beibehalten. Die Kriegsflotte, welche unter Richelieu zum Kampf gegen das Haus Habsburg gedient hatte, erhielt jetzt die Bestimmung, dem überseeischen Handel Schutz zu gewähren; sie sollte zur Verwirklichung dessen mitwirken, was Colbert in einem Memorandum an Mazarin als Bedingung eines regen Handels bezeichnet hatte: „um den Handel zu entwickeln, sind zwei Dinge notwendig: Sicherheit und Freiheit.“

Die Zahl der Kriegsschiffe ersten Ranges stieg unter ihm von 3 auf 32, die Gesamtzahl der Schiffe von 30 auf 267. Frankreich war dadurch im Besitze der stärksten Kriegsflotte der Welt². Im Interesse der Marine suchte man der Küstenbevölkerung durch Fischereiprämien, Ermäßigung des Salzpreises und des Fisch-einfuhrzolles aufzuhelfen. Durch die Edikte vom 22. IX. 1668 und 6. X. 1674 wurde an Stelle des bisher üblichen Matrosenpressens das System des *enrôlement maritime* eingeführt, welches im Jahre 1784 durch die heute noch bestehende *inscription maritime* ersetzt wurde. Es waren danach alle Seeleute je nach ihrer Einteilung in vier Klassen verpflichtet, alle drei, vier oder fünf Jahre ein Jahr auf der Königlichen Flotte zu dienen; 1670 waren 36 000, 1683 78 000 Mann in diesen Listen enthalten.

Dem Gedanken eines großen internationalen Verkehrs entsprach ein freisinniges Entrepot- und Transitsystem. Zehn auf der Grenze der *provinces réputées étrangères* und *d'étranger effectif* gelegenen Städte, sowie sämtliche Seehäfen erhielten das Recht, inländische Produkte, welche für die Ausfuhr und ausländische Produkte, welche für die Einfuhr bestimmt waren, zollfrei aufzunehmen. Die Seehäfen sollten dadurch den Handel mit den ihnen zunächst gelegenen Ländern an sich ziehen; Dünkirchen, Marseille, Bayonne, Lorient waren durch ihre Lage dazu

¹ Der Text der Verfügung bei Joubleau I 337.

² Ranke III 492.

befähigt, mit England, bezw. der Levante, Spanien und Amerika die engsten Beziehungen zu unterhalten. Das Recht des Transits gewährte Colbert den flandrischen und spanischen Waren: auch die Kolonien wurden durch dieses Vorrecht vielfach begünstigt. Nach Colberts Rücktritt wurde das Entrepotrecht auf drei Häfen beschränkt und der Transit auf Wunsch der Generalpächter überhaupt verboten.

Erfuhr die industriell-kommerzielle Entwicklung des Landes durch Colbert eine planmäßige starke Förderung, so war das Gleiche hinsichtlich der landwirtschaftlichen Produktion nicht in seiner Absicht gelegen, und hierin unterschied sich seine Politik völlig von der gleichzeitigen englischen, mit welcher sie sonst so mannigfache Ähnlichkeiten aufweist¹. Während die Getreideausfuhr in England seit dem Tode Karls I. im Interesse der an der See gelegenen Landschaften frei ist und unter Wilhelm III. sogar durch Prämien begünstigt wird und gleichzeitig Prohibitivzölle die Getreideeinfuhr treffen, läßt Colbert dem Getreideaufsenhandel eine gerade entgegengesetzte Behandlung angedeihen. Der Tarif von 1664 gestattete nämlich die Einfuhr zu einem geringen Zoll, die Ausfuhr hingegen zu einem 10mal so hohen (22 L. pro muid.). In Wirklichkeit wurde aber erst nach der Ernte jedes Jahres entschieden, ob die Ausfuhr gestattet oder verboten sein sollte. Das Verbot der Ausfuhr bezog sich fast stets auf eine beschränkte Anzahl von Provinzen. Die Ausfuhr fand entweder zum Zoll des Tarifs oder zur Hälfte bezw. zu einem Drittel desselben statt. Bis 1669 war dieselbe wegen der schlechten Ernten meist verboten, von 1669 bis 1683 war sie während zwei Drittel des fraglichen Zeitraumes gestattet². Das Princip der Entscheidung über die Kornausfuhr von Jahr zu Jahr war durchaus keine Erfindung Colberts; bereits die Ordonnanz über die Kornausfuhr vom 20. XI. 1539 hatte die gleiche Regelung getroffen, und selbst Sully, der die Ausfuhrfreiheit zum Princip machte, scheute sich nicht, dieselbe dann zu unterdrücken, wenn es die Marktlage ge-

¹ Die Instruktion für den 1650 gegründeten englischen Handelsrat enthält beispielsweise genau die Gedanken der später auch von Colbert befolgten Politik.

² Naudé S. 53.

boten erscheinen liefs¹. Wenn die Ausfuhr erlaubt war, duldete Colbert auch keine Behinderung derselben durch die Provinzialstände. Energisch trat er 1663 dem Versuch der Senegalschaft von Bordeaux entgegen, den Transport von Getreide aus der Languedoc auf der Garonne zu verbieten, indem er erklärte, die Freiheit der Durchfuhr sei nötig, um den beträchtlichen Schaden zu verhüten, welchen die Unterthanen des Königs sonst dadurch haben würden, daß sie ihr Korn nicht im Ausland verkaufen könnten, wenn sie selbst Überflufs daran hätten. Aus dieser wie zahlreichen anderen Äußerungen Colberts geht auf das klarste hervor, daß er sich der Bedeutung der Getreideausfuhr für die Landwirtschaft voll bewußt war. So schrieb er im Jahre 1673, als die Getreideausfuhr zollfrei gestattet worden war, an den Intendanten von Tours, diese Mafsregel habe den Zweck, fremdes Geld in das Königreich zu ziehen². Im folgenden Jahre entgegnete er auf die Bitte des Intendanten von Orleans um Verhängung des Ausfuhrverbotes, der König habe sich nicht überzeugen können, daß der Preis so angewachsen sei, daß man die Unterthanen des Vorteils berauben müsse, den ihnen der Vertrieb des Getreides ins Ausland verschaffe³. — Wie Colbert keine eigenmächtige Beschränkung der Ausfuhr von Getreide aus dem Königreich duldete, so hielt er auch hinsichtlich des Kornhandels von Provinz zu Provinz streng an dem Princip der Freiheit desselben fest, welches schon durch das Edikt von 1539 aufgestellt war⁴. „Der Verkehr der Städte und Provinzen unter sich,“ so schreibt er im letzten Jahre seiner Verwaltung, „hat immer frei zu bleiben, und Seine Majestät leidet keine Anmaßung der Provinzen, die darauf hinauslaufen, sich gegenseitig die Zufuhr abzuschneiden. Etwas ganz anderes hat es damit auf sich, daß Seine Majestät mir den Befehl giebt, das Edikt zu einem Ausfuhrverbot für die beiden Provinzen Languedoc und Provence auszufertigen“⁵. Wenn dennoch unter seiner Verwaltung in den Provinzen selbst durch Beamte dagegen verstofsen wurde, so erklärt sich dies aus der

¹ Araskhaniantz S. 74.

² Clément, Lettres etc. IV 262.

³ Clément, Lettres etc. IV 269.

⁴ Das Edikt von 1539 bei Delamare II 780 f.

⁵ Clément, Lettres etc. IV 298.

bei der ganzen Bevölkerung herrschenden Furcht vor Hungersnöten und der daraus hervorgehenden Abneigung gegen Korntransporte. Das große Ziel der Colbertschen Kornhandelspolitik war, die rechte Mitte zwischen dem Konsuminteresse der städtischen, insbesondere der gewerblichen Bevölkerung und dem Exportinteresse der getreidebauenden Landwirtschaft zu finden; jenes bildete freilich dabei gewissermaßen den Ausgangspunkt und erfreute sich in erster Linie der Fürsorge des Staatsmannes. Die gleiche Berücksichtigung des Konsuminteresses waltete beispielsweise auch bei den Viehzöllen ob; so liefs Colbert 1667 den Zoll auf Ochsen unverändert fortbestehen, obgleich ihm berichtet wurde, daß die Einfuhr des ausländischen Viehes die Preise auf dem Pariser Markt gedrückt habe¹.

Während man in England die für Industrie und Handel üblichen Maßnahmen auch auf die Landwirtschaft übertrug und das Korn zum Ausfuhrartikel machte², war also in Frankreich ausschliesslich das Interesse der Volksernährung maßgebend. Um diesen Unterschied in der Merkantilpolitik der beiden Länder recht zu würdigen, muß man die Verschiedenheit der Verhältnisse derselben in mehr als einer Hinsicht in Betracht ziehen. Dadurch, daß England von allen Seiten von der See umgeben und von verhältnismäßig geringer Tiefe ist, war die Ausfuhr ebenso erleichtert, wie die Zufuhr gesichert³. In den an der See gelegenen Grafschaften hatten die Grundbesitzer ein starkes Interesse an der Freiheit der Kornausfuhr; diesem stand jedoch das fiskalische der Krone entgegen, welche die Ausfuhr gegen Erkaufung von Lizenzen gestattete. Nach einem längeren Kampfe beider Interessen siegte mit dem Sturze Karls I. das der Grundbesitzer und unter Wilhelm III. erfuhr dasselbe noch eine besondere Begünstigung durch Ausfuhrprämien. Auch in Frankreich war die Ausfuhr im 16. und 17. Jahrhundert im allgemeinen eine bedeutende⁴. Die-

¹ Clément, Histoire du système prot., Einleitg. S. 9. Anm.

² Vgl. Faber, Die Entstehung des Agrarschutzes in England. Straßburg 1888.

³ Necker S. 340.

⁴ Vgl. die Quellen bei Araskhiantz S. 53 ff., Delamare bei Afanassiev S. 189 und das von Malzevin II 225 wiedergegebene Dokument über den Aufsenhandel im Jahre 1646. Vgl. auch Naudé S. 30.

selbe litt jedoch unter der Unregelmäßigkeit der Ernteergebnisse und war infolgedessen Gegenstand verschiedener gesetzlicher Behandlung. Vor Sully war die Kornausfuhr nur zeitweise gestattet; so bezeichnet das Edikt über den Kornhandel vom Juni 1571 die jeweilige Gestattung der Ausfuhr durch Patentbriefe als notwendig um „der excessiven und übermäßigen Kornausfuhr eine gewisse Schranke zu setzen“¹. 1601 gab Sully die Ausfuhr für ganz Frankreich principiell frei. Doch schon die Notablen von 1626 reden wieder von einem Mangel an Getreide, dem man durch rechtzeitige Beschränkung der Ausfuhr zuvorkommen müsse; und im Jahre 1654 klagt eine Adresse der sechs kaufmännischen Körperschaften von Paris: „Das Ausland kann unseres Getreides . . . entbehren; wir schicken ihm Getreide, wenn es dessen ermangelt und oft beziehen wir von ihm bei Bedarf zu hohen Preisen, was es von uns zu geringen bezogen hatte“². Der zeitweise und lokale Mangel steigerte sich sogar 1651 zu einer großen Hungersnot, und diese wiederholte sich zu Beginn der Verwaltung Colberts in den Jahren 1661 bis 1663.

Diese Schwankungen auf dem Getreidemarkt sind zu einem großen Teil aus der besonderen topographischen Gestaltung des Landes und den damaligen Verkehrsverhältnissen zu erklären. Die kornreichsten Provinzen, wie die Bretagne, Normandie und Picardie lagen an der See und sahen sich dadurch auf die Ausfuhr geradezu hingewiesen³. War die Ernte also mittelmäßig, so konnte der Abfluß der Vorräte dieser Provinzen das ganze Land in Gefahr bringen. Das ganze Land war mit einem Netz von zahllosen lokalen Zollstätten überzogen, an welchen die Städte und Grundherren Fluß- oder Wegegelder (péages) erhoben⁴. Da bei dem schlechten Zustand der Landstraßen der Getreidetransport nach dem Innern ausschließlichs auf den Flüssen erfolgte, mußten die Gegenden, welche mit den Getreideprovinzen keine Flußverbindung besaßen, in steter Angst vor einer Hungersnot sein⁵.

¹ Delamare, *Traité de la police*, Amsterdam 1729. II 784 ff.

² Forbonnais II 134 ff.

³ Vgl. Delamare, Kap. 20.

⁴ Afanassiev S. 98. — Die sog. péages wurden ursprünglich als Entgelt für die Herstellung und Unterhaltung der Verkehrswege erhoben.

⁵ Vgl. Naudé, S. 47 und Clément, *Hist. d. Colbert* II 53.

Diese Furcht vor Kornmangel und Brotteuerung übte begreiflicherweise auch zu solchen Zeiten eine verhängnisvolle Wirkung auf die Gestaltung der Preise, wenn durch irgendwelche unglücklichen Umstände das Mißtrauen der Bevölkerung erregt war, ohne daß die wirkliche Marktlage Anlaß zu Befürchtungen bot. Der Argwohn, welcher hinter jeder Steigerung des Getreidepreises Kornwucher vermutete, eine Art Gespensterfurcht, von welcher selbst die Gebildetsten des Volkes nicht frei blieben¹, spiegelte sich in zahlreichen Bestimmungen der Gesetzgebung wieder, welche den Ankauf von Vorräten durch Spekulanten verhindern sollten. Die den Produzenten so nachteiligen Bestimmungen über den Verkauf des Kornes auf den Märkten², das Verbot des Verkaufs außerhalb derselben, das der Magazinierung von Getreide und der Bildung von Gesellschaften zum Kornhandel, sowie die amtlichen Kornhändlerlisten erzielten gerade das Gegenteil von dem, was bezweckt war; die Volksernährung wurde dadurch keineswegs gesichert, vielmehr wurde auf diese Weise eine wirtschaftliche Verteilung des Überflusses nach Ort und Zeit unmöglich gemacht, und daher wechselte äußerster Tiefstand der Preise mit Teuerung. Zu Zeiten der Beunruhigung über das Vorhandensein genügender Vorräte wurde das allgemeine Mißtrauen durch die mißbräuchliche Handhabung gesetzlicher Bestimmungen seitens der unteren Verwaltungsbehörden noch gesteigert, und jeder suchte um so ängstlicher seinen Vorrat festzuhalten³. Was nun die Zufuhr vom Auslande betrifft, so mußte dieselbe naturgemäß zu Zeiten des Kornmangels für ein Land mit 13,5 Millionen Einwohnern weit größer sein als für eines wie England mit 5,5 Millionen Einwohnern⁴. Angenommen aber auch, dieselbe war zu beschaffen, so boten die ungünstigen Verkehrsverhältnisse und die Angst der Bevölkerung der Verteilung über das Land unüberwindliche Hindernisse. Unter diesen Verhältnissen wäre also die Freiheit der Kornausfuhr, wie sie in England ohne Schädigung der konsumierenden Klassen herrschte, in Frankreich eine Verletzung

¹ Roscher, Über Kornhandel und Teuerungspolitik. Stuttgart, 1852, S. 75.

² Vgl. Afanassiev S. 27 ff.

³ Oeuvres de Tourgot I 174 und Necker S. 105.

⁴ Diese Zahlen finden sich bei Davenant, Political and Commercial Works, ed. Sir Ch. Whitwork, London 1771. I 232 ff.

der vitalsten Lebensinteressen des Landes, die äußerste Gefährdung der Volksernährung gewesen, zumal in den drei Jahrzehnten nach 1660 sehr ungleiche Witterungsverhältnisse bestanden.

Weizenpreise in England und Frankreich pro Quarter
(nach Tooke und Newmarch II 495 f.).

England				Frankreich		
Eton		Oxford		ganz Frankreich	Rosoy	
£.	sh.	d.		£.	sh.	d.
1	13	8	1601—1610	1	9	3
1	16	7	1611—1620	1	9	2
2	—	2	1621—1630	1	18	2
2	8	8	1631—1640	1	19	8
3	—	2	1641—1650	2	6	—
2	3	7	1651—1660	2	6	2
2	3	8	1661—1670	2	7	5
2	4	2	1671—1680	1	14	10
1	13	10	1681—1690	1	13	4
2	9	3	1691—1700	2	12	8
1	18	2	1701—1710	1	19	9
1	19	11	1711—1720	1	14	1
1	17	4	1721—1730	1	11	—
1	13	3	1731—1740	1	5	7
1	9	10	1741—1750	1	8	5
1	18	1	1751—1760	1	6	6
2	2	7	1761—1770	1	9	1
—	—	—	1771—1780	1	14	7
—	—	—	1781—1790	1	17	1

Als Resultat der geschilderten Kornhandelspolitik ist ein beträchtlicher Rückgang der Durchschnittspreise zu verzeichnen (s. oben). Dies ergibt sich sowohl aus den zehnjährigen Durchschnitten der Jahre 1660 bis 1690, als auch ganz besonders daraus, daß in dieser Zeit weniger Teuerungsjahre im Verhältniß zu den Missernten vorkamen, als in der Periode 1631 bis 1660, was mit Recht von Araskhiantz (S. 119) hervorgehoben wird. Wenn die Einwirkung der Teuerungsjahre auf die Preise sich rascher

abschwächte wie früher und in kürzerer Zeit ein normaler Preisstand wieder erreicht wurde, so erklärt sich dies eben daraus, daß infolge des erhöhten Bewußtseins von dem Vorhandensein genügender Vorräte im Lande die Panik der Bevölkerung sich rascher verlor. Das Streben Colberts nach Erniedrigung der Getreidepreise ist also von unzweifelhaftem Erfolg gewesen. Der Rückgang derselben muß aber um so schwerer ins Gewicht fallen, als nach d'Avenel¹ in den Jahren 1660—1675 eine sehr erhebliche Geldentwertung stattfand, welche sich in einem Steigen des Wertes von Grund und Boden um 80—90 % und einem solchen der Löhne von 25 % äußerte.

Eine spätere kritisierende Richtung hat Colberts Getreidehandelspolitik mißverstanden und seinem System Vernachlässigung des Ackerbaues vorgeworfen. Hat er nun auch bei der Regelung der Lebensmittelzölle vorzugsweise das Konsuminteresse im Auge gehabt, so bildete hingegen unter seiner Verwaltung die Fürsorge für die Landbevölkerung den leitenden Gesichtspunkt der Steuerpolitik, durch welche jene gerade unter seinen Vorgängern so schwer geschädigt worden war². Forbonnais, welcher in der Beurteilung der Kornpolitik Colberts zu dessen Gegnern gehört, läßt ihm jedoch in der gedachten Hinsicht volle Anerkennung widerfahren, indem er sagt: „Unter dem Eindruck der schweren Last der Taille stehend, unter welcher das platte Land seufzte, schien er nur neue Einnahmequellen zu dem Zwecke zu suchen, um von Jahr zu Jahr den Zweig mehr zu schonen, welchen man seit einem halben Jahrhundert ausgesogen hatte“³. In der That hat Colbert stets bei dem König besonders auf eine möglichste Herabsetzung der Taille gedrungen, freilich nicht immer mit dem gewünschten Erfolg, „denn,“ so sagte er resigniert in der Denkschrift über die Finanzlage im Jahre 1683, „die Verminderung der Taille ist eine Sache, welche von der Entschliessung Seiner Majestät und von der Regelung seiner Ausgaben abhängt und worauf die Finanzverwaltung somit ohne Einfluß ist“⁴.

¹ d'Avenel I 28 f.

² Clamageran II 597.

³ Forbonnais III 264.

⁴ Forbonnais III 282.

Als nach Colberts Rücktritt weniger geschickte Hände die Geschäfte leiteten, wurden die Erleichterungen, deren das platte Land sich unter ihm erfreut hatte, zurückgenommen¹, und seine Kornpolitik erfuhr eine einseitige Ausbildung. Die zum Bewusstsein gelangte öffentliche Meinung übertrug unter dem Eindruck der steigenden Notlage der Masse der Landbevölkerung ihre Verurteilung des herrschenden Systems auch auf die Colbertsche Politik; doch richtiges mit falschem vermischend unterschied man nicht das Wesentliche der Colbertschen Grundsätze von den Ausschreitungen seiner Nachfolger und schuf sich so ein völlig falsches Bild des „Colbertismus“, dessen hervorstechendster Zug die absichtliche Vernachlässigung des Ackerbaues als eines untergeordneten Wirtschaftszweiges und die einseitige Pflege von Gewerbe und Handel ist. Nach dem vorher schon Gesagten braucht nicht ausgeführt zu werden, inwiefern diese Beurteilung falsch ist. Colbert hat die Landwirtschaft freilich nicht zur Ausfuhrindustrie entwickelt, aber er hat ihre Wunden zu heilen gesucht, er hat sie, wie Forbonnais richtig sagt, „eher erleichtert als bereichert“². Frankreich eine Stellung auf dem Weltmarkte zu verschaffen, dazu waren nach seiner Auffassung andere Elemente des nationalen Fleißes berufen.

Ist es Colbert nicht gelungen, eine dauernde Besserung der Lage der Landwirtschaft herbeizuführen, so hat er dagegen sein Ziel, die Industrie zu entwickeln und den Handel zu beleben, aufs schönste erreicht. Mit Befriedigung verzeichnet er in der bereits mehrfach erwähnten Denkschrift die Verluste, welche das Ausland dadurch gehabt habe, daß Frankreich fähig geworden sei, diejenigen Produkte selbst herzustellen, bezüglich deren es früher von jenem abhängig gewesen war. Er berechnet die Einbuße der Holländer an der Einfuhr von Strümpfen, Tuchwaren, Material zum Schiffsbau, sowie von Zucker auf je 4 Millionen L., die von Genua und Venedig an der Einfuhr von Spitzen auf 3,6 und von Spiegeln auf 1 M. L. Durch die unter ihm gegründeten Fabriken werde einer Anzahl von Menschen Unterhalt gewährt und das Geld im Lande gehalten, wie aus der für Frankreich

¹ Forbonnais III 266.

² Forbonnais ebenda.

günstigen Änderung der Wechselkurse hervorgehe¹. „In zwanzig Jahren,“ sagt Chaptal in der Vorrede zu seinem Buch: ‚De l’industrie française‘, „war Frankreich ebenbürtig Spanien und Holland in der Tuchmanufaktur, Brabant in Spitzen, Italien in Seidenwaren, England in Wirkwaren, Deutschland in Eisenartikeln, Holland in der Herstellung von Leinwand.“ Eine von Colbert gegen Ende seiner Verwaltung veranstaltete Gewerbebeziehung ergab, daß 64 000 Arbeiter in der Wollenweberei, 17 000 in der Spitzenfabrikation thätig waren². Die Berichte der Intendanten geben uns ein lebendiges Bild des Gewerbelebens, welcher besonders in Flandern, der Picardie, Lyonnais, Dauphiné, Provence, Languedoc und Touraine herrschte³. Nach Gregory King galten die Franzosen in der damaligen Zeit als reicher, arbeitsamer und in der Technik bewanderter als die Engländer. Der Exporthandel nach den Ländern Europas sowohl, wie nach den Kolonien, der Levante und Südamerika stand in Blüte, der Parfait négociant von Savary giebt genaue Kunde von den Artikeln, welche den Gegenstand des Verkehrs mit den einzelnen Ländern bildeten, und die Mannigfaltigkeit der dort geschilderten Handelsbeziehungen ist in der That erstaunlich. Jenseits des Kanals klagte man, Colbert werde Frankreich zum Hauptwelthandelsland machen; seine Industrie beherrsche die Märkte der Levante, da sie den Geschmack der Orientalen besser treffe, als die englische; auf anderen Märkten bringe sie gut nachgeahmte englische Muster mit Erfolg unter. Dieses Resultat ist aber lediglich der staatlichen Anleitung zu verdanken. Mit Recht sagt Ranke: „Hätte es von dem Handelsstande allein abgehangen, so würde die Sache nicht zu stande gekommen sein. Die Intendanten der Schifffahrt können nicht genug klagen, wie wenig z. B. die Handelsleute in Marseille sich um das materielle Wohl auch nur ihrer Stadt und geschweige denn des Reiches kümmern, wie sie durch Privatinteressen und gegenseitige Eifersucht einander und allem Guten im Wege stehen“⁴. Was die Rückwirkung der gesteigerten Gütererzeugung und der Entfesselung des Verkehrs von schädlichen und unnatürlichen

¹ Forbonnais III 266 ff.

² Statistique de la France, Jahrg. 1847, S. 8.

³ Die Berichte der Intendanten sind verwertet von Levasseur, II 258 ff.

⁴ Ranke III 216.

Hindernissen auf die Staatsfinanzen betrifft, so sah Colbert seine Erwartung vollkommen gerechtfertigt. Die Zollpacht der grosses fermes, welche 1661 4,4 und 1662 5,6 M. L. ergeben hatte, trug 1668 8,6 M. L. ein¹. Insbesondere lieferten die Ausfuhrzölle der königlichen Kasse schöne Erträgnisse.

Die Merkantilpolitik Colberts und ihre Erfolge hatten jedoch eine Verschärfung der mit dem fortschreitenden Verfall Spaniens immer fühlbarer werdenden Rivalität mit Holland und England zur Folge, welche schliesslich aus Anlaß des Tarifs von 1667 zu offenen Feindseligkeiten führte. England erhöhte als Repressalie gegen die französische Tariferhöhung seine Weinzölle und verbündete sich mit Holland, als dieses 1667 von Ludwig XIV. mit Krieg überzogen wurde; der Londoner Vertrag vom 2. 1. 1671, in welchem England von Frankreich im wesentlichen die Zollsätze von 1664 zugestanden erhielt, trennte jedoch diesen Bund. Die weiteren Feindseligkeiten zwischen Holland und Frankreich sahen England unter der Regierung Karls II. infolge der engen Verbindung dieses Herrschers mit dem französischen Hofe auf Seiten Ludwigs XIV. Später sollte in den französisch-englischen Beziehungen dafür eine um so stärkere Reaktion eintreten. Die Niederlande hatten durch eine im Tone der englischen Freihandelsapostel des 19. Jahrhunderts gehaltene Denkschrift ihres Gesandten Widerspruch gegen den Tarif von 1667 erhoben² und, als dies erfolglos blieb, den Handel mit französischem Wein und Branntwein verboten und die französischen Manufakturwaren mit einem starken Zolle belegt. Wenn sich die kleine Republik in dieser Weise furchtbar machte, war aber da die Versuchung nicht naheliegend, die Erreichung des wirtschaftlichen Zieles zu beschleunigen, indem man seine militärische Überlegenheit jenem Volke gegenüber zur Geltung brachte? — Diese Erwägungen bilden den Schlüssel zum Verständnis der Kriege mit Holland. Sie lassen es auch nicht unglaublich erscheinen, daß Colbert, wie versichert wird, mit Louvois in dem Gedanken einig gewesen sei, die Niederlande mit Krieg zu überziehen³.

¹ Forbonnais II 159, 191, 376.

² Clément, Histoire du système prot. S. 19.

³ Ranke III 350.

Wenn dem so war, so hat Colbert freilich für seinen Rat schwer büßen müssen, da der Kampf mit Holland die mühsam hergestellte Ordnung der Finanzen und Erleichterung des Steuerdrucks wieder vergeblich machte. Im ganzen stürzte der Krieg das Land in eine Mehrausgabe von 525 M. L.¹, welche Colbert durch Verleihung von Ämtern und Privilegien, Erhöhung der alten Abgaben und Schaffung neuer, sowie durch Anleihen beschaffen mußte. Wenn er aber zauderte, so bedeutete ihm der König, man werde nötigenfalls schon einen andern finden, der neue Einnahmen zu schaffen verstehe². — Im Frieden von Nymwegen sah Frankreich sich gezwungen, Holland wieder den Tarif von 1664 zuzugestehen. Colbert bedauerte dies unendlich und empfahl in seiner Denkschrift über die Finanzlage im Jahre 1683 die Wiederinkraftsetzung des 1667er Tarifs als das wirksamste Mittel, den Unterthanen des Königs Vorteil zu bringen³.

Mit Recht hat man Colbert seine zu große Nachgiebigkeit gegen den König auf dem Gebiete der Handelspolitik wie der gesamten Verwaltung zum Vorwurf gemacht: Konnte er von der Krone nach der Beendigung des Krieges trotz der Not der Provinzen keine Herabsetzung der Taille erwirken⁴, ebensowenig gelang es ihm, die vollkommene Zolleinigung des Landes durchzusetzen. Es war Colbert nicht gegeben, seinem Fürsten zu widersprechen und auf seiner Ansicht zu beharren. Bezeichnend schließt er die erwähnte Denkschrift mit den Worten: „Es gäbe noch andere Vorschläge, um das Wohl des Volkes und des Staates zu fördern, welche ausführbar sein würden, wenn sie Ew. Majestät angenehm wären.“

Trotz der Schwäche des Mannes ist seine Verwaltung handelspolitisch für das Land von enormer Bedeutung gewesen. Durch ihn entstand ein einheitliches Wirtschaftsgebiet und wurde eine nationale Wirtschaftspolitik begründet. Seinen großen handelspolitischen Verdiensten vermag man am besten gerecht zu werden, wenn man Frankreich mit Ländern von anderer ökonomischer Entwicklung vergleicht. In diesem Sinne sagt Mohl in dem Bericht

¹ Clamageran II 671.

² Ranke III 490.

³ Forbonnais III 282.

⁴ Forbonnais III 208.

der Kommission der württembergischen Kammer vom Jahre 1863 über den preussisch-französischen Handelsvertrag: „Wir in Deutschland konnten bis zur Gründung der Zollvereine im Jahre 1828 wegen der Zerrissenheit des Landes in kleine Zollgebiete unsere Industrie nicht emporbringen, während England und Frankreich seit Jahrhunderten als große einheitliche Gewerbs- und Handelskörper auf innerlich freien und gegen außen geschützten Märkten uns gegenüberstanden und ihre Industrie in vollster Blüte stand.“

Zweites Kapitel.

Von Colbert bis zum Konvent.

Zwei Momente sind es vorzüglich, welche die französische Handelspolitik in der Zeit nach Colbert bis zur Revolution beherrschen: der Kampf Frankreichs und Englands um das kommerzielle Übergewicht und der Einfluss der Physiokratie auf die Gesetzgebung. Beide stehen mit der Entwicklung der vorhergehenden Periode in engster Verbindung und die Berücksichtigung derselben an sich sowohl, wie in ihrem Zusammenhang mit den zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnissen ist zum Verständnis der Handelspolitik dieser Epoche unerläßlich.

Durch die Revolution von 1688 war in England der bisherige Statthalter von Holland als Wilhelm III. zur Regierung gelangt, dessen ganze Politik darauf ausging, seinen Thron durch eine energische Wahrnehmung des nationalen Interesses zu befestigen. Seit der Regierung Elisabeths und besonders seit den Navigationsakten und dem englisch-holländischen Krieg war die Machtstellung Englands zur See in steigender Entwicklung, und das Bewußtsein von dem Beruf des Landes als Handelsmacht ging durch die weitesten Kreise der Nation. So kam es denn, daß England in dem dritten Eroberungskriege Ludwigs XIV. (1688—1697) nicht mehr auf Seiten Frankreichs, sondern gegen dieses im Bunde mit Holland und den Alliierten stand. Dieser Krieg eröffnete eine ganze Kette von Kämpfen zwischen Frankreich und England, welche sich mit Unterbrechungen durch das ganze 18. Jahrhundert und darüber hinaus bis zum Jahre 1815 hinzog. Durch die Feindschaft der beiden Länder wurde geradezu der ganzen europäischen Politik

des vorigen Jahrhunderts ihre Signatur gegeben, sodafs sie den Zeitgenossen als der Roms und Karthagos vergleichlich erschien. Den Hauptgrund dieses Antagonismus aber bildete die schon zu Colberts Zeiten hervorgetretene kommerzielle Rivalität der Staaten, welche sich in dem Mafse schärfer ausprägte, als die Herrschaft zur See von Holland auf England überging.

Der Tarif von 1667, welcher bei Ausbruch der Feindseligkeiten sofort wieder in Kraft getreten war, wurde von England damit beantwortet, dafs es die Einfuhr sämtlicher französischer Waren nach England verbot und mit den zur „Grofsen Allianz“ gegen Ludwig XIV. gehörigen Staaten, Kaiser und Reich, Holland, Spanien und Savoyen, einen Vertrag abschlofs, wonach den Unterthanen keines dieser Staaten der Handel mit Frankreich gestattet sein sollte. Der Frieden von Ryswick (1697) setzte allerdings den Tarif von 1667 sowie das Tonnengeld für die ausländischen Schiffe aufser Anwendung, jedoch nur für kurze Zeit, denn beides trat bei Ausbruch des Erbfolgekrieges wieder von neuem in Kraft. Zwar handelte es sich bei diesem Kampfe zunächst um die politische Frage, ob das Haus Habsburg oder das Haus Bourbon in Spanien succedieren sollte, und demgemäfs standen sich in erster Linie der Kaiser und Ludwig XIV. gegenüber; wichtiger war aber ein anderes Moment, die Eifersucht Englands nämlich, welches seinem Rivalen weder den Erwerb der wirtschaftlich so wertvollen Niederlande, noch die Verbindung mit Spanien und dessen grossem Kolonialbesitz als einer dynastischen Sekundogenitur gönnte. Die spanische Erbfolge war für Frankreich gleichbedeutend mit der Nachfolge in die kommerzielle Stellung Spaniens, und den Eintritt dieser Möglichkeit galt es für England mit allen Mitteln zu verhindern. „Weshalb mischten wir uns mit solchem Nachdruck in die Frage der spanischen Erbfolge?“ fragt Seeley¹, „weshalb fochten wir Schlachten an der Donau und schickten unsere Heere nach Madrid? Die Antwort ist die, dafs die handeltreibende Klasse der Bevölkerung den Krieg energisch verlangte, da im Interesse ihres Handels dem Hause Bourbon nicht gestattet werden dürfe, die spanische Monarchie mit ihrem immensen Kolonialbesitz zu verschlucken.“

¹ Seeley II 338.

Die militärischen Operationen fanden entsprechend dem vorwiegenden Charakter des Kampfes als Handelskrieg ihre Ergänzung in handelspolitischen Maßnahmen. In dieser Hinsicht ist vorzüglich zweierlei anzuführen: auf französischer Seite die Verfügung vom 6./9. 1701, welche die Einfuhr von vielen englischen Waren, insbesondere Stoffen, verbot und für die englische Schifffahrt ein Tonnengeld von 3 L. 10 s. statt des bisherigen von 50 s. einfuhrte, auf englischer Seite der nach dem englischen Unterhändler benannte Methuenvertrag (1703) mit Portugal. Durch diesen Vertrag verschaffte England seiner Wollindustrie einen Ersatz für den Verlust des Absatzgebietes, den sie in Frankreich erlitten hatte, und schädigte gleichzeitig aufs empfindlichste den französischen Weinexport, indem es von Portugal das ausschließliche Recht der Wollwareneinfuhr erlangte und diesem dagegen zusicherte, daß dessen Weine stets nur $\frac{2}{3}$ des auf die französischen Weine gelegten Zolles zu zahlen haben sollten. Infolgedessen trat in der Weineinfuhr Englands folgende Verschiebung ein¹:

Einfuhr von Wein nach England (in Tonnen)		
	von Frankreich	von Portugal
Durchschnitt der Jahre 1694—1703	18 000	433
Im Jahre 1703	1 139	8 445

Im Frieden von Utrecht erreichte England seine Ziele insofern, als durch denselben die dauernde Trennung Frankreichs und Spaniens garantiert wurde, die katholischen Niederlande an Österreich gelangten und seine maritime Machtstellung durch den Erwerb von Gibraltar und einigen französischen Kolonien verstärkt wurde. Betreffs der künftigen zollpolitischen Beziehungen zwischen Frankreich und England bestimmte der Friedensvertrag, daß der französische Tarif von 1664, der für die Einfuhr Hollands wieder in Kraft gesetzt wurde, auch auf die Englands Anwendung finden sollte, falls dieses seinerseits Frankreich die Meistbegünstigung

¹ Anisson-Dupéron, Essai sur les traités de commerce de Methuen et de 1786, Journal des Economistes 1847.

in Bezug auf den Zolltarif zugestehende und alle seit 1664 zum Nachteil der französischen Industrie getroffenen Maßnahmen aufhebe, wozu sich die Regierung auch vorbehaltlich der Genehmigung des Parlaments verpflichtete. Diese Abmachung erregte in England den heftigsten Widerspruch, da dieselbe den Methuenvertrag illusorisch machte und die englischen Gewerbetreibenden befürchteten, sie würden der französischen Konkurrenz nicht gewachsen sein. Die Seidenindustrie, die Leinwandindustrie von Lancashire und die Wollindustrie von Leeds agitierten aufs heftigste gegen den Vertrag; die levantinische Compagnie sah ihr Monopol der Rohseideneinfuhr gefährdet und Liverpool prophezeite eine Schädigung der Kolonialpflanzungen und der Schifffahrt durch die Einfuhr des französischen Branntweins¹. Das englische Parlament lehnte die Genehmigung der handelspolitischen Abmachungen des Utrechter Friedens mit 185 gegen 173 Stimmen ab, und so wurde denn auch nach 1713 in Frankreich die Prohibition englischer Stoffe und in England die ungünstige Behandlung des französischen Weins beibehalten. Diese Erschwerung des Handelsverkehrs beider Länder hatte naturgemäß eine bedeutende Verminderung desselben zur Folge; im Jahre 1716 wies die englische Ausfuhr nach Frankreich gegen 1686 einen Rückgang von 18 auf 13,9 M. L., die französische Ausfuhr nach England einen solchen von 23,3 auf 8 M. L. auf². In dem Bestreben, den Gegner zur Nachgiebigkeit zu zwingen, erweiterte Frankreich den Kreis der während des Kriegs erlassenen Einfuhrverbote, indem 1742 bestimmt wurde, daß alle englischen Produkte, deren Zulassung nicht ausdrücklich durch die Verfügung von 1701 gestattet war, von der Einfuhr ausgeschlossen sein sollten. Diese erste umfassende Anwendung von Einfuhrverboten in der französischen Handelspolitik ist besonders bemerkenswert. Ihr Erscheinen bezeichnet einen Wendepunkt in der Entwicklung; ursprünglich Kampfmittel gegen England, werden sie späterhin zum charakteristischen Bestandteil des Zollsystems. Das einzige Beispiel eines ausschließlich zum Zwecke des Industrieschutzes in jener Zeit erlassenen Einfuhrverbotes bildet die Prohibition der indischen

¹ Hewins S. 133.

² Arnould II 168 f.

Stoffe vom Jahre 1716, über deren Konkurrenz die Industrie sich besonders wegen der billigen indischen Arbeitslöhne beklagt hatte¹.

Wenn es trotz der erwähnten zollpolitischen Kämpfe noch vor der großen Revolution zu einem Handelsvertrag zwischen England und Frankreich kam, so ist es zur Erklärung dieses Umschwunges nötig, die physiokratische Bewegung in der Wissenschaft und ihre tieferen Ursachen in Betracht zu ziehen. Der Kampf mit der unter Englands Führung zu stande gekommenen Großen Allianz hatte Frankreich wirtschaftlich schwer geschädigt. Die umfassende Handelssperre hatte das Land von jedem gewinnbringenden Handel abgeschnitten². Der Intendant von Bordeaux klagte im Jahre 1691, die Nachfrage nach Wein seitens des Auslandes habe sehr nachgelassen, seitdem die Einfuhr der ausländischen Manufakturwaren verboten sei. Behufs Beschaffung der zur Kriegsführung nötigen Mittel³ griff man zwar nicht zu einer Erhöhung der Taille, sondern führte eine allgemeine Steuer (capitation) ein, welche von allen Personen nach einer 22 Klassen umfassenden Einteilung erhoben wurde; doch auch die Hauptlast dieser Abgabe fiel auf diejenigen zurück, welche schon die Taille aufzubringen hatten⁴. In dem Frieden von Ryswik erfuhr Frankreich freilich eine Besitz-erweiterung, wichtiger aber war für die Nation das Resultat des Krieges, daß in Stadt und Land das ganze wirtschaftliche Leben unterbrochen war, daß eine nicht unbeträchtliche Anzahl von industriellen Unternehmungen, welche Colbert mit Mühe ins Leben gerufen hatte, für immer zu Grunde gegangen war⁵ und auf dem platten Lande, wie von den Intendanten in ihren vom König eingeforderten Berichten beschrieben wird, die äußerste Not herrschte⁶. So geschwächt trat dann das Land in den Erbfolge-

¹ Vgl. bei de Boislisle II die Denkschrift des Abgeordneten von Lyon zum Handelsrat von 1701.

² Davenant, Political and Commercial Works, ed. Whitwork, London 1771, I 14.

³ Über das Anwachsen der Staatsausgaben 1683—1704 vgl. de Boislisle I 598.

⁴ Nach Clamageran III 41 fiel derselbe zu $\frac{2}{3}$ den „taillables“ zur Last.

⁵ Levasseur II 287.

⁶ Vgl. Journal des Economistes Juli 1880, Les mémoires des intendants 1697—1700.

krieg ein, durch welchen die Steuerlast noch um 25 % erhöht wurde. Auch jetzt griff man, die Zwecklosigkeit einer Erhöhung der Taille wohl einsehend, zu Steuern, welche die ganze Bevölkerung trafen, zu dem sogenannten dixième und vingtième. Dafür wuchsen die direkten Steuern aber auch um das Dreifache¹, und zu einer Reform des Steuersystems, dessen Willkürlichkeit selbst seitens der Verwaltung offen zugegeben wurde, war natürlich keine Zeit².

Am Ende des Erbfolgekrieges wiesen die Staatseinnahmen einen Rückgang um 37 %, die Ausgaben eine Zunahme von 17 % auf, die Schulden waren auf 3 1/2 Milliarden angewachsen³. Die Bevölkerung hatte eine Abnahme erfahren, welche auf 3 Millionen geschätzt wurde⁴. Der auswärtige Handel, besonders der mit den Kolonien, war schwer geschädigt, der Stand der Wechselkurse war ein äußerst ungünstiger und 5 bis 600 Millionen des inländischen Geldumlaufs waren nach dem Ausland abgeflossen⁵. Der Durchschnittspreis des Grund und Bodens sank von 481 frs. pro ha in den Jahren 1660—75 auf 375 frs. in den Jahren 1676—1700 und auf 265 frs. in den Jahren 1700—25. Der Rückgang der Bodenpreise war zum Teil auf die allgemeine wirtschaftliche Notlage, zum Teil auf die erhöhte Kaufkraft des Geldes zurückzuführen, und es ist schwer zu sagen, welcher dieser Gründe der überwiegende war⁶. Der innere Verkehr lag darnieder; die Dörfer waren öde und zahllose Familien waren in die äußerste Not gestürzt⁷. Kurz, es herrschte im Lande das ganze Elend, welches von Saint-Simon, Fénelon und Massillon beklagt wurde⁸.

¹ Clamageran III 122.

² Vgl. Young II 97—198, L'Assesseur III 33, Tocqueville 214. — Für die Ratlosigkeit der Generalkontrolleure sind bezeichnend die Berichte bei de Boislisle vom 16./10. 1706 und 17./9. 1707.

³ Clamageran III 120.

⁴ Clamageran III 128.

⁵ Forbonnais VI 138.

⁶ d'Avenel I 388. — Nach d'Avenel I 32 Anm. 1 betrug die Kaufkraft des Geldes, wenn man den heutigen Geldwert als Einheit annimmt:

1651—6175	2,00	1701—1725	2,75	1751—1775	2,33
1676—1700	2,33	1726—1750	3,00	1776—1790	2,00.

⁷ Forbonnais V 191.

⁸ Vgl. auch Taine I 430 ff.

Der Grund des wirtschaftlichen Niedergangs lag jedoch nicht allein in den auswärtigen Kriegen und ihren Folgen, sondern auch zu einem nicht geringen Teil in der inneren wirtschaftlichen Verwaltung. Die Colbertschen Grundsätze blieben unter seinen Nachfolgern zwar äußerlich, aber nicht dem Geiste nach in Geltung. Louvois übertrug als Intendant der Künste und Manufakturen „die Übungen der militärischen Verwaltung und Disciplin auf das Gebiet des Handels“¹. Unbekümmert um die Wünsche der Interessenten hielt er an den bestehenden Reglements fest, die, je älter sie wurden, sich mehr und mehr zu „einer unerträglichen Zwangsjacke für die Produktion“ entwickelten². Der unter Colbert der Gewerbegesetzgebung innewohnende Geist verschwand; man schien nunmehr die gesetzliche Regelung an sich zu verfolgen³. Wenn im 18. Jahrhundert nicht mehr gewerbliche Erfindungen gemacht wurden, sagt Lefebvre⁴, so liegt die Schuld an den Zünften und an den Reglements, welche sich jeder Verbesserung als unübersteigbares Hindernis entgegenstellten. Das Monopol der Zünfte wurde bei dem zunehmenden technischen Fortschritt immer unzumutbarer, denn bei jeder Änderung im Fabrikat entstand die Frage, ob sie nicht mit irgend einem Monopol im Widerspruch stände, und daraus folgte ein endloses Prozessieren der Zünfte untereinander⁵. Der Staat schuf sich durch das Monopol der Zünfte eine Einnahmequelle, indem er dieselben dadurch, daß er Meisterstellen vergab und Aufsichtsorgane schuf, zwang, diese für sich anzukaufen, wenn sie ihre Autonomie behaupten wollten⁶. Die Zünfte wurden auf diese Weise in Schulden gestürzt, deren Betrag für das ganze Land auf 100 M. L. geschätzt wurde⁷. Daraus ergab sich naturgemäß, abgesehen von einer Zunahme der Exklusivität der Zünfte, eine Steigerung der Preise, welche, wie die Kgl. Verordnung vom 2./4. 1763 anerkennt, dem Publikum immer nachteiliger wurde⁸.

¹ Oncken, Laissez faire S. 21 f.

² Ebenda.

³ Farnam S. 26 und 31.

⁴ Lefebvre II 385.

⁵ Lefebvre II 332 f., Farnam S. 26.

⁶ Lefebvre II Kap. 7.

⁷ Forbonnais III 112.

⁸ Farnam S. 23.

Nicht minder trat aber auch in der auf die Landwirtschaft bezüglichen Gesetzgebung eine Entartung der Grundsätze Colberts zu Tage. Nach der Denkschrift des Abgeordneten von Paris zum Handelsrat von 1701 war das Colbertsche System der jährlichen Entscheidung darüber, ob die Getreideausfuhr gestattet oder ganz bzw. teilweise verboten sein solle und zu welchem Zoll sie stattfinden dürfe, dem Interesse des Konsums vollkommen entsprechend¹. Durch das Kornzollgesetz von 1699 wurde nun aber das Ausfuhrverbot zum Princip gemacht und festgesetzt, daß für den Fall der Ausfuhrerlaubnis der Zoll mindestens 22 L. betragen solle; die Einfuhr war zollfrei gestattet. Nachdem in den Jahren 1702—1708 und 1715—19 die Ausfuhr durchweg gestattet war, wurde dieselbe durch das Gesetz vom 3./5. 1723 wieder principiell verboten und hierbei verblieb es bis zum Jahre 1763. Ausnahmen von dem Verbot der Ausfuhr wurden nur zu Gunsten weniger Provinzen gemacht. Colbert besaß vermöge seines überlegenen Verwaltungstalentes stets das richtige Urteil über die jeweilige Marktlage und ließ sich nicht durch die Darstellungen von Interessenten irreführen; durch die maßvolle Handhabung des Ausfuhrverbotes ließ er den Exporteuren die Zuversicht, die Grenzen auch in der Zukunft ihrem Handel geöffnet zu finden. Gerade das Gegenteil von all diesem war im 18. Jahrhundert der Fall. Wie mangelhaft die Regierung über die Ernteaussichten und Vorräte unterrichtet war, geht beispielsweise daraus hervor, daß die Hungersnot von 1709 für sie vollständig überraschend kam. Die Möglichkeit eines regelmäßigen Absatzes im Ausland war jetzt vollständig ausgeschlossen; wurde doch die zur Ausfuhr nötige Erlaubnis nicht nach feststehenden Grundsätzen, sondern nach Willkür und Gunst erteilt². Die außerordentliche Beschränkung der Ausfuhr in Verbindung mit den seit 1710 herrschenden günstigen Witterungsverhältnissen hatten einen niedrigen Stand der Durchschnittspreise zur Folge (vgl. S. 23). An sich ist es nun unmöglich zu unterscheiden, inwiefern diese Preise durch den Mangel an Exportgelegenheit oder durch die Ernten bedingt sind. Immerhin einen Anhalt bietet aber der Vergleich der französischen

¹ de Boislisle II 503.

² Afanassiev 201.

Getreidepreise mit den gleichzeitigen in England, deren Unterschied in der Periode 1711—1764 sich nach der Berechnung von Araskhiantz¹ auf das Verhältnis 83 : 100 stellt.

Auch an der Freiheit des inneren Getreidehandels wurde nicht mehr wie unter Colbert festgehalten. Obgleich dieselbe durch zahlreiche Verordnungen erklärt und bestätigt worden war, bildeten die Zuwiderhandlungen die allgemeine Regel. Die Regierung duldete, daß die Intendanten den Kornhandel von Provinz zu Provinz von einer für jeden einzelnen Fall einzuholenden Erlaubnis abhängig machten². Die alten Kornhandelsgesetze (vgl. S. 22) bestanden unverändert weiter, und war ihre Anwendung auch zu Zeiten des Überflusses eine lässige, so war dieselbe dagegen um so schärfer, wenn die Bevölkerung über die Ernteaussichten oder dergl. beunruhigt war. Selbst reine Willkürmafsregeln wie das Anhalten von Korntransporten und Verkaufsbefehle waren an der Tagesordnung. Die Centralgewalt gewährte eben, wie bereits an anderer Stelle hervorgehoben (vgl. S. 11), dem wirtschaftlichen Partikularismus der Städte und Provinzen, insofern nicht ihre Interessen direkt dadurch berührt wurden, vollkommen freies Spiel. Unter diesen Verhältnissen konnte naturgemäß ein gesunder Kornhandel, der sich den veränderten Verkehrsverhältnissen anzupassen vermochte, nicht zur Entwicklung gelangen und so mußte jedes ungünstige Ernteresultat, ja jeder Verdacht eines bevorstehenden Kornmangels zu einer außerordentlichen Preissteigerung führen. Hieraus erklärt sich auch, daß in damaliger Zeit die Vorstellung allgemein verbreitet war, Landwirte und Kornhändler suchten Teuerungen hervorzurufen, um aus der Not der Stadtbewohner Nutzen zu ziehen³. Gab es aber im Inneren des Landes keinen Kornhandel, der die Vorräte nach Ort und Zeit wirtschaftlich verteilt hätte, da der Unverstand der Verwaltung wie der Bevölkerung einen solchen unmöglich machte, so versteht sich ohne weiteres, daß die Ausfuhr ausser Landes nur selten freigegeben wurde; mußte doch die Befürchtung, die Volksernährung zu gefährden, in solchen Fällen

¹ Araskhiantz S. 123; vgl. Tooke und Newmarch II 498..

² Afanassiev 144

³ Afanassiev 23 f.

noch viel lebhafter sein, als bei der Ausfuhr von einem Landesteil in den anderen.

Freilich verharrete weder der Wohlstand der Nation in dem Tiefstand, in welchem er sich nach dem Erbfolgekrieg befand, noch bestand die wirtschaftliche Gesetzgebung im 18. Jahrhundert lediglich aus Mißgriffen. Unter der verständigen Verwaltung Fleurys erholte sich das Land allmählich von den Wunden, welche ihm die Kriegslust Ludwigs XIV. geschlagen hatte. Die Lebenskraft der Nation erwies sich als geradezu unerschöpflich. Mit Recht schrieb Voltaire 1760: „Wir lassen fast keine Gelegenheit vorübergehen, uns zu ruinieren und uns schlagen zu lassen, aber einige Jahre später merkt man nichts mehr davon; die Thätigkeit der Nation gleicht alle Thorheiten der Minister wieder aus“¹. Der auswärtige Handel, insbesondere der Handel mit den Kolonien, erfreute sich der besonderen Aufmerksamkeit der Regierung und nahm eine geradezu glänzende Entwicklung. Das Gesetz vom 20./8. 1698 verbot jeden Verkehr der Kolonien mit dem Auslande; französische Händler durften in denselben keine ausländischen Waren verkaufen und keine ausländischen Schiffe auf ihren Namen dorthin fahren lassen². Das Reglement vom April 1717 befreite die Ausfuhr nach den Kolonien von jeglichem Zoll und bestimmte, daß ausländische Waren, welche nach den Kolonien ausgeführt werden sollten, zunächst im Mutterland den Einfuhrzoll zu entrichten hätten³. Im Handel mit Amerika stieg die Ausfuhr von 1715—1787 von 9 auf 78 M. L., die Einfuhr von 16 auf 192 M. L.; im Handel mit Asien erhob sich in demselben Zeitraum die Ausfuhr dorthin von 3 auf 17 M. L., die Einfuhr nach Frankreich von 6 auf 34 M. L.⁴.

Das Tonnengeld zum Schutze der heimischen Schifffahrt erfuhr im Jahre 1751 mit Rücksicht auf den gesunkenen Geldwert eine Erhöhung auf das Doppelte des gesunkenen Betrages. Die Wirkung dieser Maßregel war aber dadurch sehr beeinträchtigt, daß die meisten schifffahrttreibenden Nationen vertragsmäßig von

¹ Citiert von Clamageran III 374.

² Forbonnais IV 151.

³ Forbonnais VI 22.

⁴ Arnould, Tafel 2

dem Tonnengeld befreit waren. So erklärt sich, daß von dem gesamten überseeischen Ausfuhrhandel von 580 000 Tonnen nur 152 000 Tonnen auf die französische Schifffahrt kamen. Dagegen belief sich der französische Anteil an dem Schifffahrtsverkehr mit den südlichen Ländern wie Neapel und Spanien, welche von dem Tonnengeld nicht befreit waren, auf 50 %, und in der Küstenschifffahrt, bezüglich deren es keine Freiheit vom Tonnengeld gab, war der ausländische Anteil ein verschwindender. Die Ausdehnung des überseeischen Verkehrs hatte eine Zunahme des Unternehmungsgeistes zur Folge, die sich in der Abneigung des Handels gegen die Monopole der Compagnien äußerte. Im Jahre 1701 wurde der von Colbert gegründete Handelsrat in der Weise erneuert, daß seine Mitglieder aus den in den größten Städten des Landes gebildeten Handelskammern hervorgingen. Als dieser zusammentrat, hieß es allgemein, man möge der Compagnien vor 40 Jahren bedurft haben, als es darauf ankam, Bahn zu brechen, jetzt diene ihr Vorrecht aber nur dazu, die Waren zu verteuern und ihre Herbeiführung zu erschweren.

Auch nach der Seite der inneren Verkehrsfreiheit hin wurden einige Fortschritte gemacht. So wurden in den Jahren 1684 bis 1686 die zahlreichen Abgaben von Wein und Branntwein auf der Loire, Saône und Rhône nach und nach herabgesetzt, und die Weinansfuhrzölle in der Languedoc und Provence erfuhren 1717 eine Ermäßigung um die Hälfte. 1687 wurden die Zölle auf die Ausfuhr von Seidenstoffen nach Italien aufgehoben. Im Jahre 1701 wurde der Ausfuhrzoll auf Gewebe aus Baumwolle und Leinwand um die Hälfte herabgesetzt, der auf Seiden-, Gold- und Silberstoffe sowie Papier und Karten wurde ganz beseitigt. 1743 hob man sämtliche Ausfuhrzölle auf Stoffe, Tuche, Wirkwaren und Hüte auf; dem Rohmaterial für die Spinnerei und Weberei wurde die freie Einfuhr gestattet. Im Jahre 1724 wurde eine Kommission zur Aufhebung der Flufs- und Wegezölle (péages) eingesetzt, welche nicht auf genügenden Rechtstiteln beruhten; dieselbe soll deren 2120 beseitigt haben. Eine im Jahre 1779 eingesetzte Kommission hatte die Aufgabe, ihre allgemeine Ablösung vorzubereiten, konnte aber ihre Arbeiten nicht mehr zu Ende führen.

Trotz der unzweifelhaften Besserung der wirtschaftlichen Lage machte sich im Lande immer mehr ein gewisser kritischer Geist geltend. Schon im Handelsrat von 1701 hatte die industrielle Schutzzollpolitik die Mißbilligung der durch den Krieg schwer geschädigten Exportinteressen gefunden. Der Vertreter von Lyon sagte, man müsse von der Maxime Colberts zurückkommen, daß Frankreich die ganze Welt entbehren könne. Der von Nantes erklärte, man könne darüber nicht verschiedener Meinung sein, daß, wenn auch die Manufakturen in Frankreich eine große Beachtung verdienen, der Weinbau eine noch größere Bedeutung habe. Die Vertreter der Seestädte warfen dem Tarif von 1667 vor, daß er das Ausland abhalte, die Produkte des französischen Bodens zu kaufen, und Repressalien gegen die französischen Manufakturen hervorrufe. Vauban und Boisguillebert waren es ferner, die noch unter dem Roi soleil durchgreifende Reformen forderten¹. Sie stimmten darin überein, daß das Darniederliegen des wirtschaftlichen Lebens im wesentlichen durch die Behinderung des Verkehrs infolge der inneren Zollschranken und durch das schlechte Steuersystem verschuldet sei. Während Vauban aber die Landbevölkerung ebenso wie die kleinen Stadtbürger, die Handwerker und Manufakturarbeiter gleichmäßig in seine Betrachtung zieht, zur Hebung des Wohlstandes die Zolleinigung des Landes empfiehlt und der Schwerpunkt seiner Darlegungen in dem Projekt einer allgemeinen Ertragssteuer liegt, stellt Boisguillebert die Landbevölkerung in den Vordergrund und sieht das Hauptheilmittel ihrer Not in der „Freiheit des Getreidehandels.“ Hierunter versteht er aber nur die Freiheit der Ausfuhr, und diese empfiehlt er sogar durch Prämien zu befördern, wogegen er die Einfuhr nur zu Zeiten besonderen Mißwachses gestattet zu haben wünscht. Diese Art von Handelsfreiheit hatte lediglich den Zweck, eine Erhöhung der Kornpreise herbeizuführen, sodafs man mit Recht gesagt hat, Boisguillebert sei eher der Ahnherr der modernen Agrarier, als der der modernen Freihändler². Die Notlage der Landwirtschaft hat nämlich nach seiner Ansicht ihren Grund vor-

¹ Boisguillebert veröffentlichte 1697 *Détail de la France* und 1707 *Factum de la France*, Vauban 1707 *Dîme royale* (Daire, Coll. des principaux économistes I).

² Oncken, *Die Maxime Laissez faire*, S. 46.

züglich in dem niedrigen Stand der Kornpreise, und dieser wiederum ist durch die falsche Getreidehandelspolitik Colberts verschuldet. Das vornehmste Bestreben der Regierung muß daher auf die Hebung der Kornpreise gerichtet sein, und zu diesem Zweck braucht man nur bezüglich der Ausfuhr „Natur und Freiheit“ walten zu lassen.

Boisguillebert war aber nur ein Vorläufer der großen Bewegung, welche 50 Jahre später in Erscheinung trat. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts nahm nämlich die durch den Anblick der üblen Folgen des herrschenden Regierungssystems hervorgerufene oppositionelle Strömung in der Wissenschaft, welche bis dahin sich vorwiegend in politischer und sozialer Beziehung geltend gemacht und in Rousseau, Montesquieu und Voltaire ihre Hauptvertreter gefunden hatte, ihre Richtung auch auf das wirtschaftliche Gebiet¹. Der lebendig gewordene Geist, „der stets verneint“², erfaßte nunmehr auch die wirtschaftlichen Probleme, und wie man der Offenbarungsreligion die „natürliche Religion“, dem historischen Recht das „natürliche Recht“ gegenübergestellt hatte³, so wurde jetzt eine „natürliche Ökonomie“ erfunden, deren Grundsätze allein im stande seien, die durch eine künstliche Beeinflussung der wirtschaftlichen Verhältnisse dem Lande geschlagenen Wunden zu heilen. Nach d'Argenson kam alles Unheil von der Sucht zu regieren („Pas trop gouverner“). Durch die staatliche Bevormundung der Industrie werde dieselbe von ihren natürlichen Standorten verdrängt und das platte Land entvölkert. Die Beeinflussung des Getreidehandels habe Hungersnöte zur Folge. „Die pestilenziarische Entdeckung der neuen Welt“ habe allen Regierungen das Delirium des auswärtigen Handels eingefloßt, durch das Eingreifen des Staates sei aber „das System des Neides und der Handelseifersucht“ über die Völker gekommen, welches zum Schaden aller ausschlage, indem jeder Teil auf Kosten des andern gewinnen wolle. D'Argenson ist insbesondere ein Feind des überseeischen Großhandels. Der Wohlstand eines Landes, so sagte er, bestehe in einem guten

¹ Vgl. Taine I 384.

² Oncken, Der ältere Mirabeau, S. 5.

³ Ebenda.

allgemeinen Ackerbau, in den Gewerben derjenigen Einwohner, welche jenem nicht obliegen können, und einem gesunden inneren Handel¹.

Diese Auffassung der Landwirtschaft als der vornehmsten Quelle des nationalen Reichtums bildete recht eigentlich den Kern des physiokratischen Systems, dessen Grundsätze in den einige Jahre nach d'Argensons Tod veröffentlichten Artikeln Fermiers und Grains der Encyclopädie (1756—1757) von Quesnay zuerst dargelegt wurden. Nach diesem kommt es darauf an, die natürlichen Gesetze der Volkswirtschaft zu erfassen, die staatlichen Gesetze sollen nur ein Ausdruck jener sein und dürfen nicht durch künstliche Eingriffe in die natürliche Ordnung stören². Die Natur des Reichtums besteht in denjenigen Stoffen, welche durch die Arbeit der Menschen aus der Erde, dem Grund und Boden gewonnen werden, und der Reichtum wird nur dadurch vermehrt, daß über das zum Unterhalt der an der Bodenproduktion Beteiligten Notwendige hinaus Bodenprodukte gewonnen werden. Nur die Landwirtschaft ist somit produktiv, Handel und Gewerbe schaffen keine Mehrwerte, sondern konservieren lediglich den Reichtum und verteilen ihn. Der Reichtum eines Landes wird also nur dadurch erhöht, daß die landbauende Bevölkerung einen gehörigen Reinertrag erzielt; damit dieses möglich sei, muß der Preis der Bodenprodukte ein solcher sein, daß sich nach ihrem Verkauf nicht bloß der Ersatz der unmittelbaren Auslagen und Arbeitsaufwendungen, sondern noch ein Überschufs ergibt, der an die Gewerbeklasse für deren Fabrikate und als Pacht an die Grundbesitzer abgegeben wird. Das Ziel jeder gesunden Wirtschaftspolitik ist somit der angemessen hohe Preis der Bodenprodukte, und ist es daher grundfalsch, zu glauben, daß niedere Getreidepreise für das Volk nützlich sind³. Von diesem Standpunkt aus gelangt Quesnay dazu, einerseits die Freiheit des Getreidehandels im Sinne Boisguilleberts, nämlich die Freiheit der Ausfuhr zu verlangen, um die Überschüsse über den Inlandsverbrauch zu beseitigen, deren Zurückhaltung im Innern auf die

¹ Vgl. Oncken, *Laissez faire*, S. 55 ff.

² Schönberg, *Handbuch der politischen Ökonomie*, 3. Aufl. Tübingen 1891. I 85.

³ Oncken, *Der ältere Mirabeau*, S. 26 ff.

Preise drückte, anderseits für die industriellen Fabrikate niedere Preise zu fordern, um den Reinertrag der Bodenbewirtschaftung zu erhöhen. Die Politik Colberts erscheint ihm danach verdammenstwert, da durch dieselbe auf Kosten der Produktivität des Landbaues die Luxusindustrie im Lande großgezogen worden sei¹. Die handelspolitischen Konsequenzen des physiokratischen Systems sind daher bezüglich des Kornhandels die Beseitigung jeglicher Absatzhemmung, bezüglich der Industrie und des überseeischen Handels absolute Handelsfreiheit.

Diese Grundsätze haben zwar nicht lange in dem Umfange, in welchem sie ursprünglich aufgestellt waren, geherrscht, sondern wurden bald durch die gemäßigtere Richtung von der Art Turgots ersetzt, welcher sich der Relativität der volkswirtschaftlichen Maßnahmen wohl bewußt war², sie haben aber das ganze wirtschaftliche Denken des 18. Jahrhunderts nach Quesnay maßgebend beeinflusst. Die Beschäftigung mit ökonomischen Fragen war aber bei den Gebildeten der damaligen Zeit allgemein herrschende Mode. „Um 1750,“ sagt Voltaire, „ward die Nation der Verse, Schauspiele, Romane, Theater etc. müde und begann nun über den Kornhandel nachzudenken“³.

Der eigentliche Ursprung des physiokratischen Systems und der Grund, weshalb dasselbe eine so starke Anhängerschaft fand, ist unzweifelhaft in der tiefen dauernden Unbefriedigung mit den politischen und socialen Zuständen zu suchen, aus welcher sich der Wunsch ergab, für die erstrebenswerte Neugestaltung der Dinge einen Rechtsboden zu besitzen⁴. Seine besondere Richtung wurde dem System aber durch die Thatsache gegeben, daß Quesnay in dem benachbarten England den Übergang zu einem intensiveren Kultursystem, dem sogenannten Norfolkter Fruchtwechsel, sich vollziehen sah, während in Frankreich die Nachahmung der englischen

¹ Bauer, S. 124.

² Turgot spricht z. B. in einem von Oncken (*Laissez faire* S. 114) citierten Brief von den Menschen, „welche bei den gegenwärtigen Verhältnissen ihren Vorteil finden und damit zufrieden sind, daß man die Welt gehen läßt, wie sie geht, weil sie eben für sie sehr angenehm geht.“

³ Taine I 384.

⁴ Hasbach, *Die allg. philos. Grundlagen der von François Quesnay und Adam Smith begründeten politischen Ökonomie*. Staats- und socialwissensch. Forschungen, herausg. von G. Schmoller, X² S. 50.

Landwirtschaft, obgleich sie das Hauptbestreben aller Volkswirte bildete, sich infolge von Kapitalmangel als unmöglich erwies¹. Der Anblick der blühenden Landwirtschaft im Nachbarlande, in welchem eine der französischen entgegengesetzte Getreidehandelspolitik befolgt wurde, wie von Machault und Gournay hervorgehoben war², mußte den Gedanken nahe legen, daß gerade in dieser auch der Grund der verschiedenen Lagen des Ackerbaues beider Länder zu finden sei. In derselben Weise wie dort die Agrarschriftsteller die Befürchtung widerlegt hatten, daß hohe Getreidepreise das Interesse der gewerbetreibenden Bevölkerung verletzen, fand man sich hiermit jetzt auch in Frankreich ab. „Wenn das Korn zu billig ist,“ so hieß es, „kann das gewöhnliche Volk, welches nur gerade soviel arbeitet, um leben zu können, in wenigen Tagen soviel erwerben, um sich einen Teil der Woche ohne Thätigkeit zu ernähren. Es weigert sich daher oft zu arbeiten und ergibt sich leicht dem Müßiggang und dem Laster“³.

Entsprechend der Stellung, welche Landwirtschaft und Getreidehandelspolitik im physiokratischen System einnahmen, kam sein Einfluß auch zuerst in der Kornhandelspolitik zur Geltung. Das Grundübel auf diesem Gebiete war die Beibehaltung der alten Marktgesetzgebung und die Willkür der Lokalverwaltungen. Hier mußte die Reform zunächst einsetzen. Die Deklaration vom 25./5. 1763 gewährte dem Binnenkornhandel volle Freiheit der Bewegung; der Handel von Provinz zu Provinz sollte von der Erlaubnis der Intendanten unabhängig und den Fluß- und Wegezöllen nicht unterworfen sein; es war jedem erlaubt, Kornhandel zu treiben und Vorräte anzusammeln. Das Edikt vom 19./7. 1764 erklärte die Ausfuhr von Korn gegen einen Zoll von $\frac{1}{2}$ % des jeweils geltenden Preises für gestattet, unter der einen Beschränkung, daß die Ausfuhr aufhören solle, wenn der Weizenpreis während dreier Märkte 12 L. 10 s. per Dctr. erreiche. Beide Bestimmungen wurden aber bereits im Jahre 1770 unter dem Eindruck der eingetretenen Teuerung wieder rückgängig gemacht; der Abbé Terray, ein Gegner der Physiokraten, verbot die Ausfuhr und setzte die alte Marktgesetzgebung wieder in Kraft.

¹ Bauer S. 139.

² Necker S. 299, Afanassiev S. 206.

³ Herbert S. 278.

Unter der Verwaltung von Gournays Schüler Turgot wurde die Deklaration von 1763 im Jahre 1774 durch eine Verfügung bestätigt. Turgot begnügte sich aber nicht damit, die Kornhandelsfreiheit als Princip zu proklamieren, er suchte sie auch auf dem Wege der Verwaltung mit äußerster Energie durchzuführen¹. Richtig erkennend, daß mit der Organisation des inneren Handels zu beginnen sei, ließ er zunächst die Frage der Ausfuhrfreiheit ungelöst. Allein bereits am 12./5. 1776 fiel Turgot, der erste und letzte Minister der Monarchie, welcher die nötigen umfassenden Reformen mutig in Angriff nahm, der 1775 die Reglements, 1776 das Zunftmonopol beseitigt hatte und sich anschickte, die Kornhandelsprivilegien von Paris aufzuheben, durch welche noch das ganze Seinebecken dem freien Kornhandel verschlossen geblieben war. Die folgenden Minister erlaubten bald die Ausfuhr, bald verboten sie dieselbe. 1787 wurde der innere und äußere Handel mit Korn freigegeben, bis Necker ihn bald darauf wieder verbot. Im großen und ganzen schwankte also die Getreidehandelspolitik im 18. Jahrhundert zwischen dem restriktiven und dem liberalen System, unter dem Einfluß der entarteten Colbertschen Principien einerseits und dem der Physiokratie andererseits. Während es unter Colbert eine reine Frage der Zweckmäßigkeit gewesen war, ob die Ausfuhr gestattet oder verboten sein sollte, wurde es von dem zweiten Viertel des 18. Jahrhunderts ab immer mehr eine Principienfrage. Für die Physiokraten war die Freiheit der Kornausfuhr die Grundlage einer vernünftigen Regierungspolitik, in dem Verbot desselben sahen sie die Quellen allen Unglücks; ihren Gegnern wie Abbé Terray und Necker erschien die Kornausfuhr an sich als verwerflich und zur Rechtfertigung ihres Standpunktes beriefen sie sich, allerdings mit Unrecht, auf die Autorität Colberts.

Der Getreidepreis bewegte sich im 18. Jahrhundert durchschnittlich auf einem weit tieferen Niveau als im colbertistischen Zeitalter (vgl. S. 23). Dies ist um so bemerkenswerter, als seit der Mitte des Jahrhunderts wiederum eine sehr erhebliche Geldentwertung sich vollzog. Der Grund dieser der allgemeinen Entwicklung der Preise entgegengesetzten Bewegung dürfte in den

¹ Afanassiev Kap. 15.

sehr günstigen Ernteresultaten, der Anstrengung der Behörden, niedrige Kornpreise zu erhalten und schliesslich auch in der Beschränkung der Ausfuhr zu suchen sein. War nun aber damals wirklich der Preisstand des Getreides von der grundlegenden Bedeutung für die Lage der Landwirtschaft, welche ihm die Physiokraten beimassen oder hatte nicht eine Anzahl von anderen Momenten mindestens den gleichen Einfluss auf dieselbe? Neben der Frage, auf welche Weise eine Erhöhung der Preise herbeigeführt werden kann, ist doch auch jeweils die weitere von grösstem Interesse, welchen Klassen die Preissteigerung zu Gute kommt, und gerade diese letztere findet bei keinem der zahlreichen Getreidehandelsschriftsteller jener Zeit ihre Würdigung. Nach Moreau de Jonnés¹ waren ungefähr $\frac{2}{3}$ der Bevölkerung an der Landwirtschaft interessiert, 5 800 000 Personen waren Eigentümer von landwirtschaftlichen Grundstücken, Teilpächter und Geldpächter, 627 000 Personen waren Tagelöhner und Gesinde; der Grund und Boden stand zu $\frac{2}{3}$ im Besitz grosser Grundherren, teils des Adels und des Klerus, teils der Magistratur und der Geldmacht und zu $\frac{1}{3}$ im Eigentum von Bauern. Die grossen Besitzer bewirtschafteten aber durchweg ihr Land nicht selbst, sondern gaben es in Teilpacht, und diese vorzugsweise Bebauung des Landes durch Teilpächter bildet den charakteristischen Zug der damaligen französischen Landwirtschaft.

Die alten Grundherren waren schon lange vom Lande weggezogen, wo ihnen der Verwaltungsdespotismus, welcher keine selbständigen Faktoren neben sich duldete, keine Obliegenheiten für die Gesamtheit ihres kleinen Kreises mehr zu erfüllen übrig gelassen hatte. Ihre Güter waren zu einem grossen Teile in den Besitz eines neuen aus den Finanz- und Beamtenkreisen hervorgegangenen Adels gelangt. Die „seigneurs“ waren also grösstenteils nicht, wie der Landadel in England und Deutschland, mit der Landbevölkerung verwachsen, ihr Landbesitz kam vielmehr für sie nur insoweit in Betracht, als sie Einkünfte aus demselben bezogen. Die letzteren bestanden sowohl in ihrem Anteil an dem Ertrag des Teilbaues als auch in den Erträgen der grundherrlichen Rechte; an diesen hielt der Adel um so zäher fest, als

¹ Moreau de Jonnés, S. 277.

ihm seine früheren Verwaltungsbefugnisse genommen waren; beides aber suchte er so einträglich wie möglich zu gestalten, da das Hofleben enorme Summen verschlang¹. Während in England zu der gleichen Zeit $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{6}$ als der angemessene Anteil des Eigentümers am Rohertrag angesehen wurde, war es in Frankreich üblich, die Hälfte zu erheben. Nur in Anjou, der Niederbretagne und Guyenne, wo es noch einen selbsthaften Adel gab, war die Lage der Meier eine bessere. Die das Gros der landwirtschaftlichen Bevölkerung bildenden Teilbauern, auf welchen auch infolge des Steuerprivilegs des Adels und des Klerus die Hauptsteuerlast ruhte, führten ein höchst kümmerliches Dasein. Der stets geldbedürftige Gutsherr gab den Meiern nur das nötigste Inventar, und das Resultat davon war eine elende Nutzung; nur $\frac{1}{4}$ des pflugfähigen Bodens war angebaut und das bebaute Feld trug nur 7—8 hl Korn pro Hektar. Die Meier vernachlässigten den Kornbau, weil sie von dessen Ertrag die Hälfte abzugeben hatten, dagegen führten sie mehr und mehr Zweifelderwirtschaft ein, um den Viehstand, welcher ihnen persönlichen Vorteil brachte, zu vermehren und benutzten das ihnen anvertraute Vieh zu Fuhren.

Die Geldpacht und der kleine Besitz war gegen die Teilpacht gewaltig in der Minderzahl; ihre Ausdehnung belief sich nach dem übereinstimmenden Zeugnis der Schriftsteller auf 8 Millionen ha gegen 27 Millionen ha, welche von Teilpächtern bebaut wurden. Die Geldpacht fand sich vorzüglich im Norden des Königreichs, in Flandern, Artois, Picardie, Normandie und Isle de France; hier war die Landbevölkerung in leidlichem Wohlstand und der Boden trug das Doppelte wie in dem Land der Meier. In dem Gebiet der Geldpacht war auch die Lage der kleinen Eigentümer eine gute, während dieselbe da, wo sie unter Meiern sassen, nicht besser war, wie die letzterer, weshalb sie denn auch stets von den Schriftstellern zusammen mit jenen erwähnt werden.

Die kleinen Besitzer, bei welchen die gleiche Erbteilung² die Regel bildete, erzeugten infolge der Zerstücklung des

¹ Tocqueville S. 57 ff. 205 ff.

² Vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad etc. Leipzig 1882—94. Art. Bauernbefreiung (in Frankreich) von Gide und Cauwès.

bäuerliches Landes vielfach nicht genug für sich selbst und sehnten sich wie der städtische Proletarier nach niedrigen Brottaxen. Der den Geldpächtern aus höheren Preisen zufließende Nutzen wäre nicht in ihren Taschen geblieben, sondern den Steuereintreibern zu gute gekommen; sagt doch Young, Wohlstand und gute Wirtschaft seien nur ein Signal, die Steuer zu schrauben, deshalb stellten sich auch die reichen Bauern arm¹. Die Teilbauern hatten nach dem oben Gesagten von einer Erhöhung des Getreidepreises gleichfalls nur geringen Vorteil zu erwarten, und am allerwenigsten war an einer solchen die Klasse der Tagelöhner und des Gesindes interessiert, deren Löhne ein dauerndes Steigen aufwiesen. Eine Hebung des Getreidepreises, wie sie von den wissenschaftlichen Agrariern gefordert wurde, wäre also zum größten Teil den Grundherren zu gute gekommen, deren Interessen durchaus nicht mit denen der damaligen Landwirtschaft zu identifizieren sind. Die Not, welche von jenen beklagt wurde, war die der Masse der ländlichen Bevölkerung, der Pächter, der Teilbauern und kleinen Besitzer, und gerade diese wurden durch niedrige Kornpreise verhältnismäßig am wenigsten betroffen. Der von Smith citierte Steuerbeamte Messance² führt mit einer Argumentation, welche an die der modernen Freihändler erinnert, den ganzen Aufschwung Frankreichs im 18. Jahrhundert auf die niedrigen Getreidepreise zurück; dieselben hätten den Mehrverbrauch der gewerblichen Produkte und dadurch die Zunahme der gewerblichen Thätigkeit bewirkt; desgleichen sei durch sie ein erhöhter Verbrauch von Wein und Schlachtvieh ermöglicht worden, was eine Preissteigerung des Grund und Bodens herbeigeführt habe. Kann diese Beurteilung als eine zutreffende schwerlich angesehen werden, so wird man nach dem vorher Gesagten sich auch andererseits hüten müssen, die gedrückte Lage der Landbevölkerung, welche ein Hauptmoment in der Revolutionsbewegung bildete, vornehmlich

¹ Young II 97, 198.

² Messance, Recherches sur la population des généralités d'Auvergne, de Lyon, de Rouen et de quelques provinces et villes du royaume avec réflexions sur la valeur du bled tant en France qu'en Angleterre depuis 1674 jusq'en 1764. Paris 1766.

auf den niedrigen Stand der Getreidepreise und somit auch auf die Kornhandelspolitik zurückzuführen.

Der Einfluss der physiokratischen Anschauungen sollte nicht auf die Getreidegesetzgebung beschränkt bleiben. Die Prohibition der indischen Stoffe (toiles peintes) gab im Jahre 1758 Anlass zu einer lebhaften litterarischen Auseinandersetzung, bei welcher Gournay und Morellet das Einfuhrverbot bekämpften, während Forbonnais dasselbe verteidigte. Die Gegner der Prohibitionen gewannen schliesslich die Oberhand, und das Einfuhrverbot von 1716 wurde aufgehoben. Dieser Vorgang bildete gleichsam das Vorspiel einer Entscheidung auf dem Gebiet der Gesamthandelspolitik. Seit dem Frieden von Utrecht hatte man nämlich in Frankreich das Projekt eines Handelsvertrags mit England nicht aus dem Auge verloren, ohne dass es jedoch möglich gewesen wäre, die Hindernisse zu überwinden, welche sich in dem Methuenvertrag, the commercial idol of England, wie Fox ihn bezeichnete¹, sowie in der Konkurrenzscheu der Industrien einer Verständigung entgegenstellten. Zwar waren in Frankreich die alten Ausfuhrinteressen, der Weinbau, der Getreidehandel der Seeprovinzen, die Seehäfen, die Papier-, Leinen- und Seidenindustrie wie früher einem Vertrag günstig gesinnt, dagegen war aber das Gros der Industrie, wie es sich in den Bezirken von Abbeville, Amiens und Roubaix, fand, demselben äusserst feindlich. In England vollzog sich nun seit der Mitte des Jahrhunderts infolge der Erfindungen Hargreaves, Arkwrights und Watts der Übergang zum maschinellen Grosbetrieb; durch denselben gelangte der natürliche Reichtum des Landes an Erzen und Kohlen zur vollen Geltung und zugleich gewannen die Leistungen der dem Banne des Herkommens entrissenen Arbeiterbevölkerung an Intensität. Angesichts dieser Veränderungen brach sich bei der Mehrzahl der englischen Industriellen die Überzeugung Bahn, dass sie — die Seidenbranche ausgenommen — von der Konkurrenz der französischen Industrie, welche ohne die neuen Maschinen und mit geringer gelohnten Arbeitern produzierte², nichts zu fürchten hätten, zumal sie ja trotz der Prohibitionen bezw. Prohibitivzölle bereits eine nicht unbedeutende Ausfuhr

¹ Hewins S. 54.

² Hewins S. 152.

nach Frankreich hatten. Heftige Gegner des Handelsvertrags mit Frankreich waren die Politiker wie Fox, Burke und Grey, welche in dem Nachbarland jenseits des Kanals den natürlichen Feind Englands erblickten, und es bedurfte der ganzen Beredsamkeit Pitts, um dieser tief eingewurzelten Auffassung mit Erfolg entgentreten zu können.

Ganz besonders war die liberale Richtung in den wirtschaftlichen Anschauungen der gebildeten Klassen dazu geeignet, die politische und kommerzielle Kluft zwischen den beiden Ländern zu überbrücken. Wie die physiokratische Theorie der absoluten Handelsfreiheit in Frankreich, so beherrschte die Smithsche Lehre von der natürlichen Interessenharmonie der Länder in England die damals so mächtigen Salons, und der alte Glaube, daß ein Staat, welcher einem andern mehr abkauft als er ihm verkauft, einen ebenso großen Verlust an seinem Nationalvermögen erleidet, war auf das gründlichste erschüttert¹. Diese veränderten Verhältnisse ließen es im Jahre 1786 zu einer Verständigung zwischen den beiden alten Rivalen kommen. Veranlassung zu einer solchen bot der Frieden von Versailles (1783), durch welchen die Schlappe, die Frankreich durch die großen Verluste an Kolonialbesitz im Pariser Frieden (1763) erlitten hatte, einigermaßen wett gemacht wurde. In dem Friedensvertrag wurde besonders auf Andrängen des unter dem Einfluß von Dupont de Nemours stehenden französischen Ministers Vergennes die Bestimmung aufgenommen, daß beide Länder sich den Abschluß eines Handelsvertrags innerhalb zweier Jahre vom 1./1. 1784 ab versprochen. Um denselben zu beschleunigen, griff Frankreich 1785 zu Zwangsmitteln, indem es durch die Verfügungen vom 10. und 17. Juli 1785 die früheren Einfuhrverbote bestätigte und neue aussprach, sodafs schliesslich nurmehr die Einfuhr von Bier, Rohstoffen und Pferden gestattet war.

Nach der Absicht der französischen Regierung sollte der Vertrag mit England nur den Anfang einer weitgehenden Zollreform im Sinne der Physiokraten bilden. Dies geht aus der Bestimmung des letzten Zollpachtvertrags hervor, wonach eine allmähliche Herabsetzung der Zölle vorgesehen war. Bezeichnend

¹ Vgl. Arnould I 65 ff.

für den Standpunkt der Minister Vergennes und Calonne ist, was ein im Jahre 1802 zur Information Bonapartes über den französisch-englischen Vertrag von 1786 angefertigter Bericht besagt: „Man dachte, so berichten uns die vertraulichen Berichte, daß die französischen Fabriken, welche sich trotz erheblicher Vorteile nicht behaupten könnten, durchaus fehlerhaft seien und nicht auf Kosten der Staatskasse und besonders der Steuerzahler begünstigt zu werden verdienten.“ Für den Fall aber, daß die englische Industrie sich anschicke, in einzelnen Artikeln die heimische Industrie zu verdrängen, habe man beabsichtigt, die Zolleinnahmen zur Unterstützung der letzteren zu verwenden¹. Bei so entschieden freihändlerischen Neigungen auf französischer Seite hatte der gewandte englische Unterhändler Eden, welcher durch ein halbjähriges Studium über die Verhältnisse der englischen Industrie unterrichtet war, bei den Unterhandlungen mit den französischen Ministern keinen übermächtig schweren Stand. Letzere hatten es vorgezogen, die Industriellen nicht über ihre Wünsche zu befragen, da sie die Abneigung der meisten derselben gegen einen Vertrag wohl kannten. Diese Nichtberücksichtigung erfuhr 1789 in den cahiers des 3. Standes den heftigsten Tadel.

In dem Vertrag vereinbarten beide Kontrahenten für die Einfuhr von industriellen Fabrikaten Wertzölle von 10 bis 15 %; nur die Einfuhr von französischen Seidenstoffen blieb auch fortan von England verboten. Frankreich belegte die Einfuhr von Rohstoffen je nach ihrer Notwendigkeit für die inländische Verarbeitung mit einem geringeren oder höheren Zoll. Seine Ausfuhrartikel waren in 4 Klassen so eingeteilt, daß die Fabrikate dem niedrigsten, die Rohstoffe dem höchsten Zollsatz bei der Ausfuhr unterlagen; einige Rohstoffe waren sogar Ausfuhrverboten unterworfen. Die Einfuhr des französischen Getreides nach England blieb durch das englische Gesetz von 1670 geregelt, welches ein Preisminimum im Innern als Voraussetzung der Einfuhrerlaubnis festsetzte. Betreffs der französischen Wein- und Branntweinausfuhr nach England wurde bestimmt, daß sie dieselben Zölle tragen sollte, welche die Einfuhr Portugals zu zahlen hatte. Danach betrug der Zoll auf Branntwein noch 150 % des

¹ Butenval, S. 181. 183.

Wertes, der auf Wein war gegen den früheren um 50 % niedriger, belief sich aber noch auf 1,25 frcs. pro Liter. Der Wortlaut des Vertrags schloß nicht eine differenzielle Behandlung der portugiesischen Weineinfuhr aus, und in der That griff eine solche späterhin wieder Platz ¹.

Über das Resultat des Vertrags für Frankreich gingen die Ansichten weit auseinander. Am meisten wurde seine Wirkung von den Textilindustriellen der Champagne und Pikardie beklagt, deren Fabriken unter der Konkurrenz der englischen Maschinenarbeit litten. Unglücklicherweise hatte nämlich die französische Regierung zwei Webereien auf 14 Jahre mit dem Privileg des Maschinenbetriebs ausgestattet, so daß den französischen Fabrikanten der Übergang zu einer vollkommeneren Technik unmöglich gemacht war ². Nach einer Denkschrift der Handelskammer von Bordeaux vom Jahre 1802 über diesen Vertrag hat derselbe freilich für die Baumwollindustrie die günstige Folge gehabt, daß in ihr der Maschinenbetrieb zur Aufnahme gelangte ³. Sehr befriedigend war die Wirkung des Vertrags für die Weinbauer; die Weinausfuhr hob sich nämlich in den Jahren 1787—1792 gegen den Durchschnitt der Jahre vor dem Vertrage von 396 auf 1423 Tonnen per Jahr. Während in den Jahren vor dem Vertrag der jährliche wechselseitige Ausfuhrwert der beiden Länder unter Miteinrechnung des Schmuggels im ganzen ungefähr 24 Millionen frcs. betrug, gestaltete sich der französisch-englische Handelsverkehr nach dem Vertrag folgendermaßen ⁴.

		Ausfuhr					
		Englands nach Frankreich	Frankreichs nach England				
		(in Millionen frcs.)					
1787	58,5, davon Manufakturwaren	33,1	38,0, davon Manufakturwaren	7,3			
1788	63,0 " "	27,0	34,0 " "	9,5			
1789	58,0 " "	23,0	36,0 " "	9,8			

¹ Näheres über den Vertrag findet sich bei Butenval, Précis historique et économique du traité de commerce entre la France et l'Angleterre, signé à Versailles le 26./IX. 1786, Paris 1869; ferner bei de Ségur Dupeyron, Histoire des négociations commerciales et maritimes de la France au XVI. et XVII. siècle etc., Paris 1842, Bd. 3.

² Anisson, Essai sur les traités de commerce de Methuen et de 1786, Journal des Economistes 1847 und Clément, Histoire du système, S. 81.

³ Clément, ebenda S. 90.

⁴ Arnould I 175 ff.

Der Grund der bedeutenden Mehrausfuhr Englands ist in der Überlegenheit seiner billigen allgemeinen Verbrauchsartikel über die feineren und teureren Erzeugnisse der französischen Industrie zu suchen, ein Unterschied, der von nun ab dauernd die Industrien beider Länder charakterisiert. Am meisten trat dies zunächst bei dem Porzellan und der Fayence hervor; die englische Fayence wurde in Mengen eingeführt, während die Ausfuhr des feinen französischen Porzellans eine verhältnismäßig geringe blieb. Nicht zum mindesten fiel aber auch der Verlust des nordamerikanischen Marktes für die englische Industrie und die schlechte Organisation des französischen Zolldienstes in die Wagschale. England suchte seine Manufakturwaren um jeden Preis abzusetzen, und die französischen Zollpächter erhoben infolge ihrer Unkenntnis von der Beschaffenheit der Waren und teilweise auch durch Unregelmäßigkeiten der Angestellten nicht einmal den vollen Betrag des vertragsmäßigen Zolles¹. Es organisierte sich, wie später der Abgeordnete für Lyon in der Nationalversammlung sagte, ein wahrer Schmuggel mittels falscher Zolldeklarationen².

Der Aufschwung, welcher in dem Handelsverkehr mit England infolge der Beseitigung seiner Hemmnisse durch den Handelsvertrag von 1786 eintrat, hatte sich im 18. Jahrhundert in dem gesamten Aufsenhandel vollzogen. Nachstehende Tabelle weist dies aus³:

Ausfuhr Frankreichs (in Millionen frs.)			Einfuhr Frankreichs (in Millionsn frs.)		
nach	1716	1787	von	1716	1787
Europa . .	105,6	424,4	Europa . .	71,0	379,9
Asien . .	2,8	17,4	Asien . .	6,4	34,7
Afrika . .	0,65	22,8	Afrika . .	0,5	4,3
Amerika . .	9,2	77,9	Amerika . .	16,7	192,1

Erklärt sich nun auch dieses Anwachsen der Zahlen des Aufsenhandels zum Teil aus der seit Mitte des Jahrhunderts eingetretenen allgemeinen Steigerung der Warenpreise⁴, so hat doch

¹ Clément, Histoire du système prot., S. 91.

² Malzevin III 59.

³ Arnould, Tafel 2.

⁴ Vgl. S. 35 Anm. 6.

unleugbar eine gewaltige Steigerung des Verkehrs stattgefunden, welche als die Frucht der verhältnismässig friedlichen Entwicklung im 18. Jahrhundert aufzufassen ist. Während unter Ludwig XIV auf 45 Jahre Krieg 28 Jahre Frieden gekommen waren, griff nach ihm gerade das umgekehrte Verhältnis Platz. „Die neuen Handelsgewohnheiten, die Existenz der grossen Fabriken, der Friede im Innern“, sagt Levasseur¹, „waren gleichsam im Boden ruhende Keime des Wohlstandes, welche sich rasch entwickeln und Früchte geben sollten, sobald bessere Tage leuchteten“. An der Zunahme der Ausfuhr waren Industrie und Landwirtschaft in gleicher Weise beteiligt; die Ausfuhr der gewerblichen Fabrikate im Handel mit Europa stieg 1716—1787 von 45 auf 133 Millionen frs., die der Bodenprodukte von 36 auf 93 Millionen frs.². Der günstigen Entwicklung des Aussenhandels entsprach im Innern ein Wachsthum des allgemeinen Wohlstandes³. Die Masse der in Rouen fabrizierten Tuche verdreifachte sich in der Zeit von 1732—1749⁴; die für die Lage der Landbevölkerung so maßgebende Taille blieb seit dem Erbfolgekrieg stabil, während der Reinertrag der gesamten Steuern um das Dreifache stieg⁵. Es war also nicht das unerträglich gewordene Übermaß der Not, welches zum Umsturz durch die Revolution führte, es war vielmehr die Dauer der Mißbräuche und die sich immer mehr verbreitende Erkenntnis derselben, das dadurch gesteigerte Reformbedürfnis und der Mangel an Reformkräften im Lande und in der Regierung, das Fehlen einer gesunden gesellschaftlichen Struktur, welche durch das Übermaß der Centralisation verschuldet war, schliesslich die Schwäche der Regierung, welche allemöglichen Reformen versprach und widerrief und die gerade zu einer Zeit, wo eine feste Verwaltung am meisten Not that, das bisherige Verwaltungssystem von Grund aus änderte, was zu einer vollständigen Auflösung des Staates und der Gesellschaft führen sollte.

¹ Levasseur II 359.

² Arnould I 263.

³ Vgl. Tocqueville S. 287 und Levasseur III 5.

⁴ Levasseur II 376.

⁵ Clamageran III 465.

Wie die Revolution mit der wirtschaftlichen Sonderstellung der Träger des alten Staatswesens, der privilegierten Stände, aufräumte, so mußte sie auch die Vorrechte der einzelnen Landesteile zu Fall bringen. Nach 1787 hatten die Vertreter von Elsass und Lothringen in der vom König berufenen Notablenversammlung sich energisch geweigert, die Zollschranken, welche sie von dem übrigen Frankreich trennten, beseitigen zu lassen und auch in der Konstituante sträubten sie sich heftig dagegen unter dem Hinweis, daß selbst der Despotismus die Privilegien der Provinzen geschont habe. Nichtsdestoweniger hob die Nationalversammlung am 5./11. 1790 sämtliche noch bestehende Binnenzölle sowie die Wege- und Flufsabgaben auf und brachte so die Idee Colberts von der Zolleinheit Frankreichs zur völligen Durchführung. Gleichzeitig mit der Verlegung der Zollschranken an die Grenzen wurde auch die Feststellung eines einheitlichen Ein- und Ausfuhrtarifs vorgenommen, wie dies schon von der 1787 berufenen Notablenversammlung nach einem von Vergennes angefertigten Entwurf hatte geschehen sollte. Er ist der erste sog. Generaltarif im Gegensatz zu dem mit England vereinbarten Vertragstarif. Der von einer Kommission ausgearbeitete Tarif wurde am 15./3. 1791 angenommen, nachdem ein erster zu sehr schutzzöllnerischer Entwurf abgelehnt worden war. Die Colbertschen Grundsätze finden sich in demselben insofern wieder, als er die Rohstoffeinfuhr nicht belastete und mäfsige Einfuhrzölle von 10 bis 15 % des Wertes für Manufakturwaren festsetzte. Dagegen enthielt er 21 Einfuhrverbote, so für Leinen- und Hanfgarne, Schiffe, Glaswaren und andere Artikel; ferner fand der Gedanke, Rohstoffe und Halbfabrikate für die Endindustrien, sowie Lebensmittel für die Volksernährung im Lande zu halten, nicht wie 1664 durch Ausfuhrzölle, sondern durch Ausfuhrverbote seinen Ausdruck, welche sich auf Kohlen, Bauholz, Wolle, Flachs, Hanf, Seide, Getreide, Brot etc., im ganzen 32 Artikel bezogen. Die Zollsätze waren durchgängig höhere wie die der früheren Tarife (siehe Anm. 1 S. 57).

Betreffs des Abschlusses von Handelsverträgen wurde das von nun ab beibehaltene Prinzip aufgestellt, daß die Exekutive die Verhandlungen führt, das Resultat derselben jedoch erst durch Bestätigung der gesetzgebenden Gewalt Gesetzeskraft erhält.

Was bisher allen Reformbestrebungen nicht gelungen, war nunmehr mit leichter Mühe geschehen, nachdem die Kette der Vor- und Sonderrechte, welche den alten Staat bildeten, gesprengt war: Die Zolleinigung des Gebietes und seine Umgürtung mit einem einheitlichen Zolltarif, welcher jetzt für das ganze Land nach den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit eingerichtet werden konnte. Die letzten Konsequenzen des 1664 Begonnenen, waren somit gezogen. Diese unblutige Revolution gegen Privilegien von Landesteilen, welche zu Beginn der Umsturzperiode stattfindet, weist auf die unter der Aufsenseite von Schrecken und Greuel sich vollziehende wirtschaftliche Evolution hin, deren Bedeutung erst in der Wirtschafts- und Handelspolitik der späteren Zeit zu Tage tritt.

¹ Nach Butenval betragen die Zölle

auf	nach den Tarifen von		
	1664	1667	1791
	frcs.	frcs.	frcs.
Quincaillerieswaren . . . pro 100 kg	4,04	wie 1664	22,90
Werkzeuge aus Eisen . . . "	4,04	"	43,07
Porzellan "	24,21	"	{ gewöhnl. 161,00 feines 322,00
Wollgarn "	10,09	"	72,64
Baumwollgarn "	20,18	"	453,97
Spanisches Tuch pro Meter	194,00	277,00	605,29 pro 100 kg
Holländ. und engl. Tuch . . . "	133,00	183,00	605,29 "

Drittes Kapitel.

Vom Konvent bis zur Restauration.

Die Nationalversammlung hatte die Zolleinigung des Landes vollendet und einen allgemeinen Tarif aufgestellt, sie hatte die Schranken, welche den Verkehr und die freie Gewerbethätigkeit hinderten, zur Seite geschoben. Jetzt kam es darauf an, das Land die Segnungen der gewonnenen Freiheit in Bethätigung seiner entfesselten Kraft genießen zu lassen. Allein nunmehr rächte sich der Hauptfehler des ancien régime, der Mangel jeglicher politischer Erziehung der Nation. Die von den zersetzenden Lehren der Philosophen ebenso wie die Gebildeten erfasste Masse des Volkes gewinnt die Oberhand im Staat, die Phrase und die rohe Gewalt treten an die Stelle von Autorität und Gesetz, und der ganze Rechtsboden des Staates wird zertrümmert, ohne daß eine neue Ordnung geschaffen wird. Mit Gewalt suchte auch der Nationalkonvent, dessen Herrschaft vom September 1792 bis Oktober 1795 währte, der wirtschaftlichen Schwierigkeiten Herr zu werden. Je mehr der Revolutionstaumel zunahm, umsomehr schwand in der Bevölkerung der Sinn für Arbeit: der Ackerbau erlahmte durch die Entziehung der Kräfte, welche in den Heeren und Revolutionsausschüssen gebraucht wurden, durch die Entfernung des Kapitals, die Zerstörung des Viehstandes infolge der anhaltenden Requisitionen und die Entwertung alles Eigentums; so entstand Mangel an Nahrungsmitteln. Um diesem zu begegnen, wurde am 5./12. 1792 die Todesstrafe auf die Übertretung des schon 1789 erlassenen Getreideausfuhrverbot gesetzt. Am 15./8.

1793 wurde auch die Ausfuhr von Fleisch, Fisch, Wein, Öl, Zucker, Seife, Tuch und Stahl verboten.

Die ausländischen Mächte vereinigten sich im Anfang des Jahres 1793 zur Bekämpfung der Republik, und England, wo Pitt die Leitung der Geschäfte hatte, war die Seele der Koalition. Am 1. März erging in Frankreich daraufhin ein Dekret, welches alle Verträge mit den Koalitionsmächten für aufgehoben erklärte und die Einfuhr derjenigen Waren verbot, welche die Specialität Englands bildeten. Es waren dies Sammet, Baumwoll- und Kaschmirstoffe, Wirkwaren, Stahlfabrikate und Fayence; die übrigen Waren mußten mit einem Zeugnis über ihre Herkunft aus einem neutralen Lande versehen sein. Da diese Maßregel sich aber hinsichtlich der Nahrungsmittel als eine zweischneidige Waffe erwies, wurde für die Einfuhr derartiger Erzeugnisse der Ursprungsnachweis durch Dekret vom 19./5. 1793 für unnötig erklärt. England sollte jedoch für seine Feindschaft, welche es auch durch das Verbot der Getreideausfuhr nach Frankreich bewies, durch den vollständigen Verlust des französischen Marktes gestraft werden; es erging das Dekret vom 9./11. 1793, welches bei zwanzigjähriger Gefängnisstrafe Einfuhr, Verkauf und Gebrauch aller in dem Vereinigten Königreich und den englischen Besitzungen gefertigten Waren verbot. So fand denn nach siebenjähriger Waffenruhe der politische Kampf der alten Rivalen seine Fortsetzung, und es kam jetzt zu einem Ringen, welches alles bisher Dagewesene an Heftigkeit übertraf.

Trotz des Ausschlusses der ausländischen Konkurrenz blühte die Industrie ebensowenig wie der Handel und der Ackerbau. Die Fabrikanten waren geradeso verfolgt wie der Edelmann und der Priester. Alle überseeischen Beziehungen waren durchschnitten. Young berichtet: „Die Fabrikanten haben die üblen Folgen der Revolution weit stärker empfunden als irgend eine Klasse im Königreich. Die Rivalität der englischen Fabriken war in den Jahren 1787 und 1788 groß und glücklich, und die nachher allenthalben entstehende Verwirrung verursachte in den Einkünften . . . eine solche Verminderung, daß der Absatz der Nationalfabriken fast um $\frac{3}{4}$ sank“¹. Selbst im Konvente hörte man: „In den

¹ Young II 447.

Gewerben versiegt die Thätigkeit, die Bedürfnisse wachsen, der Verbrauch ist ausschweifend. Der französische Handel zeigt nur Ruinen, die Stoffe für die Manufakturen liegen unter Siegel, alle Fabriken, auſser den Anſtalten für Kriegsmaterial, haben die Arbeit eingeſtellt“¹. Unter dieſen Umſtänden war Frankreich trotz aller Verbote auf ausländiſche Produkte angewieſen, und die Regierung lieſs ſelbſt durch Verkauf der Waren, welche auf gekaperten Schiffen beſchlagnahmt waren — bis 1796 ſoll der Wert derſelben 40 Millionen betragen haben —, eine Erleichterung eintreten. Bald wurden auch keine Nachforſchungen im Innern mehr vorgenommen, und ſo verproviantierten ſich die Magazine allmählich mit verbotenen engliſchen Waren. Es erging daher das Geſetz vom 10. Brumaire V. (31./10. 1796), welches das Verbot der Einfuhr engliſcher Waren wiederholte und eine Anzahl von Waren, welche als engliſche zu betrachten ſeien, allgemein von der Einfuhr excluſte. Zu letzteren gehörten Woll- und Baumwollſtoffe, Wirkwaren, Garne, Fabrikate aus Eiſen, Stahl und Kupfer, ferner Leder- und Glaswaren. Die im Lande vorhandenen engliſchen Waren ſollten bis auf weiteres beſchlagnahmt werden. Für die ganze Einfuhr wurden jetzt Urſprungsnachweiſe gefordert; da man aber inſolge des Stillſtandes der inländiſchen Produktion auf die ausländiſchen Waren geradezu angewieſen war, ſo hatte dies zur Folge, daſs Schmuggel und Fälfchung groſen Umfang annahmen. Am 1./1. 1798 fand in allen Ortschaften eine allgemeine Haussuchung nach engliſchen Waren ſtatt. Da England hierauf mit Retorsionen antwortete, erlieſs das Direktorium ein neues Rachegeſetz: jedes Schiff unter jeder Flagge, welches ſich auf See mit engliſchen Waren an Bord betreffen läſt, ſoll gute Priſe ſein; ein Schiff, welches auf ſeiner Fahrt einen engliſchen Hafen berührt hat, darf in keinen franzöſiſchen einlaufen. Man verbot dadurch den neutralen Staaten den Vertrieb engliſcher Waren und jede Handelsbeziehung zu dem geächteten Lande.

Der Direktorialregierung gelang es aber nicht, die Übelſtände, welche eine Folge der Jakobinerherrschaft waren, die Zerrüttung des Staatshaushaltes, das Darniederliegen aller Wirtschaftszweige, die Lockerung aller Familienbande und die mangelnde Rechts-

¹ Sybel III 177.

sicherheit zu heilen. Das Volk sehnte sich nach einem Manne, der stark genug war, die positiven Errungenschaften der Revolution ordnend zusammenzufassen und den Kräften des Landes durch Ruhe und Sicherheit die Möglichkeit erfolgreicher Betätigung zu gewähren. Napoleon war der dazu von der Vor-
 sehung Ausersehene. Unter dem Schutze einer entschlossenen Verwaltung belebte sich auch wieder die wirtschaftliche Thätigkeit des Landes, wie die rege Beteiligung an den Pariser Gewerbeausstellungen von 1801 und 1802 bezeugte¹. Der Erste Konsul erkannte wohl den Fehler, welchen das Direktorium mit dem Handelsverbot von 1798 gemacht hatte: Die See hatte sich mit Korsaren bedeckt, die neutrale Schifffahrt war schwer geschädigt, vor allem war „Frankreichs eigener Handel mit den Neutralen ruiniert und der Republik die Gesinnung der neutralen Staaten Europas gründlich entfremdet“². Mit Nordamerika war man darüber beinahe zum Kriege gekommen. Verhandlungen, welche jetzt mit den Vereinigten Staaten begonnen wurden, führten zu der Vereinbarung (30./9. 1800), daß Frankreich auf das Recht der Durchsuchung der Handelsschiffe nach feindlichem Gut verzichtete und der Begriff der Kontrebande auf Waffen und Kriegsmaterial beschränkt sein sollte.

Nach Pitts Sturz schlossen England und Frankreich den Frieden von Amiens (1802), in welchem sich beide Staaten den Abschluß eines Handelsvertrages versprachen. Während sich aber der französische Handel nach einem gesicherten Vertragszustande sehnte, wurden in industriellen Kreisen die größten Befürchtungen laut, ob die Industrie die englische Konkurrenz werde ertragen können. Allen Verhandlungen und Interessenäufserungen machte der Wiederausbruch der Feindseligkeiten ein Ende, worauf sofort jeder Handel mit England und seinen Kolonien verboten wurde. Die Niederlage bei Trafalgar (1805) brachte Frankreich um seine Flotte. Da man England nun nicht mehr durch die Drohung einer Landung einschüchtern konnte, galt es, den handelspolitischen Kampf wieder aufzunehmen, den Gegner auf diese Art zum Kapitulieren zu bringen. Von nun an lag den kommerziellen

¹ Levasseur III 302 f.

² Sybel V 646.

Mafsnahmen des Imperators nur der eine Gedanke zu Grunde, England zu vernichten, d. h. seinen Handel und seine Industrie lahm zu legen. Das Verbot des Handels mit England genügte nicht, der allgemeine Tarif mußte so bemessen werden, daß die Einfuhr englischer Waren, selbst wenn sie unter Fälschung des Ursprungs stattfand, möglichst erschwert wurde. Das Zollgesetz vom 30./4. 1806 enthielt daher bedeutende Zollerhöhungen für Spielsachen, Merceriewaren, Stabeisen, Eisenblech, Blech und Zink; die Einfuhr von Musselin, Baumwollstoffen und -garne, sowie Leinwand wurde sogar verboten. Bei dieser Gelegenheit erklärte die Regierung im gesetzgebenden Körper, solche Prohibitionen seien zwar gegen das allgemeine Beste, es handle sich aber darum, Englands Absatz zu schädigen. Dasselbe Gesetz brachte den Zoll für Zucker auf 100 frcs., für Pfeffer und Kaffee auf 150 frcs., für Kakao auf 200 frcs., für Baumwolle auf 600—800 frcs. pro 100 kg, je nach der Herkunft. Diese Zölle erfuhren 1810 eine weitere Steigerung, um den Zwischenhandel Nordamerikas, von welchem man eine Umgehung der Kontinentalsperre (s. unten) befürchtete, zu schädigen. Das Dekret von Trianon verdoppelte sie, das von St. Cloud steigerte den Kaffee- und Zucker-, Pfeffer-, Kakaozoll auf 400 bzw. 600 bzw. 1000 frcs. Als Entschädigung für die Verteuerung ihres Rohmaterials erhielten die Fabrikanten von Baumwollzeugen und Wirkwaren eine Ausfuhrprämie von 50 frcs. pro 100 kg, welche später, nach Erhöhung des Rohstoffzolles, auf 220 frcs. gebracht wurde.

Doch nicht nur den französischen Markt sollte England verlieren, Napoleons Plan ging dahin, den ganzen Kontinent seiner Einfuhr zu verschließen; hatte doch das Glück der Waffen ihm die Macht gegeben, den meisten Staaten Europas Gesetze vorzuschreiben. Er erließ daher am 21./11. 1806 das unter dem Namen Kontinentalsperre bekannte Dekret von Berlin, dessen Bestimmungen durch das erste Dekret von Mailand vom 23./11. 1807 und auf englische Gegenmafsregeln hin durch das zweite Dekret von Mailand vom 17./9. 1808 noch erweitert wurden. Das Dekret von Berlin erklärt die britischen Inseln für blockiert und verbietet jeden Handel mit denselben; alle englischen Unterthanen sind in Ländern, welche von französischen Truppen oder Bundesstruppen besetzt sind, zu Kriegsgefangenen zu machen, Magazine

und Waren, welche Engländern gehören, sollen für gute Preise erklärt, und Schiffe, welche von England oder seinen Kolonien kommen, in keinem Hafen zugelassen werden. Das erste Dekret von Mailand bestimmte, daß alle Schiffe, welche vor der Ankunft in französischen Häfen aus irgend einem Grunde in England gewesen seien, mit der ganzen Ladung zu beschlagnahmen seien. Das zweite Dekret von Mailand stellte alle die Schiffe den englischen gleich, welche eine Durchsuchung durch englische Schiffe geduldet oder sich einer Anlegung in England unterzogen oder irgend eine Steuer der englischen Regierung gezahlt hätten. — Im Frieden von Tilsit verpflichteten sich Preußen und Rußland zur Beobachtung dieser Regeln. Ihnen folgten nach und nach Portugal, Dänemark und Österreich, sowie Schweden. Die italienischen, holländischen und deutschen Küstengebiete wurden vorzüglich behufs besserer Durchführung der Kontinentalsperre dem französischen Reiche einverleibt. Eigene Gerichtshöfe für Zollvergehen und ein Corps von 20 000 Zollwächtern sollten über die genaue Beobachtung der Sperrvorschriften wachen, vermochten aber nicht über den vorzüglich organisierten Schleichhandel zu triumphieren.

Daß es Napoleon aber eben so sehr an der Hebung der französischen Industrie wie der Schädigung des englischen Exportes gelegen war, ersieht man aus seinem Bestreben, die politische Übermacht Frankreichs direkt zur Begünstigung der heimischen Industrie auf den fremden Märkten auszunutzen. So hob der französische Generalschatzmeister 1807 in Preußen die Einfuhrverbote ausschließlichs zu Gunsten des französischen Importes auf und ersetzte sie durch Wertzölle von 8—10 %, welche 1809 vom König ausdrücklich bestätigt wurden. Im Jahre 1811 wurde sogar die Einfuhr von Baumwollwaren aus der Provinz Preußen in das übrige Königreich verboten, um jede Umgehung der Kontinentalsperre zu vermeiden¹. Ähnlich ging man in Spanien und anderswo vor.

Die Getreidehandelspolitik gab unter dem Kaiserreich nicht zu ähnlichen Streitigkeiten Anlaß, wie dies vor der Revolution

¹ Mamroth, Geschichte d. preufs. Staatsbesteuerung von 1806/16, Berlin 1890, S. 299 ff.

beständig der Fall gewesen war. Im wesentlichen blieben die Grundsätze des ancien régime in dieser Hinsicht beibehalten. Leitend bei der Behandlung der Frage war nämlich der Wunsch des Kaisers, niedrige Brotpreise im Lande zu haben, „da aus Brotteuerungen leicht Volksaufstände hervorgingen.“¹ Wie früher wurde daher im Falle, daß die Kornpreise im Lande einen gewissen Höhepunkt erreichten, die Ausfuhr verboten, während die Einfuhr einem stets gleichen unbedeutenden Zolle unterworfen war. Nach dem Getreidezollgesetz von 1806 unterlag die Ausfuhr einem Zoll von 2 frs., wenn der Durchschnittspreis der zehn letzten Märkte der wichtigsten Getreidehandelsplätze 19 frs. pro hl. betrug und dieser Zoll stieg bis zu 8 frs., wenn der Preis des hl. sich bis zu 24 frs. erhob; bei weiterem Steigen war die Ausfuhr verboten. 1810 wurde die Ausfuhr auf gewissen Stellen der Grenze sogar absolut verboten. Die Kornhandelspolitik des Kaisertums unterschied sich also von der vor 1789 befolgten vorzüglich dadurch, daß die Erlaubnis bzw. das Verbot der Ausfuhr nicht mehr von dem Ermessen der Verwaltung abhing, sondern gesetzlich geregelt war².

Vergleicht man die Gesamtlage der französischen Volkswirtschaft unter der Einwirkung dieser Zollpolitik mit der Lage zu Colberts Zeiten, so findet man, daß nunmehr das große Welt-handelsinteresse völlig in den Hintergrund getreten ist. Die Kolonien befanden sich in der Gewalt des Feindes oder hatten sich unabhängig gemacht, die Kriegsflotte war vernichtet, die Handelsmarine war durch das Verbot des Verkehrs mit England und seinen Besitzungen zum größten Teil ihrer Fracht beraubt, und alle weiten Fahrten waren ihr durch die englischen Kreuzer unmöglich gemacht. Transporte von Marseille nach Konstantinopel mußten auf dem Landweg über Triest und durch Bosnien ausgeführt werden. Der Handel wurde wieder seinen mittelalterlichen Verkehrswegen zugeführt; so erfuhr der Verkehr auf dem

¹ Chaptal, Souvenirs etc. S. 291.

² Nach dem *Economiste français* v. 6./1. 1894 betrug in einer Gemeinde des Departements l'Eure der Durchschnittspreis für Korn pro hl:

1800 20,33 frs.	1803 20,55 frs.	1806 16,61 frs.	1809 13,92 frs.
1801 26,04 „	1804 14,09 „	1807 18,63 „	1810 19,19 „
1802 28,05 „	1805 19,06 „	1808 15,67 „	

Rhein eine enorme Steigerung, die Seestädte dagegen litten so sehr, daß denselben hie und da, um ihnen einigermaßen aufzuhelfen, sog. Lizenzen zur Einfuhr von Rohstoffen gegen die Bestimmungen der Kontinentalsperre erteilt wurden. Die Freihäfen, welche vom Konvent aufgehoben waren, blieben auch aufgehoben, um den Schmuggel zu verhindern. — Landwirtschaft und Gewerbe standen dagegen in Blüte. Der außerordentliche Aufschwung beider steht in unleugbarem Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Veränderungen, welche sich im Anschluß an die Revolution vollzogen hatten, während zollpolitische Momente bei dieser günstigen Entwicklung von untergeordneter Bedeutung waren.

Dem ordnenden und aufbauenden Talente Napoleons war durch die Revolution trotz aller ihrer Verheerungen ein ungeheurer Vorteil geschaffen, wie er sich in keinem anderen Staate Europas vorfand: alle Besonderheiten und Privilegien, welche früher die freie Bewegung der ökonomischen Kräfte eingeschränkt hatten, waren absolut beseitigt. Hatte das Nationalvermögen auch unermessliche Einbußen erlitten, „es bestand die unermüdliche Fruchtbarkeit des französischen Bodens, sowie die nicht minder unermüdliche Elastizität des französischen Geistes“¹. So mußte unter einer festen Regierung, unter deren Schutz der Lohn aufgewendeter Arbeit sicher war, eine neue französische Volkswirtschaft entstehen.

Bedeutend waren vor allem die durch die Revolution in der Landwirtschaft herbeigeführten Veränderungen. Zwar datiert aus jener Zeit nicht die Schaffung der Klasse der kleinen Grundbesitzer, wie vielfach fälschlich angenommen wird, wohl aber fand damals ihre Befreiung von der schweren Last der Feudalrechte statt, welche sämtlich ohne Entschädigung aufgehoben waren². Young berichtet aus dem Jahre 1792: „Die kleinen Eigentümer, die ihren Boden bewirtschaften, sind in einer sehr verbesserten und bequemen Lage und haben ein gutes Auskommen: die Pächter sind es ebenfalls in dem Verhältnis, wie ihre Herren sich nicht durch erhöhte Pacht für die Abgaben, von denen das Land befreit

¹ Sybel V 530.

² Vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad etc., Leipzig 1892—94, Art. Bauernbefreiung (in Frankreich).

worden ist, schadlos zu halten gesucht haben¹. Man gehe zum aristokratischen Klub in Paris oder London: man hört von nichts als vom Ruin Frankreichs; man gehe aber in die Hütte des Tei-
bauern oder in die Wohnung des Pächters und frage, was die
Wirkung sei, so hört man von Calais bis Bayonne nur eine
Stimme“². Gewisse Arten von Pachtverträgen, die auf lange Zeit
liefen, wurden 1792 aufgehoben, und die ehemaligen Pächter
wurden mit oder ohne Ablösung durch Assignatengeld kleine
Eigentümer. Der Verkauf der Domänen, der Kirchen und Emi-
grantengüter brachte große Mengen von Grundbesitz auf den
Markt, und die Entwertung der Assignaten machte dessen Er-
werb leicht. Dazu kam der vom Konvent verfügte Zwang der
gesetzlichen Gleichtheilung bei Erbgang, welcher an die Stelle der
Tendenz bei der alten Gesetzgebung, die Familiengüter unzerreiß-
bar zusammen zu halten, getreten war. So kann denn der Unter-
schied nicht wunder nehmen, welcher sich in der Einteilung nach
Betriebsarten und Umfang des Besitzes vor und nach der Revolu-
tion erweist. Von Teilpächtern sind nur mehr 23 Millionen ha
bebauet (vergl. S. 48), während die von Geldpächtern bewirt-
schafteten 8 Millionen ha sich gleich geblieben sind. Dagegen
wurden aber im Anfang des 19. Jahrhunderts 9¹/₂ Millionen ha
von Eigentümern bewirtschaftet³. Es ist also durch die Revolu-
tion sowohl mehr Kapital als auch eifrigere Arbeitskraft in die
Landwirtschaft übergeleitet. Infolgedessen werden auch 4 Mil-
lionen ha, welche früher brach gelegen hatten, jetzt mehr bebaut,
es vollzieht sich der Übergang zur Fruchtwechselwirtschaft, der
Kartoffelbau und die Merinozucht nehmen zu. Der Großgrund-
besitz verschwindet durchaus nicht, wie man vielfach fälschlich
annimmt, sondern behauptet sich in der Hand von 183 000 Eigen-
tümern auf 18 Millionen ha, mehr als ¹/₃ des ertragsfähigen Bo-
dens; auf einem weiteren Drittel, 14 Millionen ha, behaupten sich
4 Millionen kleine Eigentümer, welche schon vor der Revolution
bestanden hatten; neu ist eine Mittelklasse von 700 000 Eigen-
tümern, welche das letzte Drittel erworben haben⁴. Der in den

¹ Young II 472. Vgl. Chaptal, De l'ind. fr. I 153.

² Young II 452.

³ Sybel I 26.

⁴ Sybel I 21 ff.

Besitz dieser letzten Klasse gelangte Grund und Boden bestand zum größten Teile aus den Gütern des Adels und des Klerus, welche während der Revolution als Nationalgüter versteigert worden waren¹. Die Vermehrung der in der Landwirtschaft thätigen Arbeitskräfte und des in ihr angelegten Kapitals bedeutete eine erhöhte Aufnahmefähigkeit des inneren Marktes für gewerbliche Erzeugnisse; die neu erstandene Klasse von mittleren Eigentümern bildete eine sehr erhebliche Vermehrung des an hohen Getreidepreisen interessierten Elements, durch sie gewann dieses Interesse eine populäre Grundlage.

Nicht minder waren die Gewerbe von dem Wandel der Verhältnisse begünstigt. Die Gewerbefreiheit war jetzt definitiv durchgedrungen, und dieses Prinzip war auch deshalb um so fester begründet, weil Napoleon ebenso wie der Konvent allen gewerblichen Organisationen als dem Sitz von Verschwörungen feindlich war. Die Gewerbe hatten nach einer kurzen ungesunden Blüte der Ausfuhr infolge der schlechten Assignatenvalluta wie jede andere Thätigkeit zur Zeit der Revolution darnieder gelegen; ihre Entwicklung war jedoch, als Ruhe und Sicherheit wiedergekehrt waren, eine um so erfreulichere. Die Notwendigkeit, in welche sich die junge Republik versetzt sah, sich selbst das Material im Kampfe gegen das übrige Europa zu beschaffen und sich hinsichtlich fast aller bisher aus dem Auslande bezogener Produkte fernerhin selbst zu genügen, spornte die wiedererstandene heimische Industrie zu besonderen Kraftleistungen an. In diesem wichtigen Augenblick wurde ihr ein zweiter Colbert in Chaptal gegeben, welcher 1800—1804 Minister des Innern und nachher als Mitglied des Senates der bevorzugte Berater Napoleons war. Chaptal war wie Colbert aus den Gewerbekreisen des Landes hervorgegangen und machte selbst eine Anzahl wertvoller Erfindungen auf dem Gebiete der Chemie; er konnte von sich sagen, daß er 40 Jahre lang in den Werkstätten gelebt habe. Als Minister suchte er die Industrie durch Gewerbe- und Kunstschulen, Sammlungen und Ausstellungen im Palais de l'Industrie zu fördern, Einrichtungen, von denen viele, z. B. das Konservatorium der Künste und Gewerbe, noch heute bestehen. In den Handels-

¹ Vgl. S. 47.

kammern und den Beratungskammern der Künste und Manufakturen erhielten Handel und Gewerbe Interessentenorganisationen, welche der Verwaltung als sachverständige Beiräte dienen sollten.

Besonders liefs Chaptal sich die Verbreitung des Maschinenbetriebes angelegen sein. Er zog den Mechaniker Douglass heran und stellte ihm Gebaude zur Anfertigung von Wollspinn- und anderen Maschinen zur Verfugung. In zwei Jahren verkaufte dieser 340 Maschinen an franzosische Tuchfabrikanten¹. Der Verbrauch von Roheisen stieg 1789—1812 von 61 000 auf 199 000 Tonnen, der von Steinkohlen von 250 000 auf 929 000 Tonnen. In seinem Werke „De l'industrie franaise“ hat Chaptal die enormen Fortschritte dargelegt, welche die franzosischen Gewerbe in dieser Periode in Technik und Produktion gemacht haben. Seit 1789 hatte man es zur Herstellung von 15 neuen Baumwoll-, 12 neuen Woll- und ebensovielen Seidenstoffen gebracht². Von den einzelnen Industrien sei hier die mechanische Baumwollindustrie erwahnt, welche erst in dieser Zeit entstanden war und den ganzen Bedarf des Landes zu decken hatte. Im Jahre 1812 gab es bereits 220 mechanische Baumwollspinnereien mit 1 Million Spindeln und 70 000 mechanische Webstuhle; 1806 spann man Baumwollgarne bis Nr. 60, die Ausstellung von 1816 wies aber schon Proben bis zu Nr. 200 auf. Angesichts der Gefahr, welcher jedoch die franzosische Baumwollindustrie hinsichtlich ihrer Versorgung mit Rohmaterial infolge der Feindschaft mit England ausgesetzt war, bestand bei Napoleon der Wunsch, die Leinenindustrie moglichst zu fordern und setzte er daher einen Preis von 1 Million fres. auf die Erfindung einer Leinenspinnmaschine. Dieser Preis wurde zwar nicht der Erfindung, welche Girard bald darauf machte, zu teil, dieselbe fuhrte jedoch, nachdem sich englische Fabrikanten ihrer bemachtigt hatten, zur Konstruktion der dann allgemein in Aufnahme gekommenen Maschine. In ganz besonderem Mafse erfreute sich die Zuckerindustrie der Forderung der Regierung. Da die Zufuhr von Rohrzucker abgeschnitten war, so galt es fur diesen einen Ersatz zu schaffen durch die Ausbeutung der Achardschen Entdeckung des Zuckergehaltes der Runkelrube. Auf Napoleons

¹ Levasseur III 310.

² Chaptal, De l'ind. fr. I 10. 20.

Anordnung wurden fünf kaiserliche Fabriken errichtet und 100 000 Morgen mit Rüben bestellt.

Die wertvollen Berechnungen des Generalintendanten des Handels, Tolosan, aus dem Jahre 1788 und Chaptals, welcher die sich auf das ganze Kaiserreich erstreckende offizielle Enquete aus dem Jahre 1812 verwertet hat, über den Umfang der Industrie vor bzw. nach der Revolution sind in der Statistique de la France des Jahres 1847 zusammengestellt. Hiernach hat sich der Gesamtwert der industriellen Produktion in den Jahren 1788—1812 von 931,5 auf 1820 Millionen frcs. erhöht. Die Zunahme in den einzelnen Industrien beträgt:

	1788	1812
	Werte in Millionen frcs.	
A. Produkte aus Erzen	163,2	391,6
B. " " Pflanzenstoffen	316,5	771,6
C. " " tierischen Stoffen	451,8	508,6
aus Klasse A: Roheisen	69 Mill. kg	111,5 Mill. kg
" " B: Fabrikate aus Flachs, Hanf, Baumwolle	31,4	190,3
" " C: Wollwaren	235,0	433,0
	145,0	238,0

Die Krisis, welche 1811 ausbrach und bis 1813 anhielt, zeigte jedoch, daß der Aufschwung der Geschäfte unter dem Kaisertum kein völlig gesunder war. Das Mißlingen gewagter Spekulationen, welche die sogenannten Lizenzen und den staatlichen Verkauf beschlagnahmter Waren betrafen, führte zur Zahlungseinstellung eines Lübecker Hauses, welche eine allgemeine Einschränkung des Kredits zur Folge hatte. Hierzu kam die schlechte Ernte von 1811 und so entwickelte sich ein überaus empfindlicher allgemeiner Stillstand der Geschäfte. In Lyon war die Hälfte der Webstühle unthätig; in Rouen, Lille und Reims feierten $\frac{3}{4}$ der Arbeiter. Die Regierung suchte durch Darlehen und Bestellungen helfend einzugreifen, jedoch ohne Erfolg.

Sucht man nun nach dem eigentlichen Grund des Aufschwungs, den die Industrie bis zu jener Krisis genommen hatte, so findet man denselben in dem Zusammenwirken der Einfuhrverbote mit der durch die Gewerbefreiheit und die besonderen politischen Verhältnisse gegebenen Anspornung des französischen

Gewerbefleißes. Während die Prohibitionen und ein hoher allgemeiner Tarif die Konkurrenz des Auslandes fernhielten, war der Wettkampf innerhalb der französischen Industrie ein überaus reger, und an demselben nahmen auch die von jeher gewerbetüchtigen Teile der Rheinlande und Belgiens, welche zum französischen Reiche gehörten, kräftigen Anteil. Die aus politischen Gründen erlassenen Einfuhrverbote wurden von der Industrie als Schutzmaßregeln dankbar empfunden und jede weitere Maßnahme dieser Art fand bei ihr begeisterte Zustimmung. Das Dekret vom Jahre 1810 über die Verbrennung der beschlagnahmten englischen Waren hatte beispielsweise die enthusiastischsten Kundgebungen der Handelskammern zur Folge¹. So sagte die Kaufmannschaft von Verviers in ihrer Adresse: Wie sind die Franzosen doch so glücklich, unter einer so weitblickenden und väterlichen Regierung, wie der des unsterblichen Napoleons, zu leben!

Chaptal würdigt den nutzbringenden Einfluß der Prohibitionen, indem er von ihnen sagt, daß sie die reichen Errungenschaften der Industrie ermöglicht und konsolidiert hätten². Er wußte aber auch wohl, welches ihre Nachteile waren. So hatte er in früheren Jahren ausgesprochen, die nationalen Fabriken befördere man nicht durch Prohibition fremder Erzeugnisse; die Prohibition habe drei größere Nachteile zur Folge, nämlich den Staat der Zolleinnahmen zu berauben, eine Verlockung zum Schmuggel zu sein und keinen Sporn des Wetteifers zu bieten³. Nach seiner Ansicht war aber die Prohibitivpolitik Frankreichs durch die Englands gerechtfertigt; ändere dieses die seine, so werde Frankreich ihm hierin nachfolgen. „Wagen wir zu hoffen,“ sagt er, „daß diese so wünschenswerte Umkehr nicht mehr ferne sei!“ In dieser Hoffnung sollte er sich allerdings getäuscht haben.

¹ Vgl. Levasseur III 346 f.

² Chaptal, De l'ind. fr. II 448.

³ Vgl. Chaptal, Essai sur le développement des arts chimiques en France, Paris 1800.

Viertes Kapitel.

Die Restauration.

Nach 20 Jahren tiefgehendster Umwälzungen sah Frankreich seine alte Königsfamilie wieder in das Land zurückkehren. Warm schlugen ihr nur die Herzen des alten Adels entgegen. Die gewerblichen und Handelskreise, ebenso wie die Mehrzahl der Grundbesitzer verdankten ihr nichts und hatten keine Berührungspunkte mit ihr. Die nationalen Ruhmestage der letzten Decennien waren dem Volke und der Dynastie nicht gemeinsam; es fehlte der enge Zusammenhang zwischen Volk und Regierung, welcher nicht zum mindesten die kraftvolle Politik Bonapartes ermöglicht hatte; der alten Dynastie war das neue Frankreich und diesem seine legitime Dynastie fremd. Es entstanden die beiden entgegengesetzten Strömungen, welche auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens bis 1830 hervortraten, die klerikal-reaktionäre einerseits, welche die volle Restitution der Emigranten, die Wiederherstellung der Zünfte, Aufhebung der Bestimmungen des code civil über Civilehe, Erbrecht, Fideikommiss etc. forderte; die des kirchlichen und politischen Liberalismus andererseits, welcher für die Erhaltung der durch die Revolution geschaffenen Zustände eintrat. Ludwig XVIII. erkannte wohl die Schwierigkeit seiner Stellung und war bestrebt, durch Gewährung einer Verfassung und Zurückhaltung vor den Ultras die Neigung der Bourgeoisie zu gewinnen.

Welche Perspektive eröffnete sich nun unter der neuen Regierung für das Land in handelspolitischer Beziehung? Sollten die Kampfmafsregeln, welche zum Zwecke der Schädigung Englands

eingeführt waren, jetzt fortbestehen oder sollten sie den Prinzipien des Edenvertrags Platz machen? — Eine der letzten Regierungshandlungen der Bourbonen vor der Revolution war der Abschluß eines freihändlerischen Vertrages mit England gewesen. Eben dieses Land hatte ihnen während des Exils seine Gastfreundschaft gewährt, während Napoleon es gleichzeitig mit allen Mitteln zu beugen versuchte und als deren furchbarstes seine kommerzielle Isolierung durchführte. Die Erinnerung an England, der Umstand, daß das bestehende Zollsystem seine Entstehung der Revolution und dem Usurpator verdankte, mußte die neue Regierung zu einer Reform im Sinne der Tarife von 1786 und 1791 geneigt machen. Dagegen legten die Verhältnisse im Innern der Regierung die größte Zurückhaltung auf. War doch die Industrie hinsichtlich aller wichtigen Erzeugnisse durch den Tarif von 1791, die Zollgesetze vom 10. Brumaire V und vom 30. April 1806, vor der ausländischen Konkurrenz völlig sicher gestellt. Sie war dementsprechend eingerichtet, und Änderungen des Zollsystems, welche ihr neue Opfer auferlegt hätten, war sie umsomehr abgeneigt, als England nach dem Frieden seine überfüllten Magazine über das Festland hin entlud. Für den Fall, daß auch die alte Getreidefrage wieder Bedeutung gewann, war unter den Grundbesitzern besonders der Adel ein wichtiger Faktor zu Gunsten des agrarischen Interesses. Er hatte durch die politischen Wechselfälle viel verloren und konnte nunmehr billiger Weise Anspruch auf Schutz der Erzeugnisse seiner ihm gebliebenen Besitzungen machen. Jetzt, wo die gewaltige Hand des Imperators, die Kraft genug zum Schützen wie zum Niederhalten besaß, von Frankreich genommen war und das Land seine freie Selbstbestimmung wieder erhalten hatte, verfolgten die einzelnen Interessengruppen, die ebensowenig wie die alten Stände zur Würdigung des Gesamtwohls und zum Handeln für dieses erzogen waren, eine jede ihre besonderen Ziele und vereinigten sich nur insofern, als es der gemeinsame Sondernutzen gebot. Die Macht der schutzzöllnerischen Interessen einerseits und die Schwäche der Regierung andererseits, das sind die Hauptmomente, welche die Entwicklung der Zollpolitik Frankreichs unter der Restauration, wie überhaupt nach dem Sturze des ersten Kaiserreichs beherrschen, so daß eine 1877 gegebene Schilderung der Art und Weise, wie die Zoll-

politik in Frankreich seit jener Zeit zu stande kommt, — von einer Episode abgesehen — für die ganze Zeit von 1814 an bis auf den heutigen Tag zutrifft: „Der Abgeordnete da, welcher zur Tribüne steigt, um das Verbot der Einfuhr fremden Viehes vorzuschlagen, ist ein Viehzüchter; die Zölle, welche das englische und belgische Eisen von unseren Märkten fernhalten, sind von den Hüttenbesitzern beschlossen; dabei haben sie die Textilindustriellen unter der Bedingung, daß man auch die Gewebe fernhalte, mit ihren Stimmen unterstützt. Die Minister folgen bei Strafe des Verlustes der Mehrheit gelehrig und folgsam dem Weg, auf welchen sie gewiesen werden“¹.

Die ersten Maßregeln der neuen bourbonischen Herrschaft hatten den Zweck, einigen dringenden Forderungen des Verkehrs und Konsums gerecht zu werden. Das Dekret der Grafen von Artois vom 23./4. 1814 ermäßigte den Zoll für Kaffee und Zucker auf 60 frcs., den für Rohzucker auf 40 frcs. (Vergl. S. 62.) Für die Einfuhr von Baumwolle wurde ein ganz geringes Wagegeld eingeführt. Dies rief große Erregung unter den Baumwollfabrikanten hervor, welche von der Regierung eine Entschädigung von 30 Millionen frcs. für die Entwertung ihrer Rohstoffvorräte durch die Zollermäßigung forderten. Die Entlastung des Rohstoffes versetzte sie außerdem wegen des Fortbestandes der Prohibition ihrer Fabrikate in Besorgnis, und diese teilte sich der ganzen Industrie mit, welche eine energische Haltung zu Gunsten der Beibehaltung der bisherigen Zollpolitik annahm. Die Regierung wurde mit Petitionen überschüttet. In einer derselben hieß es, die Prohibitionen seien politischen und socialen Rechens, und Fabrikant sowohl wie Arbeiter hätten einen Anspruch darauf, ausschließlich den Bedarf ihres Heimatslandes zu decken².

Die Regierung war dadurch gemahnt, von umfassenden Maßnahmen und prinzipiellen Änderungen abzustehen und sich zunächst auf die nötigsten Entscheidungen zu beschränken. Die Zollgesetze von 1814 hatten daher keinen Inhalt, welcher zu großen Meinungsverschiedenheiten hätte führen können; immerhin

¹ Journal des Economistes 1877, S. 345.

² Levasseur III 407.

traten aber schon in diesem Jahre die verschiedenen Tendenzen und Gegensätze hervor.

Das Gesetz vom 17./12. 1814 bestätigte das Dekret vom 23./4. d. J., regelte den Leinwandzoll und gewährte dem Transit einige Erleichterungen. Die Ersetzung der Prohibition von raffiniertem Zucker durch hohe Zölle war bei der Kammer nicht durchgedrungen. Artikel 34 des Gesetzes ermächtigte die Regierung, durch königliche Verordnung provisorisch Einfuhrzölle zu erhöhen, Prohibitionen zu verhängen und Einfuhrzölle auf Rohstoffe zu ermäßigen. Gleichzeitig wurden Specialgesetze für Eisen, Wolle und Getreide erlassen. Was ersteres angeht, so klagte man, daß Rusland und Schweden das Eisen 30 bis 40 % billiger als Frankreich lieferten. Die Regierung schlug daher einen Zoll von 15 frs. pro 100 kg. auf Eisen in Barren vor, welcher einem Wertzoll von 50 % entsprach, während die Interessenten um Prohibition baten. Die Kammer nahm den Entwurf mit Änderungen in restriktivem Sinne an. Bei den Verhandlungen erklärte der Minister Baron Louis: „Die Prohibitionen vernichten den Wettseifer. Der König will die Zölle nur insoweit erhöhen, als nötig ist, um die augenblicklichen Nachteile unserer Industrie auszugleichen und ihr die Mittel zu bieten, sich zu erhalten, unter der Bedingung, daß sie nach den einfachsten Herstellungsarten und nach Verbilligung strebt und beständige Anstrengungen macht, alle Vervollkommnungen zu erzielen, die entdeckt oder noch zu entdecken sind. Auch hoffen wir in der nächsten Session eine Herabsetzung des heute vorgeschlagenen Eisentarifs beantragen zu können¹“.

Bei der Festsetzung des Wollzolles war zwischen den Wünschen der heimischen Merinozucht und der Wollindustrie die richtige Mitte zu finden. Nach dem neuen Gesetz wurde bei der Ausfuhr ein Zoll von 30 frs. pro 100 kg. und von 15 frs. von ungereinigter Wolle, bei der Einfuhr ein einfaches Wagegeld erhoben. Hierdurch sollte den Landwirten die Möglichkeit des Verkaufes im Ausland bei niedrigen Preisen im Inland gewährt und der Industrie die Versorgung mit Rohmaterial gesichert

¹ Clément, Histoire du syst. prot., S. 114.

werden. In der Folge zeigte sich, daß das Gesetz vorzüglich den Interessen der Industrie entsprach.

Mafsgebend für die Art der Neuregelung der Kornzölle war der Umstand, daß der Weizenpreis im Jahre 1814 vom doppelten Betrag im Vorjahre auf 17,73 frcs. pro Doppelcentner herabgegangen war. Es wurden deshalb die Dekrete des Jahres 1810 (Seite 64), welche die Ausfuhr auf den verschiedensten Punkten der Grenzen verboten, aufgehoben und das ganze Land für die Ausfuhr in drei Zonen abgeteilt; stieg innerhalb derselben der Getreidepreis auf 23 bezw. 21 bezw. 19 frcs., so sollte die Ausfuhr verboten sein. Die Ausfuhrzölle fielen weg. Das unbedeutende Wagegeld bei der Einfuhr blieb bestehen. Diese Regelung entsprach im wesentlichen der bereits unter dem Kaisertum getroffenen.

Die 100 Tage napoleonischen Regiments im Jahre 1815 zeigten, wie schwach es mit der Anhänglichkeit der Nation an die legitime Dynastie bestellt war. Es war daher nach Waterloo doppelte Vorsicht bei der Durchführung der seit 1814 in Vorbereitung befindlichen Tarifreform anzuwenden. Es wäre aber der Regierung dabei völlige Handlungsfreiheit um so nötiger gewesen, als es nach 20 Jahren des Abschlusses gegen die Konkurrenz des Auslandes zu wählen galt zwischen den handelspolitischen Grundsätzen des Konvents und der napoleonischen Herrschaft einerseits und denen Colberts und der Konstituante andererseits. Für erstere sprachen das fiskalische Interesse und die Notwendigkeit, die Bevölkerung, welche durch die Kriegszeit so stark gelitten hatte, nicht durch neue Steuern zu belasten, die Wünsche der der ausländischen Konkurrenz entwöhnten Industrie und, nach dem 1816 eingetretenen Preisfall des Getreides, auch die der Landwirtschaft. Diese Elemente waren übermächtig und führten in einer Reihe von nicht leicht übersichtlichen Zollgesetzen die Entscheidung herbei, deren ersten Teil das Gesetz vom 28./4. 1816 bildete. Die Veränderungen der Technik und die Mannigfaltigkeit der Interessen sowie deren Gegensätze erklären die große Zahl von Zollgesetzen, deren Zustandekommen an die *leges saturae* des alten Rom erinnert. Trotz ihrer Anzahl ist jedoch die Betrachtung in ihrer zeitlichen Reihenfolge rätlich, da sich dadurch besser erklärt, wie das zum Schlusse der bour-

bonischen Herrschaft bestehende eigenartige Zollsystem zustande kam.

Das Gesetz
vom 28./4.
1816.

Dieses Gesetz bezweckte zunächst durch starke Zollbelastung von Kohle und Baumwolle die Erzielung höherer Einnahmen. Der Baumwollzoll war je nach der Herkunft abgestuft (surtaxe de provenance), es zahlte die amerikanische Baumwolle 44 bzw. 22 frs. (lang- bzw. kurzfasrige), die türkische und indische 16,50 frs., die der französischen Kolonien 11 frs.; bei der Einfuhr auf fremden Schiffen oder aus den „Entrepôts“, worunter hier die europäischen Häfen zu verstehen sind¹, griff eine besondere Verzollung in Gestalt von Zollzuschlägen Platz (surtaxe de pavillon, s. d'entrepôt). Eine Prämie von 50 frs. pr. 100 kg. bei der Ausfuhr von Geweben sollte verhindern, daß die Exportfähigkeit durch die Belastung des Rohstoffes beeinträchtigt werde. In der Kammer sprachen sich einige Redner für Zollfreiheit des Rohstoffes aus und schlugen, um dem Fiskus Ersatz für den Ausfall an Rohstoffzoll zu bieten, Aufgabe der Prohibitionen vor. Der Generalzolldirektor de Saint-Cricq erklärte seine volle Zustimmung zu diesem Vorschlag, aber die Fabrikanten waren nicht gesonnen, auf die Prohibitionen zu verzichten, selbst wenn sie dadurch Zollfreiheit des Rohstoffes erlangt hätten.

Auch der Kohlenzoll war verschieden abgestuft: Bei der Einfuhr zur See betrug er 1 fr. bzw. 1,50 fr. auf ausländischen Schiffen, bei der Einfuhr über die belgische Grenze 60 cs., sonst 30 cs., aufer bei der Einfuhr durch die Departements Meuse, Ardennes, Moselle, wo er nur 15 cs. betrug. Also stellte sich der Zoll auf 1 fr. bzw. 1,50 für englische, 60 cs. für belgische und nur 15 cs. für preussische Kohlen, da diese schon höhere Transportkosten hatten als die belgischen. — Den Wünschen der Landwirtschaft entsprach Aufhebung des Ausfuhrverbotes auf Flachs, Hanf, Fett, Talg, Hopfen, Häute und Vieh; Getreide und Mehl hatten bei der Einfuhr einen Finanzzoll von 50 cs. pro Dctr. zu entrichten, der Zoll auf Wolle betrug 1 fr. bzw. 1,10 fr. bei

¹ Zu den „Entrepôts“ wurden bis 1836 noch die Mittelmeerhäfen, Madeira und die kanarischen Inseln gerechnet.

Einfuhr auf ausländischen Schiffen. Raffinierter Zucker blieb von der Einfuhr ausgeschlossen, für die Verzollung des Rohzuckers gab es 16 Kategorien je nach Herkunft und Transportweise. Der Zucker der französischen Kolonien hatte roh 45, gedeckt 70 frs., der fremde Zucker bei Einfuhr auf französischen Schiffen 70—115 frs. zu bezahlen. Nach einem Jahre sollte eine Ausfuhrprämie von 90 frs. für raffinierten Zucker in Broten von 2—5 kg. gezahlt worden. Die Schifffahrt, welche bereits durch die verschiedenen Zollzuschläge geschützt war¹, wurde noch weiterhin durch Differenzialtoppengelder zum Nachteil der fremden Schiffe und durch die Bestimmung begünstigt, daß sowohl die Küstenschifffahrt als auch der Verkehr zwischen Mutterland und Kolonien der französischen Flagge vorbehalten bleiben sollte. Entgegen dem Regierungsentwurf wurde das Einfuhrverbot für alle nicht aus Wein fabrizierten Branntweine aufrecht erhalten und das zu Lille zu gründende Entrepot nicht genehmigt². Bezeichnend ist auch, daß durch das Gesetz das aus der napoleonischen Zeit stammende Recht der Zollverwaltung, im ganzen Königreich Haussuchungen nach prohibierten Waren vorzunehmen, in die neue Zeit mit herüber genommen wurde.

Dies sind die Hauptbestimmungen des Zollgesetzes von 1816, welches ebenso wichtig durch seinen positiven Inhalt als durch dasjenige ist, was es nicht neu regelt und somit sanktioniert. Für die Industrie finden sich die alten Einfuhrverbote beibehalten, für die Landwirtschaft werden vorzüglich Hemmnisse des Exports beseitigt; besonders wird aber die Seeschifffahrt durch viele Zollzuschläge bedacht, da sie am meisten von allen Wirtschaftszweigen nach der langen Kriegezeit der staatlichen Fürsorge bedarf.

Hatte sich der Generalzolldirektor de Saint-Cricq schon in den Motiven zu diesem Gesetz weit zurückhaltender hinsichtlich der Prohibitionen ausgesprochen als Louis im Jahre 1814, so fiel

¹ Die Differentialzölle zu Gunsten der Schifffahrt unterschieden sich je nach der Einfuhr auf französischen Schiffen und zwar aus den Kolonien oder Vertragsländern oder Nichtvertragsländern (surtaxe de provenance) oder aus „Entrepots“ (s. d'entrepôt), und nach der Einfuhr auf ausländischen Schiffen (s. de pavillon) oder zu Lande.

² Maßgebend für die neuere Entrepotorganisation war das Gesetz vom 8. Floréal XI (1803.)

die veränderte Sprache der Regierung noch weit mehr bei der Beratung des Zollgesetzes vom 27./3. 1817 auf, welches vorzüglich Bestimmungen von untergeordneter Bedeutung enthielt. Saint-Cricq sagte bei dieser Gelegenheit mit Bezug auf die Klagen der Eisenindustrie: „Die im Interesse unserer Industrie eingeführten Einfuhrverbote waren von dem öffentlichen Wunsche herbeigeseht. Möge die Wissenschaft ihnen zustimmen oder sie verwerfen, sie finden ihre Rechtfertigung in den Anstrengungen, welche alle Regierungen Europas machen, um mit der Arbeit alle Elemente der Kraft und des Reichthums, deren Quelle sie ist, bei sich zu behalten.“ Saint-Cricq war in Zollsachen die leitende Persönlichkeit unter der Restauration. Im Prinzip war er nicht unbedingter Schutzzöllner, seine Auffassung war vielmehr der Lists nahe verwandt. Nach seiner Ansicht mußte die heimische Industrie, von starkem Zoll geschützt, so kräftig werden, daß schließlich die Inlandspreise durch die Konkurrenz der Betriebe untereinander auf das Niveau der des Auslandes herabgedrückt würden; dann erst konnten nach seiner Ansicht die Schranken fallen und der Kampf beginnen. Bis dahin aber sollte der französische Markt der französischen Industrie gehören¹. Diese Vorliebe für die Handelsfreiheit war freilich eine platonische, blieb doch ihre Betätigung einer unbestimmten fernen Zukunft anheimgestellt. — Die Verwaltung Saint-Cricqs war auch dadurch von Bedeutung, daß unter ihr die Berufsvertretungen der Gewerbe und des Handels sowie die für die Zollpolitik zuständigen Instanzen neu organisiert wurden².

Das Gesetz
vom 21./4.
1818.

Im folgenden Jahre war die Frage des Transits holländischer Kolonialwaren durch das Elsass Gegenstand lebhafter Debatten in der Deputiertenkammer. Vor der Revolution hatte durch das Elsass, welches zu den provinces d'étranger effectiv gehörte, ein

¹ Vgl. Amé II 491 f.

² 1819 wurde ein conseil général du commerce und ein conseil général des manufactures gebildet. Ersterer bestand zum Teil aus Mitgliedern, welche von den Handelskammern gewählt waren, zum Teil aus solchen, die der Minister ernannte. Die Mitglieder des letzteren waren ausschließlich vom Minister ernannt. — Bisher waren die Ministerien der Finanzen, des Innern,

reger Transitverkehr stattgefunden; durch die Zolleinigung des Landes war derselbe unmöglich gemacht und auf das rechte Rheinufer hinübergelenkt worden. Die Regierung wollte ihn jetzt wieder herüberziehen; die Vertreter der Seeschifffahrt bekämpften jedoch diesen Plan, da sie in dem Transport von Kolonialwaren von Holland nach der Schweiz eine Benachteiligung ihrer Interessen erkannten. Nur mit einer Mehrheit von 17 Stimmen wurde der Regierungsentwurf, wonach der Transit wieder gestattet war, angenommen, nachdem er im Jahre zuvor bereits einmal abgelehnt worden war. Das Gesetz enthielt ferner noch Verschärfungen der Bestimmungen über Schmuggel, Ersatz des Ausfuhrverbotes der in Frankreich gebauten Seeschiffe durch einen Ausfuhrzoll von 2 frs. pro Tonne und einige protektionistische Maßnahmen, wie Erhöhung des Zolles auf Messingdraht zur Nadelfabrikation und Ausfuhrverbot auf Haare zur Hutfabrikation. Die 1816 für die Ausfuhr von Baumwollzeugen festgesetzte Prämie wurde durch eine solche für Baumwollgarne vervollständigt, die je nachdem die Garne roh, gebleicht oder gefärbt waren, verschieden hoch bemessen war.

Von dem bisher der nationalen Arbeit gewährten Zollschutz hatte die Industrie den Löwenanteil erhalten, und nicht ohne gewisse Mißgunst wurde dies von landwirtschaftlicher Seite bemerkt. Bei der Beratung des Zollgesetzes von 1817 hieß es,

Die Kornzollgesetze vom 16./7. 1819 und 4./7. 1821.

der Marine und des Auswärtigen je nach ihren Ressorts angehörigen Gegenständen für zollpolitische Fragen zuständig gewesen. 1824 wurde nun ein bureau und ein conseil supérieur du commerce et des colonies gegründet. Das bureau setzte sich aus dem Generalzolldirektor und den Direktoren der Handelsabteilungen in den einzelnen Ministerien zusammen, der conseil bestand aus den Mitgliedern des bureau und sämtlichen Ministern. Jenes hatte die Vorbereitung und Ausarbeitung der Gesetzentwürfe, dieser die Beratung und Entscheidung über die Entwürfe. — Die ersten handelsstatistischen Ausweise wurden in den Jahren 1820 und 1821 als „états du commerce“ veröffentlicht. 1826 fand eine Enquete behufs Feststellung der Durchschnittswarenpreise statt, welche unverändert bis 1847 den Publikationen betreffend den Außenhandel zu Grunde lagen. 1848 wurde die jetzige commission des valeurs en douane zur Bestimmung der jährlichen Durchschnittspreise geschaffen.



man wolle scheinbar Frankreich zum Industrieland machen, während es doch ein reines Agrarland sei. Bald aber sollten die Kornzölle das Hauptinteresse in Anspruch nehmen. Da der Weizenpreis im Jahre 1816 28 frcs. pro Doppelcentner gegen 19 frcs. im Vorjahre betragen hatte und ähnlich auch die Preise der anderen ländlichen Produkte gestiegen waren, hatte eine königliche Ordonnanz vom 22./11. 1816 eine Prämie von 5 frcs. auf die Einfuhr von Weizen, 3,50 frcs. auf die von Roggen und 2,50 frcs. auf die von Gerste pro Doppelcentner gesetzt. Diese Prämien bewirkten eine bedeutende Einfuhr russischen Getreides vom Schwarzen Meere her, da der Getreidebau in Rußland während der Kriegsperiode einen großen Aufschwung genommen hatte und die Kosten des Transportes durch griechische Schiffe sehr gering waren. Als nun die Preise fielen¹ und die russischen Zufuhren noch ferner andauerten, brachte die Regierung am 31./5. 1819 einen Entwurf ein, welcher den bisher der Industrie und Seeschifffahrt gewährten kräftigen Zollschutz auch auf die Landwirtschaft ausdehnte. Der Entwurf, welcher zum Gesetz vom 16./7. 1819 wurde, wendete die für die Getreideausfuhr maßgebende Einteilung des Landes in drei Zonen oder Klassen auch auf die Einfuhr an. Die Zonen waren in Sektionen eingeteilt, von welchen jede zwei bis drei Getreidemärkte enthielt, nach deren Durchschnittspreisen die Einfuhrzölle sich regelten. Die Durchschnittspreise wurden am Ende jeden Monats vom Handelsminister im bulletin des lois für jede Sektion veröffentlicht. Der Einfuhrzoll war auf mindestens 25 cs. (1,25 frc.) festgesetzt². Hierzu kommt nun stets ein Zuschlag von je 1 frc., wenn der Durchschnittspreis in der 1., 2., 3. Klasse auf 23, 21, 19 frcs. herabgegangen war; jedes weitere Fallen der Preise unter diese Höhe um je 1 frc. sollte ein Steigen des Zolles um 1 frc. zur Folge haben. Die Einfuhr wurde verboten, wenn die Preise bis auf 20, 18, 16 frcs. zurückgegangen waren. Dies das System der sogenannten gleitenden Skala.

¹ Der Durchschnittspreis des Weizens pro Doppelcentner betrug:
 1814 17,73 frcs. 1816 28,31 frcs. 1818 24,65 frcs. 1820 18,13 frcs.
 1815 19,53 „ 1817 36,16 „ 1819 17,50 „ 1821 17,35 „

² Die in Klammern befindlichen Zahlen bezeichnen die für die Einfuhr auf ausländischen Schiffen gültigen Zölle.

Man hätte nun erwarten sollen, daß diese künstliche Regelung den weiteren Preisfall verhindern würde; derselbe dauerte jedoch aller Theorie zum Trotz an. Dies war um so befremdender, als durch Gesetz vom 7./7. 1820 die Surtaxe zu Gunsten der französischen Schifffahrt erhöht worden war, was bei dem geringen Anteil der französischen Flotte an dem Transport vom Schwarzen Meere her einer Zollerhöhung gleich kam. Mächtiger als diese Maßnahme war nämlich der Einfluß dreier guter Ernten (1818 bis 1820) auf die Gestaltung der Preise. „Woher der gewaltige Preisunterschied von 1817 und 1820?“ fragt Roscher. „Weil 1817 keine Vorräte existierten, alle Welt auch moralisch unter dem Eindruck des Hungerjahres 1816/17 lebte, 1820 dagegen in dem behaglichen Gefühl der Sicherheit, welches der Reichtum von 1819 hervorgerufen“¹.

Nach der Ermordung des Herzogs von Berry traten an die Stelle der gemäßigten Minister, wie Richelieu und Decazes, welche nach einer Verständigung mit der Bourgeoisie gestrebt hatten, solche vom Schlage der Ultras. Infolge eines neuen Wahlgesetzes erfuhr auch die royalistisch-agrarische Partei in der Kammer eine Verstärkung, und so kam es zu dem Gesetze vom 4./7. 1821. Dasselbe teilte die Grenzen statt in drei in vier Klassen ein; der Minimaleinfuhrzoll sollte in den vier Klassen bei Preisen von 26, 24, 22, 20 frcs. Anwendung finden, Zollzuschläge zu demselben traten bei weiterem Rückgang der Preise ein, die Einfuhr war verboten, wenn die Preise unter 24, 22, 20, 18 frcs. fielen. Die Ausfuhr war in jeder Klasse untersagt, wenn die Preise um 2 frcs. über den für die Anwendung der Minimaleinfuhrzölle festgesetzten Grenzen standen. Die Regierung hatte in ihrem Entwurf als Märkte zur Regelung der Durchschnittspreise für die erste Klasse Toulouse, Fleurance, Marseille bestimmt, die Kommission der Kammer fügte noch Gray hinzu, so daß jetzt von den vier Märkten drei solche waren, die in kornreichen Gegenden lagen, während der vierte auf ausländische Zufuhr angewiesen war. Diese Zusammenstellung mußte für die Süddepartements und besonders für Marseille die Folge haben, daß wegen der mangelhaften Transportverhältnisse der Preis des inländischen Getreides dort

¹ Roscher, Kornhandel und Teuerungspolitik, Stuttgart 1852, S. 51.

sehr hoch war, die Einfuhr vom Ausland her aber infolge der Preislage an den übrigen Märkten untersagt blieb. Marseille mußte oft 30 frs. pro hl Weizen bezahlen, ohne zur Einfuhr schreiten zu können.

Während die bisherigen Kornzollgesetze fast ausschließlich die Ausfuhr betrafen, beschränkten die Gesetze von 1819 und 1820 in erster Linie die Einfuhr im Interesse der kornbauenden Landwirtschaft. An die Stelle des Gesichtspunktes der Volksernährung, der bisher im Vordergrund gestanden hatte, trat von jetzt an der des Agrarschutzes¹.

Das Gesetz
vom 7./4.
1820.

Auch der Wollzoll erfuhr nunmehr eine den Landwirten günstigere Normierung, indem die Ausfuhrzölle auf feine Wolle ermäßigt und das Ausfuhrverbot betreffs der gewöhnlichen aufgehoben wurde. Die Ausfuhr von Wolltieren wurde gestattet und der Einfuhrzoll für feine Wolle auf 60 frs. bzw. 20 frs. für Wolle im Schweiß, für gewöhnliche Wolle auf 15 bzw. 5 frs. festgesetzt (vgl. S. 74 und 76). Wie 1816 der Baumwollindustrie, so gewährte man jetzt der Wollindustrie als Entschädigung für die Verteuerung des Rohstoffes zur Erhaltung ihrer Exportfähigkeit Prämien auf die Ausfuhr von Wollgeweben von 45—90 frs. pro 100 kg. — Durch das Zollgesetz von 1814 waren die Eisenzölle sehr stark erhöht worden, weniger bedeutend die auf Stahl und Stahlfabrikate. Dies wurde nunmehr nachgeholt, indem der Zoll auf geschmiedeten Stahl von 45 auf 50 frs., auf Gufsstahl von 50 auf 100 frs. pro 100 kg erhöht und ein entsprechender Zoll auf Stahlfabrikate gelegt wurde. — Der Regierungsvorschlag betreffs Abschaffung der Prohibition von Kaschmir wurde abgelehnt. Die Industrie verlangte Prohibition der Nankingstoffe, deren Einfuhr von allen baumwollenen Geweben allein noch nicht verboten war; dieselbe wurde jedoch nicht allgemein, sondern nur für den Fall der Einfuhr aus „Entrepots“ und auf fremden Schiffen verfügt. Es wurde ferner die Einfuhr von reinen und gemischten Seiden Geweben verboten. Die Zölle auf Blech, Alaun, Natron, Soda etc.

¹ Über die Wirkung der Skala auf die Einfuhr vgl. S. 99 f. und Tabelle VIII der Anlagen.

wurden erhöht und die Einfuhr von Extrakten aus Farbhölzern verboten, um der Schifffahrt die Hölzer selbst als Fracht zu erhalten.

Schließlich wurde auch die zollpolitische Stellung der Kolonien durch die Neuordnung der Zuckerzölle, welche das Gesetz von 1820 vornahm, definitiv geregelt. Es waren dabei die Interessen der Kolonialpflanzer, der französischen Seeschifffahrt und Raffinerien zu berücksichtigen gewesen¹. Obgleich die Kolonien schon den größten Teil der Zuckereinfuhr besorgten, verlangten sie doch noch weiteren Ausschluss des fremden Zuckers und Zollherabsetzung für den eigenen. Das Gesetz entsprach insofern ihren Wünschen, als es die Surtaxe bei der Einfuhr auf französischen Schiffen um 5 frcs., auf fremden Schiffen um 10 frcs. erhöhte. Die Zuckerprämie von 1816 wurde durch eine Melasseprämie ergänzt. Die Bevorzugung der Kolonialeinfuhr bedeutete die Fortsetzung des alten Kolonialregimes, des sogenannten *pacte colonial*, wonach die Kolonien die bevorzugten Produzenten von Rohstoffen für das Mutterland waren, das Mutterland hingegen das Monopol der Lieferung industrieller Fabrikate an die Kolonien hatte. Die Fortführung dieses Systems fand manchen Widerspruch in der Kammer; es wurde dort hervorgehoben, daß die Opfer, welche man dem Konsum zu Gunsten der durch den Krieg so heruntergekommenen Kolonien auferlege, unverhältnismäßige seien, man solle eher die Einfuhr der ehemaligen spanischen Kolonien in Südamerika begünstigen, welche ein besseres Absatzgebiet für die Industrie böten. Von anderer Seite wurden die Kolonien als überaus wichtig für die heimische Industrie und Schifffahrt bezeichnet, und letztere Auffassung sollte sich auch im Verlaufe der Entwicklung als die richtigere erweisen. Die durch das Gesetz von 1820 erhöhten Surtaxen beseitigten fast völlig die Einfuhr ausländischen Zuckers. Trotzdem forderten die Kolonisten weitere Maßnahmen zu ihrem Schutze und begründeten dies Verlangen mit der augenblicklichen Preislage und den Vorräten in den Entrepots, welche eine Erholung der Preise verhinderten.

¹ Mit Rücksicht auf die französischen Raffinerien und den Bedarf der Schifffahrt an schweren Frachten war den Kolonien die Anlage von Raffinerien untersagt.

Das Gesetz
vom 27./7.
1822.

Diesen noch weitergehenden Wünschen der Kolonialzuckerinteressenten entsprach das Zollgesetz von 1822, welches sämtliche ausländischen Zucker betreffende Positionen um 10 frs. erhöhte. Danach zahlte jetzt der Zucker der französischen Antillen 49,50 frs. pro Doppelcentner, der ausländische 99—104,50 frs. Um jedoch dem Ausland einen gewissen Einfluß auf die Gestaltung der Preise zu gewähren, wurden die Ausfuhrprämien durch Rückzölle (drawbacks) ersetzt, nämlich Rückzahlung des bei der Einfuhr von ausländischem Rohmaterial gezahlten Zolles im Falle der Ausfuhr von daraus gefertigten Fabrikaten. Behufs Feststellung der Identität der Person und des Materials (des Importeurs des Rohmaterials und Exporteurs der Fabrikate bezw. der importierten und der zur Herstellung der ausgeführten Fabrikate verwandten Rohstoffe) wurde zwar Vorweis der Zollquittungen behufs Erlangung des Rückzolles verlangt, allein dies prinzipielle Erfordernis der Identität schwächte sich mit der Zeit immer mehr ab.

Der übrige Inhalt des Gesetzes betraf die verschiedensten Gegenstände. Wiederum war die Landwirtschaft reichlich mit Zollerhöhungen bedacht. Dieselbe beklagte sich vor allem über das starke Fallen der Vieh- und Fleischpreise. Der Durchschnittspreis von Ochsenfleisch, welcher in den Jahren 1814—19 1,08 fr. pro kg betragen hatte, fiel auf 96, 97, 89 cts. in den Jahren 1820—22¹. Die Landwirte führten diesen Rückgang der Preise auf die Einfuhr des Auslandes zurück, die Freihändler dagegen behaupteten, derselbe sei durch den Abmarsch der Occupationstruppen hervorgerufen. Die Interessenten überboten sich im Verlangen nach Schutzzöllen. Ein Abgeordneter forderte die Erhöhung des Zolles auf Mastochsen, der unter Colbert 2,10 L. betragen hatte, auf 110 frs. Das Gesetz erhöhte ihn auf den ansehnlichen Betrag von 50 frs. — Der Zoll auf gewöhnliche Wolle erfuhr jetzt eine Verstärkung, obgleich die Einfuhr seit 1820 von 10 auf 7 Millionen kg zurückgegangen war. Zu Gunsten der Landwirte des Nordens wurde der Flachszoll, zu Gunsten der des Südens der Zoll auf Oliven, den zur Gerberei verwendeten Sumach und den zur Töpferei dienenden Alquifoux bedeutend erhöht. Der Zoll auf Reis, als Surrogat des Getreides, wurde auf

¹ Zolla, Etudes d'économie rurale, Paris 1896, S. 3.

das Doppelte des Zolles auf Weizen, wenn dessen Einfuhr erlaubt war, sonst auf das Dreifache desselben gesteigert.

Die Regierung und die Kommission der Kammer hatten 1814 die zuversichtliche Hoffnung ausgesprochen, schon in den nächsten Sessionen den Eisenzoll herabsetzen zu können. Die Dinge erfuhren jedoch dadurch eine Veränderung, daß neben dem mit Holzfeuer und Hammer fabrizierten schwedischen und russischen Eisen jetzt das mit Steinkohlenfeuer hergestellte englische als Konkurrent auftrat. Die Hüttenbesitzer hatten die Waldeigentümer zu Bundesgenossen, deren Interessen bei der herrschenden Holzfeuerung mit denen jener eng verknüpft waren. Ihre gemeinschaftlichen Bemühungen waren von Erfolg; der Roheisenzoll wurde von 2 auf 9 frcs., der Zoll auf Steinkohlenschmiedeeisen auf 25 frcs. pro Doppelcentner gebracht. Letzterer Zoll entsprach einem Preis von 40 frcs. pro Doppelcentner im Durchschnitt. Die Wirkung war die, daß das englische Eisen völlig verdrängt wurde, der Eisenpreis 1825 auf 65 frcs. stieg, der Holzpreis sich auf das doppelte und dreifache hob¹. Der Vorteil des Zolles blieb also bei den Waldbesitzern.

Übersieht man das ganze so inhaltreiche Gesetz, so ist man geneigt, sich dem Urteil Amés anzuschließen, welcher die Tarifberatungen und ihr Resultat als ein Durcheinander von Berücksichtigung heischenden Privatinteressen bezeichnet. Dieselbe Ansicht wurde bei der Beratung des Gesetzes vom Grafen de Laborde mit den Worten vertreten: „Das Gesetz, welches Sie erlassen wollen, besteht ausschließlich aus Privilegien, es ist eine Prämie, die Frankreich den Pflanzern, den Hüttenbesitzern und Viehzüchtern der Normandie zahlen muß.“

Bei der damals herrschenden Strömung kann es nicht befremden, daß die Versuche Englands unter Huskisson, einen Handelsvertrag mit Frankreich abzuschließen, erfolglos blieben; strebte doch in dem einen Lande die Industrie nach möglichstem Ausbau des Prohibitivsystems, während sie in dem anderen sich der Schutzzölle zu entledigen suchte, welche sie auf ihrer Entwicklungsstufe nicht förderten, sondern beengten. Dagegen kam

Die Schiffsfahrtsverträge mit England und den Vereinigten Staaten.

¹ Wolowski, S. 97. — Levasseur III 418 f.

1826 ein Schiffahrtsvertrag mit England zustande, nachdem schon 1822 ein solcher mit den Vereinigten Staaten abgeschlossen worden war. Zu letzterem war man durch die amerikanische Reform von 1820 gezwungen gewesen, durch welche die Tonnengelder verdoppelt wurden. In dem Vertrag mit England und in einem weiteren mit den Vereinigten Staaten von 1826 wurde völlige Reciprocität vereinbart sowohl mit Rücksicht auf die Tonnen- und Hafengelder als auch auf die Zölle, jedoch lediglich für die direkte Einfuhr von Land zu Land. Frankreich behielt sich in dem Vertrag mit England vor, die Einfuhr überseeischer Waren und die indirekte Einfuhr zu beschränken. Demgemäß bestimmte die Ordonnanz vom 8/2. 1826, daß die asiatischen, afrikanischen und amerikanischen Produkte auf britischen Schiffen sowie auf französischen Schiffen, wenn sie in einem europäischen Hafen eingeladen waren, nur zur Niederlage und Wiederausfuhr eingeführt werden durften. Die Fabrikanten konnten daher beispielsweise weder auf französischen noch auf fremden Schiffen Baumwolle aus Liverpool beziehen¹. Dennoch verschoben sich nach den Verträgen die Anteile der Flotten an dem Verkehr zwischen Frankreich einerseits und England und Amerika andererseits sehr zu Ungunsten der französischen Schiffahrt; so belief sich 1825 Englands Anteil an dem französisch-englischen Schiffahrtsverkehr auf 67 000, der Frankreichs auf 84 000 Schiffe, 1827 hingegen der Englands auf 104 000, der Frankreichs auf 76 000 Schiffe. —

Das letzte
Zollgesetz
der Restau-
ration.

Das Jahr 1826 brachte die letzte große Tarifreform der Restauration. Durch dieselbe wurden größtenteils Ordonnanzen gesetzlich bestätigt, welche nach dem Zollgesetz von 1822 teils zur Abstellung der daraus hervorgegangenen Unzuträglichkeiten, teils zur Verstärkung des Zollschatzes erlassen waren. Wiederum war die Landwirtschaft besonders bedacht. Der Wollzoll, welcher seit 1814 bereits zweimal zu Gunsten der Landwirtschaft verändert worden war, wurde, da die Preise nichtsdestoweniger weiter fielen, durch Ordonnanzen aus den Jahren 1823, 1824 und 1825 erhöht und zwar zunächst gleichmäßig für feine wie gewöhnliche Wolle,

¹ Vgl. über die Klagen der elsässischen Baumwollindustrie Herkner S. 100 f.

die beiden letzten Male besonders für gewöhnliche. Bei der Verzollung wurde unterschieden, ob die Wolle extrafein, fein oder gewöhnlich, ob sie roh, gewaschen oder gefärbt war. Flaggenzuschläge wahrten das Interesse der Seeschifffahrt. Die Ausfuhrprämien des Gesetzes von 1820 wurden entsprechend erhöht und auf die Garne ausgedehnt. Die Prämien waren im Vergleich mit den Einfuhrzöllen zu hoch gegriffen und bildeten somit eine Gratifikation für die heimische Landwirtschaft und Industrie. Das Zollgesetz von 1826 setzte nun, da sich die durch die Ordonnanzen eingeführten Unterscheidungen nicht bewährt hatten, einen Wertzoll von 30 % und zugleich Zollminima für rohe, heiß und kalt gewaschene Wolle fest; im übrigen bestätigte es den Inhalt der Ordonnanzen. — Das Gesetz von 1822 hatte zwischen Mager- und Mastvieh unterschieden; die Landwirte behaupteten nun, daß die Zollverwaltung zu oft den niedrigeren Zollsatz für Magervieh anwende und gaben diesem Umstande die Mitschuld an dem dauernden Tiefstand der Vieh- und Fleischpreise. Der Preis des Ochsenfleisches, welches 1820—1822 durchschnittlich 94 cts. pro Kilogramm betragen hatte, belief sich 1822—1826 auf 87, 86, 91, 93 cts.¹ Obgleich die Vieheinfuhr seit 1822 um die Hälfte zurückgegangen war, der Preisfall also nicht auf die ausländische Konkurrenz zurückgeführt werden konnte, wurde der für Mastvieh geltende Tarif verallgemeinert. Bei der Debatte standen die Vertreter der Viehzucht in Poitou und Normandie denen der elsässischen Bevölkerung gegenüber, welche sich aus Baden mit Fleisch versorgte. — In ähnlicher Weise wurde hinsichtlich des Hopfenzolles verfahren, dessen Betrag im Interesse der Hopfenproduzenten gegen die Bitten der Brauer im Norden und Osten von 45 auf 60 fres. erhöht wurde.

Der sich für die Industrie ergebende Anteil an neuen Schutzzöllen bezog sich auf Leinwand und Eisen. Die Leinwandzölle waren in sechs Kategorien je nach der Anzahl der Fäden und, je nachdem ob sie gebleicht oder bedruckt waren, eingeteilt. Der eigentliche Grund des Leidens der Leinenindustrie, die in Frankreich wie im preussischen Schlesien klagte, waren die immer größeren Fortschritte der Baumwolle. Daher bezeichnete der

¹ Vgl. S. 84 Anm. 1.

Vicomte de Saint-Chamans in der Kammer es als rätlich, den Absatz der im Ausland erzeugten und in Fabriken verarbeiteten Baumwolle durch hohe Rohstoffzölle möglichst einzuengen zu Gunsten des auf heimischem Boden gewachsenen und in den Dörfern verarbeiteten Flachses. — Der Zoll auf Gufsstahl in Barren wurde von 70 auf 100, der auf Eisenblech und Draht auf 140 frs. erhöht. Bei dieser Gelegenheit wurden Stimmen laut, und in den nächsten Jahren sollten dieselben sich noch mehren, welche Herabsetzung des Zolles auf Schmiedeeisen um $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$ seines Betrages forderten. Seit 1822 waren nämlich Eisenfabrikation und -konsum stark gewachsen, die Produktion bei Holzfeuer war von 80 auf 96 Millionen Kilogramm gestiegen, außerdem waren 35 Hüttenwerke mit Mineralfeuerung und Walzmaschinen gegründet worden, und bald sollten die Eisenbahnbauten erhöhte Anforderungen an die Produktionsfähigkeit stellen. — Bezüglich der Zuckerausfuhr wurde das 1822 eingeführte Rückzollsystem aufgegeben und wieder zu festen Prämien zurückgekehrt, da sich infolge des Quittungshandels der mittlere Betrag der Rückzölle in der Nähe der höchsten Zollbeträge gehalten hatte, was für die Staatskasse unzuträglich war. Das System der Rückzölle wurde ferner auf Blei und Kupferwaren, appretierte Häute, Strohhüte und Seife ausgedehnt. Die Rückzölle für Seife erlangten dadurch besondere Bedeutung, daß es immer gebräuchlicher wurde, statt Olivenöl aus den Norddepartements stammende Samenöle zur Seifenfabrikation zu verwenden. Die Rückzölle kamen daher, insofern sie gratifikatorisch waren, den Importeuren, Fabrikanten und Landwirten zu gute.

Nachdem die schutzzöllnerische Bewegung sich bis jetzt in aufwärts steigender Richtung entwickelt hatte, trat gegen Ende der zwanziger Jahre ein Stillstand ein. Waren die Produzenten bisher einig im Rufe nach Schutz gewesen, so mußte auf die Dauer die Frage: Schutz für wen? Spaltungen hervorrufen. Eine aus so verschiedenartigen Elementen zusammengesetzte Kammermehrheit hatte schon zu lange bestanden und schon zu viele Erfolge erzielt, als daß nicht eine Lockerung des Gefüges zu erwarten gewesen wäre. Bei den Industrien, welche auf den neutralen Märkten mit der englischen Konkurrenz zu kämpfen hatten, wurde der Wunsch rege, die Ursachen ihrer Inferiorität zu be-

seitigen, deren wichtigste die hohen Kohlen- und Eisenpreise, die Schifffahrtszuschläge und der Mangel einer bedeutenden Ausfuhr bildeten, durch welch' letzteren eine Ermäßigung der Generalunkosten der Produktion möglich gewesen wäre¹. Die Schädigung der Einfuhr des Auslandes durch die französischen Vieh-, Woll- und Eisenzölle hatte ferner zur Folge gehabt, daß dieses zu einer differenziellen Behandlung der französischen Einfuhr geschritten war. Die süddeutschen Staaten, welche früher Wolle und Vieh geliefert hatten, erhöhten zum Teil ihre Zölle, z. B. Bayern den Zoll auf französischen Wein auf 90 cts. per Flasche, und stellten das Verbot des Transits nach Norddeutschland in Aussicht². Spanien und Sardinien verboten die französische Einfuhr. England, Preußen und Schweden griffen gleichfalls zu Repressalien. Hierzu kam eine zwar vorübergehende, aber sehr bedeutsame Veränderung in der Bewegung der Preise. Während die durch die Vervollkommnung der Technik bedingte fallende Tendenz der Preise für industrielle Fabrikate andauerte, fand von 1828 ab eine Hebung der Preise für Rohstoffe und Nahrungsmittel³ statt. Dieselbe war zum Teil eine Folge der Ernteergebnisse, zum Teil eine solche der Zunahme der gewerblichen Produktion und der Vermehrung des Verbrauchs⁴. All diese Umstände führten zu einer Reaktion gegen die Handelspolitik, wie sie seit 1816 gelehrt wurde, und die Kritik wendete sich zunächst vorzüglich gegen die Eisen- und Zuckerzölle. Die Eisenzölle bildeten einen Hauptbestandteil des Industrieschutzes, das Zuckerregime die Grundlage des Kolonialsystems. Erstere griff man an, da sie die Entwicklung der Industrie und des Verkehrswesens, in welchem die Anwendung der Maschinenkraft zusehends wuchs, gefährdeten, letzteres bezeichnete man als unnütze Belastung des Konsums.

¹ Vgl. Rapport de la commission libre nommée par les manufacturiers et négocians de Paris sur l'enquête relative à l'état actuel de l'industrie du coton en France, Paris 1829, S. 7, 13, 19 ff.

² Clément, Histoire du système prot. S. 129.

³ Der Durchschnittspreis des Ochsenfleisches betrug in den Jahren 1828—1830 1,05 fr. pro Kilogramm. (Vgl. S. 87).

⁴ Vgl. Tooke und Newmarche I 322, 325. — Unter der Restauration stieg der Verbrauch an Roheisen von 100 000 Tonnen auf das Doppelte, der von Steinkohlen von 600 000 auf 1 700 000 Tonnen (Levasseur III 441).

Dafs ein Umschwung in den Anschauungen stattgefunden hatte, erkennt man aus den Worten der Adresse, welche die Kammer anfangs des Jahres 1828 gelegentlich der Errichtung eines Handelsministeriums an den König richtete: „Das erste Bedürfnis des Handels und der Industrie ist die Freiheit. Alles, was ohne Notwendigkeit die Leichtigkeit unserer Beziehungen behindert, fügt dem Handel einen grossen Schaden zu, dessen Rückwirkung sich den entferntesten Interessen fühlbar macht.“ Die Kammer setzte eine Enquetekommission zur Untersuchung der Eisen- und Zuckerfrage ein. Saint-Cricq, welcher Handelsminister geworden war, erklärte bei der Eröffnung der Enquete, man sei freigebig, vielleicht verschwenderisch in der Zumessung des von vielen Zweigen der nationalen Arbeit verlangten zeitweiligen Schutzes gewesen. Um nun gegen diejenigen, welche im Bewusstsein ihrer Überlegenheit geringen oder keinen Zollschutz gefordert hätten, gerecht zu sein, müsse man darauf ausgehen, die Beziehungen des auswärtigen Handels zu erweitern.

Die Enquete ergab einen grossen Unterschied der Produktionskosten des französischen Eisens einerseits und des schwedischen und russischen Holzkohlen- wie des englischen Steinkohleneisens andererseits, eine Differenz, welche sich bei den gewöhnlichen Sorten auf ungefähr 150 % stellte. Die Industriellen führten dies auf den technischen Vorsprung und die gröfseren Kohlenlager der Konkurrenzländer, besonders Englands, zurück. Ihr Vertreter erklärte in der Kommission, dafs wenn das Land zu warten verstehe und sich darein füge, das Eisen noch einige Jahre lang teurer zu bezahlen, als dasselbe vom Ausland bezogen werden könnte, es sicherlich das Eisen bald ebenso billig bei sich haben werde wie seine Nachbarn. Von anderer Seite erfuhr hingegen die bisherige Politik folgende Kritik: Ein zu grosser Zollschutz habe die Eisenindustrie in falsche Bahnen gelenkt. Betriebe seien ohne Verstand und Voraussicht gegründet worden, deshalb sehe man sie auch leiden. Wäre die Ermutigung weniger gross gewesen, so würden die Unternehmer klüger gewesen sein¹. In ihrem Bericht erklärte die Kommission, ein verständiges Schutz-

¹ Ähnlich heifst es in dem Bericht der Baumwollenenquete von 1829 (s. S. 89 Anm. 1): Im Vertrauen auf die bestehenden Gesetze sind unsere

system sei bei der jetzigen Lage der Industrie angebracht; die Beibehaltung der Eisenzölle in ihrer bisherigen Höhe sei jedoch mit Rücksicht auf die sich vollziehenden technischen Umwälzungen für die Zukunft schädlich¹. Sie schlug deshalb vor, nach fünf Jahren den Zoll auf Schmiedeeisen um $\frac{1}{5}$, den auf Gußeisen um $\frac{1}{3}$ herabzusetzen². Saint-Cricq erklärte darauf, wenn der Schutzzoll prinzipiell gebilligt werde, so sei er bereit, über das Maß des Zollschutzes zu verhandeln. Er brachte am 21./5. 1829 einen Gesetzentwurf ein, welcher den Übergang zu niedrigeren Eisenzöllen noch sanfter gestaltete, den Zuschlag auf ausländischen Zucker verminderte, den Zoll auf Rohseide ermäßigte und einige Ausfuhrverbote wie das für Pferde aufhob. Die Durchführung dieses freilich bescheidenen Reformplanes wurde jedoch durch die politischen Ereignisse verhindert.

Die Julirevolution schloß mit der politischen Wirksamkeit der Restauration auch eine Periode zollpolitischer Entwicklung ab, und es ist wertvoll für die Gesamtbeurteilung, einen kurzen Blick rückwärts auf die zollpolitischen Ereignisse in der Zeit von 1814 bis 1830 zu werfen; denn als Beginn einer langen Friedensperiode nach den anormalen Verhältnissen einer 20jährigen Kriegszeit sind dieselben für die weitere Entwicklung von grundlegender Bedeutung. Sie lassen sich im ganzen dahin resümieren: das seiner Zeit aus politischen Gründen gegen England eingeführte Prohibitivsystem wird auf den Verkehr mit allen Konkurrenzländern ausgedehnt und der dadurch der Industrie gewährte Schutz durch Prämien verstärkt; Frankreich nähert sich dadurch dem Charakter eines geschlossenen Handelsstaates; es produziert vorzüglich für den heimischen Markt; was über den inländischen Bedarf hinaus erzeugt ist, dem ermöglicht das Prämienwesen den Weg ins Aus-

Betriebe eingerichtet und haben sich unsere Arbeiter an eine besondere Arbeit gewöhnt, welche ihr einziges Unterhaltsmittel darstellt, . . . diese Gesetze zurücknehmen hiefse das Eigentumsrecht verletzen (S. VII.).

¹ In welchem Maße die Eisenzölle den industriellen Fortschritt hinderten, ging aufs deutlichste aus der vorgedachten Baumwollenenquete hervor. Nach derselben war die Anwendung mechanischer Webstühle wegen der hohen Eisenpreise in Frankreich gänzlich unmöglich; für die Spinnerei ergab sich hinsichtlich der Maschineneinrichtung ein Kostenunterschied zwischen England und Frankreich von 500 : 325 (S. 8 f.).

² Moniteur 1829 S. 810 ff.

land. Das Eintreten eines jeden Wirtschaftszweiges für den Zollschutz des anderen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, die sogenannte Solidarität der protektionistischen Interessen, bildet die dauerhafte Grundlage des Schutzes der nationalen Produktion.

Überblickt man die lange Reihe von Tarifveränderungen von 1814 bis 1826, so kehren stets dabei die Zölle auf Eisen, Baumwoll- und Wollfabrikate, Vieh, Getreide, Zucker und die Differenzialzölle zu Gunsten der Seeschifffahrt wieder. Das französische Zollwesen der damaligen Zeit bot also Schutz für jeden Zweig der nationalen Wirtschaft, für Landwirtschaft und Industrie, für Kolonien und Seeschifffahrt. Es ist nicht besondere Liebenswürdigkeit, daß der Industrielle für die Beschützung des Ackerbaues und der Landwirt für die der Industrie stimmt, sondern die Überzeugung, daß er dadurch auch seine eigenen Interessen am besten fördert. Wie viele Gegensätze das System des allgemeinen Schutzes in sich barg, zeigte sich schon unter der Restauration, und späterhin sollte sich dies noch mehr geltend machen. Jeder Produzent wünschte nämlich Schutzzölle und womöglich Prohibition der entsprechenden Produkte des Auslandes, während er als Konsument die ausländischen Produkte möglichst billig zu beziehen wünschte. Besonders trat dies hervor in den Beziehungen zwischen den Produzenten von Roh- und Hilfsstoffen für die Industrie und den Industriellen, welche dieser Rohstoffe bedürfen, z. B. der Kohlenindustrie einerseits und der Eisenindustrie andererseits, desgleichen in den Beziehungen zwischen den Produzenten von Halb- und denen von Ganzfabrikaten wie z. B. Spinnern, Webern, Druckern, den Produzenten von Roheisen und denen von Eisenfabrikaten, ebenso den Produzenten von Rohmaterial für den Schiffsbau, den Schiffsbauern und den Reedern.

Zur Versöhnung dieser Interessengegensätze und Ermöglichung der Interessensolidarität diente das Prämienwesen, insbesondere die Einrichtung der Rückzölle (drawbacks), d. h. Rückerstattung des bei Einfuhr von Rohstoffen gezahlten Zolles bei der Ausfuhr der daraus gefertigten Fabrikate und die festen Ausfuhrprämien. Das Prämienwesen stellte die für den Export arbeitenden Fabrikanten, welche ohne dasselbe infolge der Zollbelastung ihrer Roh- und Hilfsstoffe gegenüber den ausländischen Fabrikanten im Nachteil gewesen wären, diesen auf dem Weltmarkt gleich oder verlieh

ihnen sogar einen Vorsprung vor denselben¹. Bei der Entwicklung der Rückzölle wurde die Frage von besonderer Bedeutung, ob bei der Wiederausfuhr an der Identität des eingeführten Rohmaterials festzuhalten sei oder nicht (*à l'équivalent ou à l'identique*), und ob die Ausfuhr über dasselbe Zollamt zu geschehen habe wie die Einfuhr. Von einigen Ausnahmen abgesehen wurde in Frankreich im Gegensatz zu England und Preußen an der Identität nicht festgehalten, die bezüglichen Zollquittungen wurden vielmehr von den Importeuren nach Bedarf weiter gegeben und ihre Verkaufsfähigkeit war nur durch ihre Gültigkeitsdauer, die nach den einzelnen Gesetzen verschieden war, beschränkt.

Ist als die allgemeine Wirkung des Prämienwesens hervorgehoben worden, daß es eine Entschädigung für die Belastung des Rohstoffes gewährt, so ist im einzelnen die Vereinigung entgegengesetzter Interessen, welche durch dasselbe herbeigeführt wird, eine noch weiter gehende, und giebt es da mannigfache Variationen. Bei den festen Prämien ist nämlich zu unterscheiden, ob der Rohstoff ein spezifisch exotischer oder ein auch im Inland erzeugter ist. Im ersteren Fall, z. B. damals noch größten Teils beim Zucker begünstigt die Prämie die Einfuhr aus den Kolonien, da ihr Betrag den Zoll auf ausländischen Rohstoff nicht erreicht, den auf das Kolonialprodukt jedoch weit übersteigt. In diesem Falle verbindet die Prämie augenscheinlich die Interessen der Kolonien, der Schifffahrt und der Industrie. Erstere waren nämlich durch sie die bevorzugten Rohstoffproduzenten, die Schifffahrt hatte das Monopol des Verkehrs mit den Kolonien und war daher an dem regen Handel des Mutterlandes mit denselben interessiert, die Industrie schließlichsch war die Empfängerin der Prämie bei der Ausfuhr. Für die Baumwollindustrie ergab sich in der Regel eine Differenz zwischen der thatsächlichen Belastung des Rohstoffes und der Vergütung beim Export zu Gunsten des ausführenden Fabrikanten². Wurde der Rohstoff aber auch im Lande erzeugt wie z. B. die Wolle, so schuf man durch eine Prämie einen gemeinsamen Vorteil für die Landwirtschaft und

¹ Nachstehende Erörterungen schliessen sich an das Werk von Lexis über die Ausfuhrprämien an.

² Vgl. Herkner S. 96 f.

die Industrie. Die Landwirtschaft konnte infolge des Zollschatzes ihre Wollpreise erhöhen, die Industrie vermochte infolge ihrer Schutzzölle und der Prämie der Landwirtschaft die höheren Preise auch zu zahlen und stand sich dabei immer noch besser, als wenn sie das durch den Zoll verteuerte ausländische Rohmaterial benutzt hätte.

Während also die festen Prämien die Einfuhr des zollpolitisch am meisten begünstigten Rohstoffes vermehrten, ist die Wirkung der Rückzölle eine durchaus verschiedene. Wird doch der exportierende Fabrikant immer Quittungen über den höchsten Zollsatz suchen, um den entsprechenden Rückzoll zu erhalten. In dem Maße wie die Nachfrage werden auch die Course der Quittungen über die höchsten Zollsätze so steigen, daß schließlich die Einfuhr des am höchsten zu verzollenden Materials rentabel wird (Vergl. S. 88 über den Zuckerrückzoll). Die aus den Rückzöllen für den Fabrikanten hervorgehende Gratifikation ist um so größer, je mehr es möglich ist, gute Qualitäten Rohstoffe durch schlechtere bei der Ausfuhr zu ersetzen. Wie hoch die Gratifikation für die einzelnen Interessenten durch Rückzölle und Prämien sich überhaupt gestaltet, entzieht sich der genauen Berechnung, und kommt Lexis in seinem Werke hierüber nur zu Wahrscheinlichkeitsschlüssen. — Von den Prämien waren am wichtigsten die für Wollen- und Baumwollgarne bzw. Gewebe, sodann die Säureprämie, welcher der Salpeterzoll zu Grunde liegt, von den Rückzöllen die für Seife, raffinierten Schwefel, bearbeitete Häute, gehämmertes und gewalztes Kupfer, Messing, Blei und appretierte Strohhüte. Für die Zuckerausfuhr galten bald Rückzölle bald Prämien; so ging man 1822 von den Prämien zu den Rückzöllen mit möglichster Festhaltung der Identität über, kehrte jedoch schon 1826 wieder zu ersteren zurück.

In dem Prämienwesen, dessen selbständige Beleuchtung nötig war, da die Darstellung der Fülle tarifarischer Veränderungen eine besondere Würdigung desselben nicht zuließ, erkennt man also die notwendige Ergänzung des damaligen Systems des allgemeinen Schutzes. Ihre wichtigste Funktion war, die Konkurrenz der französischen Industrie auf dem Weltmarkt zu ermöglichen. Die Konkurrenzfähigkeit mit dem Ausland war es gerade, welche bei dem allgemeinen Zollschatz am meisten in Gefahr stand,

bedeutete doch dieser eine Verteuerung der Herstellungskosten in den verschiedenen Produktionsstadien aller Branchen. Die Prämien ermöglichten den Abfluß der Waren nach außen, verminderten dadurch die Konkurrenz im Inneren und gestatteten so den Fabrikanten auf dem inländischen Markte die Vorteile der Schutzzölle und Prohibitionen zu genießen. Möglich war eine solche Politik selbstverständlich nur bei günstigem Finanzstande. Allein die häufigen Veränderungen, die unerläßlichen Formalitäten und nicht zum wenigsten die durch die Spekulation mit den Zollquittungen erzeugten Schwankungen dienten nicht dazu, den Ausfuhrhandel mit einem System zu versöhnen, welches ihn in seiner freien Bewegung auf das äußerste behinderte. Außer dem Handel litten unter dem Hochschutzzoll besonders die weinbauenden und Traubenbranntwein fabrizierenden Teile; während alle übrigen Produktionszweige, welche als Konsumenten der Produkte anderer Branchen die Kosten des diesen gewährten Schutzes mitzutragen hatten, dafür aber auch selbst geschützt waren, gab es keinen Schutz für einen Zweig, welcher ein natürliches Monopol besaß. Auf ihn wurde der Druck des alle anderen schützenden Systems abgewälzt.

Von größerer Bedeutung als die dargestellten Maßnahmen der Zollgesetzgebung war für die Entwicklung der französischen Volkswirtschaft die 15 jährige Friedenszeit, welche Frankreich unter der Restauration beschieden war. Die gewerbliche Thätigkeit wies eine stetige Zunahme auf, und dies übte eine günstige Rückwirkung auf die Löhne der Arbeiter, so daß die relativ hohen Brotpreise diesen nicht empfindlich wurden. Die Ziffern des Außenhandels erreichten 1827 wieder die Höhe der von 1787.

Fünftes Kapitel.

Die Julimonarchie.

Die politischen Faktoren, welche den Gang der Zollpolitik beeinflussten, waren unter der Julimonarchie nicht mehr dieselben wie vor 1830. Die Herabsetzung des Wahlcensus und die Einführung direkter Wahlen, sowie die Abschaffung der Erblichkeit der Pairs bewirkten eine Veränderung in der Zusammensetzung der Kammer zu Gunsten des mittleren Besitzes und der Industrie. Der Großgrundbesitz, dessen Stellung auf diese Weise im Parlament geschwächt war, nahm gegen die neue Regierung eine ablehnende Haltung ein. Um so mehr war die Regierung auf die Sympathie des liberalen Bürgertums angewiesen. Diese Kreise galt es jetzt bei guter Stimmung zu erhalten, und mehr denn je konnte daher gerade unter der Julimonarchie das Wort des Abgeordneten Glais-Bizoin Anspruch auf Wahrheit machen: „Der größte Teil unserer Produktionszweige genießt nicht Zollschutz gemäß ihrer Bedeutung, sondern vielmehr gemäß der Bedeutung der Personen, welche in ihnen thätig sind“¹.

Ein ganz neues Moment war durch die Teilnahme der Arbeiterschaft an der Revolution in die Politik gekommen. Der allmähliche Übergang vom Handwerk und Hausfleiß zur Großindustrie, welcher sich, wie von Sismondi geschildert wird², in den 20er Jahren vollzog, rief die Klage der davon Betroffenen

¹ Amé I 206.

² Sismondi, Nouveaux principes d'économie politique. Aufl. v. 1827.

hervor und seit den letzten Jahren der Restauration hatten die Lehren Fouriers und Saint-Simons in Arbeiterkreisen Eingang gefunden; dazu versetzte eine gewerbliche Depression und der harte Winter 1829—30 mit seinen hohen Brotpreisen die unteren Klassen in eine zu Gewaltthätigkeiten geneigte Stimmung. Die geheimen Gesellschaften gaben in den Julitagen das Signal zum Aufstand, und die zu denselben gehörenden Arbeiter rissen auch ihre anderen Berufsgenossen mit. Während aber die Volksführer auf die Gründung der Republik hinarbeiteten, ermöglichte das Bürgertum, welches nichts so sehr fürchtete als die Anarchie, die Thronbesteigung Louis Philipps. Die neue Regierung war sich auch wohl der Nothwendigkeit bewußt, daß sie fortan auf die Klasse, deren Eingreifen ihr den Thron ermöglicht hatte, besondere Rücksicht zu nehmen habe. So sagte der Minister Dupin, wenn eine Dynastie wie die regierende durch die Aufopferung der Arbeiter gegründet sei, so müsse die Dynastie auch etwas für die Zukunft dieser Arbeiter thun.

Die Männer, welche durch den politischen Umschwung in die Regierung gelangten, waren zum Theil solche, die dem bisherigen Hochschutzzollsystem prinzipiell abgeneigt waren; so war der spätere Handelsminister Duchâtel der Verfasser eines aufsehen-erregenden Manifestes der Weinbauer der Gironde. Hieraus erklärt sich die Geneigtheit der Regierung zu wirtschaftlich liberalen Reformen. Dem entsprach nach der Seite der landwirtschaftlichen Schutzzölle die politische Nothwendigkeit, das Konsuminteresse der Arbeiterbevölkerung wahrzunehmen, während hingegen in der Frage des Industrieschutzes gleichfalls aus politischen Gründen die Rücksichtnahme auf die Wünsche der Fabrikanten geboten erschien.

Die allgemeine Richtung der Regierungspolitik wurde durch die Ordonnanz vom 29./4. 1831 bezeichnet, welche das Transit- und Entrepotwesen neu regelte, und deren Hauptinhalt zum Gesetz vom 9./2. 1832 wurde. Der Regierungsentwurf erfuhr in der Kammer eine Veränderung in der Weise, daß die Zahl der entrepotberechtigten Häfen beschränkt, und der Transit einiger Artikel, wie Stroh Hüte, verboten wurde. Welche falsche Vorstellungen damals noch über die Bedeutung des Transits herrschten — von welchem Chaptal gesagt hatte, daß es eine Illoyalität und Bar-

barer sei ihn zu verhindern¹ — zeigt die Äußerung des Abgeordneten für Lyon, daß Lyon daran zu Grunde gehen werde. Ein Gesetz vom 27./2. 1832 regelte die Organisation der inneren Entrepots. Solche hatten schon früher in beschränktem Maße für Straßburg, Lyon und Paris bestanden, aber prinzipiell besaßen nur die Seehäfen das Vorrecht des Entrepots. Die Einrichtung von zollfreien Niederlagen im Inneren wurde besonders von den Fabrikanten, welche exotische Rohstoffe bearbeiteten, lebhaft gefordert², während die Seehäfen wegen der zu erwartenden Verminderung ihrer Einnahmen und Lagerungsgebühren diesen Gedanken energisch bekämpften. Trotz ihres Widerspruchs wurde jedoch der Entwurf angenommen.

Das Gesetz vom 5./4. 1832 sollte die Nachteile der Kornzollgesetze von 1819 und 1821 beseitigen, von welchen die größten die Unsicherheit des Handels und die schlechte Auswahl der den Durchschnittspreis bestimmenden Märkte im Süden waren. Der Minister d'Argout schlug vor: Ersatz der Prohibition durch abgestufte Zölle, statt der Einteilung in vier Zonen eine Zweiteilung (die Küste von Bayonne bis Dünkirchen und die Landgrenze von dem Departement Nord bis zu dem Haut-Rhin einerseits, alle übrigen Grenzdepartements anderseits), statt Anwendung der Getreidepreise bei der Durchschnittspreisbestimmung die der Brotpreise, die Berechnung nach dem Gewicht statt nach Hektoliter und die Unterdrückung des Flaggenzuschlages bei Notständen. Die Kammer behielt zwar von dem Entwurf den Ersatz der Prohibition durch einen Prohibitivzoll bei und ersetzte in der Südzone Fleurance durch Lyon als Markt zur Bestimmung der Durchschnittspreise, damit dieser so konsumkräftige Platz mit Marseille das gehörige Gegengewicht gegen die beiden anderen vorwiegend landwirtschaftlichen Plätze bilden solle; sie verwarf aber die vorgeschlagene Änderung der Zonen und änderte den Entwurf auch sonst vielfach in restriktivem Sinne ab. Großen Eindruck hatte bei der Debatte die Erklärung Saint-Cricqs als Deputierten gemacht, er sei überzeugt, daß, wenn eines Tages der Kornschutz falle, der Industrieschutz bald nachfolgen werde. Dieses Argu-

¹ Chaptal, De l'industrie, Bd. II Kap. Transit.

² Vgl. Baumwollenenquete von 1829 S. 27 ff.

ment verfehlte denn auch seine Wirkung nicht und bewog die Vertreter der Industrie, mit der landwirtschaftlichen Gruppe wieder zusammenzugehen. So kam denn mit einer Mehrheit von 218 gegen 24 Stimmen das Gesetz zu stande, welches bis 1860 in Kraft blieb, wie sich auf industriellem Gebiet die Prohibitionen aus dem Jahre V im wesentlichen auch bis dahin erhielten.

Wenn man die Wirkung der gleitenden Skala von 1819 bis zu ihrer Aufhebung im Jahre 1860 betrachtet¹, so kann nicht behauptet werden, daß sie ihren Zweck, die Stabilisierung der Getreidepreise, erreicht hätte. Kostete doch beispielsweise in der Periode 1829—1832 der Hektoliter Weizen im Durchschnitt 22 frcs., 1833—1836 hingegen 16 frcs. Der Grund dessen ist zu einem Teil in den damaligen Verkehrsverhältnissen zu suchen, welche häufige lokale Preisschwankungen zur Folge hatten, so daß der für eine Sektion notierte Preis nicht auch für alle Orte derselben maßgebend war. Die aus der Ungunst der Verkehrsverhältnisse sich ergebende geringe Stetigkeit der Preise liefs den Importeur in Unsicherheit darüber, ob die Zölle, die bei dem Abschluß des Geschäfts maßgebend waren, auch nach zurückgelegter Fahrt von Odessa nach Marseille noch zutrafen; zudem vermochte die Spekulation die Kurse an den Hauptmärkten durch fingierte Geschäftsabschlüsse zu fälschen. Das grelle Schwanken der Preise war aber auch in dem Wesen der Skala selbst begründet. Hatte doch der Importeur das größte Interesse daran, seine Waren bis zur höchsten Preissteigerung zurückzuhalten, wenn diese aber eingetreten war, möglichst große Quantitäten auf einmal zu importieren, um nicht das Risiko einer Zollerhöhung zu laufen.

Zwei Gesetzentwürfe, welche sich mit der Frage des Industrieschutzes befaßten, kamen infolge des Sturzes der Minister, von denen sie ausgegangen waren, nicht zur Beratung in der Kammer. Der Entwurf d'Argouts vom 3./12. 1832 enthielt die Aufhebung der Prohibitionen von Seidenwaren, von Baumwollgarn über No. 142, bezüglich dessen die Tüllfabrikanten lediglich auf den Schmuggel angewiesen waren, von Kaschmirshawls, russischem Leder und anderen Artikeln von großem Wert und kleinem Volumen. Die Aufnahme in der Kommission der Kammer war keine un-

¹ Vgl. Anlagen Tafel VIII.

günstige; der Berichterstatter derselben, Saint-Cricq, erklärte, man könne wohl annehmen, daß eine große Zahl von Industrien gerade deshalb, weil sie schon lange und stark geschützt würden, sich von nun ab mit einem weniger energischen Schutze begnügen könnten. In einem Entwurf vom 3./2. 1834 schlug Thiers die Aufhebung von ungefähr denselben Prohibitionen, welche schon in der vorigen Session in Frage gestanden hatten, und die Ermäßigung einer Anzahl von Zöllen, z. B. der auf Eisen, Wolle und Vieh vor. In den Motiven sagte der Minister, der Geist von 1789 sei tollkühn und der von 1814 rückschrittlich gewesen, der von 1830 müsse gemäßigt sein; in den landwirtschaftlichen Zöllen beabsichtige er nur eine geringe Änderung, während er sich bei den industriellen noch größerer Vorsicht befeißigt habe.

Nach Thiers' Sturz schien sein Nachfolger Duchâtel energischer auf dem Wege der Reform voranschreiten zu wollen. Kurz nachdem er Handelsminister geworden war, erklärte er einer Deputation von Elbeuf: „Wir haben eine Revolution gemacht, um die Privilegien zu zerstören, und Sie müssen sich mit dem Gedanken an die frühere oder spätere Abschaffung desjenigen vertraut machen, welches Sie beschützt; das ist eine Pfründe, deren Besitz Sie nicht ewig genießen können.“ Er veranlafte eine Enquete des Oberhandelsrates¹ über die Prohibition von Woll- und Baumwollgeweben, Glaswaren, Porzellan etc. Gemäß einer von der Kammer erlangten Ermächtigung hob er einige Einfuhrverbote im Umfang der Entwürfe von 1832 und 1834 auf und ferner machte er von der durch das Gesetz vom 17./12. 1814 (vgl. S. 74) der Krone eingeräumten Befugnis Gebrauch, um durch Ordonnanzen die Zölle auf Kohlen, Wolle und Eisen herabzusetzen. Der Zoll auf Eisen in Barren wurde z. B. um $\frac{1}{5}$ seines Betrages ermäßigt. Dieses Vorgehen rief in industriellen Kreisen die größte Erregung hervor, und eine lebhafte Agitation für und gegen die Einfuhrverbote begann. Für ihre Erhaltung traten vor allem die Woll- und Baumwollindustriellen von Amiens, Sedan, Rouen, Roubaix, Lille und Mülhausen ein, während freilich die Mehrzahl der

¹ Graf d'Argout schuf 1831 drei Generalräte für den Handel, die Manufaktur und die Landwirtschaft und einen aus diesen hervorgehenden Oberhandelsrat. Vgl. S. 78 Anm. 2.

Handelskammern, naturgemäß vor allem die der Seehäfen und der Exportplätze von Lyon, Saint-Etienne, Alençon etc. ihre Beseitigung wünschten. Die Agitation der Schutzzöllner liefs an Heftigkeit nichts zu wünschen übrig¹. Die Handelskammer von Roubaix schlofs ihre Petition mit den Worten: „Und besonders denken Sie daran, dafs Lohnherabsetzungen bereits zweimal Lyon in Aufruhr versetzt haben.“ In der Kammer rief Jaubert den Ministern zu: „Glauben Sie es, man mufs ohne Unterlaß die Industrie berücksichtigen und beruhigen, denn die innere Ordnung und Stabilität stehen auf dem Spiel.“ Die Regierung, durch derartige Äußerungen erschreckt, zog den Entwurf zurück.

Bevor Duchâtel 1836 aus dem Ministerium ausschied, brachte er nochmals einen Entwurf ein, welcher die früheren Vorschläge der Regierung enthielt, und zum erstenmal seit undenklicher Zeit zeigte sich jetzt die Kommission der Kammer, in welcher die Weingegenden stark vertreten waren, freihändlerischen Änderungen nicht abhold. Nach heftigem Kampfe wurde die Herabsetzung des Zolles auf das bei Mineralfeuer produzierte Schmiedeeisen um $\frac{1}{4}$ durchgesetzt; dagegen gelang nicht die Herabsetzung des Zolles auf das bei Holzfeuer produzierte, sowie auf Schienen. Hierbei fiel die ablehnende Haltung Thiers', welcher die große Bedeutung der Eisenbahnen damals nicht erkannte, besonders ins Gewicht. Auch jetzt noch faßte dieser die Eisenzölle als temporäre Maßnahme auf. „Wenn Sie etwas Geduld haben und vier oder fünf Jahre warten wollen, so werden wir in Frankreich zu demselben Preise produzieren wie in England.“ Durch dieses Gesetz vom 2./7. 1836 erfuhren auch die Kohlenzölle eine Veränderung. Infolge der Klagen der Industriellen der Norddepartements, welche sich durch die Differenzialzölle auf belgische Kohlen benachteiligt glaubten, wurde der Zoll für die Einfuhr zur See von Sables d'Olonnes bis Saint Malo auf 60 cts., der Zoll für die Einfuhr über die belgische Grenze auf 30 cts. herabgesetzt (vgl. S. 76). Schließlich sanktionierte das Gesetz die Aufhebung der Prohibitionen von Baumwollgarnen über No. 143, Kaschmirs, Uhren, russischem Leder etc. Die Wollzölle wurden um 33 %

¹ Vgl. die Denkschriften der Handelskammern bei Clément, Histoire du système prot. S. 166 ff.

ermäßigt und eine Reihe von Ausfuhrverboten, wie das von Seide, Häuten und Schiffsbauholz, aufgehoben.

Gleichzeitig mit dem gedachten Gesetze wurde das vom 5./7. 1836 beraten, welches einige weitere Prohibitionen, wie die von Messing, Kupferfabrikaten etc., aufhob und Zölle, wie die auf Leinwand und Posamentierwaren, ermäßigte. Artikel 5 des Gesetzes schuf die Einrichtung der zeitweiligen Zulassung (*admission temporaire*), d. h. die Zollfreiheit der Einfuhr von Rohstoffen gegen die Verpflichtung, binnen 6 Monaten eine entsprechende Menge von daraus gefertigten Fabrikaten auszuführen oder den Zoll nachträglich zu entrichten. Von volkswirtschaftlicher Bedeutung wurde diese Einrichtung erst in den fünfziger Jahren, und ihre verschiedenartige Anwendung wird späterhin zu erörtern sein. In der Debatte wurde die Befürchtung ausgesprochen, daß billige ausländische Fabrikate auf diese Weise in Frankreich eine besonders gute Bearbeitung erhalten und nach ihrer Wiederausfuhr im Ausland die Preise verderben würden.

Nach den Gesetzen von 1836 vollzog sich wieder ein engerer Zusammenschluß der Vertreter von Landwirtschaft und Industrie in der Kammer, da sich beide in ihrem Zollbesitz durch die neue Wendung der Politik bedroht fühlten. Der Gedanke der Solidarität der protektionistischen Interessen erlangte wiederum erhöhte Bedeutung. Der erste Erfolg der erneuerten Koalition war die Zurückweisung des Angriffs auf die Viehzölle. Schon 1832 und 1834 hatte die Regierung Entwürfe behufs Herabsetzung derselben um $\frac{1}{2}$ oder $\frac{2}{3}$ eingebracht, war aber damit nicht durchgedrungen. Die Klagen der Ostdepartements, der Viehhändler und Metzger, führten zur Wiederaufnahme der Sache im Jahre 1840. Es wurde nachgewiesen, daß seit 1816 eine Abnahme des Fleischimportes um 42% und eine Zunahme des Exportes um 9% stattgefunden hatte, sowie daß in der Zeit von 1830 bis 1840 der Konsum im Lande um 9% gefallen war. Die Preislage war in den Jahren 1830—1836 ungefähr die gleiche wie in den zwanziger Jahren, dagegen wies sie von da ab eine wesentliche Besserung auf und erhob sich wieder auf das Niveau der Jahre 1814—1819. Dennoch lehnte die Kammer einen Antrag auf Zollermäßigung ab.

In jener Zeit gab auch die Frage der Verzollung des Zuckers Anlaß zu verschiedenen gesetzgeberischen Maßnahmen. Der Zuckerrübenbau war sowohl durch die Zuckerrückzölle, welche in besonders hohem Betrag vom fremden Zucker und mit niedrigeren Sätzen vom französischen Kolonialzucker erhoben wurden, als auch durch die Ausfuhrprämien begünstigt und hatte sich im Lande rasch entwickelt. Als infolgedessen der Aufwand für Ausfuhrprämien in den Jahren 1829—1831 von 8,7 auf 22,1 Millionen frs. stieg, kehrte man durch das Gesetz vom 26./4. 1833 zum Zuckerrückzoll mit möglicher Identität zurück. Da aber auch nach diesem Gesetz der Rübenzucker, mit welchem man am billigsten die Entlastung der Quittungen vollziehen konnte, von den Ausfuhrprämien den Hauptvorteil hatte, beklagten sich die Vertreter der Kolonien und der Schiffahrt über ihre Benachteiligung durch die Mehrbelastung des Kolonialzuckers. Um daher Rüben- und Rohrzucker gleichzustellen, wurde 1837 — also zeitiger wie im Zollverein — eine Rübenzuckerfabrikatsteuer von 10 frs. pro Doppelcentner eingeführt, die 1839 auf 15 frs. und später auf 25 frs. erhöht wurde. Als dies das Voranschreiten der Rübenzuckerproduktion nicht hemmte, wurde 1839 der Rohrzuckerzoll ermäßigt. Infolgedessen gewann der Kolonialzucker wieder mehr Absatz, während 142 Rübenzuckerfabriken zu Grunde gingen. Um das Dilemma für immer zu beseitigen, erwog man 1843 den Plan, die Rübenzuckerindustrie mittelst einer Entschädigung von 40 Millionen zu unterdrücken. Es war für Frankreich eine glückliche Fügung, daß es jedoch nicht zu einer derartigen Vernichtung der hoffnungsvollen Industrie kam; dagegen wurde die Rübenzuckersteuer durch das Gesetz vom 2./7. 1843 auf den Betrag des Antillenzuckerzolles gebracht. Unter diesem Regime nahm die Einfuhr aus den Kolonien um $\frac{1}{9}$ zu, während die Zuckerrübenproduktion sich verdoppelte.

Eine weitere wichtige Etappe im Gang der Zollpolitik unter der Julimonarchie ist das Gesetz vom 6./5. 1841, welches sowohl durch seinen verschiedenartigen Inhalt als auch durch die Repressalien, welche es seitens des Zollvereins zur Folge hatte, von Bedeutung ist. Es betrifft die Zölle auf Nähnadeln, Garn aus Flachs und Hanf, Maschinen, Schiffsbauholz und Kaschmir. Der Zoll auf Nähnadeln wurde von 2 auf 8 frs. pro Doppelcentner

erhöht. Während die teureren englischen Qualitäten diese Mehrbelastung eher zu tragen vermochten, wurde die deutsche Einfuhr durch den Zoll, welcher jetzt 100% des Wertes ausmachte, auf das schwerste geschädigt; sie sank von 26 382 kg im Jahre 1839 auf 4762 kg im Jahre 1841. Die Folge davon war, daß der Schmuggel mit dem so leicht zu verbergenden Gegenstand großen Aufschwung nahm. Dieselbe üble Erfahrung hatte man bereits mit dem hohen Zoll auf Kaschmir seit 1836 gemacht, und schritt man deshalb gerade damals zu einer Ermäßigung desselben. — Die bisherigen Zölle auf Fabrikate aus Flachs und Hanf waren nach der belgischen Industrie berechnet gewesen, die großen Fortschritte Englands in der mechanischen Spinnerei veranlaßten jetzt ihre Veränderung. Die im Jahre 1836 über die Leinenindustrie stattgehabte Enquete hatte im allgemeinen einen befriedigenden Zustand derselben ergeben; nur die Spinnerei befand sich in einer üblen Lage, da sie sich nicht mit den guten englischen Maschinen, deren Ausfuhr englischerseits verboten war, versehen konnte. Die Landwirte, welche über die schlechten Flachspreise klagten, wollten jedoch nicht in die von den Spinnern verlangte Herabsetzung des Rohstoffzolles willigen; die Weber anderseits protestierten gegen eine Verteuerung des Halbfabrikates. Das Zollgesetz von 1842 ließ sowohl den Spinnern wie den Webern bedeutende Zollerhöhungen zu teil werden.

Durch diese Änderung wurde die Einfuhr Belgiens und des Zollvereins gleich schwer betroffen. Mit Belgien schwebten damals Unterhandlungen über eine Zolleinigung (vgl. S. 106), französischerseits bestand aber die Befürchtung, daß der Zollverein Anstrengungen mache, Belgien hiervon abzuhalten und zum Anschluß an den eigenen Zollbund zu bestimmen¹. Die französische Regierung traf daher mit der belgischen eine Vereinbarung, wonach die Einfuhr Belgiens von der Erhöhung der französischen Leinenzölle ausgenommen sein sollte unter der Bedingung, daß dieses die gleichen Tarifsätze bei sich einführe. Der Zollverein erhöhte darauf zufolge der Stuttgarter Konferenzbeschlüsse seine Zölle auf französische Luxusartikel und drohte Belgien mit Retorsionsmaßregeln, worauf dieses die in dem Handelsvertrag mit Frank-

¹ Amé I 223.

reich diesem gewährten Zollvergünstigungen auch auf den Zollverein ausdehnte¹.

Der Zoll von 30 % des Wertes auf Dampfmaschinen hatte seiner Zeit Anlaß zu lebhaften Beschwerden der Reeder gegeben, welche hierin einen Hauptgrund der Minderleistungen der französischen Seeschifffahrt sahen, während die Schiffsbauer sogar Erhöhung des Zolles verlangten. Durch das Gesetz wurde nun Zollfreiheit für die Maschinen, welche für die Seeschifffahrt bestimmt waren, und eine Prämie von 33 % für diejenigen gewährt, welche zum gleichen Zwecke im Inlande verfertigt wurden. Zu Gunsten der Schiffsbauer erfuhr der Ausfuhrzoll auf Material zum Schiffsbau eine Verstärkung. Auf diese Weise sollte allen Wünschen Genüge gethan werden. Die Verschärfungen, welche die Kommission der Kammer an dem Entwurf der Regierung in allen Punkten vornahm, bewiesen von neuem, daß der alte Interessenbund wiederhergestellt war, und Amé sagt mit Recht, daß sich der Einfluß der an dem Schutzzollsystem beteiligten Interessenten damals wieder anhaltend in aufsteigender Richtung bewegte.

Eine besondere Vorliebe hatte die Julimonarchie für Handelsverträge, durch welche eine Bindung der Zolltarife stattfand, während bisher die kommerziellen Abkommen meist nur die Tonnengelder und Flaggenzuschläge geregelt hatten. Die wichtigsten der in dieser Epoche abgeschlossenen Verträge sind die mit Belgien und Sardinien, für deren Zustandekommen nicht am wenigsten politische Gründe maßgebend waren. Die Ausdehnung, welche der Deutsche Zollverein damals gewonnen hatte, erfüllte Frankreich mit Neid² und gaben ihm zu der Besorgnis Anlaß, daß gar auch Belgien, Holland und die Schweiz dem Bunde beitreten möchten. So kam man auf den Gedanken eines Zollvereins

¹ Vgl. Weber, D. Deutsche Zollverein, Leipzig 1869, S. 207 und Beer, Geschichte des Welthandels im 19. Jahrh. Dritte Abt. Bd. 2 S. 122.

² Frankreich hatte wie England es nicht an Versuchen fehlen lassen, das Zustandekommen des Zollvereins zu verhindern. Wie dieses mit der freien Stadt Frankfurt, so schloß Frankreich zu jenem Zwecke im Jahre 1833 mit Nassau einen besonderen Handelsvertrag ab; in demselben war der Nichtbeitritt Nassaus zum Zollverein ausdrücklich vereinbart. Da der Vertrag jedoch nicht innerhalb der ausbedungenen Frist den französischen Kammern zur Genehmigung vorgelegt wurde, und zwar wohl deshalb, weil die Hoff-

aller Völker der lateinischen Rasse¹. Von wirklicher Bedeutung wurde aber davon nur das Projekt einer Zollvereinigung Belgiens mit Frankreich. Seit dem Jahre 1831, wo Frankreich große Neigung gehabt hatte, Belgien zu annektieren, von den übrigen Großmächten aber daran gehindert worden war, schwebten Verhandlungen der beiden Staaten über eine Zolleinigung, wobei Frankreich zu statten kam, daß Belgien in Holland und seinen Kolonien sein Hauptabsatzgebiet verloren hatte. In beiden Ländern waren die industriellen Kreise dem Gedanken einer Zolleinigung feindlich. In Frankreich bestand die Gegnerschaft desselben vorzüglich aus den Hütten- und Kohlengrubenbesitzern, während die Handelskammern von Paris, Reims, Mülhausen, Lyon, Saint-Etienne, Marseille und Bordeaux für denselben eintraten. Da Belgien aber Argwohn hegte, daß seine Selbständigkeit durch ein engeres Bündnis mit Frankreich gefährdet werden könnte, entschloß man sich 1842 nach zehnjährigem Unterhandeln statt zu einer Zolleinigung zu einem Handelsvertrag. Bei dem Abschluß desselben hatte der leitende französische Minister Guizot vorzüglich die Erweiterung der politischen Machtsphäre des Landes im Auge. Daher blieben auch die Konzessionen Belgiens für Seidenwaren, Salz und Wein geringfügige, während Frankreich ihm außer den schon zu seinen Gunsten bestehenden Differenzialzöllen für Roheisen und Steinkohlen noch Ermäßigungen für Garne und Gewebe aus Flachs und Hanf gewährte. Zudem ließ Belgien auch Deutschland an den Frankreich zugeordneten Vergünstigungen teilnehmen. Der Vertrag begegnete daher in der französischen Kammer, wo er erst 1845 vorgelegt wurde, seitens der Vertreter der heimischen Industrie großem Widerspruch, und diese setzten durch, daß die Belgien gemachten Zugeständnisse schon am 16./8. 1846 aufhören sollten. Noch 1845 wurde jedoch eine neue Konvention abgeschlossen, welche die Quantität der belgischerseits zum ermäßigten Tarif zu importierenden Textilwaren beschränkte,

nung, derartige Verträge noch mit anderen deutschen Staaten abzuschließen, sich nicht erfüllte, so erachtete sich Nassau nicht an den Vertrag gebunden und trat 1835 dem Zollverein bei. Vgl. Weber, Der Deutsche Zollverein, Leipzig 1869.

¹ Revue des Deux-Mondes v. 1.3. 1837, L'union du Midi von Léon Faucher.

und diesem Vertrag mit sechsjähriger Dauer erteilte die Kammer ihre Bestätigung, wenn auch nach einigem Widerstreben.

Auch bei dem sardinischen Vertrag von 1843 war das politische Interesse, einen kleinen Staat, indem man ihn wirtschaftlich unterstützte, von sich abhängig zu machen, maßgebend. Italien machte Konzessionen in Wein und Branntwein, Frankreich ermäßigte seine Viehzölle um $\frac{1}{5}$ und versprach, die sardinischen Schiffe wie die französischen behandeln zu wollen. Die Kammer war auch diesem Vertrag zuerst sehr feindlich gesinnt, genehmigte ihn aber aus politischen Rücksichten unter Herabsetzung seiner Dauer von sechs auf vier Jahre. Von 1843—1847 wurden noch 18 weitere Verträge geschlossen, nämlich mit Rußland, Sicilien, Dänemark, Holland, Mecklenburg-Schwerin, den amerikanischen und asiatischen Staaten. Für die französische Schifffahrt hatten die Verträge keine günstigen Folgen; so fiel beispielsweise der französische Anteil an dem Schiffsverkehrsverkehr mit Holland von 50% auf 34%. — Guizot hatte 1842 selbst mit Palmerston einen Ideenaustausch über die Möglichkeit eines Vertrages gehabt. Dies wurde durch eine Äußerung in der englischen Kammer bekannt und rief in Frankreich so energische Kundgebungen hervor, daß Guizot sofort bei einer Interpellation seine Absicht leugnete. Das Zustandekommen der bereits erwähnten Konventionen ist eben lediglich durch ihren politischen Zweck, dem die Kammer zustimmte und die geringe Zahl der Tarifbindungen zu erklären.

Die den Gesetzen vom 9. und 11./6. 1845 vorausgehenden Debatten zeigten einen Zustand der Gärung und in den einzelnen Fragen den heftigsten Interessenkampf. Von dem Inhalt jener Gesetze ist am wichtigsten die Neuregelung des Zolles auf ölhaltige Früchte zur Seifenfabrikation. Die Landwirtschaft hatte seiner Zeit die Herabsetzung des Zolles zu Gunsten des zur Aussaat nötigen Flachssamens von Riga durchgesetzt. Als nun große Quantitäten davon zu dem ermäßigten Zollsatz, zur Ölfabrikation, bezogen wurden, erregte dies die Besorgnis der Landwirtschaft im Norden, welche bisher die Ölmühlen von Marseille versorgt hatte. Gleichzeitig gefährdete die stets zunehmende Einfuhr von Sesam die Rentabilität der Olivenkulturen. Es wurde deshalb nach einem Amendement ein Schutzzoll von gegen 40% des Wertes eingeführt. Auch in dieser Sache gab die Regierung nach,

wie sie bezüglich der Dauer des belgischen und sardinischen Vertrages nachgegeben hatte.

Die Zollpolitik nahm in jenen Tagen die Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung in hohem Maße in Anspruch, und die einschlägigen Fragen fanden eingehende Behandlung in Litteratur und Presse. Diese Erscheinung erklärt sich aus der ungeheuren Bewegung einerseits, welche in jenen Tagen in Produktion und Verkehr kam, und der Rückwirkung der Reformen in England andererseits. Der Maschinenbetrieb hatte eine ganz bedeutende Entwicklung genommen, wie aus folgenden Zahlen hervorgeht:

Verbrauch (in 1000 Tonnen):

	Steinkohlen	Roheisen	Schmiedeeisen
1831	2000	224	148
1847	7500	602	376

Im Jahre 1846 gab es 31 000 mechanische Webstühle gegen 5000 im Jahre 1834. Die Zahl der Dampfmaschinen in der Industrie betrug 1847 4853 gegen 616 im Jahre 1830¹.

Von jeher war die handelspolitische Stellung Englands für Frankreich von der größten Bedeutung gewesen; bei den Reformen der Restauration und Julimonarchie deutete man stets nach England hinüber, sei es um zu beweisen, daß die französische Industrie zurückbleibe oder daß sie noch nicht konkurrenzfähig sei, sei es um die günstigen Folgen der Schutzzölle zu zeigen oder um darzuthun, wie man sich derselben nach und nach entledigen müsse. Unter dem Eindruck der wirtschaftlich liberalen Gesetzgebung in England gründeten die Anhänger der orthodoxen Nationalökonomie wie Rossi, Chevalier, Wolowski etc. zur Verbreitung der freihändlerischen Prinzipien 1841 das Journal des Economistes. In Bordeaux bildete sich ein Freihandelsverein, dessen Hauptprogrammunkte die Ersetzung aller Prohibitionen durch Zölle von höchstens 20 % des Wertes, Aufhebung der gleitenden Skala, Rückkehr zu den Viehzöllen von 1816 und Zollfreiheit für die industriellen Rohstoffe waren. Die Zeitung

¹ Vgl. Levasseur IV 121 f.

„Le Libre Echange“ wurde gegründet, Bastiat verfaßte Flugschriften und hielt Vorträge. Es entstanden jedoch auch Organisationen der Gegner, welche selbst die Arbeiter für ihre Sache zu erregen suchten. So gab es seit 1846 in Paris ein Centralkomitee zur Verteidigung der nationalen Arbeit, welches Lokalkomitees in den Departements hatte und diesen genaue Weisung über die Art und Weise der Agitation zu teil werden liefs. Sein offizielles Organ war der „Moniteur industriel“. Diese Organisationen bildeten die treibenden Kräfte bei den Zolldebatten der 40er Jahre. Bei dem Kampfe der beiden Strömungen zeigte sich die Überlegenheit der Partei, welche sich auf das am meisten direkt beteiligte Interesse stützte. Während in England die am Freihandel interessierten Industriellen in geschickter Weise die Massen durch das Schlagwort „billiges Brot“ zu Gunsten ihrer Sache in Bewegung gebracht hatten, liefs die Freihandelsidee die französische Arbeiterschaft völlig kalt. Fehlte es also auch der Freihandelsbewegung in Frankreich an der populären Grundlage und hatten die doktrinären Elemente in ihr die Mehrheit¹, so sammelten doch angesichts derselben die protektionistischen Interessen ihre Kräfte, zumal Guizot und der Ressortminister Cunnin-Gridain im Verdachte standen, der freihändlerischen Bewegung nicht abgeneigt zu sein und letzterer gröfsere Tarifveränderungen in Aussicht gestellt hatte.

In der That wurde am 31./3. 1847 ein Entwurf eingebracht, wonach 17 Prohibitionen abgeschafft, eine Reihe von Zollermäfsigungen, wie für Kupercylinder und Wollgarne, verfügt, 13 Artikel ohne Rücksicht auf Herkunft und Flagge vom Zolle befreit werden sollten; 162 Artikel sollten zollfrei bei der Einfuhr auf französischen Schiffen, 23 Artikel bei der auf französischen Schiffen und zu Lande werden; von 660 Artikeln des Tarifs sollten 298 eine Veränderung erfahren, was einen Zollausfall von 3 Millionen Francs bedeutet hätte. Wie umfassend die Reform auch zu sein scheint, so berührt doch keine der vorgeschlagenen Veränderungen einen wesentlichen Teil des Schutzsystems, die aufgehobenen Prohibitionen z. B. von Nankingstoffen, Geweben und Haaren etc. waren zwecklos geworden, die Ermäfsigung von Zöllen war vorgenommen zur Ver-

¹ Vgl. Amé II 501.

einfachung oder im Interesse des Schiffahrtsverkehrs. Das Urtheil der Kommission der Kammer über den Entwurf war ein durchaus ungünstiges: Englands Stellung sei eine so überlegene, daß das ganze Schutzsystem beibehalten werden müsse. Wenn Peel im Vorjahre im Parlament gesagt habe: „Fortschritt oder Rückschritt — wählen Sie! Frankreich wird uns nacheifern,“ so sei dies nur ein Grund dafür, es um so weniger zu thun.

Der Entwurf gelangte nicht mehr vor der Februarrevolution zur Beratung. So fiel denn die Regierung Louis Philippes, als sie, wie die der Bourbonen im Jahre 1829, zollpolitische Reformen vorzunehmen im Begriffe stand. Von ihrer Wirksamkeit läßt sich im ganzen sagen, daß es ihr besonders in der Zeit von 1830 bis 1840 gelungen ist, manche Schroffheiten des Prohibitivsystems der Restauration zu beseitigen; die vielen Tarifverträge, wenn auch von bescheidenem Inhalt, dienten in Verbindung mit der Vervollkommnung der Verkehrsmittel dazu, den Übergang zu freieren Verkehrsverhältnissen anbahnen zu helfen. Im wesentlichen aber blieb auch unter dem Bürgerkönigtum das Zollsystem der Restauration bestehen.

Sechstes Kapitel.

Vom Sturz des Julikönigtums bis zum Handelsvertrag mit England.

Wie einst die Bourbonen an den von ihnen in so reichem Masse berücksichtigten wirtschaftlichen Sonderinteressen zur Zeit der Not keinen Rückhalt gefunden hatten, ebensowenig traten die Fabrikanten, „die Lehensleute des Julikönigtums“, wie Jaubert sie nannte, für Louis Philippe ein, als dessen Regierung in kritischer Lage der parlamentarischen Unterstützung bedurfte. Durch die Februarrevolution wurden wieder die durch socialistische Lehren und Geheimbünde zersetzten hauptstädtischen Arbeitermassen zu Herren der Situation, und nach den Erfahrungen, welche sie 1830 gemacht, waren dieselben doppelt darauf bedacht, daß ihre Erfolge auch zur Erfüllung ihrer Wünsche ausgenutzt würden. Die provisorische Regierung bestand zum großen Teil aus Arbeiterführern, Louis Blanc an der Spitze. Zu den ersten Akten derselben gehörte daher die Anerkennung des Rechtes auf Arbeit, die Gewährung der Koalitionsfreiheit an die Arbeiter und die Einführung eines Maximalarbeitstages. Während diese Bestimmungen nur eine rein momentane Bedeutung besaßen, sollte der Arbeiterklasse eine dauernde Errungenschaft in dem allgemeinen Wahlrecht zuteil geworden sein.

Die Aussichten der Freihandelspartei wurden durch die Revolution zunächst noch keine besseren. Die zu dem Freihandelsverein gehörigen Professoren hatten in ihren Vorträgen den von der Revolution proklamierten Grundsatz der Freiheit der Arbeit

auch auf das zollpolitische Gebiet ausgedehnt. Sie zogen sich dadurch in noch höherem Maße als schon bisher der Fall gewesen, die Feindschaft der Industriellen zu, und dies hatte einen Beschluß des Oberhandelsrates zur Folge, worin derselbe den Wunsch ausdrückte, die vom Staat angestellten Professoren der Nationalökonomie möchten dieselbe nicht vom theoretischen Standpunkt des Freihandels, sondern von dem der Thatsachen und der Gesetzgebung lehren¹.

Bald darauf kam es in der Kammer zu einer großen Erörterung der zollpolitischen Prinzipienfragen. Um dieselbe herbeizuführen, hatte nämlich der Abgeordnete de Sainte-Beuve am 30./12. 1850 einen Antrag eingebracht, welcher Beseitigung aller Zölle auf Lebensmittel und Rohstoffe, sowie aller Prohibitionen, Herabsetzung der Eisenzölle nach vier Jahren auf 1 fr. pro Doppelcentner, Zölle von 10—20% auf Fabrikate und Wegfall der Bevorzugung der heimischen Schifffahrt und der Kolonien vorschlug. Zur Deckung des Zollausfalles sollte eine Steuer auf das Einkommen aus industriellen und Handelsunternehmungen, Renten, Dividenden, Gehältern und Pensionen dienen. In der Debatte hierüber hielt am 27. und 28./6. 1851 Thiers zwei große Reden, in denen das ganze Glaubensbekenntnis der damaligen französischen Schutzzöllner enthalten ist: Er wendete sich energisch gegen die Analogien, welche man neuerdings aus den englischen Reformen für Frankreich ableite. Was die Aufhebung der Kornzölle angehe, so würde dieselbe verhängnisvolle Folgen haben, da Rußland im Kriegsfall nicht England und Frankreich zugleich mit Getreide versorgen könne. Er berechnete ferner die Produktionskosten für Kohlen und Eisen und kam zum Schlusse, daß Frankreich wegen der höheren Löhne und schlechten Verkehrsverhältnisse etc. nicht so billig produzieren könne wie England. Die Auffassung, als ob die innere Konkurrenz nicht ebenso wie die des Auslandes den einzelnen Betrieb zur Vervollkommnung zwingen, sei durchaus falsch. Sei doch beispielsweise der Preis des sogenannten gemischten Eisens, welcher im Jahre 1836 noch 56 frs. pro Doppelcentner betrug, jetzt auf 27 frs. gesunken; das bei Mineralfeuerung hergestellte sei von 55 auf 22 frs. zurück-

¹ Lévasscur IV 281.

gegangen. Die englische Industrie erzeuge gewisse Artikel wie Steinkohlen, Eisen, Baumwollwaren etc. in großen Massen und könne dieselben daher sehr billig herstellen, während in Frankreich der Charakter „l'universalité, la perfection et une certaine cherté relative“ sei. England versorge alle Länder mit seinen Specialitäten, Frankreich habe den heimischen Markt zum Hauptabsatzgebiet und müsse sich denselben daher auch erhalten. Einige Prohibitionen könnten durch hohe Zölle ersetzt werden, den freihändlerischen Utopien aber müsse man energisch entgegenreten, sonst könnten sie wirklich zu Einfluß gelangen. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß bereits bei dieser Gelegenheit der Gesichtspunkt der industriellen Erziehung in den Hintergrund getreten ist und dem des Ausgleichs der Verschiedenheit in den Produktionsbedingungen Platz gemacht hat. — Eine weitere Beratung des Sainte-Beuveschen Antrags wurde mit 428 gegen 199 Stimmen abgelehnt. Nach diesem Stimmenverhältnis konnte also bei einer liberalen Handelspolitik auf $\frac{1}{3}$ der Kommunitglieder gerechnet werden.

Aus der Februarrevolution ging bald die Präsidentschaft Louis Napoleons hervor. Die besitzenden Klassen und die ganze ländliche Bevölkerung hatten sich nach einem Staatsmanne gesehnt, der stark genug sei, sie vor den Schrecken der Umstürzbewegung zu schützen, und dem Politiker, welcher diese Hoffnung erfüllte, konnte es auch für seine übrigen Maßnahmen nicht an einer willigen Mehrheit fehlen. Wollte die neue Regierung nun ihre Stellung dauernd befestigen, so ergab sich für sie aus den Verhältnissen die Notwendigkeit, ihre besondere Fürsorge dem vierten Stande angedeihen zu lassen. Es wurde denn auch nichts unterlassen, um die materielle Lage der Arbeiter zu heben; Wohlthätigkeitsanstalten aller Art, Baugesellschaften, Krankenkassen etc. wurden gegründet und philanthropische Stiftungen begünstigt. „Die Ausrottung des Pauperismus“ war der Lieblingsgedanke Napoleons. Als ein Hauptmittel zur Erhöhung des allgemeinen Wohlstandes und der Verbilligung der Lebensmittel erschien ihm aber der Freihandel, dessen unbeschränkte Herrschaft er in England gesehen hatte. In der Rücksicht auf die Konkurrenzfähigkeit der französischen Industrie erblickte er nach den Erfolgen derselben

auf der ersten Industrieausstellung in London kein Hindernis einer freihändlerischen Reform. Es kam dazu, daß ungeheures Leben in dem ganzen Wirtschaftsleben zu pulsieren begann; die Dampfkraft fand immer allgemeinere Anwendung in den Fabriken und im Verkehrswesen, wie aus dem starken Anwachsen der Kohlenproduktion hervorgeht, welche in Frankreich im Zeitraum 1850—1862 von 4,4 Millionen Dctr. im Durchschnitt jährlich auf 10,3 Millionen stieg. Um dem steigenden Kreditbedürfnis zu genügen, wurden im Jahre 1852 der Crédit foncier und der Crédit mobilier gegründet. Die Einfuhr von Baumwolle stieg 1851 bis 1865 von 58 auf 92 Millionen kg, die von Wolle von 20 auf 76 Millionen kg. Die Entdeckung der kalifornischen und australischen Goldfelder steigerte die Umsätze des internationalen Handels außerordentlich, und so drängte die ganze Entwicklung mit elementarer Kraft in breitere, freiheitlichere Bahnen.

Das Kaisertum schien mit dem Gedanken einer liberalen Zollreform eng verbunden. In Bordeaux war es, wo Napoleon das Wort sprach, daß das Kaisertum der Friede sei. Die Verfassung von 1852 ermöglichte der Regierung, Reformen vorzunehmen, ohne durch Gesetzesvorschläge im Parlament den Widerstand der vereinigten Interessenten zu entfesseln; es war ihr nämlich hiernach erlaubt, den Tarif durch Dekrete abzuändern und nachher die Bestätigung durch Gesetz einzuholen, ohne daß jedoch dafür eine Frist festgesetzt war. Mit erstaunlicher Entschiedenheit ging Louis Napoleon auf diesem Wege vor. Magne, welcher bis 1856 das Ministerium des Handels und des Ackerbaues inne hatte, setzte im Jahre 1853 die Zölle auf Steinkohlen, Guß- und Schmiedeeisen sowie Stahl, im Jahre 1854 die auf Wolle, Baumwolle, Fette, Öle etc. durch Dekrete herab. Das Dekret vom 29./11. 1855 machte ferner bei der Verzollung des Eisens die Unterscheidung zwischen dem bei Mineral- und dem bei Holzkohlenfeuer hergestellten Fabrikat hinfällig und hob die Prohibition von Werkzeugen und Maschinen auf. Das Dekret vom 10./5. 1854 gestattete den durch die Ordonnanz vom Jahre 1826 (vgl. S. 86) verbotenen indirekten Schifffahrtsverkehr, indem es den britischen Schiffen die Wareneinfuhr aus überseeischen Ländern erlaubte und den französischen Käufern die britischen

Niederlagen öffnete. Der Einfuhr von Rohstoffen für den Schiffsbau wurde zeitweilige zollfreie Einfuhr gewährt und ein Zoll von 10% an die Stelle der seit 1793 bestehenden Prohibitionen von ausländischen Schiffen gesetzt. Unter dem Einfluß des Steigens der Lebensmittelpreise erfuhren in der Zeit von 1853—1855 die Zölle auf Vieh, Fleisch, Getreide, Butter Ermäßigungen. Beispielsweise wurde der Zoll auf Ochsen von 50 frcs. pro Stück auf 3 frcs. ermäßigt, der Preis des Ochsenfleisches, welcher 1840—1849 1,05 frc. pro Kilogramm betragen hatte, stieg auf 1,29 frc. in den Jahren 1855—1859, und seine steigende Tendenz behauptete sich bis in die siebziger Jahre¹.

Froh begrüßte Clément 1854 die neuen Dekrete, welche „die Freunde aller fortschrittlichen Reformen mit Hoffnung erfüllten und die Richtung angaben, welche die Regierung Napoleons III. einzuschlagen gedachte“². Im Jahre 1856 sollte nun eine Anzahl von solchen Dekreten die gesetzliche Sanktion erhalten, und wirklich wurde der Regierungsentwurf trotz der Opposition der betroffenen Interessenten am 6./4. vom gesetzgebenden Körper angenommen. Unwillkürlich drängt sich ein Vergleich zwischen der verhältnismäßig ruhigen Haltung der Volksvertretung bei dieser Gelegenheit mit ihrem energischen und einstimmigen Widerspruch bei ähnlichen Vorschlägen unter der Restauration und der Julimonarchie auf; die starke Hand der kaiserlichen Regierung schien auch den Egoismus der Interessen zügeln zu können.

Nach der Weltausstellung im Jahre 1855 wurde Magne durch Rouher ersetzt, und am 9./6. ging dem gesetzgebenden Körper ein Entwurf zu, welcher die Aufhebung aller Prohibitionen enthielt. Das Centralkomitee zur Verteidigung der nationalen Arbeit entwickelte darauf eine überaus rege Thätigkeit; es erließ ein Rundschreiben an die Lokalkomitees und empfahl ihnen bei der Agitation besonders die Solidarität der Interessen zu betonen. Niemand könne zugeben, daß der Nachbar seinen Schutz verliere. Es dürften besonders keine Andersgesinnten in die Handelskam-

¹ Zolla, *Etudes d'économie rurale*, Paris 1896, S. 6.

² Clément, *Histoire du système prot.* Einleitg. S. 9

mern und Beratungskammern der Künste und Manufakturen gewählt werden. Diese planmäßige Agitation setzte die Industriestädte in eine so bedrohliche Stimmung, daß die Regierung die Vorlage zurückzog und im Moniteur erklären ließ, daß sie dieselbe nicht vor 1861 wieder einbringen werde; die Industrie habe somit Zeit, sich auf eine Änderung der Zollpolitik einzurichten. Nochmals also errang das beliebte Zusammengehen der verschiedenen protektionistischen Gruppen den Sieg über die Reformideen der Regierung. „Was wäre aus der Industrie geworden“, heißt es in dem Cirkular des oben erwähnten Centralkomitees vom März 1858, „wenn der Gesetzentwurf bezüglich Aufhebung der Prohibitionen verwirklicht worden wäre. Alle Fabrikate, welche die Magazine Englands anfüllten oder unverkauft in den Ländern geblieben waren, wohin dieses sie geschickt hatte, würden unseren Markt überschwemmt haben. Unsere Fabrikanten hätten nichts mehr verkaufen und nicht weiter arbeiten lassen können; die Hüttenwerke wären überall geschlossen worden, die Bankrotte wären jäh einander gefolgt; unsere Arbeiter hätten dasselbe Schicksal gehabt wie die Englands und Amerikas, sie hätten wie diese ihr Brot von der öffentlichen Wohlthätigkeit erbitten müssen“.

In ähnlicher Weise war die Regierung auch genötigt gewesen, hinsichtlich der Zölle auf Eisenröhren und gekämmte Wolle nachzugeben. Was erstere angeht, so hatte das Dekret vom 26./4. 1856 die Prohibition durch einen Zoll von 30 frs. per Dctr. ersetzt, da diese der Industrie so nötigen Fabrikate in Frankreich nur in 3 Hüttenwerken und zwar dort schlecht hergestellt wurden. Bezüglich des Zolles auf gekämmte Wolle standen sich die Interessen der Wollkammer und Spinner gegenüber, schließlic erlangten erstere das Übergewicht und der frühere hohe Wollzoll wurde wieder eingeführt. In beiden Fällen wollte die Regierung also eine liberalere Praxis Platz greifen lassen, sah sich dann aber genötigt, die frühere Regelung von neuem in Kraft zu setzen.

Auch die Getreidezölle bildeten einen Gegenstand der Kämpfe in den 50er Jahren. Am 18./8. 1853 war nämlich die gleitende Skala suspendiert worden und in den Jahren 1854—1856 stiegen

die Preise noch weiter auf 28, 29 und 30 frcs. 1857 gingen sie auf 24 frcs. zurück, und als trotz Fallens der Preise im Jahre 1858 die gleitende Skala suspendiert blieb, schien es, als wolle man sie ganz aufheben. Es bildete sich nun ein landwirtschaftliches Komitee zur Verteidigung der gleitenden Skala, welche geradezu das Losungswort der Schutzzöllner wurde. Als jedoch 1859 der Krieg vor der Thüre stand und der Preisfall andauerte, hielt es die Regierung für rätlich, das Kornzollgesetz von 1832 wieder in Kraft zu setzen und so den Anlaß zur Agitation zu beseitigen.

Nach und nach näherte man sich dem Zeitpunkt, bis zu welchem man die Erledigung der Frage der Prohibitionen hinausgeschoben hatte, allein auch hier trat der Ausbruch des italienischen Krieges einer definitiven Regelung hindernd in den Weg. Prohibiert waren damals noch ungefähr 50 Tarifpositionen, nämlich die Wollen- und Baumwollengewebe und- Garne, Stoffe aus Haaren aufser Kaschmirshawls, Kleider, bearbeitete Häute, Fabrikate aus Häuten und Leder, Messerwaren, Metallwaren, Gufseisen in Stücken von weniger als 15 kg, Schmiedeeisen, raffinierter Zucker, chemische Produkte, Glas und Krystallwaren etc. Da in allen diesen Artikeln jede Berührung mit der ausländischen Konkurrenz ausgeschlossen war, mußte nach und nach ein sich immer vergrößernder Abstand in den Leistungen Frankreichs und des Auslands entstehen, und auf die Dauer konnte die Wirkung einer solchen Entwicklung nur eine ungünstige sein. Bemerkenswert ist jedoch die Thatsache, daß gerade die Artikel, deren Einfuhr nach Frankreich verboten war, $\frac{1}{4}$ der gesamten Ausfuhr ausmachten¹; die Erklärung hiervon liegt, von den Begünstigungen der Ausfuhr abgesehen, in den eigenartigen Vorzügen der französischen Produktion, in der Qualität der ausgeführten Waren, welche vorzüglich feine und geschmackvolle Sorten für die wohlhabenden Konsumentenkreise waren. Mit Recht konnten sich die Freunde einer freihändlerischen Reform hierauf als ein „Zeichen der Gereiftheit und Kraft“ berufen¹.

¹ Vgl. den Bericht von Rouher und Baroche an den Kaiser, abgedruckt im Preussischen Handelsarchiv vom 30./3. 1860.

Mitterweile erreichte die Regierung durch die Dekrete, welche auch teilweise in den Jahren 1856 bis 1859 zu Gesetzen wurden, jedenfalls das, daß eine Bresche in die Interessensolidarität gelegt wurde. Der Konsum war gestiegen, das Land war an eine größere Verkehrsfreiheit gewöhnt worden, der Verkehr selbst hatte sich, unter anderm durch die noch zu schildernde „zeitweilige Zulassung“, bedeutend entwickelt, kurz die Wege waren für eine durchgreifendere Reform geebnet.

Siebentes Kapitel.

Der französisch - englische Handelsvertrag.

Die in der zweiten Hälfte der 50er Jahre gemachten Erfahrungen hatten die Regierung belehrt, daß sie bei einer durchgreifenden Reform der Zolltarife auf die Mittwirkung der Volksvertretung werde verzichten müssen. Es gab jedoch ein Mittel, den Zolltarif gründlich umzugestalten, ohne daß ein Kampf mit dem Parlament nötig war. Dieses Mittel bestand in dem Abschluss von Handelsverträgen mit ausländischen Mächten. Nach dem Senatsbeschluss vom 22./12. 1852 hatten die gemäß Artikel 6 der Verfassung vom Jahre 1852 geschlossenen Handelsverträge bezüglich der in ihnen enthaltenen Tarifveränderungen Gesetzeskraft. Zur Betretung dieses Weges sah sich die Regierung nun umsomehr veranlaßt, als ihre Stellung durch den italienischen Krieg wesentlich gestärkt war.

Am 15./1. 1860 veröffentlichte der Moniteur folgenden Brief des Kaisers vom 5./1. an den Minister Fould: „Seit langem verkündet man laut die Wahrheit, daß man die Tauschmittel vermehren muß, um den Handel blühen zu machen, daß die Industrie ohne Konkurrenz stationär bleibt und die hohen Preise beibehält, welche sich der Zunahme des Konsums entgegen stellen, daß ohne gedeihende Industrie, welche die Kapitalbildung befördert, auch die Landwirtschaft im Zustande der Kindheit bleibt. Alles ist also in der successiven Entwicklung der Elemente der öffentlichen Wohlfahrt eng verkettet! . . . Es giebt nur ein allgemeines System politischer Ökonomie, welches dadurch, daß es Nationalreichtum schafft, den Wohlstand in der Arbeiter-

klasse verbreitet“. Es wird alsdann in dem Briefe das wirtschaftliche Programm des Kaisers entwickelt und dessen Grundidee folgendermaßen formuliert: „Aufhebung des Zolles auf Wolle und Baumwolle — allmähliche Herabsetzung des Zucker- und Kaffeezolles — energische Verbesserung der Verkehrswege — Herabsetzung der Kanalabgaben behufs Verminderung der Transportkosten — Vorschüsse an die Landwirtschaft — große Arbeiten von öffentlichem Nutzen — Aufhebung der Prohibitionen — Handelsverträge mit fremden Mächten“.

Die so verheißenen handelspolitischen Reformen sollten durch einen Tarifvertrag mit England ins Werk gesetzt werden. Die Bestrebungen der Julimonarchie zum Zwecke eines Vertrages mit England waren von Michel Chevalier Ende der 50er Jahre wieder aufgenommen worden, welcher im Herbst 1859 mit Cobden einen Gedankenaustausch hatte. Nachdem letzterer sich versichert hatte, daß das englische Ministerium dem Plan eines Tarifvertrages günstig gesinnt war, trat er mit den französischen Ministern und Napoleon selbst in Verbindung und wurde, als er hier Entgegenkommen fand, offiziell als Vertragsunterhändler beglaubigt¹. Die Persönlichkeit Cobdens war in hohem Maße dazu geeignet, die Bedenken des Kaisers und seiner Minister bei dem Übergang in die Bahn des Freihandels zerstreuen zu helfen. Bei einer Unterredung mit Cobden sprach Napoleon das für die geplante Reform so charakteristische Wort: „Wir in Frankreich machen Revolutionen, keine Reformen“². Mehrfach drehte sich die Besprechung um das Interesse der Arbeiterbevölkerung an der Tarifreform. Cobden bekämpfte die von Magne und anderen vertretene Ansicht, daß der Freihandel eine Verminderung der Löhne und der Lebenshaltung bewirke und verwies auf England, wo die Arbeiter bei einer um 20 % geringeren Arbeitszeit einen um 20 % höheren Lohn bezögen als die in Frankreich³. Er erinnerte den Kaiser an die Inschrift, welche das Denkmal Robert Peels in London trägt: „Er verbesserte das Los der arbeitenden und leidenden Klassen durch die Verbilligung der Nahrungsmittel“.

¹ Buxton, Finance and politics, London 1888, I 222.

² Morley II 247.

³ Morley II 260.

worauf ihm der Kaiser antwortete: „Das ist auch der Lohn, welchen ich mir am meisten ersehne¹.“

Nach Cobden mußte der Schwerpunkt der französischen Tarifreform in der Ermäßigung der Eisen- und Kohlenzölle liegen, in diesen erblickte er den Schlüsselstein des ganzen Schutzzollgebäudes; seien Eisen und Kohle einmal entlastet, so werde man den übrigen Industrien gegenüber leichteren Stand haben². Ein Moment von nicht zu unterschätzender Bedeutung für den Abschluß des französisch-englischen Handelsvertrages war der sehnliche Wunsch Napoleons, durch eine engere kommerzielle Verbindung mit England einen politischen Anschluß an dieses zu erreichen. Durch den italienischen Krieg war aber in England, wo das Ministerium und alle konservativen Kreise warme Sympathien für Österreich hegten, ein großes Mißtrauen gegen die Politik des unruhigen Nachbarn wachgerufen worden und die starken Vermehrungen der französischen Flotte wurden von den Gegnern Frankreichs als ein Beweis seiner feindseligen Gesinnung gedeutet³. Für die napoleonische Politik war es aber mit Rücksicht auf die gesamte europäische Lage eine Notwendigkeit geworden, gute Beziehungen zu England herzustellen, und die beste Gewähr für solche bildete in den Augen aller Beteiligten die vertragsmäßige Regelung des wechselseitigen Handelsverkehrs. Ein möglichst baldiges Zustandekommen war also aus politischen Gründen wünschenswert.

Am 23./1. wurde der Vertrag mit England abgeschlossen, welcher für die spätere genaue Festsetzung der Vertragszölle deren Maxima auf 30 %, von 1864 ab auf 24 % des Wertes festlegte. Frankreich verpflichtete sich, den Zoll auf britische Kohlen und Koaks auf 15 cts. pro Dctr. herabzusetzen und binnen vier Jahren für dieselben einen allgemeinen gleichmäßigen Zoll einzuführen. Beide Kontrahenten verpflichteten sich, die Kohlenausfuhr nicht zu verbieten, eine Bestimmung, welche bezeichnender-

¹ Nach der von J. Simon in der Akademie am 7. December 1888 gemachten Mitteilung. — Eine ähnliche Äußerung Napoleons findet sich bei Morley II 257.

² Morley II 246.

³ The Political Writings of Richard Cobden, Cassel and Company, London 1886, S. 613 ff.

weise in England lebhaften Widerspruch erfuhr¹. Nur für Eisen in Barren wurde der specifische Zoll bereits festgesetzt. Die englische Regierung übernahm die Verbindlichkeit, dem Parlament die Abschaffung einer grossen Zahl von Fabrikatzöllen zu empfehlen und die sofortige Herabsetzung des Zolles auf französische Weine vorzuschlagen. Beide Parteien behielten sich für den Fall der Einführung einer Accisesteuer das Recht vor, die gleichartige Einfuhr des Auslandes entsprechend zu verzollen. Diese Abrede war vorzüglich mit Rücksicht auf die englische Branntweinsteuer getroffen. Die auf die Schifffahrt bezügliche Regelung der Zollverhältnisse wurde durch den Vertrag nicht berührt. Mit Hinsicht auf die noch mit anderen Staaten abzuschliessenden Verträge räumten sich die Kontrahenten gegenseitig die volle Meistbegünstigung ein. Der Vertrag wurde auf zehn Jahre abgeschlossen und sollte nach Beendigung dieser Frist von Jahr zu Jahr bis zur Kündigung, längstens aber auf 20 Jahre, weiterlaufen. Engländerseits war der Abschluss vorbehaltlich der Genehmigung des Parlaments erfolgt.

Am 1./5. 1860 wurde eine Enquete des Oberhandelsrates eröffnet, welche bis zum 24./7. dauerte, worauf am 27. die Verhandlungen zwischen Thouvenel, Rouher, de la Forcade la Roquette, Herbet einerseits und Lord Cowley, Cobden, Mallet, Ogilvie anderseits behufs Fixierung der Zölle durch Nachtragskonventionen begannen. Die Wertzölle sollten nach Artikel 13 des Vertrages vor dem 1./7. in specifische umgewandelt werden; da sich dies jedoch bis dahin als nicht möglich erwies, vereinbarte man noch einen Zusatzartikel vom 27./7., auf Grund dessen durch besondere Konventionen vom 12./10. 1860 für Eisen, Stahl, Metalle, Metallwaren, Leder, Lederwaren, Möbel, raffinierten Zucker und vom 16./11. 1861 für Textilwaren, chemische Produkte, Glas, Krystall, Töpferwaren specifische Zölle festgesetzt wurden. Für alle übrigen Waren blieben Wertzölle beibehalten, da die Umwandlung infolge der mannigfachen Qualitäten, welche infolge der Prohibitionen in Frankreich noch zu wenig bekannt waren, sich hier als zu schwierig erwies, um zu einer Übereinkunft gelangen zu können. Die Bei-

¹ Buxton I 229.

behaltung der Wertzölle sollte jedoch späterhin französischerseits lebhaft bedauert werden¹.

Der Vertrag fand in England eine kalte Aufnahme; liefs doch dieses alle Fabrikate fast zollfrei zu, während Frankreich teilweise sehr hohe Einfuhrzölle, z. B. für Eisenwaren, behielt. Über die Stimmung in Frankreich liefsen die Reden im gesetzgebenden Körper und im Senat keinen Zweifel. Im ersteren pries besonders Pouyer-Quertier am 1./5. die Wohlthaten des bisherigen Systems und wies auf die allgemeine Niedergeschlagenheit hin, welche der Vertrag in den Kreisen der Industrie hervorgebracht habe. Der Bericht der Kommission der Kammer sprach sogar von einer Beeinträchtigung, welche das Land in seiner Souveränität durch die Festlegung seines Zolltarifes erfahre. Im Senat gab eine Petition zu Erörterungen Anlaß, welche die Gesetzmäßigkeit des Vorgehens der Regierung anzweifelte. Die Regierung übertrete zwar die Gesetze nicht, so hiefs es in der Petition, wenn sie durch einen Vertrag Zollmaxima festsetze, dagegen dürfe sie nicht ohne Abschluß eines zweiten Vertrages unter diese herabgehen. Obgleich es nun auf der Hand lag, daß die Maxima gerade zum Zweck weiterer Zollherabsetzungen vereinbart waren, die Nachtragskonventionen also Bestandteile des Vertrages vom 23./1. bildeten, überwies der Senat die Petition dennoch dem Minister zur Erwägung. Das preussische Handelsarchiv vom 30./3. 1860 berichtete aus Frankreich: „Die dort herrschende Strömung der materiellen Interessen stemmt sich den handelspolitischen Reformen der Regierung mit aller Macht entgegen, und dieser Widerstand scheint um so ernster, als das Staatsschiff gerade auf dieses Fahrwasser angewiesen ist.“

Das Bestreben der Regierung war aber keineswegs darauf gerichtet, die Kreise der Besitzenden zu Stützpunkten ihrer Politik zu machen, hatten doch diese weder 1830 noch 1848 die Regierungen gehalten, welche die Wirtschaftspolitik ihren Wünschen entsprechend eingerichtet hatten. Das Ziel der kaiserlichen Politik war vielmehr die Gewinnung der Massen durch eine ihren Interessen entsprechende materielle Politik, und eine solche war zur Erlangung der erwünschten Popularität um so notwendiger, als

¹ Vgl. S. 164.

die politischen Ideale der Arbeiterschaft nur in sehr beschränktem Maße verwirklicht wurden¹. Das Konsuminteresse der breiten Schichten war dazu bestimmt, den Angelpunkt der neuen Handelspolitik zu bilden. Dies findet auch in dem Bericht von Rouher und Baroche vom 24./1. 1860 an den Kaiser seinen Ausdruck, wo es heißt: „Fast unbekannt in dem berühmten Colbertschen Tarif von 1664 und durch das Gesetz vom brumaire V nur als temporäre Mafsregel für die Zeit des Krieges angeordnet, sind die Prohibitionen von allen Regierungen, die seit 30 Jahren aufeinander folgten, bekämpft worden, ohne daß die Anstrengungen, welche besonders in den Jahren 1816, 1834, 1846, 1852, 1856 gemacht wurden, sie beseitigen konnten. Sie sind ein Hemmnis für die innere wie auswärtige Handelsbewegung und für die Konkurrenz, ohne welche die Industrie nicht fortschreitet und die Preise auf einer Höhe bleiben, welche dem erweiterten Konsum entgegenwirkt. Die Prohibitionen und übermäfsig hohen Eingangszölle sind eine Last, welche auf der Masse der Konsumenten ruht, und zwar kommen sie nicht etwa der Staatskasse, sondern den Fabrikanten zu gute. Wer wüßte nicht, daß die letzteren so weit gegangen sind, ihre Erzeugnisse in Frankreich zu einem weit höheren Preise zu verkaufen, als auf fremden Märkten? Wenn eine Gesetzgebung zu Konsequenzen führt, die dem einheimischen Konsum so nachteilig sind, so ist eine Reform nicht nur nützlich, sondern durch die Notwendigkeit geboten.“

Hatte man wie im Jahre 1786 (vgl. S. 52) den Fabrikanten gar nicht die Möglichkeit gewährt, sich vor Abschluß des Vertrages darüber zu äufsern, ob sie denselben wünschten oder nicht, so fanden hingegen jetzt im Gegensatz zu dem bei dem Edenvertrag beobachteten Verfahren vor der Fixierung der Zollsätze umfassende Erhebungen über die Lage der einzelnen Gewerbe statt. Die zwar kurze, aber umfassende und gründliche Enquete des Oberhandelsrates, bei welcher alles benutzbare Material heran-

¹ Das Gesetz vom 25./5. 1864 hob §§ 414—416 des Code pénal wenigstens insoweit auf, als in ihnen die einfache Koalition verboten war. Das Verbot der Fachvereine nach dem Gesetz vom 17./6. 1791 wurde zwar nicht beseitigt, dieselben wurden aber fortan geduldet. Nach dem Gesetz vom 8./7. 1868 wurde das Prinzip der polizeilichen Genehmigung nichtpolitischer Versammlungen durch das der Beaufsichtigung und Auflösung ersetzt.

gezogen wurde, gewährte einen Einblick in die Lage der französischen Industrie und ihr Verhältnis zur ausländischen Konkurrenz und ermöglichte so ein Urteil über die Wirkung der bisherigen Politik. Zum Studium jeder einzelnen Branche wurde ein Specialkommissär ernannt, so der spätere Generalzolldirektor Amé für die Wollindustrie; 12 000 Zeugen wurden mündlich vernommen und außerdem noch Fragebogen versandt. Es wurden Vertreter in die Bezirke der Woll-, Baumwoll- und Seidenindustrie geschickt, und Delegierte studierten die Verhältnisse der Leinen- und der Metallindustrie in England. Auch Ausländer wurden zur Mitwirkung herangezogen, und dies war um so wichtiger, als die Mehrzahl der französischen Fabrikanten sich freimütig aufser stande erklärte, über die Produktionskosten und die Verhältnisse der ausländischen Industrien Auskunft zu erteilen¹. Aus dem Umstand, daß die Industrie so lange gegen die ausländische Konkurrenz abgeschlossen geblieben war, erklärt sich zur Genüge, weshalb die großen industriellen Veränderungen in Frankreich so viel später erfolgten, wie in England; so der spätere Übergang zur Mineralfeuerung in der Eisenindustrie², die geringere Konzentrierung derselben, in der Textilindustrie die relativ große Verbreitung von Handwebstühlen³ und die unwirtschaftliche Ausdehnung der Hausindustrie mit elenden Werkzeugen, langer Arbeitszeit und geringem Lohn; erhielten doch ausweislich der Enquete die hausindustriellen Sammetarbeiter in Amiens bei 12stündiger Arbeit nur 75 cts. bis 1,25 frc., die in der Picardie bei 14- bis 16stündiger Arbeitszeit 1—1,25 frc. Tagelohn.

Die Enquete war besonders dadurch interessant, daß sie klarlegte, inwiefern durch den allgemeinen Zollschutz ein Produkt das andere verteuerte: aus der Anwendung von Holzkohlenfeuer und der Kostspieligkeit der Steinkohlenproduktion folgte die Vertueuerung des Eisens und somit die der Maschinen, Werkzeuge und Geräte. Das durch den Preis des Rohmaterials verteuerte

¹ Conseil supérieur de l'agriculture, du commerce et l'industrie. Enquête, Traité de commerce avec l'Angleterre, Paris 1861, p. XIV.

² Nach Amé II 402 wog in der Roheisenfabrikation von 1853 ab die Produktion bei Steinkohlenfeuerung vor, die bei Holzfeuerung stieg jedoch noch bis 1856 und fiel von da ab bis 1869 von 316 500 auf 112 691 Tonnen.

³ Vgl. Herkner S. 126.

Garn verteuert das Fabrikat des auf seinem primitiven Webstuhl arbeitenden Webers, welcher nur dank einem hohen Schutzzoll mit dem Produkte der Webmaschine konkurrieren kann, der hohe Preis der Gewebe aber behindert die Konkurrenzfähigkeit der Färber und Drucker. Der hohe Preis des Brennmaterials erhöht auch den von Glas, Krystall, Fayence und Porzellan, ebenso wie der Preis der chemischen Produkte den von Seife und Papier beeinflusst. Alle Industrien äußerten die lebhafteste Besorgnis darüber, ob sie imstande sein würden, bei der Konkurrenz des Auslandes zu bestehen; nur die Seidenindustrie, mit Ausnahme der Floretseidenindustrie, bot die Genugthuung einer anderen Sprache¹. Ihre Vertreter baten sogar die Regierung, die Einfuhr von Seidenwaren ohne jeglichen Zoll zu lassen, da sie keine Konkurrenz zu fürchten hätten. Zwar seien die englischen Maschinen besser, Lyon sei aber in Geschmack und Zeichnung den Engländern weit überlegen. Bezüglich vieler Artikel zeigte sich bei der Enquete ganz deutlich, daß sowohl die inländische als auch die ausländische Industrie infolge ihrer Specialitäten für die Zukunft auf sicheren Absatz ihrer Produkte nebeneinander rechnen konnten. So war England stärker in der Verarbeitung der langhaarigen, Frankreich in der der kurzhaarigen Wolle², Frankreich war überlegen in allen Artikeln, wo es, wie z. B. bei Nouveautéstoffen, Spiegeln, Krystallwaren, feinen Messern u. s. w., auf Geschmack und feine Ausführung ankam, England da, wo das Haupterfordernis Brauchbarkeit und Billigkeit war.

Durch den Vertrag hatte Frankreich sich verpflichtet, die Waren nur bis zu 30 % des Wertes durch Wert- oder entsprechende spezifische Zölle zu belasten. Wie sich nun bei der Enquete zeigte, hätten Zölle von dieser Höhe eine thatsächliche Prohibition bedeutet; eine solche wurde aber nicht von der Regierung erstrebt; ging doch der Plan des Kaisers gerade dahin, die übrigen Staaten durch das Beispiel einer freisinnigen Regelung des Einfuhrtarifs zur Nachahmung des französischen Beispiels zu vermögen. Die französische Politik hatte sich den Grundsatz

¹ S. Enquête P. 50.

² Vgl. Lotz, Ideen der deutschen Handelspolitik (Ver. f. Socialpol. Die Handelspol. der wichtigeren Kulturstaaten) S. 175, wo für Deutschland und England dasselbe nachgewiesen ist.

Huskissons zu eigen gemacht, daß man gegen das Ausland liberal sein müsse, um so seinen eigenen Interessen am besten zu dienen¹. Die Garnzölle wurden daher auf ungefähr 8—10 %, die Zölle auf Leinwand, Woll- und Baumwollstoffe auf ungefähr 15 % des Wertes festgesetzt; dem Maximum näherte man sich nur bei den Metallfabrikaten. Dafür zeichnete sich aber auch der Tarif durch seine große Specialisierung der Qualitäten aus. Für einfaches Wollengarn gab es 9, für einfaches Baumwollengarn 15, für rohe Baumwollgewebe 8 Positionen im Tarif. Daß die freihändlerischen Bestrebungen der französischen Regierung im Ausland auch die erwartete Gegehalbe finden würden, darauf liefs ein Artikel des offiziellen preussischen Handelsarchivs vom 24./2. 1860 schließen. Derselbe führte bei Besprechung des britisch - französischen Handelsvertrags aus, welchen Vorteil Preußen davon habe, daß England seinen Vertragstarif verallgemeinere, und deutete an, welchen weiteren Vorteil Preußen durch einen Vertrag mit Frankreich haben könne, besonders falls dieses bei der nach dem englischen Vertrag noch zu erledigenden Fixierung der Zollsätze Mäßigung zeige. Es heift dann weiter: „Es liegt daher nahe, daß man sich die Frage vorlegt, ob jetzt nicht auch für den Zollverein die Zeit gekommen sei, mit Frankreich eine kommerzielle Übereinkunft zu treffen. Diese Frage drängt sich umsomehr auf, als uns aus Frankreich manch freundlicher Zuruf herüberklingt, der den Wunsch einer Verständigung bekundet“. In der That wurde 1862 ein Handelsvertrag zwischen Frankreich und Preußen vereinbart, welcher trotz des anfänglichen Widerstrebens der industriellen Teile Süddeutschlands 3 Jahre später als Vertrag des Zollvereins mit Frankreich in Kraft trat². Bis 1866 erfolgte der Abschluß von 9 weiteren Verträgen, und zwar mit Belgien, Italien, der Schweiz, Schweden, Norwegen, den Hansestädten, Holland, Spanien und Österreich. In diesen Verträgen gewährte Frankreich gegen entsprechende Zugeständnisse seinen mit England vereinbarten Tarif und nahm zum Teil noch weitere Zollermäßigungen vor. Letztere waren teilweise recht bedeutend. So erfuhr der Zoll auf Stahl in Stangen eine Herab-

¹ Buxton I 228.

² Lotz, Die Ideen der deutschen Handelspolitik S. 68 ff.

setzung von 13 auf 9 frcs. pro Dctr., der auf Baumwollgewebe von 15 auf 10 % des Wertes.

An die Stelle der vorwiegend autonomen Regelung der Tarifbeziehungen zum Ausland trat auf diese Weise eine vertragsmäßige. Die internationale Verbreitung der begonnenen freihändlerischen Politik wurde aber vor allem gefördert durch die sog. Meistbegünstigungsklausel, welche in allen Verträgen enthalten war. Durch dieselbe verpflichtete sich jede der kontrahierenden Mächte dem Gegenkontrahenten „jede Begünstigung, Bevorzugung, Bevorrechtung oder Ermäßigung des Tarifs der Einfuhr von den in dem gegenwärtigen Vertrag erwähnten Artikeln zu Teil werden zu lassen, welche die besagte Macht irgendwelcher dritten Macht zugestehen möchte“. Infolge dieser Bestimmung entstand für jedes beteiligte Land ein Vertragstarif, welcher für die Einfuhr aller Vertragsstaaten anzuwenden war, und dem ein Generaltarif für die Nichtvertragsstaaten gegenüberstand. Jedes Land hatte nunmehr ein Interesse, sich in die durch die Handelsverträge gebildete Gemeinschaft aufnehmen zu lassen, und jedes Land mußte wünschen, daß weitere Verträge seitens seines Gegenkontrahenten mit dritten abgeschlossen würden, da es seinerseits an den neuen Konzessionen Anteil hatte, die künftig zugestanden würden. So wurde durch Napoleons Vorgehen die ganze europäische Handelspolitik in freihändlerischer Richtung beeinflusst.

Reformen im Anschluß an die Verträge.

Die durch die Verträge an dem Einfuhrtarif vorgenommenen Veränderungen bezogen sich vorzüglich auf Fabrikate. Dies mußte jedoch notwendig eine entsprechende Entlastung der Rohstoffe auf dem Wege der autonomen Reform und als Folge hiervon wiederum die Beseitigung des Prämienwesens nach sich ziehen. War aber so die alte Interessenkoalition gesprengt, dann konnte auch der Schutz der Landwirtschaft, so weit er nicht schon durch jene Reformen berührt war, sowie die Begünstigung der Seeschifffahrt und das alte Kolonialregime auf die Dauer nicht aufrecht erhalten werden.

Die Entlastung der Rohstoffe wurde durch das Gesetz vom 5./5. 1860 begonnen, welches eine Reihe besonders wichtiger Rohmaterialien wie Wolle, Baumwolle und Farbstoffe prinzipiell von jedem Einfuhrzoll befreite; nur für den Fall, daß die Einfuhr aus gewissen Ländern und aus europäischen Häfen erfolgte, sollte ein mäßiger Zoll beibehalten werden. Die Einfuhr unter fremder Flagge und zu Lande blieb zollpflichtig, die diesbezüglichen Zölle waren jedoch schon früher z. B. 1856 für Wolle und Baumwolle erniedrigt worden und wurden noch weiter herabgesetzt. Die Prämien bei der Ausfuhr von Geweben und Garnen aus Wolle und Baumwolle wurden aufgehoben. Das Dekret vom 5./1. 1861 verfügte noch weitere Ermäßigungen von Rohstoffzöllen und Aufhebung der Rückzölle für Schwefel, Häute, Messing und Kupfer; 1862 wurde das zur Sodafabrikation bestimmte Salz vom Zoll befreit. Durch Gesetz vom 4./6. 1864 wurde Zollfreiheit für die Baumwolle jeder Herkunft bei der Einfuhr auf französischen Schiffen oder solchen von Vertragsmächten und für verschiedene chemische Rohstoffe gewährt. Das Gesetz vom 1./5. 1867 bestätigte das Dekret vom 24./1. 1864, wodurch der für die Einfuhr von Steinkohlen durch die Departements an der belgischen Grenze geltende Zoll verallgemeinert wurde; hierdurch erfüllte man eine in dem Vertrag mit England übernommene Verpflichtung, wonach statt der Zoneneinteilung ein einheitlicher Zoll eingeführt werden sollte. Um den Konsum der gebräuchlichsten Genussmittel weiteren Kreisen zugänglich zu machen, wurden die Finanzzölle auf Zucker, Kaffee, Kakao, Thee durch Gesetz vom 23./5. 1860 herabgesetzt; als man aber die Erfahrung machte, daß hierdurch die Staatseinnahmen zu sehr geschädigt wurden, erfuhren diese Zölle nach einigen Jahren wieder eine Erhöhung. Was die Lebensmittelzölle angeht, so ersetzte das Gesetz vom 15./6. 1861 die gleitende Skala durch einen mäßigen festen Korneinfuhrzoll, welcher für Weizenkorn 60 cs., für Weizenmehl 1,20 fr. betrug. Zollermäßigungen für die Einfuhr von Tieren, Butter, Heringen, Wein und Branntwein wurden durch das Zollgesetz vom 16./5. 1863 gewährt, welches 32 in der Zeit von 1853 bis 1862 erlassene Dekrete bestätigte. Eben dieses Gesetz beseitigte auch alle Ausfuhrzölle mit Ausnahme desjenigen auf Lumpen zur Papierfabrikation; desgleichen wurden auch sämtliche Ausfuhr-

verbote aufgehoben, sowie das Verbot der Landeinfuhr für einzelne Waren nach dem Zollgesetz von 1816 beseitigt.

Mehrere Gesetze des Jahres 1861, welche die zollpolitischen Verhältnisse der Kolonien zum Gegenstand hatten, führten zur Auflösung des sog. Kolonialpaktes. Danach hatte das Mutterland das Vorrecht besessen, die Kolonien mit Manufakturwaren zu versehen und ausschliesslich durch seine Schifffahrt den Verkehr zwischen Mutterland und Kolonien vermitteln zu lassen, wogegen die letzteren in Frankreich einen gegen das Ausland geschützten Markt für ihr Hauptprodukt, den Zucker, besaßen; prinzipiell mußte die ganze Ausfuhr der Kolonien nach Frankreich und die Einfuhr aller für dieselben bestimmten Waren vom Mutterland aus geschehen. Das Mutterland that 1861 den ersten Schritt zur vollständigen Auflösung dieses Bundes, welcher schon in der Zeit von 1826—1846 manche Lockerung erfahren hatte¹. Durch die Gesetze vom 23./5. 1860 und 16./1. 1861 wurde nämlich der Zollzuschlag auf fremden Zucker abgeschafft. Waren die Kolonien nun ihres Privilegs beraubt, das Mutterland mit Zucker zu versorgen, so mußten auch die Vergünstigungen fallen, welche dieses bei ihnen besaß. Das Gesetz vom 3./7. 1861 gestattete daher die Einfuhr aller Waren unter allen Flaggen nach den Kolonien und desgleichen die Ausfuhr aus denselben nach allen Ländern, sowie den Gebrauch ausländischer Schiffe im Verkehr mit dem Mutterland. Es erübrigte also nur noch die Aufhebung der Differenzialzölle für die Einfuhr in die Kolonien. Da infolge der ungehemmten Konkurrenz des Rübenzuckers und des ausländischen Rohrzuckers die Lage der Kolonien sich recht ungünstig gestaltete, so griff man zu dem radikalen Mittel, die wichtigsten Kolonien zollpolitisch selbständig zu machen, wodurch dieselben gleichzeitig auch in die Lage gesetzt wurden, für ihren Bedarf selbst aufzukommen und so das Marinebudget zu entlasten. Der Senatsbeschluss vom 4./7. 1866 gab den Generalräten von Martinique, Guadeloupe und Réunion das Recht, ihren Zolltarif und ihre Seeoctrois selbst zu regeln; durch Gesetz vom 17./7. 1867 wurde dies auch auf Cayenne und Senegal ausgedehnt. Die Kolonien

¹ So hatte z. B. Réunion das Recht der Ausfuhr nach dem Ausland und des Verkehrs mittels fremder Schiffe erhalten.

machten, die einen früher, die andern später von ihrer Freiheit den Gebrauch, daß sie die Einfuhrzölle abschafften und durch einen allgemeinen gleichmäßigen Seeoctroi ersetzten. Eine andere Politik befolgte das Mutterland Algier gegenüber: durch Gesetz vom 23./5. 1863 wurde allen algerischen Produkten Zollfreiheit bei der Einfuhr nach Frankreich gewährt, während dieselben bisher dem Generaltarif unterworfen gewesen waren; das Gesetz vom 19./5. 1866 beseitigte jede Bevorzugung einer Flagge im Schiffsverkehrsverkehr zwischen Frankreich und Algier, am 17./7. 1867 erhielt es schliesslich einen niedrigen allgemeinen Einfuhrtarif.

Auch die zolltarifarisches Behandlung des in so enger Beziehung zu dem Kolonialregime stehenden Zuckers bildete den Gegenstand mehrfacher gesetzgeberischer Massnahmen. Nachdem 1843 die Rübenzuckersteuer auf die Höhe des Zuckerszolles gebracht war, entspann sich ein Wettrennen von Kolonien und Mutterland um die grösste Produktion. Die Rübenzuckerproduktion belief sich 1845 auf 60 Millionen Dctr., die Rohrzuckerproduktion der Kolonien auf 103 Millionen Dctr. Doch schon 1848 fiel letztere auf 63, und weiterhin 1849 auf 57 und 1850 auf 40 Millionen Dctr. Das Gesetz vom 13./6. 1851 führte nun eine Verzollung bezw. Besteuerung des Rohr- und Rübenzuckers nach dem Zuckergehalt ein; dem Kolonialzucker wurde für die nächsten 4 Jahre ein Zollabschlag (détaxe) von 6 frcs. zugestanden, während dem fremden Zucker ein Zuschlag von 11 frcs. auferlegt wurde. Für den dem Kolonialzucker bewilligten Zollzuschlag wurde 1856 eine fallende Folge von Zollsätzen für die Zeit von 1858—1861 eingeführt, und das Gesetz vom 23./5. 1860 verminderte die Flaggen- und Herkunftszuschläge bei der Zuckereinfuhr beträchtlich; 1861 wurde der Zollzuschlag für Rohrzucker ausländischer Herkunft beseitigt, der Flaggenzuschlag weiter ermässigt und die Gewährung des Rückzolls auch auf den Fall ausgedehnt, daß ausländischer Zucker auf fremden Schiffen importiert wurde. Das Gesetz vom 7./5. 1864 legte einen gleichen Zoll auf Kolonial- und Rübenzucker, der Zollabschlag zu Gunsten der Kolonien sowie der Entrepots- und Flaggenzuschlag blieben beibehalten. An die Stelle des Rückzolls trat die Einfuhr auf Zeit, d. h. die Raffineure durften fortan rohen Zucker in beliebigen Quantitäten zoll- und steuerfrei einlegen, wenn sie sich ver-

pflichteten, spätestens 4 Monate nachher eine dem Rendement entsprechende Quantität raffinierten Zuckers auszuführen, oder den Zoll bezw. die Steuer zu entrichten.

Die französische Handelsmarine war bisher auf verschiedene Weise geschützt gewesen, nämlich durch das Privileg der Küstenschiffahrt (cabotage) und des Verkehres mit den Kolonien, durch Tonnengelder für die Ladung ausländischer Schiffe und Zollzuschläge für Waren, welche zu Lande, auf ausländischen Schiffen von Nichtvertragsstaaten (surtaxe de pavillon) oder nach vorheriger Berührung fremder europäischer Häfen (s. d'entrepôt) eingeführt wurden¹. Von der differenziellen Behandlung der fremden Schiffahrt waren nur Amerika und England auf Grund der Verträge von 1822 und 1826 und zwar für den direkten Verkehr ausgenommen; ihre Einfuhr unterlag also dem Entrepotzuschlag, der ähnlich wie die englischen Navigationsakte zur Behinderung des Zwischenhandels der Holländer bestimmt war, die indirekte Einfuhr erschweren und so die Schiffahrt zu weiten Fahrten anspornen sollte. Das Gesetz vom 5./5. 1860 hob für die indischen Produkte die Herkunftszuschläge auf und unterschied hinsichtlich derselben nur noch die Einfuhr aus aufsereuropäischen Ländern und die aus europäischen Häfen. Da aber der Zuschlagszoll auf australische Wolle und indische Baumwolle bei Einfuhr aus englischen Häfen zu lebhaften Klagen der Importeure Anlaß gab, so wurde derselbe am 16./11. für die Einfuhr dieser Produkte gleichfalls aufgehoben. Der Vertrag mit Belgien ermäßigte weiterhin die Einfuhr von Rohzucker zu Lande.

Trotz der Bevorzugungen, welche die heimische Seeschiffahrt bis jetzt genossen hatte, war sie dennoch nicht zu einer kräftigen Entwicklung gekommen, wie sie denn auch stets zurückging, wenn man dem Ausland auf diesem Gebiet eine freiere Konkurrenz zugestand. So hieß es noch in dem Bericht der Minister Rouher und Baroche vom 24./1. 1860 an den Kaiser: „Man darf die Flagge nicht vor der Zeit einer Konkurrenz aussetzen, der sie nicht gewachsen sein möchte“. Die Schiffsbauer schoben ihre

¹ Vgl. S. 77 Anm. 1. Als Beispiel seien die Zölle auf Rohrzucker nach dem Gesetz vom 5./7. 1840 angeführt. Danach betrug der Zoll bei der Einfuhr auf französischen Schiffen je nach der Herkunft 38, 50, 65 frcs., bei der Einfuhr aus „Entrepots“ 75 frcs., bei der auf fremden Schiffen 85 frcs.

geringe Leistungsfähigkeit auf die Verteuerung der Rohstoffe und die mit dem Inskriptionssystem¹ zusammenhängende Verpflichtung, nur einheimische Arbeiter zu beschäftigen. Um nicht der ausländischen Konkurrenz zu unterliegen, verlangten sie, daß die Möglichkeit, ausländische Schiffe zu kaufen, gesetzlich beschränkt werde. Die Reeder ihrerseits waren durch die Vorschrift belastet, daß $\frac{3}{4}$ der Besatzung ihrer Schiffe Franzosen sein mußten. 1861 wurde nun die Prohibition von Schiffen durch einen Zoll von 5—6 % des Wertes auf hölzerne, von 8—10 % auf eiserne Schiffe ersetzt. Als darauf die Klagen der Reeder nicht nachließen, nahm die Regierung 1862 eine Enquete über die Handelsmarine vor. Die bei dieser Gelegenheit erstatteten Gutachten bezeichneten als tieferen Grund des Leidens der Seeschifffahrt die Abneigung der Südfranzosen, die Heimat zu verlassen, die Scheu vor dem schweren Seemannsberuf und den Umstand, daß das große Kapital wie die tüchtigen Arbeitskräfte in Frankreich sich nur in geringem Maße maritimen und kolonialen Unternehmungen zuwendeten; zudem mangle es in Frankreich an Gütern, welche schwere Frachten nach den überseeischen Ländern lieferten, wo die Schiffe als Rückfracht Produkte wie Baumwolle, Steinkohlen, Holz und Metalle erhielten.

Das Resultat der Enquete war ein Gesetzentwurf, welcher den Reedern den zollfreien Bezug ausländischer Schiffe gestattete, die Tonnengelder sofort und die Herkunfts- und Entrepotzuschläge nach einer bestimmten Frist abschaffte. Der Minister Forcade la Roquette verteidigte den Entwurf damit, daß er sagte, das bisherige System habe halb Zollschutz, halb freie Konkurrenz bedeutet; dabei habe es die Schifffahrt vorgezogen, sich möglichst schützen zu lassen, anstatt alle Anstrengungen zu machen, um im Konkurrenzkampf zu siegen. Das Gesetz vom 19./5. 1866 erhielt von den Surtaxen nur die für die Einfuhr aus Entrepots, gestattete die Einfuhr von Seeschiffen gegen einen Zoll von 2 frs.

¹ Nach dem System der inscription maritime sind alle Schiffsleute, Fischer und Schiffsarbeiter im Alter von 20—50 Jahren verpflichtet, sich in besondere Listen eintragen zu lassen; sie können jederzeit durch Dekret des Präsidenten der Republik zum Dienst auf der Flotte einberufen werden, unterstehen der weitgehenden Disciplinargewalt eines Staatskommissars und dürfen ohne Erlaubnis nur auf französischen Schiffen fahren.

pro Tonne (droit de francisation) und unterstützte den Schiffsbau durch die Zulassung zollfreier Einfuhr von Baumaterial und Maschinen.

Die zeitweilige Zulassung.

Die Prämien und Rückzölle, welche in dem Zollsystem der Restauration die hohe Bedeutung gehabt hatten, der Exportindustrie als Entschädigung für die Verteuerung ihrer Rohstoffe zu dienen und zugleich die Interessen der einzelnen Produktionszweige zu verbinden, waren infolge der Entlastung der Rohstoffe von Zöllen und der Auflösung des agrarisch-industriellen Interessenbundes gefallen. Gewissermaßen an ihrer Stelle gelangte jetzt eine gleichfalls für das französische Zollwesen höchst bezeichnende Einrichtung zur Entwicklung, deren bereits früher Erwähnung gethan wurde (s. S. 102): die zeitweilige Zulassung oder Einfuhr auf Zeit (*admission temporaire*).

Das Gesetz vom 5./7. 1836 hatte hierüber bestimmt: „Durch königliche Verordnung kann die zeitweise Einfuhr von fremden Erzeugnissen mit der Bestimmung, in Frankreich verarbeitet und veredelt zu werden, gegen die Verpflichtung, dieselben innerhalb einer 6 Monate nicht übersteigenden Frist wieder auszuführen oder ins Entrepot zurückzuliefern und gegen Erfüllung der vorzuschreibenden Förmlichkeiten und Bedingungen, unter Vorbehalt des Widerrufs im Mißbrauchsfalle, gestattet werden. Sollte die Wiederausfuhr oder Ablieferung an das Entrepot innerhalb der Frist und unter den Bedingungen, welche hierfür vorgeschrieben sind, nicht erfolgen, so ist der Übernehmer zur Zahlung einer Strafe verpflichtet, welche, je nachdem die Ware verboten ist oder nicht, das Vierfache des Wertes der eingeführten Gegenstände oder das Vierfache der davon zu entrichtenden Abgaben beträgt und darf zu der Begünstigung des gegenwärtigen Artikels nicht mehr verstattet werden“. Auf Grund dieser Bestimmungen wurde z. B. die zeitweise Einfuhr gestattet von Roheisen, Stabeisen, Winkel- und T-Eisen, Eisen in Masseln, Blechen, Draht, Stahl und Kupfer; hierfür waren auszuführen z. B. Gußwaren, Schienen, Bandeisen, Ketten, Wirtschaftsgeräte, Maschinen, Stahlwaren u. s. w. Es konnten ferner Gewebe zum

Färben und Bedrucken, Baumwollgarne behufs Fabrikation von Musselinen und gemischten Stoffen, Strohhüte zur Appretur und Garnierung eingeführt werden. Auch die zollfreie Einfuhr von Getreide war gegen Wiederausfuhr von Mehl zulässig. Diese zeitweilige Zulassung hatte grössere Bedeutung erst in den 50er Jahren erlangt, als von der Identität des Importeurs und Exporteurs, sowie des eingeführten und des zur Fabrikation verwendeten Stoffes abgesehen wurde.

[Die Wiederausfuhr von Mehl fand bis 1850 nur über diejenigen Zollämter statt, welche in derselben Klasse und Sektion der Skala-einteilung wie die Einfuhrämter lagen. Nach der Reform der Getreidezölle gestattete das Gesetz vom 15./7. 1861 die Ausfuhr über alle der Einfuhr geöffneten Zollämter. Darauf nahm der Handel mit den Zollquittungen (acquits-à-caution) grossen Aufschwung und zwar in der Art, daß der getreidearme Süden importierte, der getreidereiche Norden die Entlastung vollzog. Als die guten Ernten von 1863 und 1864 einen sehr niedrigen Stand der Weizenpreise verursacht hatten und die Regierung zur Beschwichtigung der Klagen 1866 eine grosse Enquete einleitete, schuldigten die Grundbesitzer des Südens den Acquisthandel heftig an, während die des Nordens ihn als sehr nützlich bezeichneten. Die hierauf folgende mittelmässige Ernte der Jahre 1866 und 67 hatte ein Steigen des Weizenpreises zur Folge, worauf wieder Beruhigung unter den Interessenten eintrat. Es blieb daher auch bei der bisherigen Regelung.]

Die zeitweilige Zulassung von Geweben zum Färben oder Bedrucken wurde erst durch Dekret vom 16./2. 1861 gestattet. Die Drucker hatten von jeher in einem entschiedenen Gegensatz zu den Spinnern und Webern gestanden, da ihr Export trotz des Geschmacks der Muster und der Solidität der Farben, durch die Verteuerung des Rohmaterials stark beeinträchtigt war. Bei der Zulassung von Geweben wurde an der Identität streng festgehalten, und dies liefs sich aus dem Grunde durchführen, weil die Gewebe mit Stempeln und Marken versehen waren. Nichtsdestoweniger waren die Weber erbitterte Feinde der Einrichtung, da die exportierenden Färber und Drucker nun nicht mehr bezüglich ihres Materials vom Inland abhängig waren. Unter dem Eindruck der Baumwollenkrisis von 1863—64 begann eine über-

aus heftige Agitation gegen die zeitweilige Zulassung, welche schliesslich zum Verbot derselben durch Dekret vom 9./1. 1870 führte¹.

Am wichtigsten war die zeitweilige Zulassung für die Eisenindustrie. Durch Ordonnanz vom 8./5. 1843 wurde dieselbe für Eisenblech, Beschläge, Dampfmaschinen etc. gestattet. Roheisen wurde durch Dekret vom 8./9. 1851 für Maschinen, durch Dekret vom 14./2. 1852 auch für Gufswaren zeitweilig zugelassen, und eine Reihe von 1851 bis 57 erlassener Dekrete entwickelten den Inhalt dieser Bestimmungen soweit, dass schliesslich zur Kompensation der zollfreien Rohstoffeinfuhr nur die Ausfuhr eines gleichen Gewichtes von Fabrikaten nötig war. Die Eisenproduzenten befürchteten nun, auf diese Weise ihres unter der Restauration erkämpften Zollschutzes zu einem Teil verlustig zu gehen und forderten daher strenge Identität der Person und des Materials. Um die Substitution des Rohmaterials und den Handel mit den Zollquittungen zu veranschaulichen, möge folgendes Beispiel dienen: Ein Fabrikant aus dem Departement Loire hat die Lieferung einer eisernen Brücke ins Ausland übernommen. Er sucht beim Minister um die Erlaubnis nach, dazu Roheisen zollfrei importieren zu können, da er infolge des höheren französischen Eisenpreises auf dem Weltmarkte sonst nicht konkurrenzfähig sein würde. In Wirklichkeit würde aber der Vorteil der Zollfreiheit des Rohmaterials wieder durch die Kosten des Transports von der Grenze bis in die Mitte des Landes verloren gehen. Er verkauft daher den Erlaubnisschein an einen Hüttenbesitzer im Departement Nord oder Ardennes, für den es sich lohnt, zu importieren. Der Kaufpreis ist natürlich geringer als der fragliche Zollbetrag und variiert je nach dem Angebot der Erlaubnisscheine und der Geneigtheit zum Import von Rohmaterial d. h. der Nachfrage nach solchen. Der Fabrikant lässt beim Export der Brücke in einem besonderen Kontrollbureau feststellen, dass er seiner Verpflichtung, die aus dem Rohmaterial hergestellten Fabrikate zu exportieren, nachgekommen ist, er genügt dadurch der in dem Zollschein übernommenen Verpflichtung. Zur Herstellung der Brückenteile hat er aber Eisen aus seiner Nachbar-

¹ Vgl. auch Herkner S. 107 ff.

schaft, aus den Departements Allier oder Saone et Loire, gekauft. Auf diese Weise war also ein Industrieller, welcher auf dem Markt des Auslandes an sich nicht konkurrenzfähig war, konkurrenzfähig gemacht, er konnte Eisen verwenden, welches sonst den Preis auf dem Inlandsmarkt gedrückt hätte, dagegen wurden aber die Eisenproduzenten der Grenzdepartement durch die mittels der Zollquittungen bewerkstelligte zollfreie Einfuhr von ausländischem Rohmaterial in etwa ihres Zollschatzes beraubt.

Das Dekret vom 15./2. 1862 suchte nun dem Mißbrauch dadurch zu steuern, daß es bestimmte, durch welche Fabrikate die verschiedenen Rohstoffe bei der Ausfuhr zu kompensieren seien. Nichtsdestoweniger fand eine zunehmende Benutzung des Rechtes der zeitweiligen Zulassung durch die Eisen verarbeitenden Fabrikanten statt. Um so heftiger bekämpften natürlich die Eisenproduzenten diese Einrichtung und deren Mißbrauch; kam es doch vor, daß feine Eisenbänder für Quincailleriewaren durch Schleppdampfer kompensiert wurden. Durch den Quittungshandel wurde der Zoll zeitweise thatsächlich um die Hälfte seiner vertragsmäßigen Höhe vermindert¹. Die Klagen der Hochofenbesitzer führten 1867 zu einer Enquete über den Zollquittungshandel, aus welcher hervorging, daß das Sinken des Eisenpreises eine Erscheinung des Weltmarktes sei, und daß die nördlichen und westlichen Departements unter dem Angebot der mittleren und östlichen leiden würden, falls man diesen die Möglichkeit der Übernahme von Exportaufträgen entzöge. Ein Dekret vom 19./3. 1868 verkürzte die Ausfuhrfrist und beschränkte die Substitutionsmöglichkeit durch genaue Regelung der Kompensation. Das deutsche Zollparlament hatte 1868 auf Antrag des Abgeordneten von Stumm den Bundesrat des Zollvereins ersucht, Schritte zu thun, daß Frankreich auf die mißbräuchliche Anwendung der Zollquittungen bei der zeitweiligen Zulassung verzichte. Vielleicht mit Rücksicht auf die deutscherseits gethanen Schritte erging nun das Dekret vom 9./1. 1870; hiernach blieb es dabei, daß für Roheisen die Identität des ein- und ausgeführten Materials nicht gefordert wurde, dagegen sollte Gießereiroheisen nur zur Fabrikation von Gußwaren eingeführt werden, Stabeisen und Stahl sollte unter Kontrolle in die

¹ Amé II 403 Anm. 2.

Fabriken gebracht werden. Allerdings war keine Anordnung getroffen, um zu verhindern, daß sie von dort aus weiter transportiert würden. Da die Inlandsproduktion von Roheisen nicht die Höhe des Verbrauchs erreichte¹, so dauerte auch die zeitweilige zollfreie Einfuhr von Roheisen in gleicher Stärke an, während dieselbe hinsichtlich der übrigen Eisensorten infolge des Dekretes von 1870 bedeutend zurückging².

Hatte der neue Kurs in der Zollpolitik zu Beginn der 60er Jahre keine allzu heftige Opposition hervorgerufen, so war dies einerseits der Energie der Regierung, andererseits dem Umstand zu danken, daß die Exportziffern der meisten Industrien und die Weinausfuhr in den Jahren nach dem französisch-englischen Vertrag thatsächlich stiegen und der Preisstand des Getreides ein befriedigender war (vgl. Anlagen Tafel VIII). Die Krisis in England im Jahre 1866, die Kriege in Deutschland und Amerika wirkten jedoch ungünstig auf den Weltmarkt, und auf den Aufschwung, der vielfach zu einer übergroßen Ausdehnung der Betriebe geführt hatte, folgte Mitte der 60er Jahre insofern eine Reaktion, als die Ausfuhr stationär blieb. Da regten sich denn auch die alten Interessen wieder kräftiger und zum Beweis für die ungünstigen Folgen des Vertragssystems wies man auf das Anwachsen der Einfuhr im allgemeinen und der Englands im besonderen hin.

Im Jahre 1868 wurde die Regierung im gesetzgebenden Körper von 30 Deputierten über die Folgen ihrer Wirtschaftspolitik interpelliert, und die darauf folgenden Debatten füllten die Sitzungen vom 11. bis 21./5. aus. Pouyer-Quertier erklärte, der Zweck der handelspolitischen Reform, die Lebensmittel zu verbilligen, die Industrie zu entwickeln und die öffentlichen Lasten zu vermindern, sei völlig verfehlt worden. In Wirklichkeit war aber die Teuerung der Lebensmittel auf die steigende Lebenshaltung breiterer Schichten, welcher die landwirtschaftliche Produktion nicht so schnell folgen konnte und das Steigen der Löhne zurückzuführen; die Stockung im geschäftlichen Leben war eine Folge der Krisis in England und der Kriege. Thiers' Rede füllte

¹ Vgl. Amé II 387, 400.

² Vgl. Amé II 205 ff.

die ganze Sitzung vom 13./5. aus. Wie im Jahre 1851 betonte er, daß Frankreich niemals so billig wie England produzieren könne, da es nicht wie dieses an Indien ein Absatzgebiet von 200 Millionen Einwohnern habe. Zur Rechtfertigung der früheren Prohibitionen wies er auf die Erzeugnisse der französischen Textilindustrie hin, deren Verbilligung den Einfuhrverboten zu danken sei. Mit Recht hat aber Amé da die Frage aufgeworfen, woher es denn komme, daß die Schweiz, Holland, Belgien ohne Prohibition und ohne einen Kolonialbesitz wie den englischen die gleiche Preisermäßigung erzielten¹. Im Jahre 1851 hatte der Mülhauser Großindustrielle Dollfuß den Übergang zu einem gemäßigten Schutzzollsystem aus dem Grunde empfohlen, weil die industrielle Entwicklung Frankreichs so weit vorgeschritten sei, daß der Export eine Lebensfrage würde. Was die Hochschutzzollpartei früher als einen Grund der gewerblichen Inferiorität bezeichnet hatte, der Mangel einer genügenden Ausfuhr, war durch die Vertragspolitik beseitigt — z. B. betrug der Ausfuhrwert von Baumwollgarnen und -geweben 1867—69 durchschnittlich 63 Millionen frs. —, jetzt aber forderte sie die Abkehr von dieser Politik unter dem Hinweis auf die noch größere Ausfuhr anderer Industrieländer. Die Regierungspolitik wurde von Chevalier, Ollivier, Jules Simon, den Ministern Forcade la Roquette und Rouher erfolgreich verteidigt. Diese Angriffe wurden nun von Zeit zu Zeit wiederholt und die Einleitung einer Enquete der Regierung über die Lage von Industrie und Schiffahrt, welche im März 1870 begann, war ein sicheres Anzeichen dafür, daß der Einfluß der Elemente, welche in früheren Zeiten den Gang der französischen Handelspolitik bestimmt hatten, wieder im Steigen war. Die bald hereinbrechenden Kriegsstürme trieben die Dinge schleunig und gewaltsam in der Richtung, wohin sie sich bei friedlicher Entwicklung vielleicht ebenfalls, aber langsamer, bewegt haben würden.

¹ Amé II 423.

Achtes Kapitel.

Der Thiers'sche Reformversuch.

Nach Beendigung des deutsch-französischen Krieges entstand die Frage, unter welchen Bedingungen fortan der Handelsverkehr der beiden Länder sich vollziehen sollte. Deutschland wünschte zunächst die Fortdauer des Vertrages von 1862¹, Frankreich erklärte jedoch, über seinen Zolltarif frei verfügen zu müssen, um die Verzinsung der ihm durch den Krieg aufgebürdeten Schulden leisten zu können. Man einigte sich schliesslich auf die Meistbegünstigung in der Weise, daß man sich verpflichtete, sich gegenseitig zolltarifarisch nicht ungünstiger zu behandeln, als man jeweils England, Belgien, Holland, die Schweiz, Österreich und Rußland behandeln würde. In der Konvention vom 11./12. 1871 verpflichteten sich beide Staaten, keine Transitzölle von ihren beiderseitigen Waren zu erheben. Die in § 11 des Friedensvertrages enthaltene Meistbegünstigungsabrede wurde in Frankreich sehr ungünstig aufgenommen, und Pouyer-Quertier glaubte zugestehen zu sollen, daß er einen Fehler gemacht habe. Jedemfalls aber hatte diese Regelung das Gute, den Stoff zu zollpolitischen Konflikten zwischen beiden Ländern zu vermindern und zu vermeiden, daß etwa die politischen Antipathien auf handelspolitischem Gebiete sich äußern konnten.

Der für Frankreich unglückliche Ausgang des Krieges war auch für seine Volkswirtschaft von schwerwiegenden Folgen. Der

¹ Siehe Oncken, L'article 11 du traité de paix de Frankfort, in der Revue de l'Economie politique No. 7, 1891.

Verlust von Elsass-Lothringen bedeutete einen jährlichen Steuer- ausfall von über 60 Millionen, und die direkten und indirekten Kriegskosten, nämlich die Verzinsung der Kriegsentschädigung, die Kriegskontributionen, die Neubewaffung und Reorganisation des Heeres, die Festungsbauten endlich, die Ausgaben für das Militär- und Marinebudget erforderten einen jährlichen Betrag von 800—900 Millionen¹. An der Spitze der Regierung, welcher es oblag, Mittel und Wege zu finden, diesen Anforderungen zu ge- nügen, stand Thiers. Zusammen mit Pouyer-Quertier, der jetzt die Leitung des Finanzministeriums hatte, war er der Führer der schutzzöllnerischen Interpellation von 1868 gewesen. Am 12./6. 1871 wurde ein Finanzgesetzentwurf eingebracht, nach welchem durch Erhöhung der Zölle eine Mehreinnahme erzielt werden sollte. Die Regierung erklärte zwar, bei der Feststellung jener Erhöhungen nur von fiskalischen Gesichtspunkten ausgegangen zu sein, die Vorschläge ließen jedoch nur zu sehr die schutz- zöllnerischen Traditionen der Männer erkennen, welche den Ent- wurf ausgearbeitet hatten. Nach dem Entwurf kamen von dem Mehrergebnis 33 Millionen auf den Zuckertzoll, 20 Millionen auf den Kaffeezoll, 180 Millionen auf die Belastung von Rohstoffen für die Industrie, 10 auf die Erhöhung der Fabrikatzölle, 15 auf Ausfuhrzölle und 5 auf Quaiabgaben, welche von allen Schiffen erhoben werden sollten. In diesen Summen waren auch Entrepots- und Flaggenzuschläge mitgerechnet, zu deren Wiedereinführung die Regierung ermächtigt werden sollte. Rückzölle waren zur Entschädigung der Fabrikanten für die Belastung ihres Roh- materials geplant.

Die Budgetkommission nahm die Erhöhung der Kaffee- und Zuckertzölle an, verwarf jedoch die Ausfuhrzölle; sie ließ ferner einen Entwurf ausarbeiten, nach welchem der Flaggenzuschlag 75 cts., 1,50 frs., 2 frs. pro Dctr. je nach der Herkunft, jedoch ohne Unterschied des direkten und indirekten Verkehres, der Entrepotzuschlag mindestens 3 frs. betrug; hiermit sollte auch eine Erhöhung des Einfuhrzolles auf Seeschiffe und die Beseitigung

¹ Situation financière de la France de 1869 à 1876, Rapport fait au nom de la commission du budget par M. Wolowski, Journal des Economistes 1875, Bd. I.

der Zollfreiheit für die Rohstoffe zum Schiffsbau Hand in Hand gehen. Dieser Entwurf wurde von der Nationalversammlung mit der Änderung am 30./1. 1872 angenommen, daß die Erzeugnisse der Kolonien und Guano nicht dem Flaggenzuschlag unterliegen sollten. Größeren Schwierigkeiten begegnete der Teil des Entwurfes, welcher die Erhöhung der Rohstoffzölle betraf. Die Kommission nahm besonders Anstoß an den Rückzöllen, welche zum Ausgleich der Rohstoffbelastung wieder einzuführen waren; waren doch noch die Mißbräuche jener Einrichtung und die Agitation der dadurch benachteiligten Industriellen zu frisch im Gedächtnis. Die Kommission schlug daher vor, die Rohstoffzölle um 3% zu erhöhen, ohne Rückzölle zu gewähren. Dieser Vorschlag wurde jedoch von der Regierung als unannehmbar bezeichnet, der Regierungsentwurf wiederum war von der Kommission verworfen, beide Entwürfe endlich fanden heftigen Widerstand bei den Fabrikanten. Der erstere trat bei den Beratungen bald ganz in den Hintergrund. Die von der Regierung vorgeschlagenen Rückzölle wurden besonders von den Textilfabrikanten angegriffen, die darlegten, daß es für die Zollverwaltung geradezu unmöglich sei, die Qualitäten der gemischten und appretierten Stoffe zu unterscheiden. Thiers sprach in der Kammer den Fabrikanten sein Erstaunen darüber aus, daß sie gegen die Rückzölle seien, da dieselben sich doch bekanntlich zu Ausfuhrprämien gestalteten. Den Hinweis auf die Verpflichtungen, welche man durch die Handelsverträge habe, beantwortete er dahin, daß Frankreich nach denselben bisher zwar nicht das Recht habe, Rückzölle einzuführen, daß es aber wohl Rückzölle in Verbindung mit neuen Einfuhrzöllen festsetzen könne. Die Zusatzübereinkunft vom 12./11. 1860 zum Vertrag mit England besagte nämlich, daß nur dann Rückzölle den französischen Fabrikaten gewährt werden dürften, wenn die Zölle auf die entsprechenden Rohstoffe erhöht seien; diese Bestimmung fand aber ihre notwendige Ergänzung in dem Artikel 19 des Vertrages, welcher die Erhöhung der Rohstoffzölle von der Belastung des Produktes durch eine innere Steuer abhängig machte, was im vorliegenden Falle nicht zutraf. Thiers trennte die erstere Verpflichtung von der in dem Hauptvertrag enthaltenen und kam so zu dem sinnwidrigen Resultat, daß Frankreich berechtigt sei,

Rückzölle zu gewähren, wenn es seine Rohstoffzölle erhöhe, und umgekehrt. Die Nationalversammlung suchte nun einen Weg der Einigung zu finden; Barthe schlug Einsetzung einer Kommission zum Studium der Tarife, Brun im Namen vieler Industriellen zum Ersatz für die Rohstoffzölle eine Steuer auf sämtliche Geschäfte in Industrie und Handel vor. Thiers hingegen hielt starr an seinem Vorschlag fest, und als am 19./1. 1872 die Nationalversammlung die Einsetzung einer Kommission beschloß, welche nur dann zu Rohstoffzöllen greifen sollte, wenn sich keine andere Einnahmequelle ergebe, da reichte er seine Entlassung ein. Als die Versammlung jedoch an seinen Patriotismus appellierte, zog er die Entlassung wieder zurück.

Am 23./1. brachte darauf der Ackerbauminister einen neuen Entwurf ein, welcher den zu erzielenden Mehrertrag der Rohstoffzölle auf 126 Millionen herabsetzte. Die Kommission erstattete nach Anhörung einer Anzahl von Interessenten am 10./5. einen Bericht, nach welchem der Regierungsentwurf dahin abzuändern war, daß teils hohe Zölle, welche bei der Fabrikatausfuhr zu vergüten waren, teils niedere Zölle ohne Vergütung eingeführt wurden. Ersteres sollte für Baumwolle, letzteres für Wolle, Seide, Flachs, Hanf und Jute stattfinden. Von den 93 Millionen, welche dieser Entwurf dem Staatssäckel einbringen sollte, konnte zunächst nur auf 42 Millionen gerechnet werden, bezüglich des Restes war der Ablauf der Verträge abzuwarten. Aber auch ersterer Betrag war nicht von praktischem Wert, solange nicht die entsprechenden Fabrikatzölle gesteigert werden konnten. Ein Artikel des Entwurfes bestimmte denn auch ausdrücklich, daß kein Rohstoffzoll erhoben werden dürfe, bevor nicht auch die Fabrikatzölle erhöht seien. Obgleich also die Anwendung eines solchen Gesetzes, solange die Verträge bestanden, unmöglich war, wurde doch der Kommissionsentwurf am 26./7. 1872 angenommen.

Um eine Abänderung der entgegenstehenden Bestimmungen der Verträge zu erreichen, hatte sich Thiers bereits am 15./6. 1871 an die englische Regierung gewandt; er ließ dieser die Absicht mitteilen, nicht nur die Rohstoffe zu belasten und infolgedessen die Fabrikatzölle in entsprechender Weise zu erhöhen, sondern auch letztere in einem Maße zu steigern, wie es die Textilienquete

von 1870 habe wünschenswert erscheinen lassen¹. Letzteres Moment war nicht dazu geeignet, England zum Entgegenkommen zu bestimmen, und nach siebenmonatlichem Unterhandeln bestritt Lord Granville in einer Depesche vom 24./2. 1872 Frankreich das Recht, die ausländischen Rohstoffe zu belasten, wenn nicht ein gleiches mit den einheimischen geschehe. Die Regierung war bereits am 2./2. von der Nationalversammlung ermächtigt worden, die Verträge mit England und Belgien zu kündigen, und von dieser Vollmacht machte sie am 10./3. England und am 28./3. Belgien gegenüber Gebrauch, nachdem nochmalige Verhandlungen erfolglos geblieben waren. Um England gut zu stimmen, damit es die anderen Vertragsstaaten bei künftigen Verhandlungen zu Gunsten Frankreichs beeinflussen möchte, verzichtete man in einer neuen Konvention mit England vom 5./11. 1872 auf einige Rohstoffzölle und gestand der englischen Marine Freiheit von Flaggenzuschlägen für die indirekte Schifffahrt bis zum Ablauf des letzten der bestehenden Verträge zu. Mit Belgien kam ein neuer Vertrag ähnlichen Inhalts am 5./2. 1872 zu stande. Man hatte nun die Aussicht, beim Abschluss von Verträgen mit anderen Staaten immer mehr Teile der Gesetze, um deren Ausführung es sich handelte, als Konzessionen darangeben zu müssen, und so brach sich allmählich die Überzeugung Bahn, daß es besser sei, das ganze mühsam zu stande gebrachte System von Zollerhöhungen auf einmal zu opfern, was auch nach Thiers' Sturz am 26./7. 1873 wirklich geschah.

Ähnlich erging es mit dem bereits erwähnten Gesetz über die Schifffahrt vom 30./1. 1872. Hier hing die Entscheidung von Österreich ab; mit dieser Macht war nämlich erst nach dem Gesetz vom 19./5. 1866 ein Handelsvertrag abgeschlossen worden, und weil dasselbe alle Flaggenzuschläge von 1869 an abschaffte, die Einfuhr von fremden Seeschiffen gegen einen mäßigen Zoll gestattete und Rohstoffe zum Schiffsbau zollfrei zuliefs, waren diese Bestimmungen in den Vertrag mit Österreich aufgenommen worden, ohne daß dieses es besonders gewünscht hätte, während in

¹ Eine genaue Darstellung der französisch-englischen Verhandlungen auf Grund der englischen Blaubücher findet sich bei Fuchs, Die Handelspolitik Englands (Ver. f. Socialpol., Die Handelspol. d. wichtigeren Kulturstaaten), S. 35 ff.

den anderen Verträgen nur die Aufhebung des Flaggenzuschlags für den direkten Verkehr enthalten war. Der Gesandte in Wien führte als Grund der Bitte um Verzicht auf das vertragsmäßige Zugeständnis außer dem fiskalischen Bedürfnis auch die Rücksicht auf die französische Handelsmarine an, welche unter der freien Konkurrenz dritter Nationen leide. Österreich selbst war in der Angelegenheit nur für seine Mittelmeerschiffe interessiert, und Frankreich erbot sich sogar, diesen eine Ausnahmestellung einzuräumen; der springende Punkt der Frage war jedoch das Interesse der übrigen meistbegünstigten Nationen. Österreich erteilte am 28./3. 1872 eine abschlägige Antwort, und Amé führt dies auf die Einwirkung Bismarcks zurück. Als Beleg für diese Ansicht citiert er eine Depesche desselben an den deutschen Botschafter in Wien vom 26./4. 1872 des Inhalts, alle Staaten hätten ein gemeinsames Interesse, die mit Frankreich bestehenden Verträge zu erhalten, bis die augenblicklich dort herrschende schutzzöllnerische Strömung vorüber sei; kehre Frankreich einmal zum alten System zurück, so werde die Interessenkoalition schwerlich wieder etwas von ihren Errungenschaften aufgeben. Österreich möge daher an seinem Recht der Befreiung von den Flaggenzuschlägen festhalten, zumal es der einzige Staat sei, dem Frankreich diesen Anspruch vertragsmäßig zugesichert habe, und die übrigen Länder nur auf Grund der Meistbegünstigung an diesem Vorrecht teil hätten¹. So hatte auch das Gesetz über die Schifffahrt für die nächste Zukunft jede Bedeutung verloren. Am 28. und 29./7. 1873 stimmte daher die Nationalversammlung der Aufhebung des Gesetzes über die Handelsmarine und den bereits erwähnten Verträgen mit England und Belgien zu, welche das Regime der 60er Jahre wieder in Kraft setzten. Die Aufhebung des Gesetzes vom 26./7. 1872 war von der Kammer bereits einige Tage vorher beschlossen worden.

Nach 2 Jahre langen Unterhandlungen mit der Kammer und mit dem Auslande war also ein gänzlicher Misserfolg derjenigen Bestrebungen zu verzeichnen, welche auf eine Erhöhung der Staatseinnahmen durch Zölle hinzielten. Damit war aber auch für den Augenblick die Gefahr einer Rückkehr zu dem vor 1860 herr-

¹ Amé II 318 f.

schenden Zollsystem abgewendet. Eine derartige Absicht war in den England und Österreich gegebenen Erklärungen und in der Botschaft des Präsidenten an die Kammer vom 8./12. 1871 klar hervorgetreten, welch' letztere die bisherige Wirtschaftspolitik als „Ursache des Ruins für die wichtigsten Industrien und als Gefahr, welche zu beschwören man sich beeilen müsse“ bezeichnet hatte.

Die Nationalversammlung fand aber einen anderen Weg, um den Ansprüchen des Fiskus gerecht zu werden; sie schuf neue Steuern, deren Ertrag im ganzen auf 668 Millionen geschätzt wurde. Hiervon kommen auf die Zollverwaltung 115 Millionen, nämlich eine statistische Abgabe, Quaiabgaben, ein Kriegszuschlag auf alle eingeführten Waren (*décime de guerre*) und Zuckerzölle, 294 Millionen auf indirekte Steuern, 90 auf die Enregistrementssteuer, 56 auf Stempelsteuer und 40 auf direkte Steuern. Das Verhältnis der direkten Steuern zu den indirekten gestaltete sich hierdurch noch wesentlich mehr zu Gunsten der letzteren, als dies bereits vorher der Fall war; dasselbe stellte sich danach wie 17,1 zu 82,9, während es sich im Jahre 1862 wie 20,4 zu 79,6 verhalten hatte¹. Die so allen Schichten der Bevölkerung aufgebürdete Steuerlast hatte naturgemäß eine Verteuerung der Produktionskosten zur Folge und spielte daher in den folgenden Zollkämpfen eine wichtige Rolle. Beispielsweise stiegen die Einnahmen aus Einregistrierung und Stempel (z. B. für Wechsel, Effekten, Quittungen, Eisenbahnenempfangsscheine, Frachtbriefe und Konnóssamente) von 435 Million fres. im Durchschnitt der Jahre 1865—69 auf 560 Millionen in den Jahren 1873—77, die aus Transportsteuern (Personen- und Güterbeförderung) von 27 Millionen fres. im Jahre 1869 auf 104 Millionen im Jahre 1875². Die Bevölkerung Frankreichs war nunmehr zu der meistbesteuerten von ganz Europa geworden. Während dort im Durchschnitt pro Kopf jährlich 53 Mk. Steuer zu zahlen waren, stellte sich der

¹ von Kaufmann S. 852.

² Die Frage, ob durch die starke Ausbildung der indirekten Besteuerung in Frankreich die Masse des Volkes relativ schwerer belastet ist als die besitzenden Klassen oder nicht, kann hier dahingestellt bleiben. Vgl. hierzu die interessante Berechnung von Block, *Statistique de la France*, Paris 1875, 2. Aufl. S. 419.

entsprechende Betrag in England auf 40 Mk., in Österreich auf 34 Mk. und in Preußen auf 18 Mk.¹.

In diese Epoche fällt auch der Abschluss eines Handelsvertrags mit Rußland. Die Veranlassung zu Verhandlungen bot das Gesetz vom 30./1. 1872, wodurch die Herkunftszuschläge wieder eingeführt wurden, von welchen Rußland durch seinen Vertrag von 1857 nicht ausdrücklich befreit war. In dem Vertrag von 1874 sicherten sich nun beide Länder für ihren Handelsverkehr die Meistbegünstigung zu; diese Abrede bedeutete hinsichtlich der aus ihr folgenden Pflichten für Frankreich viel, für das durch keine Tarifverträge gebundene Zarenreich so gut wie nichts. Für den Schiffsverkehrsverkehr räumte Frankreich sogar der russischen Flagge die Behandlung der französischen ein. Die Situation wird durch folgende Erwägung gut gekennzeichnet, welche das Journal des Economistes über den Vertrag anstellte: „Es mißfällt uns nicht, daß bei der verminderten Machtstellung, welche die Härte des Geschickes uns zugefügt hat, die schöne Rolle der Freigebigkeit auf seiten Frankreichs ist . . . haben wir doch nicht mehr die Wahl unter den Mitteln, unseren Rang in der Welt zu kennzeichnen und dort unseren Platz zu behaupten².“

Es sei schließlic noch ein Blick auf die zeitweilige Zulassung in den 70er Jahren geworfen, welche wegen der durch sie bewirkten Stimulierung der Ausfuhr damals die Aufmerksamkeit des Auslandes, speciell der deutschen Eisenindustriellen, auf sich zog. Die Klagen der deutschen Eisenindustrie über diese versteckte Exportprämie veranlaßten die deutsche Regierung 1876 eine Vorlage einzubringen, wonach die Einfuhr von Eisen und Stahl aufser Roheisen und altem Brucheisen, von ganz groben und groben Eisen- und Stahlwaren, von Maschinen überwiegend aus Eisen und Stahl, endlich von Zucker mit einer Ausgleichungsabgabe belegt werden sollte, falls sie aus Ländern stammte, welche ihre Ausfuhr durch Prämien begünstigten. Die Vorlage wurde an eine Kommission verwiesen, worauf nichts weiter erfolgte. Nach dem Eisenzollgesetz von 1873 war in Deutschland das Roheisen bereits vom 1./10. 1873 ab vom Eingangszolle befreit

¹ von Kaufmann, S. 859.

² Journal des Economistes 1874, II.

worden, die übrigen Eisenzölle sollten vom 1./1. 1877 ab in Wegfall kommen. Nach der völligen Beseitigung der Eisenzölle im Jahre 1877 war nun der Einfluß des Acquithandels auf die französische Ausfuhr nach dem Zollverein deutlich zu beobachten, während die französische Eisenindustrie bisher nur auf den neutralen Märkten dadurch einen Vorsprung gehabt hatte. Nach Sering konnten die französischen Werke an der deutschen Grenze den Verkaufspreis ihrer Fabrikate um nahezu den vollen Betrag der Acquits (ungefähr 20 frcs. pro Tonne) ermäßigen. Auf diese Weise kamen französische Nähmaschinen, Dachfenster, Ofensorten, auch gewisse Artikel der Kleineisenindustrie etc. nach Deutschland; besonders für gußeiserne Röhren war die Konkurrenz mit Frankreich kaum möglich. Die Ausfuhr französischer Gußwaren über die deutsche Grenze betrug 3—5 % der entsprechenden Produktion des Zollvereins¹.

Also auch in den 70er Jahren ist die Tendenz vertreten, welche unter der Restauration so scharf ausgeprägt gefunden wurde, die Ausfuhr durch Prämien, seien es auch nur versteckte, zu poussieren. Diese Begünstigung der Ausfuhr stellt eine Bevorzugung der Exportinteressenten auf Kosten der Staatskasse dar²; in dem hier fraglichen Zeitraum ist sie daher um so beachtenswerter, als der Bedarf des Staates außerordentlich gestiegen und deshalb den Steuerzahlern eine bedeutende Mehrbelastung auferlegt worden war.

¹ Sering, Geschichte der preussisch-deutschen Eisenzölle von 1818 bis zur Gegenwart, Berlin, 1882, S. 215.

² Amé II 202, Anm. 1.

Neuntes Kapitel.

Die Tarifreform von 1881 und die sich daran anschließenden Verträge.

Das Land, dessen Wirtschaftsleben sich im 18. Jahrhundert von den Folgen einer verhängnisvollen äußeren Politik verhältnismäßig rasch erholt hatte und nach der großen Revolution aus den Verheerungen des allgemeinen Umsturzes zu neuer Blüte erstanden war, sollte auch die Nachwirkungen der Niederlage im Kriege von 1870—71 bald überwinden. Der schon von 1873 ab eintretende ökonomische Aufschwung hatte eine solche Besserung der Staatseinnahmen zur Folge, daß man schon bald mit Erleichterungen der Steuerlast beginnen konnte, welche noch im Laufe der 70er Jahre einen jährlichen Betrag von ungefähr 230 Millionen erreichten¹. Der Außenhandel, das getreue Barometer des Wirtschaftslebens der modernen Kulturstaaten bewegte sich in aufsteigender Richtung². Angesichts dieser Thatsache hielt es die Regierung, welche nach Thiers' Sturz ans Ruder gekommen war, für angezeigt, die besondere Aufmerksamkeit der Industrie und des Handels auf die Entwicklung der überseeischen Beziehungen zu lenken. In einem Bericht vom 9./3. 1874 beklagten der Ackerbau- und Handelsminister Deseilligny und der Minister des Äußeren Decazes, daß der Verkehr mit Europa den wich-

¹ Léon Say, Dictionnaire des Finances, Art. Dégrevements.

² Vgl. Anlagen Tabelle II und III.

tigsten Teil des französischen Aufsenhandels ausmache, während das Schwergewicht des englischen in den Beziehungen zu überseeischen Ländern liege. Seit 1869 sei der Handel Frankreichs mit Europa gewachsen, nicht so der mit den übrigen Erdteilen, während die Gesamteinfuhr Europas nach diesen zugenommen habe. Besserung sei in dieser Hinsicht durch Exportlager, zweckentsprechende Ausbildung in den Handelsschulen und Bemühungen der Konsuln anzustreben. Es wurde eine Kommission zur Beratung über die Mittel zur Förderung des Aufsenhandels eingesetzt.

Bald traten jedoch diese Gedanken und Pläne in den Hintergrund, als die volle Aufmerksamkeit der Regierung und der wirtschaftlichen Unternehmer dadurch in Anspruch genommen wurde, daß aus dem Ablauf mehrerer Verträge die Notwendigkeit erwuchs, die handelspolitischen Beziehungen zu den bisherigen Vertragsmächten neu zu regeln. Italien hatte seinen Vertrag schon 1875 gekündigt, der mit England lief am 30./6. 1877, der mit Belgien am 10./8. 1877 ab, die übrigen waren auf Jahresfrist kündbar. Da die Regierung jetzt nicht mehr wie die kaiserliche im Jahre 1860 dem Lande eine Handelspolitik octroyieren wollte, — fehlte ihr doch hierzu sowohl Willen wie Macht —, so empfahl es sich, die Vertretungen von Industrie und Handel um ihre Ansicht über die einzuschlagende Politik zu befragen. Der Ackerbau- und Handelsminister Vcte. de Meaux erließ daher am 7./4. 1875 ein Rundschreiben an die Handelskammern und die Beratungskammern der Künste und Manufakturen, worin ausgeführt war, daß wenn man auch sicherlich keinen Rückschritt gegen die Reform von 1860, die den Ausfuhrhandel so sehr gefördert habe, machen dürfe, doch über gewisse Fragen eine Entscheidung getroffen werden müsse, ob nämlich nicht einzelne Zollsätze zu verändern seien, ob die Wertzölle durch Gewichtszölle ersetzt werden sollten und ob der Abschluß von Handelsverträgen oder die Aufstellung eines autonomen allgemeinen Tarifs vorzuziehen sei. Entscheide man sich aber für Verträge, so müsse auch der bestehende Generaltarif abgeändert werden, welcher in seinen wichtigsten Bestandteilen aus dem Jahre 1791 stamme und noch 34 Prohibitionen enthalte. Welches der Standpunkt der Regierung in der Tarifffrage war, ging klarer aus der Rede hervor, welche der Minister einen Tag später in Saint-Etienne hielt. Er sprach

dort von „ehemaligen ökonomischen Kombinationen, welche an der Kraft der Verhältnisse zerschellt seien“, und drückte die Hoffnung aus, die sich feindlichen Interessen vereinigen zu können.

In einem der Beibehaltung des bisherigen Regimes freundlichen Sinne sprach sich auch die Mehrzahl der befragten Körperschaften aus. Sie wiesen auf die Vervollkommnung in der technischen Einrichtung der Betriebe hin und betonten die Unzulänglichkeit des inneren Marktes, sowie die Wichtigkeit der internationalen Konkurrenz als Bedingung des technischen Fortschrittes. 61 Handels- und Beratungskammern z. B. die von Paris, Lille, Marseille, Bordeaux erbatene Verträge, 14 andere z. B. die von Roubaix, Rouen, Tourcoing einen autonomen Tarif, die Mehrzahl war gegen die Meistbegünstigungsklausel bei den Verträgen. 37 Kammern wünschten spezifische, 12 ad valorem Zölle, alle legten den größten Wert auf möglichste Detaillierung der Artikel des Zolltarifs. Der Oberhandelsrat¹ empfing nach Eingang dieser Gutachten im Februar 1876 den Auftrag, einen Generaltarif auf der Grundlage des bisherigen Vertragstarifs auszuarbeiten. Der bis Februar 1877 fertig gestellte Entwurf überstieg den Vertragstarif nur bei Baumwollenwaren um 10 %, die übrigen Abweichungen von demselben waren unbedeutende.

Auf Veranlassung des Finanzministers Léon Say veröffentlichte der Generalzolldirektor Amé im Januar 1876 sein Werk über die französische Zollpolitik, welches, wie die Vorrede bemerkte, zur Orientierung bei der demnächst zu treffenden handelspolitischen Entscheidung dienen sollte. Er spricht sich in demselben, nachdem er den Kampf der Interessen von der Restauration bis zum Kaisertum, das Eingreifen Napoleons und seine Vertragspolitik geschildert hat, für Fortsetzung der letzteren aus, indem er die günstige Entwicklung der einzelnen Zweige wirtschaftlicher Thätigkeit unter ihrer Herrschaft nachweist. — Wie seit jeher; so traten auch diesmal die Seidenindustrie und der Weinbau in den

¹ Der Oberhandelsrat in seiner heutigen Gestalt mit den drei Abteilungen für Handel, Landwirtschaft und Industrie beruht auf den Dekreten vom 6. und 15./6. 1873 und vom 1./10. 1879. Er besteht aus Deputierten, Handelskammerpräsidenten, Vertretern der Industrie, der Landwirtschaft und des Bankwesens, sowie aus Beamten, welche letztere jedoch kein Stimmrecht haben.

Landesteilen, wo die Phylloxera noch nicht ihre Verheerungen angerichtet hatte, für die vertragsmäßige Bindung des Zolltarifs ein. Einen alten Bundesgenossen hatten sie in der an den Grundsätzen der orthodoxen Nationalökonomie festhaltenden Wissenschaft, die, wenn ihre englischen Meister auch Handelsverträge aus doktrinären Rücksichten verwarfen, dennoch für den Abschluß von solchen eintraten, indem sie wenigstens hierfür die konkreten Verhältnisse des Landes als entscheidend ansahen. Michel Chevalier führte in der *Revue des deux Mondes* aus, Handelsverträge seien bei solchen Ländern besonders angebracht, welche die Epidemie der Umstürze hätten, wie auch bereits das Beispiel des Thiersschen Reformversuches und sein Scheitern durch die Verträge bewiesen habe.

Das Jahr 1877 bildet einen Wendepunkt in der Entwicklung der Tarifreform. Waren bisher die Äußerungen der Interessenten durchweg gemäßigt gewesen, so schlug man jetzt vielfach eine weit schärfere Tonart an. Der Grund hiervon liegt in der Krisis, welche sich jetzt immer mehr in Frankreich fühlbar machte, nachdem sie das Land in der ersten Hälfte der 70er Jahre völlig verschont hatte. Die Ausfuhr hatte schon 1875 zu sinken begonnen, und 1877 trat auch in der Einfuhr ein beträchtlicher Rückgang ein. Im Herbst 1877 bildete sich — wie in Deutschland so auch in Frankreich — eine starke schutzzöllnerische Bewegung aus, bei welcher die Baumwollindustrie und die Leinenindustrie die Führung hatten. Ihnen schlossen sich die Hochofenindustrie, die Eisenhütten, die Kohlenbergwerke, die chemische Industrie und die Lederbranche an. In diesen Kreisen machte sich jetzt im Gegensatz zu der bisher von der Mehrheit vertretenen Ansicht eine principielle Abneigung gegen Verträge geltend. Diese Opposition konnte um so wirksamer ihre Ziele verfolgen, da — ähnlich wie in Deutschland — die schutzzöllnerischen Industrien in verhältnismäßig wenig Betrieben konzentriert waren, und eine große Kapitalmacht darstellten. So beschäftigte im Jahre 1878 die Baumwollenindustrie 97188 Arbeiter in 1058 Betrieben, die Leinwand-, Hanf-, Juteindustrie 58758 Arbeiter in 519, hingegen die Wollindustrie 105839 Arbeiter in 2306 Betrieben. Gerade in den beiden erstgenannten Industrien hatte sich diese Konzentration erst unter der Einwirkung der ausländischen

Konkurrenz in den 60er Jahren vollzogen; fand sich doch noch 1860 die erstere in 22368, letztere in 69082 Betrieben. Der Vereinigung der schutzzöllnerischen Vertreter im Senat gelang es, die Veranstaltung einer Enquete über die Gründe des Darniederliegens von Industrie und Handel Ende 1877 durchzusetzen. Die Landwirtschaft nahm an der Bewegung noch keinen Anteil, wenn auch die Seidenzucht infolge von Krankheiten der Seidenwürmer und der ausländischen Konkurrenz darniederlag und die Zufuhren von Getreide aus Amerika begannen, welche auf die Dauer ein Fallen der Preise zur Folge haben sollten.

Der unter dem Einfluß der wirtschaftlichen Krisis sich vollziehende Zusammenschluß der schutzzöllnerischen Elemente wurde durch die politische Lage noch begünstigt. Der Präsident Mac Mahon, welcher mit der Mehrheit der monarchistischen Parteien regieren zu können glaubte, richtete am 16./5. 1877 ein Schreiben an den Ministerpräsidenten Jules Simon, worin er seine passive Haltung bei dem Prefsengesetz tadelte und ihm vorwarf, keinen genügenden Einfluß auf die Kammer zu haben. Daß ganze Ministerium nahm darauf seine Entlassung, der Präsident löste die Kammer auf, die Neuwahlen trugen jedoch den Republikanern einen vollständigen Sieg ein. Das Ministerium Broglie, in welchem Meaux Handelsminister gewesen war, trat zurück und wurde im Dezember durch ein der parlamentarischen Mehrheit genehmes Ministerium mit Teisserenc de Bort als Handelsminister ersetzt. Der neue Handelsminister brachte am 21./1. 1878 einen anderen, von dem seines Vorgängers sich wesentlich unterscheidenden Tarifentwurf in der Kammer ein. Während dieser sich im großen und ganzen an den bisherigen Vertragstarif angeschlossen hatte, bestand der neue Entwurf in einer durchgängigen Erhöhung desselben um ungefähr 24 %. Diese Erhöhung der Sätze des Generaltarifs war zum Teil infolge der augenblicklichen Krisis, zum Teil aber auch im Hinblick auf die mit England und Italien zu führenden Vertragsverhandlungen vorgenommen worden.

Die Unterhandlungen mit der ersteren Macht hatten 6 Wochen nach der Einbringung des früheren Tarifentwurfs in der französischen Kammer begonnen, und dieser, auf dessen Grundlage die Verhandlungen stattfinden sollten, hatte in England trotz seiner Mäfsigung eine sehr ungünstige Beurteilung gefunden.

Besonders war es die Einführung von Gewichtszöllen, welche Anlaß zu Schwierigkeiten gab. Die französischen Industriellen hatten seit 1860 beständig über die Anwendung der Wertzölle durch die Zollverwaltung Klage geführt und forderten jetzt energisch die Einführung von Gewichtszöllen, da sich jene gerade zur Zeit der Krisis nicht bewährten, wenn infolge von Überproduktion ein Preisfall eintrat. In der Botschaft vom 7./12. 1871 hatte Thiers ausgesprochen, daß infolge falscher Wertdeklarationen die Wertzölle häufig um 3—5 % zu gering erhoben würden. Daß in der That große Mißbräuche vorkamen, beweist die verblüffende Offenheit der Bradforder Fabrikanten, welche sich ihrer Regierung gegenüber erboten, von nun an keine doppelten Rechnungen mehr auszustellen, die eine nämlich für den Warenempfänger, die andere für die Zollverwaltung, wenn es in Frankreich bei den Wertzöllen verbleibe. Amé, der durch seine Erfahrung im Amte zu einem Urtheil in dieser Frage wohl am meisten befähigt war, sagt hierüber: „Die Personen, welche den Mechanismus der Wertzölle, die kleinen Mysterien des Expertiseverfahrens¹, die Vorgänge bei gewissen Verkäufen kennen, wissen genau, — wir wollen hierauf nicht näher eingehen —, daß die Würde des Handels und der Verwaltung nichts bei der Erhaltung einer derartigen Regelung zu gewinnen haben“². England hingegen stand der Einführung von Gewichtszöllen durchaus feindlich gegenüber, da die billigen Qualitäten, welche den Hauptbestandteil seiner Einfuhr bildeten, infolge ihres verhältnismäßig großen Gewichtes und geringen Wertes durch Gewichtszölle schwerer belastet wurden. Die englischen Vertreter beschränkten sich jedoch nicht auf den Widerspruch gegen die neue Art der Verzollung, sie verlangten vielmehr auch, daß Frankreich durch den neuen Vertrag auf der 1860 betretenen Bahn zum Freihandel in der Weise fortschreiten solle, daß schliesslich nach stufenweiser Herabsetzung Kohlen, Eisen und Garne zollfrei würden. Richtig wiesen sie darauf hin, daß infolge des

¹ Am 24./1. 1874 war ein später verallgemeinertes Abkommen mit England getroffen worden, wonach im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen Importeur und Zollverwaltung über Wert und Gattung der Waren ein Expertiseverfahren stattfinden sollte.

² Amé, *Négociations commerciales avec l'Angleterre*, Journ. des Econ. 1882, II.

Rückganges der Preise die 1860 festgesetzten Gewichtszölle jetzt eine höhere Wertbelastung der Waren darstellten, als seinerseits beabsichtigt war¹. Französischerseits schlug man Herabsetzung des Zolles auf Kohlen, Roh- und Schmiedeeisen und Stahl um 50 %, auf Maschinen um 30 %, auf Textilwaren um 20 % vor und forderte dafür eine Ermäßigung des Weinzolles von 27 frs. auf 9 frs. pro hl. Die englischen Bevollmächtigten baten darauf um Aussetzung der Verhandlungen; es erfolgte nun die bereits erwähnte Auflösung der französischen Kammer, und gestützt auf einen höheren Generaltarif gedachte Teisserenc künftig den englischen Ansprüchen besser begegnen zu können.

Mit Italien war ein Übereinkommen durch die Reformen erschwert, welche dasselbe gerade auf Grund einer großen Enquete vorzunehmen im Begriffe stand, und welche auf Ersetzung der Wertzölle durch Gewichtszölle, größere Spezialisierung der Artikel und Erhöhung der Einnahmen hinzielten. Nach langen Verhandlungen wurde am 6./7. 1877 eine Übereinkunft zu Stande gebracht. Dieselbe wurde indessen von der inzwischen in Frankreich ans Ruder gelangten Regierung nicht mit dem gehörigen Nachdruck vor der Kammer vertreten; zudem rief es bei den schutzzöllnerischen Fabrikanten lebhaften Widerstand hervor, daß der Vertrag als Muster für Abmachungen mit den übrigen Ländern bezeichnet wurde. Der Vertrag wurde mit 230 gegen 225 Stimmen abgelehnt. Bei der vorhergehenden Beratung trat vielfach das Gefühl der bedeutenden Überlegenheit hervor, welche man Italien gegenüber besaß. Der Abgeordnete Labardie sagte, Lärm machen entspreche der Eigenart der Italiener, deshalb griffen sie noch lange nicht zum äußersten, er sei überzeugt, daß ihnen die Anwendung des Generaltarifs gegen Frankreich unmöglich sei. Nach nochmaliger Verlängerung des bisherigen Vertrags fand vom 1./7. 1880 ab während 7 Monate die Anwendung der beiderseitigen Generaltarife statt, ein Vorspiel des Zollkrieges, welcher 8 Jahre später entbrennen sollte.

Die von der Kammer im März 1878 gewählte Kommission zum Studium des Tarifentwurfs begann ihre Beratungen zu einer Zeit, wo die Wogen der Schutzzollströmung immer höher gingen.

¹ Buxton I 241.

Jetzt regte sich auch die durch die amerikanischen Weizeneinfuhren immer mehr beängstigte Landwirtschaft, und ihre Organisation, der Bund der französischen Landwirte (Société des agriculteurs de France), trat in Verbindung mit der Organisation der schutzzöllnerischen Fabrikanten, dem französischen Industrieverein (Association de l'industrie française pour la défense du travail national). Beide hielten am 20./2. 1879 eine gemeinsame Versammlung ab, in welcher Pouyer-Quertier eine Rede hielt, welche mit dem Rufe endete: „Im Namen der nationalen Unabhängigkeit keine Handelsverträge mehr!“ — Man forderte gleiche Berücksichtigung von Landwirtschaft wie Industrie bei Aufstellung des Zolltarifs, Berechnung der ausländischen Produktionskosten und Feststellung der Bedeutung von Rückzöllen für die Zuckerindustrie und das Brennereigewerbe. Als die Koalition der agrarischen und industriellen Schutzzöllner in Frankreich zu stande kam, war dieselbe im Nachbarland Deutschland bereits zum Siege gelangt. Die französischen Freihändler versuchten alsbald eine Gegenagitation ins Leben zu rufen. Es bildete sich ein Verein zur Verteidigung der Freiheit des Handels und der Industrie, dessen Hauptthätigkeit in der Veranstaltung von nationalökonomischen Vorträgen bestand. Die Handelskammern von Bordeaux, Paris, Lyon, Saint-Etienne etc. baten den Minister um Abschluss von Verträgen, 50 Handelskammern veranstalteten jedoch daraufhin eine Gegenkundgebung.

Die Kommission der Kammer verzögerte die Entscheidung durch eine Enquete von fast einjähriger Dauer. Während derselben blieb weder ihre Leitung noch die des Handelsministeriums in denselben Händen. Der erste Präsident der Kommission, der schutzzöllnerisch gesinnte Jules Ferry ersetzte Teisserenc als Minister und erhielt Tirard zum Nachfolger in der Kommission; darauf wurde letzterer Minister, und Malézieux, ein gemäßigter Schutzzöllner, trat an die Spitze der Kommission. In dieser hatte jedes Mitglied einen Bericht über den ihm zuerteilten Zweig zu erstatten; für die Mehrzahl der Textilindustrien war der Abgeordnete Méline Berichterstatter. Bei jeder Industrie wurde untersucht, inwiefern eine Überlegenheit des Auslandes bestehe, als Vergleichungspunkte wurden in Betracht gezogen die Kohlen- und Maschinenpreise, die Billigkeit des Kredites, das Alter einer Indu-

dustrie im Lande, schliesslich die Belastung durch Steuern und Militärdienst. Hinsichtlich des Roheisens kam man beispielsweise zu dem Ergebnis, daß die Koaksfeuerung das Doppelte und der Transport das Dreifache in Frankreich kostete wie in England. Übertreibungen mögen hier wie in Deutschland vorgekommen sein. Der auf Grund der Feststellung der verschiedenen Produktionsbedingungen in In- und Ausland ausgearbeitete neue Tarif überstieg den bisherigen Vertragstarif und den Regierungsentwurf vielfach bei weitem. Der leitende Gedanke bei Fixierung der Zollhöhe war jetzt nicht mehr der, daß die Industrie unter dem vorübergehenden Schutz eines hohen Tarifs die Konkurrenzfähigkeit mit dem Ausland als schliessliches Ziel anstreben solle, wie dies bisher in der schutzzöllnerischsten Periode unter der Restauration das allgemein anerkannte Princip gewesen war; der Zoll sollte nicht mehr zur Erziehung, sondern zum dauernden Ausgleich der verschiedenen Produktionsbedingungen dienen, welche von Natur aus oder in Folge der bisherigen Entwicklung vorhanden waren. Das Princip der Erziehung durch die Schutzzollpolitik hat jetzt dem des Ausgleichs entgültig Platz gemacht. Das Werk der Kommission erfüllte in der Textil- und Eisenbranche die von den Industriellen geäußerten Wünsche. Die Schwierigkeit lag jedoch in der Behandlung der Erzeugnisse der Landwirtschaft. Eine Belastung der Rohstoffe für die Industrie erschien der Mehrheit ebensowenig angängig wie eine solche der Lebensmittel; die Bundesgenossenschaft der Agrarier war aber für die schutzzöllnerische Industrie überaus wertvoll. So einigte man sich denn auf eine Erhöhung der Zölle auf Häute, Fette, Käse, Kühe, Hammel und Schweine. Umstehende Tabelle möge das Verhältnis zwischen den Zöllen des Vertragstarifes, der beiden Entwürfe und zweier ausländischer Tarife darthun.

Der Generalbericht der Kommission hob besonders den Gesichtspunkt der nationalen Arbeit hervor; diejenigen Industrien seien am meisten berücksichtigt worden, welche die meisten Arbeiter beschäftigten. Bei der Beurteilung der Konkurrenz des Auslandes hätten sich zwei Momente als ausschlaggebend erwiesen, nämlich die durch den Krieg dem Lande aufgebürdete Steuerlast und die Entwicklung von Industrie und Landwirtschaft in Nordamerika. Hinsichtlich der Frage, ob dem System eines Minimal-

und Maximaltarifs, wie ihn Méline und Waddington vorschlugen, der Vorzug vor Handelsverträgen zu geben sei, hiefs es, man habe den Doppeltarif verworfen, weil er wirtschaftliche Isolierung bedeute; das System des *c'est à prendre ou à laisser* habe sich auch schon in anderen Ländern als unpraktisch erwiesen, da man eben nach dem Ausdruck *Amés* nicht unterhandelt, indem man mit einem Ultimatum beginnt¹.

		Wollwaren				Steinkohlen u. Eisen				
		Garnezoll		Gewebezoll		Kohlen	Roh-eisen	Eisen-schienen.	Stahl	Eisen-blech
		Mini-mum	Maxi-mum	Mini-mum	Maxi-mum					
Frank-reich	Konventionaltarif .	10,00	215	10%	10%	1,20	20,00	60,00	90,00	100,00
	Regierungsentwurf.	12,40	207	124,00	620	1,20	20,00	60,00	90,00	100,00
	Kommissionsentw..	31,00	270	124,00	620	1,30	20,00	60,00	90,00	100,00
Deutschland		2,50	30	3,75	562	—	12,50	18,75	18,75	37,50
Österreich		3,75	30	22,00	375	—	12,50	62,50	87,50	100,00

Die schutzöllnerische Agitation war im Laufe des Jahres 1879 nur gewachsen und erfuhr durch die Arbeiten der Kammerkommission eine moralische Stärkung. Die Landwirtschaft erhob angesichts des starken Anwachsens der Weizeneinfuhr, welche in den Jahren 1879 und 1880 ihren Höhepunkt erreichte, immer lautere Klagen. Unter diesem Eindruck begannen am 31./1. 1880 die Beratungen der Kammer über den Tarifentwurf. Der Minister Tirard empfahl den Regierungsentwurf, dessen Inhalt den ökonomischen Verhältnissen Frankreichs und der modernen Weltwirtschaft entspreche. Die wirtschaftliche Lage sei im ganzen zufriedenstellend, der Hauptbestandteil der französischen Ausfuhr werde von Fabrikaten gebildet; Zölle auf Getreide und Vieh seien unmöglich, solche auf Wolle, Seide, Häute etc. würden Rückzölle nötig machen, über welche doch definitiv abgeurteilt sei; was die Frage der Handelsverträge angehe, so sei er fest entschlossen, solche abzuschliessen. Méline, welcher als Wortführer der Kommission auftrat, führte aus, man sei auf der Bahn des Freihandels zu weit gegangen, Frankreich sei landwirtschaftlich wie industriell bei der grösstmöglichen Kraftanstrengung angeiangt, was ja auch aus der verhältnismässig geringen Entwicklung der Ausfuhr im

¹ In obiger Tabelle ist die Werteinheit frcs., die Gewichtseinheit für Wollwaren 100 kg, für Steinkohlen und Eisen 1 Tonne.

Vergleich zu der Einfuhr seit 1860 hervorgehe, man müsse daher den inländischen Markt sich zu sichern suchen. Der Agrarier Kerjégu warf Tirard wie Méline vor, der Landwirtschaft nicht genügend gedacht zu haben, welche unter der amerikanischen Konkurrenz leide; das alte Europa werde binnen kurzem mit den Erzeugnissen der neuen Welt völlig überschwemmt sein. Rouvier vertrat den Standpunkt der Demokratie, welche jeder Bevorzugung einzelner, auch durch Zollmafsregeln, feindlich sei; der Rückgang des Wertes der Ausfuhr rühre von dem Fallen der Preise her, was dem Fortschritt der Technik zu verdanken sei. Nach Beendigung der Generalberatung wurde der Tarif in 4 Sektionen geteilt und jede besonders beraten. Von ausschlaggebender Bedeutung für die schließliche Entscheidung der Kammer wurde, dafs im Gegensatz zu der deutschen Entwicklung eine definitive Vereinbarung zwischen den Vertretern der landwirtschaftlichen und industriellen Interessen über den den landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu gewährenden Zollschatz nicht zustande kam, wie sehr sie auch von agrarischer Seite erstrebt wurde. Die Kammer, deren Mehrheit den liberalen Berufsarten angehörte und daher persönlich nicht in dieser oder jener Richtung interessiert war, zeigte anfangs keine sichere Tendenz. Da gelang es dem festen Eingreifen Tirards, sie für den Regierungsentwurf günstig zu stimmen, so dafs fast alle Vorschläge der Kommission verworfen wurden. Zuletzt fiel auch noch der von dem Bunde der französischen Landwirte geforderte Zoll auf Rohseide, so dafs von den Agrarzöllen der Kommission nur mehr die auf Hämmel und Schweine übrig blieben, und Kerjégu klagte, ein wahres Delirium der Zollermäfsigung habe die Kammer ergriffen.

Die Beratung der Artikel war am 4./6. beendet, und am 14./2. 1881 begann die Diskussion im Senat, welcher im Gegensatz zu der Kammer vorwiegend schutzzöllnerisch gesinnt war, da seine Mehrheit aus Interessenten bestand. Ende 1877 hatte derselbe auf Drängen der Grofsindustriellen eine Enquete über das Darniederliegen von Industrie und Handel eröffnet und zum Präsidenten der Tarifkommission Pouyer-Quertier gewählt, dessen handelspolitische Grundsätze von 1860 und 1871 her hinlänglich bekannt waren. Dieser hatte sich auch in einer Reihe von Vor-

trägen gegen die Fortsetzung der 1860 begonnenen Politik ausgesprochen und besonders den Zusammenschluß von Industrie und Landwirtschaft empfohlen. Als Berichterstatter der Senatskommission beklagte er die Notlage der Landwirtschaft, ohne jedoch Zölle zu ihren Gunsten zu empfehlen, ein Widerspruch, welchen Tirard in seiner Erwiderung geschickt verwendete. Das Auftreten des Ministers wurde von einem Aufschwung des Außenhandels unterstützt, welcher seit 1880 eine Zunahme der Ausfuhr und ein Anwachsen der Einfuhr von Nahrungsmitteln und Rohstoffen aufwies. So kam es denn, daß der Senat sich auch im großen und ganzen schließlich der Entscheidung der Kammer anschloß. Nur bei einigen Viehzöllen nahm er Erhöhungen vor, welchen die Kammer in der Hälfte der vom Senat gewünschten Höhe ihre Zustimmung gab, worauf der so veränderte Entwurf der Regierung zum Gesetz vom 7./5. 1881 wurde.

Die große Bedeutung dieser Entscheidung, die anders wie in Deutschland ausfiel, war die, daß Frankreich, wenn es auch unter dem Eindruck der ungünstigeren Weltmarktlage auf der 1860 betretenen Bahn einen Schritt rückwärts machte, dennoch sich nicht von der Strömung fortreißen ließ. Mögen auch einige französische Zollsätze höher wie die des deutschen Tarifs gewesen sein, der wesentliche Unterschied zwischen der damaligen Handelspolitik Frankreichs und Deutschlands lag darin, daß Frankreich bei seinem vorwiegend industrie-schutzzöllnerischen System blieb, ohne mit den Gedanken der Tarifverträge zu brechen, Deutschland hingegen von einem nahezu freihändlerischen Tarif zur autonomieschutzzöllnerischen Politik überging. Diese Verschiedenheit in dem Gang der wirtschaftspolitischen Entwicklung beider Länder erklärt sich aus der Stellungnahme der Regierungen. In Deutschland fand die Vereinigung der landwirtschaftlichen und industriellen Schutzzöllner die eifrige Förderung des Fürsten Bismarck, während in Frankreich die Regierung noch an den Principien der 60er Jahre festhielt und bestrebt war, der Verbreitung der schutzzöllnerischen Tendenzen in den Weg zu treten.

Nach dem Tarifgesetz waren industrielle Rohstoffe nicht, von den Nahrungsmitteln nur Vieh, Fleisch, Käse und Butter mit Zoll belastet. Die Fabrikatzölle betragen durchschnittlich 24 % des

Wertes mehr, als die des bestehenden Vertragstarifes. Entrepotzuschläge bestanden 24 an der Zahl für exotische Erzeugnisse. Das Maß des Zollschatzes, welches einem jeden Produktionszweig zu Teil wurde, läßt sich nur durch Vergleich mit den Sätzen gleichzeitiger ausländischer Tarife richtig ermessen. Dieses soll nun für eine Anzahl von Erzeugnissen der Textil- und Eisenindustrie an der Hand der Berechnungen von Matlekovits versucht werden¹. Dabei werden auch schon die Sätze des späteren Vertragstarifes mit in Betracht gezogen werden, da dessen Anwendung doch die Regel bildet und der allgemeine gesetzliche Tarif, der sog. Generaltarif, vorzüglich die Bedeutung eines Mittels zum Zweck von Tarifbindungen hat. Was zunächst Baumwollengarn betrifft, so giebt Matlekovits die Zölle für die gangbarsten Garne Nr. 30—40 und die Garne für feine Waren Nr. 70—80², endlich den höchsten und den niedersten Zollsatz in der Reihenfolge an, in welcher sich die einzelnen Tarife nach der Zollhöhe stellen³.

Zoll für No. 30—40		Zoll für No. 70—80		Der niedrigste Zoll ist		Der höchste Zoll ist	
in	fres.	in	fres.	in	fres.	in	fres.
Italien(Tarif v.1887)	36	Frankreich .	87(70)	Italien . . .	18	Frankreich .	372 (300)
Österreich - Ungarn	35	Italien . . .	60	Frankreich .	18,5 (15)	Italien . . .	60
Frankreich . . .	37(30)	Deutschland .	45	Deutschland .	15	Deutschland .	45
Deutschland . . .	30	Österr.-Ung. .	40(30)	Österr.-Ung. .	15	Österr.-Ung. .	40

Der französische Tarif gewährte der Feinspinnerei den höchsten Schutz, indem er von zehn zu zehn Nummern stärkere Zölle hatte und bis Nr. 170,5 stieg, während beispielsweise der deutsche nicht über Nr. 66,6 hinausging. Auch für Leinengarn gewährte Frank-

¹ Matlekovits S. 448 ff.

² Der Berechnung liegt das französische sogenannte metrische Numerierungssystem zu Grunde; während nach dem englischen System No. 1 ein Garn ist, von welchem ein Schneller ein englisches Pfund wiegt, beträgt nach dem französischen die Garnnummer so viel, als Kilometer des betreffenden Garnes $\frac{1}{2}$ kg wiegen.

³ Die Zahlen in den Klammern bezeichnen den vertragsmäßigen Zoll. — Die Angaben sind in den folgenden Tabellen, wo nichts anderes bemerkt, auf Francs und Kilogramm berechnet.

reich den größten Zollschatz. Es unterschied zehn Feinheitsgruppen, während Deutschland deren nur vier hatte, Österreich-Ungarn und der italienische Vertragstarif überhaupt keine derartige Unterscheidung besaßen. Der Zoll für rohes Leinengarn betrug:

	in	frcs.
Frankreich . . .		160—200 (13—100)
Italien		11,50—28 (11,50)
Deutschland . . .		6,25—15
Österreich-Ungarn .		3,75

Bei den Wollengarnzöllen war wiederum der französische Tarif der komplizierteste; er unterschied z. B. neun Feinheitsgrade für Kammgarn, fünf für Streichgarn. Österreich hingegen hatte nur zwei Stufen nach der Feinheit, und Deutschland machte gar keinen derartigen Unterschied. Der Zoll für rohe einfache Kamm- und Streichgarne betrug:

	in	frcs.
Italien		45—75
Frankreich . . .		18—124 (12—80)
Österreich-Ungarn .		20—30
Deutschland . . .		10

Ein Vergleich der Zollsätze für Gewebe ist durch die verschiedene Benennung in den Tarifen sehr erschwert. Im ganzen läßt sich auch hier sagen, daß die Spezialisierung des französischen Tarifs von keinem andern übertroffen wird. So ist die Gruppe Gewebe aus Baumwolle in Deutschland in 3, in Belgien in 54, in Frankreich in 255 Einzelsätze untergeteilt. Zum Vergleich des Zollschatzes, welchen die einzelnen Tarife gewähren, seien auch hier die Zölle für einige der gangbarsten Artikel sich gegenübergestellt:

Rohe Leinenwaren mit 12 Faden pro qmm		Gewöhnliche gebleichte Baumwollwaren		Feinste Baumwoll- gewebe (Tülls etc.)		Nicht besonders genannte Wollwaren	
Frankreich .	(81) 65	Frankreich	115—287 (82,8—207)	Frankreich	802—1000	Italien	150—300
Italien . .	(75) 57,5	Österr.-Ung.	162,5	Österr.-Ung.	350—400	Österr.-Ung.	125—275
Deutschland	45	Deutschland	150	Italien	320—450 (310—400)	Deutschland	168,75—275
Österr.-Ung.	30	Italien	88,8—156 (86,5—148)	Deutschland	250—287,5	Frankreich	50—250 (25—140)

Steht also in den Schutzzöllen zu Gunsten der Textilindustrie, abgesehen von den Zöllen auf Wollgewebe, Frankreich vielfach obenan, so können sich auch seine Eisenzölle mit den höchsten der anderen Länder messen:

	Öster- reich	Frank- reich	Deutsch- land	Italien	Belgien
Roheisen	2	2 (1,50)	1,25	1—4	0,50
Eisen und Stahl in Stäben (façonniert).	8,75	7,5	3,125	9—12	1
Eisenbahnschienen .	6,875	6	3,125	6	1
Schmiedeeiserne Röh- ren, Sensen etc. .	16,25	8,20	6,25—12,50	10, 17,50	4
Eisengufs	5—10	3—4,50	3,125	5—8	2

Die große Specialisierung, welche demnach den französischen Tarif vor allen übrigen auszeichnet, ist auf das Bestreben zurückzuführen, die verschiedenen Warengattungen je nach ihrem Wert, also besonders nach Maßgabe der bei ihrer Herstellung aufgewendeten Arbeit, zu belasten. Vorzüglich äußert sich diese Tendenz naturgemäß in der Textilindustrie, wo bei den Halbfabrikaten die verschiedensten Qualitäten hergestellt werden, bei der Herstellung von Fabrikaten aber wiederum die verschiedensten Fabrikationsarten möglich sind. Die Verschiedenheit der einzelnen Qualitäten bei der Verzollung zu berücksichtigen, das war der Zweck der großen Anzahl von Warengattungen, welche der Tarif enthielt. Gerade der Umstand, daß jeder Artikel möglichst nach seinem vollen Werte belastet war, verstärkte die Schutzkraft des Tarifes außerordentlich.

Als das Tarifgesetz vom 7./5. 1881 angenommen wurde, waren bereits fünf Jahre seit Erlaß jenes Rundschreibens an die Handelskammern vergangen, welches den einleitenden Schritt zur Neuregelung des Tarifsystems bildete. Es war nunmehr der Boden gewonnen, auf welchem neue Tarifbeziehungen mit dem Ausland auf dem Wege der Vereinbarung geschaffen werden konnten. Von vornherein hatte ja Tirard der Kammer die feste Absicht der Regierung ausgesprochen, keinen autonomen Tarif aufzustellen, sondern Verträge abzuschließen. Im Hinblick auf die künftigen

Verhandlungen mit auswärtigen Mächten verpflichtete sich das Ministerium der Kammer gegenüber, keine Herabsetzungen vorzunehmen, welche 24 % des gesetzlichen Tarifs überschritten, und nur Gewichtszölle zu vereinbaren. Was die Zölle auf landwirtschaftliche Erzeugnisse betrifft, so machte es die Rücksicht auf die ungünstigen Verhältnisse in der Landwirtschaft und auf die agrarische Bewegung rätlich, nicht von der bisherigen Praxis abzugehen, wonach die Getreide- und Viehzölle nicht in die Verträge aufgenommen wurden.

1880 nahm Léon Say als Gesandter in London die 1877 unterbrochenen Verhandlungen mit England wieder auf. Say bezeichnete als Ziel derselben eine Innigergestaltung des Handelsverkehrs beider Länder, was sich schliesslich mit dem von England ausgesprochenen Wunsche der Fortentwicklung des 60er Vertragsinhaltes deckte. Auf Veranlassung Gladstones beschloß das Parlament für den Fall einer Einigung mit Frankreich die Weinzölle zu ermäßigen. Englischerseits forderte man eine derartige Reduzierung der Durchschnittszollsätze, daß 15 % des Wertes das Zollmaximum darstellen solle, ferner eine besondere Herabsetzung der Gewichtszölle auf Eisen und Chemikalien mit Rücksicht auf den bedeutenden Preisfall derselben seit 1860. Tirard bot dagegen eine Ermäßigung des früheren Vertragszolles für Roheisen um $\frac{1}{4}$, des für Schmiedeeisen und Maschinen um $\frac{1}{6}$ an. Die Verwandlung der Wertzölle in spezifische Zölle bildete jedoch ein unüberwindbares Hindernis, indem England bei der Bestimmung der Durchschnittswerte von den niedersten, Frankreich von mittleren Preisen ausgehen wollte. Rouvier, welcher im Ministerium Gambetta Handelsminister war, bemühte sich in demselben Sinne wie sein Vorgänger, jedoch ohne Erfolg, zumal da auch England nicht bereit war, eine Verbindlichkeit hinsichtlich der Handhabung der Veterinärpolizei einzugehen. Als nun der neue Tarif Gesetz geworden war, verschoben sich dadurch die Grundlagen der Verhandlungen, indem jetzt die Gewährung des um 24 % niedrigeren früheren Vertragstarifs als Ziel derselben erschien. England ging schliesslich auf den Wunsch Frankreichs hinsichtlich der Gewichtszölle ein, verlangte aber Festsetzung derselben durch eine gemischte Kommission. Eine solche tagte auch zuerst in London, dann in Paris bis zum 2./1. 1882, ohne daß

jedoch eine völlige Einigung erzielt worden wäre. England schlug alsdann einen reinen Meistbegünstigungsvertrag vor, worauf man französischerseits entgegnete, daß Frankreich infolge seiner Verträge mit anderen Staaten an Zollveränderungen gehindert sein würde, während England seine Weinzölle erhöhen und die Seideneinfuhr belasten könnte. Wollte Frankreich die englischen Waren nun nicht dem Generaltarif unterwerfen, so hatte es nur den Ausweg, durch Gesetz England die Meistbegünstigung zuzusichern, was auch am 27./2. 1882 geschah.

Mit Italien gelang es dagegen am 3./11. 1881 einen Vertrag mit Zollbindung zu stande zu bringen, welcher bis zum 1./1. 1888 mit einjähriger Kündigungsfrist laufen sollte. Desgleichen wurden Tarifverträge 1881 mit Belgien, Portugal und Schweden-Norwegen und 1882 mit Spanien und mit der Schweiz geschlossen. Mit Österreich kam am 18./2. 1884 ein Meistbegünstigungsvertrag zu stande; die Schiffahrtskonvention von 1866 blieb bestehen. Das Recht auf Meistbegünstigung besaßen ferner noch Rußland und die Türkei auf Grund ihrer Verträge vom Jahre 1874 bzw. 1861, sowie Deutschland in Gemäßheit des Frankfurter Friedens. 1883 wurde noch ein Vertrag mit Serbien, 1884 ein solcher mit Holland abgeschlossen. Der aus den Verträgen mittels der Meistbegünstigung sich entwickelnde Vertragstarif umfaßte gegen 1200 Artikel, während ungefähr noch 300 Artikel, wie z. B. Getreide, Vieh, Rohzucker etc., dem Generaltarif unterworfen blieben. Dadurch daß Frankreich Tarifverträge schloß, zog Deutschland, welches meist bloße Meistbegünstigungsverträge in dieser Epoche vereinbarte, den indirekten Vorteil, selbst seinen Tarif frei ändern zu können, bei seinen Hauptabsatzgebieten aber vor Zollerhöhungen einigermaßen geschützt zu sein.

Durch die Entrepotzuschläge des Tarifes sollte die Handelsmarine zu weiten direkten Fahrten ermuntert werden, damit die Herbeiführung der großen exotischen Massenkonsumartikel, wie Kaffee, Thee, Kakao, nicht der englischen und holländischen Marine überlassen bleibe. Bei der Depression der Schiffahrt selbst in Jahren des steigenden Außenhandels erschienen jedoch außerordentliche Malsnahmen nötig. Die Reeder hatten sich zum Teil selbst gegen die Wiedereinführung der alten Schiffahrtsdifferentialzölle ausgesprochen, und nach den Verträgen war die fremde

Flagge im direkten und indirekten Verkehr der einheimischen gleichgestellt. Man wählte daher jetzt das Mittel der direkten Begünstigung in Gestalt von Prämien. Das Gesetz vom 29./1. 1881 gewährte solche für den Schiffsbau je nach der Konstruktionsart des Schiffes und nach dem Tonnengehalt, ferner für lange Fahrten nach Maßgabe der Konstruktionsart, des Tonnengehaltes und der Länge der Fahrt; die Schiffsbauprämie war um 15 % höher, wenn der Bauplan von der Regierung begutachtet war. Hierdurch sollte ein Ausgleich für die auf dem Schiffsbau und der Schifffahrt ruhenden Lasten geschaffen werden.

Blickt man auf die Epoche der 1881er Tarifreform zurück, so tritt inmitten der Bewegungen und Gegenströmungen die gleichmäßige Haltung der Regierung hervor. Zwar wechselte von 1875—1882 die Besetzung des Ministeriums des Ackerbaues und Handels nicht weniger als zehnmal — de Meaux, Teisserenc de Bort und Tirard hatten es je zweimal inne —, der handelspolitische Kurs der Regierung blieb dennoch derselbe. Nach der Lage der Dinge mußte die Stellungnahme der Regierung aber geradezu ausschlaggebend für die Entscheidung werden: die Partei der Großgrundbesitzer von 1816, die Fabrikfeudalität von 1836 existierten nicht mehr, die Übermacht eines Alleinherrschers lebte nur noch in der Erinnerung und ihr Andenken erregte die Erbitterung der Interessen, welche durch sie beiseite geschoben worden waren; in der Kammer hatten sich die Schutzzöllner wohl vereinigt, besaßen aber nicht die Majorität wie ehemals zur Zeit der Interessensolidarität. Der Standpunkt, welchen die Regierung vertrat, war der einer Veränderung des Tarifs in gemäßigtem schutzzöllnerischem Sinne. Dabei kam ihr der wirtschaftliche Aufschwung zu statten, welcher von 1879 an einem mehrjährigen Niedergang folgte. So kam denn der neue Tarif zu stande, dessen Industriezölle die der übrigen Staaten teils erreichten, teils übertrafen. Im Agrarschutz stand der Tarif hingegen bedeutend hinter dem Schutz der meisten übrigen europäischen Kulturstaaten zurück.

Zehntes Kapitel.

Die Zeit von 1881 bis zu der Tarifreform von 1892.

Charakteristisch für die zuletzt besprochene Reform ist das geringe Maß von Zollschutz, welches bei derselben der Landwirtschaft trotz ihrer Bitten und ihrer verschlechterten Lage zu teil wurde. So konnte selbst ein Mann wie Amé, welchem die geschichtliche Entwicklung wohl bekannt war, zu dem Glauben kommen, der Interessenbund aus der Zeit der Restauration sei für immer zersprengt, wie das Schicksal des Thiersschen Entwurfes und des Kommissionsentwurfes im Jahre 1880 beweise, und nie werde daher die Kammer wieder die Nahrungsmittel, insbesondere das Brot, einem Zoll unterwerfen¹. Die schutz-zöllnerische Bewegung erlangte jedoch innerhalb der Landwirtschaft nach der Gründung des neuen Vertragssystems eine derartige Ausdehnung, daß durch eine Reihe von Gesetzen die Getreide- und Viehzölle nach und nach auf die Höhe des von den meisten Nachbarländern gewährten Schutzes gebracht wurden. Um über das Wesen der heutigen agrarischen Bewegung in Frankreich Klarheit zu erhalten, ist es erforderlich, die Lage der französischen Landwirtschaft in ihren wichtigsten Teilen in den 80er Jahren zunächst kurz zu betrachten².

¹ Amé, Le nouveau tarif etc. Journal des Ec., 1880, IV.

² Die folgenden Ausführungen schliessen sich an die Arbeiten Grohmanns, welcher die Decennalenquete von 1882 und Reitzensteins an (s. Bücherverzeichnis), welcher die Enquete der Société nationale d'agriculture von 1879/80 benutzt hat. Die nationale Landwirtschaftsgesellschaft hat Anschluß an die Verwaltungsorganisation; nicht so der Bund der französischen Landwirte (s. des agriculteurs de France).

Von einer Gesamtbevölkerung von 37,4 Millionen Seelen kamen 1882 18,2 Millionen auf die Landwirtschaft, während 9,3 in der Industrie, 3,8 im Handel thätig waren. Während in Frankreich der Anteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung also 48,8 % betrug, belief derselbe sich in Deutschland nach der Berufsaufnahme von 1882 auf 42,5 %. Innerhalb der landwirtschaftlichen Bevölkerung waren von 6 913 604 Haushaltsvorständen 3 525 342, also 51 %, Eigentümer von landwirtschaftlich genutztem Grund und Boden und 3 388 162, also 48,9 %, Nichteigentümer. Von den letzteren waren 753 313 Tagelöhner und 1 954 251 Gesinde, die übrigen Zeit- und Teilpächter und Verwalter. Die Bewirtschaftung durch die Eigentümer war bei weitem vorherrschend; dies war 1882 in 79,8 % sämtlicher Wirtschaften der Fall, während 13,8 % sich in Händen von Pächtern und 6,4 % in den von Teilbauern befanden¹. Diese immer noch beträchtliche Verbreitung des Teilbaues ist durch die klimatischen Verhältnisse gewisser Teile Südfrankreichs gerechtfertigt, welche dem Pächter nicht die Gewißheit gleichmäßigen Ertrages gewähren. Die Zahl der selbstwirtschaftenden Eigentümer stieg von 1862—1882 um 21,13 %, wogegen die der Pächter um 6,43 %, die der Tagelöhner um 26,81 %, die der Dienstboten um 6,75 % abnahm. Über die Verteilung des ländlichen Besitzes giebt nachfolgende Tabelle Auskunft:

Kategorien	Zahl	Umfang ha	Durchschnitts- größe ha
Wirtschaften unter 1 ha	2 167 667	1 083 833	0,50
„ von 1—10 „	2 635 030	11 366 274	4,31
„ „ 10—40 „	727 220	14 845 650	20,41
„ über 40 „	142 088	22 266 104	156,71

Die Zahl der Wirtschaften über 40 ha ist von 1862—1882 um 7,84 % zurückgegangen, die von 5—30 ha haben sich hingegen stark vermehrt. Ein Vergleich mit den zu Anfang des Jahrhunderts bestehenden Verhältnissen² zeigt, daß die neuere

¹ Es ist hierbei nicht zwischen den reinen und den Mischpachtungen unterschieden. In Deutschland machten 1882 die ersteren 15,7 %, die letzteren 20,7 % aller landwirtschaftlichen Betriebe aus.

² Vgl. S. 66.

Zeit eine Fortentwicklung in derselben Richtung aufweist, in welcher die Dinge sich seit der Revolution bewegten. Aus der großen Verbreitung des Grundbesitzes in der landwirtschaftlichen Bevölkerung, dem Überwiegen der Bewirtschaftung durch den Eigentümer, sowie dem des kleinen und mittleren Besitzes über den Großgrundbesitz erhellt, eine wie breite Basis die Bewegung in Frankreich hat, welche für die Interessen der am meisten verbreiteten landwirtschaftlichen Produktionsarten eintritt.

Was den Getreidebau angeht, so ist es für Frankreich ebenso schwer wie anderswo festzustellen, ein wie großer Teil der landwirtschaftlichen Betriebe an Kornzöllen interessiert ist. Die Masse der Zwergbetriebe verkauft kein Getreide und für den mittleren Besitz, welcher einen so bedeutenden Teil des landwirtschaftlich genutzten Bodens ausmacht, kommen vielfach in erster Linie andere Kulturen, z. B. der Weinbau, in Betracht. Von der gesamten Ackerfläche ist in Frankreich 31 % mit Brotgetreide bestellt, während in Deutschland dieser Anteil 33 % beträgt¹. Die Getreideproduktion beider Länder betrug im Durchschnitt der Jahre 1885/89 in Millionen hl²:

	Sämtliche Getreidearten	Weizen u. Spelz	Roggen	Hafer	Mais	Buchweizen, Hirse etc.
Deutschland	256,9	39,2	80,2	98,8	—	2,0
Frankreich	255,1	108,0	23,6	83,4	10,2	12,9

Im Laufe des Jahrhunderts erhob sich der Weizenertrag in Frankreich von 10 auf 15 hl pro ha, die mit Weizen bestellte Fläche stieg bis Mitte der 60er Jahre beständig und hielt sich von da an auf ihrer Höhe³, während dieselbe in England 1870—1885 um 33 %, in Preußen 1867—1883 um 353 000 ha abnahm. Dagegen betrug die durchschnittliche Zunahme des Konsums pro Kopf der Bevölkerung in den letzten 50 Jahren ein volles Drittel; 1870—1880 betrug sie im Durchschnitt 193 kg per Kopf gegen 118,5 kg im Zeitraum 1821—1830. Seit Ende der 60er Jahre fanden daher Getreideeinfuhren statt, welche immer beträchtlicher

¹ Nach dem Art. Agrarstatistik im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Elster u. a.

² Nach dem Art. Getreideproduktion ebendasselbst.

³ Vgl. Anlagen Tabelle VIII.

wurden, je größer sich die Differenz zwischen Konsum und heimischer Produktion gestaltete¹.

Im Jahre 1878 wuchs das Angebot von amerikanischem Weizen, dessen Produktionskosten sich billiger als die des französischen stellten, in so erheblichem Maße an, daß die Interessenten einen bedeutenden Preisrückgang befürchteten, zumal das Mehrangebot nicht durch vorübergehende Ursachen, sondern durch die Ausdehnung des Getreidebaus in den überseeischen Erzeugungsländern hervorgerufen war. Um den Getreidebau auf die Dauer der billigeren Konkurrenz des Auslandes gegenüber rentabel zu erhalten, war eine erhöhte Intensität der Bestellung nötig. Dieser stellte sich aber außer der Höhe der Güter- und Pachtpreise das Steigen der Löhne entgegen, welches seit Ende der 60er Jahre allgemein stattfand²; hatten doch der Aufschwung von Industrie und Handel und die großen öffentlichen Arbeiten unter dem Kaisertum zusammengewirkt, dem platten Lande die Tagelöhner und Dienstboten zu entziehen. Nach den Berechnungen Zollas stiegen die landwirtschaftlichen Löhne im Vergleich der Jahre 1851—60 und 1891—93 durchschnittlich um 53 0/0³. Als weiteres Hemmnis zeigte sich die große Zersplitterung des Bodens, welche die Bewirtschaftung erschwerte und die mangelhafte Entwicklung des landwirtschaftlichen Kredites. Während in Deutschland, wo, wie v. Reitzenstein sagt, „das Prinzip der Teilbarkeit und Mobilisierung des Grundbesitzes noch nicht so sehr in die Auffassung der Bevölkerung übergegangen ist,“ der Hypothekar-

¹ Vgl. Anlagen Tabelle VIII.

² Wie zutreffend auch die Auffassung ist, daß einem höheren Lohne ebenso wie einer geringeren Arbeitszeit eine erhöhte Arbeitsleistung entspricht, daß jene beiden einerseits die Voraussetzungen einer besseren Technik bilden, andererseits die Unternehmer zur Vervollkommnung der Technik und der Absatzorganisation hindrängen, so ist doch ebenso unbestreitbar, daß, solange diese indirekten Folgen der Lohnerhöhung noch nicht eingetreten sind, letztere für den Unternehmer eine Verteuerung der Produktion darstellt. Ganz besonders gilt dies aber für die landwirtschaftlichen Betriebe, wo die Übergänge in der Technik sich langsamer vollziehen als in der Industrie, zumal wenn dieselben gleichzeitig einer verschärften Konkurrenz des Auslandes ausgesetzt sind.

³ Zolla, *Les questions agricoles d'hier et d'aujourd'hui*, deuxième série, Paris 1895, S. 18.

kredit hoch entwickelt ist, fehlte es in Frankreich nach dem Bankerott des Crédit foncier fast völlig an geeigneten Grundkreditinstituten, so daß langfristige Darlehen nur schwer und zu ungünstigen Bedingungen für den Landwirt zu erlangen waren. — Auch die hohen Steuerlasten wirkten auf die Lage des landwirtschaftlichen Gewerbes ungünstig ein. Besonderen Grund zur Klage gaben die hohen Besitzveränderungsabgaben (Enregistrement), die Verteilung der Grundsteuer, die Zucker- und Getränkesteuer, sowie die Octrois.

War also in Gegenden des vorherrschenden Getreidebaues unzweifelhaft ein Notstand vorhanden, so war aus denjenigen, wo die Viehzucht überwog, durchweg Besseres zu berichten. Der Viehbestand war gestiegen, ebenso die erzeugte Fleischmenge, diese jedoch in noch höherem Maße als ersterer, so daß auf rationellere Zucht und Mastung zu schließsen ist. Die mit Futterpflanzen bestellten Ländereien hatten von 1862—82 um 1,93 %, die Kunstwiesen um 1,05 %, die Naturwiesen und Weiden um 1,24 % zugenommen. Der Fleischkonsum betrug 1882 pro Kopf 33 kg und war um 7,13 % höher als 1862. Auch hier genügte die heimische Produktion nicht zur Befriedigung des Bedarfes, so daß der erhöhten Nachfrage durch erhöhte Einfuhr Genüge geschehen mußte. Wie die untenstehende Tabelle¹ beweist, entspricht das Steigen der Einfuhr bei den Ochsen genau der Zunahme des Konsums, während dasselbe bei den anderen Gattungen größer ist als diese. Bisher waren die Fleischpreise, abgesehen von kleinen Schwankungen in den 70er Jahren, konstant gestiegen. Die Rentabilität der Viehzucht war daher gewachsen und hierauf

¹ Es betrug in Stücken:

	Gesamtzahl der geschlachteten Tiere		Einfuhr für die Schlächtereien		Ausgeführte Tiere	
	1862	1882	1862	1882	1862	1882
Ochsen, Kühe, Stiere	1 552 004	2 088 859	86 631	105 202	30 764	75 419
Kälber	3 352 816	3 278 676	32 037	46 794	7 452	8 990
Hammel und Schafe	5 638 797	7 259 255	505 045	2 008 728	48 525	30 434
Lämmer und Ziegen	1 287 238	2 281 393	1 626	2 899	1 029	1 314
Schweine	4 292 089	3 977 342	52 798	48 923	34 058	50 225

war auch der Umstand nicht ohne Einfluß gewesen, daß dieser Zweig der landwirtschaftlichen Produktion der Einwirkung des Steigens der Löhne weniger ausgesetzt war als der Getreidebau¹.

Die Hauptursache des Umschwungs zu Anfang der 80er Jahre lag aber zunächst in folgendem: Die beiden Zweige des landwirtschaftlichen Gewerbes, welche bisher das Gegengewicht gegen die schutzzöllnerische Tendenz der Getreidebauer und der Viehzüchter gebildet hatten, der Weinbau und die Seidenwürmerzucht, befanden sich jetzt in der größten Notlage. Seit 1867 hauste die Reblaus verheerend in Teilen von Südfrankreich, und in dem Maße, in welchem jene voranschritt, verminderte sich die Weinausfuhr und stieg die Wein- und Rosineneinfuhr (vgl. Tabelle IX). Die Weinproduktion, welche noch 1875 78 Millionen betragen hatte, sank 1880 auf 34, 1889 auf 24 Millionen Hektoliter. Wie die Reben, so waren auch die Seidenwürmer von einer verheerenden Krankheit befallen, während gleichzeitig die Konkurrenz Chinas und Japans zunahm. Zieht man ferner in Betracht, daß die Ölbaumkultur infolge der Konkurrenz Algiers litt, der Export von Rübenzucker infolge der Konkurrenz Deutschlands zurückging, so begreift man, daß eine schwere Krisis auf weiten landwirtschaftlichen Kreisen lastete, welche auch in einem großen Besitzwechsel Ausdruck fand. Nach der Berechnung Leroy-Beaulieu's ging in dem Zeitraum 1880—1887 ein Drittel des gesamten französischen Grundbesitzes durch lästigen Vertrag in andere Hände über². Wie seit jeher die Interessenten beim Darniederliegen ihres Gewerbes die Ursache dessen in der ausländischen Konkurrenz gesehen haben, so entstand auch damals eine starke schutzzöllnerische Strömung in der Landwirtschaft, und zwar wuchs dieselbe in dem Maße, in welchem auch die Viehzucht unter der Ungunst der Konjunktur zu leiden begann. Der Durchschnittspreis des Ochsenfleisches pro kg fiel in den Jahren 1882—87 in anhaltendem Rückgang von 1,70 auf 1,39 frc.³ Die Schutzzollbewegung war am stärksten unter den Eigentümern und Pächtern der großen

¹ Vgl. S. 170 Anm. 2.

² Leroy-Beaulieu im *Economiste français* vom 16./6. 1889.

³ Vgl. die Durchschnittspreise des Pariser Marktes la Vilette, bei Zolla, *Etudes d'économie rurale*, Paris 1896, S. 8.

und mittleren Güter in den Hauptgetreidegenden des Landes. Allein auch die kleineren Besitzer und Pächter, sowie Teilbauern wurden namentlich dort, wo sie unter dem Rückgang des Schweinefleischpreises litten, in die Bewegung gezogen¹. Die landwirtschaftlichen Vereine wurden zu Organisationen der agrarischen Partei, und in allen Teilen des Landes forderte man jetzt Getreide- und Viehzölle zum Ausgleich der im Inland obwaltenden ungünstigen Produktionsbedingungen. Man wies dabei als abschreckendes Beispiel auf England hin, welches sich hinsichtlich seiner Volksernährung fast ganz dem Ausland überliefert habe, und betonte — wie in Deutschland — dafs England einmal, besonders in Kriegzeiten, in die größte Bedrängnis geraten könne.

Die erste Konzession, welche die Regierung der agrarischen Bewegung machte, war das Verbot der Einfuhr von amerikanischem Schweinefleisch, welches am 1./2. 1881 erging und mit sanitären Rücksichten begründet war. So grofsen Beifall diese Mafsregel in landwirtschaftlichen Kreisen fand, so viele Klagen wurden von geschädigten Interessenten laut: Dem Konsum wurden 30 Millionen kg eines billigen Fleisches entzogen, und die Seehäfen verloren dadurch eine gute Fracht. Havre berechnet seinen jährlichen Ausfall an Frachteinnahmen auf 15 Millionen frcs. Die Vereinigten Staaten ihrerseits gaben dem Präsidenten die Befugnis, die Wein- und Liköreinfuhr derjenigen Staaten mit einem höheren Zolle zu belasten, welche die Einfuhr amerikanischen Pökelfleisches erschwerten. — Aus der Errichtung eines besonderen Landwirtschaftsministeriums am 14./11. 1881 ging hervor, eine wie bedeutende Stelle das landwirtschaftliche Interesse fürderhin in den Erwägungen der Regierung einnehmen sollte. Der Landwirtschaftsminister Méline gründete 1883 in jedem Departement landwirtschaftliche Beratungskammern, eine Mafsregel, welche der Verbreitung der schutzzöllnerischen Tendenzen, welche bereits das landwirtschaftliche Vereinswesen beherrschten, bedeutenden Vorschub leistete. In derselben Weise sollte auch die Entstehung von landwirtschaft-

¹ Der Durchschnittspreis des Schweinefleisches pro Kilogramm, welcher im Durchschnitt der Jahre 1879—1883 1,66 frc. betrug, fiel 1884—1893 auf 1,60, 1,54, 1,52, 1,50, 1,43, 1,44, 1,53, 1,53, 1,49, 1,45 frcs. (Annuaire stat. 1892/94, S. 340 f.)

lichen Syndikaten von grösster Bedeutung werden. Die durch Gesetz vom Jahre 1884 eingeführten *syndicats professionnels*, welche zur Organisation von gewerblichen Unternehmern und Arbeitern bestimmt waren¹, wurden nämlich durch Amendement des Senates auf die Landwirtschaft ausgedehnt. Die Thätigkeit dieser Vereinigungen gestaltete sich zunächst entsprechend der der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften; sie erleichterten die Anschaffung von künstlichem Dünger und von Maschinen, vermittelten An- und Verkäufe von Produkten, und einige derselben gaben sich auch mit Kreditgewährung an ihre Mitglieder ab². In kurzer Zeit erfuhren die landwirtschaftlichen Syndikate eine grosse Verbreitung im Lande. Im Jahre 1890 gab es deren 750 mit ungefähr 270 000 Mitgliedern. Dieselben bildeten mit ihrer grossen Mitgliederzahl eine geschlossene Phalanx von schutzzöllnerischen Wählern und übten infolgedessen auf die Gesetzgebung einen gewaltigen Einfluss. Bei den Kammerwahlen im Jahre 1885 bildeten die landwirtschaftlichen Genossenschaften neben den Sektionen des Bundes der französischen Landwirte ein Hauptfeld der protektionistischen Wahlagitation. In den Departements Eure, Loire, Nord forderten sie einen Zoll von 5 frcs. für Weizen und von 45 frcs. für Pferde und Ochsen.

Auch die Generalräte befassten sich mit der landwirtschaftlichen Notlage; der des Departements Aisne fasste z. B. folgenden Beschluss: Nach dem Generalzolltarif besteht eine grosse Ungleichheit in der Behandlung der industriellen und der landwirtschaftlichen Produkte zu Ungunsten der letzteren; die Krisis der Landwirtschaft muss eine solche der Industrie nach sich ziehen, indem

¹ Das Syndikatsgesetz von 1884 ersetzte durch eine gesetzliche Regelung die polizeiliche Duldung, welche seit 1864 den Arbeitervereinen gegen das Gesetz vom 17./6. 1791 gewährt wurde. Das Gesetz war kein Produkt socialpolitischen Eifers der Regierung, es war vielmehr unter Zustimmung der Fabrikantenkreise zu dem Zwecke erlassen, die Entwicklung der gemäßigten Richtung in den bestehenden Arbeitervereinen zu befördern. Vgl. von der Osten, Die Gewerkvereine in Frankreich, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad u. a.

² S. darüber Cte. de Rocquigny, *Les syndicats agricoles*, Paris 1893, und *Economiste français* v. 9./3. 1895. — 1893 wuchs die Zahl der landwirtschaftlichen Syndikate auf 952 mit 318 800 Mitgliedern. (Block, *Annuaire de l'Economie politique* von 1894 S. 354.)

derselben durch den geringeren Absatz im Inland die Konkurrenz mit dem Auslande erschwert wird; die Bevorzugung der Industrie führt zur Entvölkerung des platten Landes; es müssen daher notwendigerweise angemessene Zölle auf die nicht vertragsmäßig gebundenen landwirtschaftlichen Artikel gelegt werden. Die Äußerungen aus den Kreisen der Landwirtschaft blieben auch nicht ohne Gegenkündigungen. Léon Say gab seine Ansicht in Beantwortung eines offenen Briefes kund, welchen der landwirtschaftliche Verein von Aisne an ihn gerichtet hatte. Was die Landwirtschaft am meisten drücke, seien die heutige Form der Grundsteuer, die Besitzübergangsabgaben und die industriellen Zölle; die Landwirtschaft müsse industriell betrieben werden, dem Preisfall auf dem Weltmarkt habe Verminderung der Produktionskosten zu entsprechen; die Landwirte forderten einen dauernden Schutz, während sie doch danach streben müßten, ihre Produktion den veränderten Verhältnissen anzupassen. Allein diese Ratschläge waren weniger eindrucksvoll als die tatsächliche Notlage. Nach den Berichten des deutschen Handelsarchives verliefen im Departement Aisne, wo seit 1831 die Pachten ununterbrochen gestiegen waren, die Pächter in Menge ihre Höfe, ohne daß ein Ersatz für sie zu finden war. Aus Dünkirchen hieß es dort, daß durch die unsichere Lage des Ackerbaues im Jahre 1885 der Wert der Grundstücke bedeutend verringert sei, da der Bauer nicht mehr auf seine Produktionskosten komme; die höheren Lebensansprüche und die dem entsprechend gesteigerten Lohnforderungen stünden in keinem Verhältnis zu dem augenblicklichen Ertrag der Landwirtschaft. Nach einem Bericht aus Calais vermehrte sich im Jahre 1886 die Zahl der Ländereien ohne Pächter, obgleich die Pacht bedeutend gefallen sei; 5 Jahre vorher habe man 100—125 frs. pro Hektar bezahlt, jetzt erhalte man mit Schwierigkeiten 75 frs. Auch die Viehzucht habe nur geringe Preise. — Mit Rücksicht auf diese Notlage weiter landwirtschaftlicher Kreise wurden nach dem Entwurf Mélines die Vieh- und Getreidezölle durch Gesetz vom 28./3. 1885 wesentlich erhöht. So zahlte man jetzt für den Doppelcentner Weizen einen Zoll von 3 bzw. 6,60 frs. bei Einfuhr aus europäischen Entrepots, für einen Ochsen 25 frs. Schon 1886 wurde ein noch weitergehender Entwurf eingebracht, dessen Beratung jedoch mit 273 gegen 264 Stimmen auf die nächste Session verschoben wurde.

Ein wichtiges Element der Agrarpartei waren auch die Zuckerfabrikanten und die Spiritusbrenner des Nordens. Der Spritindustrie war dadurch eine bedrohliche Konkurrenz erwachsen, daß von Spanien aus gefärbtes, mit Spirit gesättigtes Wasser als Wein importiert und dafür der Weinzoll von 2 frcs. pro hl statt des Alkoholzolles von 25 1/2 frcs. gezahlt wurde. Die französischen Spritinteressenten erhoben darüber einen gewaltigen Lärm, worauf die Zollbehörde mit inquisitorischer Schärfe vorging und den Mißbrauch fernerhin unmöglich machte. — Brennerei wie Zuckerindustrie beklagten sich über die Begünstigung, welche das Ausland seiner Ausfuhr durch Prämien zu teil werden ließ und verlangten Ausgleichszölle, welche ihnen durch die Gesetze vom 4. und 5./7. 1887 gewährt wurden. So erfüllte sich ein Wunsch der Agrarpartei nach dem andern. Am 29./3. 1887 wurden der Weizen- und Haferzoll, am 5./4. 1887 der Vieh- und Fleischzoll, am 16./4. 1889 der Roggenzoll, am 8./7. 1890 der Mais- und Reiszoll bedeutend erhöht. Vergleicht man nach diesen Veränderungen die im Jahre 1890 in Frankreich geltenden Vieh- und Getreidezölle mit denen anderer Länder, so zeigt sich, daß Frankreich in ersteren die Führung hat, in letzteren aber hinter den anderen durchweg zurückbleibt. Folgende Agrarzölle bestanden zu Ende der 80er Jahre (pro Stück bezw. Dctr.):

	Ochsen	Schafe	Schweine	Weizen, Spelz	Weizen- mehl	Hafer	Gerste
	frcs.	frcs.	frcs.	frcs.	frcs.	frcs.	frcs.
Frankreich .	38	5	6	5	8	3	1,50
Deutschland .	37,50	1,25	7,50	6,25	13,125	5	1,70
Italien . . .	38	3	10 (3,75)	5	8,70	4	1,15
Österreich . .	37,50	1,25	7,50	3,75	9,375	1,875	1,875

Die erwähnten wirtschaftspolitischen Änderungen hatten auch Verschiebungen in den handelspolitischen Beziehungen zur Folge. Am 16./12. 1886 kündigte Italien seinen Handelsvertrag und eine neue Einigung begegnete unüberwindlichen Hindernissen. Auf der französischen Seite wurde die Haltung der Regierung durch die Wünsche der Weinbauer und der Viehzüchter bestimmt. Von der

so gesteigerten Weinzufuhr des Auslandes¹ waren ca. 3 Millionen Hektoliter italienischen Ursprungs. Für die Wein- wie die Vieheinfuhr sollten nun die Bedingungen der Zulassung verschärft werden, während Italien seinerseits durch seinen Generaltarif von 1887 zielbewusst die Schöpfung einer selbständigen nationalen Industrie anstrebte. So mußten denn, wie Sombart sagt: „die Länder, die wie zwei Provinzen eines Staates sich auf manchen Gebieten des Wirtschaftslebens ineinander eingearbeitet hatten, wenn sie das Phantom nationalwirtschaftlicher Selbständigkeit so hartnäckig verfolgten, gewaltsamer Störungen gewärtig sein“². Als man besonders wegen der italienischerseits geforderten Bindung der Viehzölle zu einer Einigung nicht gelangen konnte, belegte jedes der beiden Länder die Einfuhr des anderen mit Differentialzöllen, und vom 1./3. 1888 an bot sich der Welt das Schauspiel eines regelrechten Zollkrieges. Die Folgen desselben waren außerordentlich tiefgehende. Während 1886 der Anteil Frankreichs an der Gesamteinfuhr Italiens 26 % betrug, ging er 1889 auf 16 % zurück, während der Englands von 24 auf 29 %, der Deutschlands von 12 auf 16 % stieg. Umgekehrt ging auch der Anteil, welchen die Ausfuhr nach Frankreich an der Gesamtausfuhr Italiens darstellte, von 44 auf 17 % zurück.

Ähnliche Umstände ließen 1887 auch die Verhandlungen mit Griechenland scheitern, welches durch seine Rosineneinfuhr den Haß der Weinbauer auf sich geladen hatte. In der That war infolge der Reblauskalamität die Fabrikation von Rosinenwein von 2,8 Millionen hl 1886 auf 4,3 Millionen hl 1890 gestiegen. Da nun aber die Weineinfuhr wegen der mit Spanien und Portugal bestehenden Verträge nicht beschränkt werden konnte, so war das Bestreben vorhanden, die Fabrikation von Wein aus Rosinen möglichst zu hemmen. Ein Vertrag mit Griechenland, worin der Rosinenzoll gebunden war, wurde daher 1887 von dem Senat und ein gleicher 1889 von der Kammer verworfen.

Es ist ferner noch der umfassenden Veränderungen des Kolonialregimes zu gedenken, welches von jeher für die Richtung,

¹ Vgl. Anlagen Tabelle IX.

² Sombart, Die Handelspolitik Italiens, Ver. f. Socialp., Die Handelspolitik der wichtigsten Kulturstaaten, S. 122.

in der sich die französische Handelspolitik bewegte, symptomatisch gewesen ist. Durch die Reformen der 60er Jahre war der sogenannte Kolonialpakt aufgelöst; die den wichtigsten Kolonien eingeräumte Zollfreiheit hatte dort die Beseitigung jeder differenziellen Begünstigung des Mutterlandes zur Folge gehabt; den übrigen überseeischen Besitzungen aber wurden nach wie vor die Tarife von der französischen Regierung vorgeschrieben. Diese Politik hatte den Erfolg gehabt, daß die Kolonien die Fabrikate, deren sie bedurften, daher bezogen, woher sie dies nach Maßgabe der Preis- und Transportverhältnisse am günstigsten thun konnten, während Frankreich der naturgemäße Markt ihrer Kolonialprodukte blieb, für welche ein langer Seetransport doch unvermeidlich war. Es nahm also die französische Ausfuhr nach den Kolonien ab und die Einfuhr der Kolonien nach Frankreich blieb sich gleich. So betrug im Verkehr Frankreichs mit Martinique die französische Ausfuhr im Jahre 1860 21,4 Millionen fres., 1870 11,6 Millionen fres., die Einfuhr 24,4 bzw. 23,9 Millionen fres.

Als von 1882 an der französische Ausfuhrhandel eine fallende Tendenz aufwies, da gewann die Auffassung von dem Berufe der Kolonien als Abnehmer der französischen Industrieprodukte wieder immer mehr an Boden, und 1884 wurde eine Reihe von Anträgen entsprechenden Inhalts in der Kammer eingebracht. Ein Gesetz vom 7./5. 1881 hatte bereits ausgesprochen, daß die Tarife der zollpolitisch nicht selbständigen Kolonien von nun an nicht mehr unter Berücksichtigung der Wünsche der Generalräte, sondern nur nach Anhörung des Staatsrates festgestellt werden sollten. 1884 erließ der Unterstaatssekretär Félix Faure eine Anfrage an die Generalräte der selbständigen Kolonien¹, ob es nicht rätlich erscheine, neben dem Seeoctroi noch Differentialzölle von den ausländischen Waren zu erheben. Die Kolonien fürchteten für ihre Selbständigkeit und suchten einem Verlust derselben durch freiwillige Opfer vorzubeugen. Guadeloupe begann am 16./11. 1884 mit der Einführung von Differentialzöllen. Sein Beispiel wurde durch ein Rundschreiben des Unterstaatssekretärs den übrigen Kolonien bekannt gegeben und bereits im folgenden Jahre thaten Martinique und Réunion denselben Schritt. Algier wurde hin-

¹ Vgl. S. 130.

gegen mit dem Mutterland zollpolitisch vereinigt. Artikel 10 des Finanzgesetzes vom 29./12. 1884 führte nämlich dort an Stelle des gemäßigten Einfuhrtarifes, welchen Algier 1867 erhalten hatte, den französischen Generaltarif mit einigen Änderungen ein, wogegen die algerische Einfuhr nach Frankreich fortan zollfrei war. 1887 wurde die Anwendung des Generaltarifes auch auf die Besitzungen in Hinterindien ausgedehnt. Aufser Algier waren alle Kolonien mit dem Systemwechsel unzufrieden. Algier erweiterte allerdings durch seine Zolleinigung mit dem Mutterland sein Absatzgebiet für Getreide, Wolle und Wein sehr bedeutend; seine Ausfuhr nach Frankreich stieg in den Jahren 1883—1889 in Wolle von 4 auf 19 Millionen frs., in Vieh von 35 auf 55 Millionen frs. Frankreichs Ausfuhr dorthin wuchs in demselben Zeitraum von 154 auf 178 Millionen frs. Der französische Export nach seinen Kolonien überhaupt betrug 1890 78,2 Millionen gegen 62,8 Millionen frs. im Jahre 1881, die Einfuhr der Kolonien nach Frankreich in den gleichen Jahren 136,1 gegen 114,5 Millionen frs.

Neben dem alten seit 1882 neubelebten „Protectionisme colonial“ bot sich nunmehr eine neue Erscheinung in dem sog. „protectionisme ouvrier“. Es wurde nämlich jetzt nicht nur der Schutz der nationalen Arbeit gegen die Konkurrenz der ausländischen Produktion, sondern auch der Schutz der nationalen Arbeiterschaft gegen die Konkurrenz der sich in Frankreich aufhaltenden Arbeiter gefordert, da dieselben angeblich durch ihre geringeren Lohnforderungen die Lebenshaltung der einheimischen Arbeiter herabdrückten¹. Die feindselige Gesinnung gegen die Ausländer sollte schliesslich zu den Ausschreitungen in Aigues-Mortes und anderen Plätzen führen. In vielen Departements faßten die Generalräte Beschlüsse, in welchen sie Nichtbeschäftigung ausländischer Arbeiter bei öffentlichen Arbeiten und Besteuerung der Industriellen, welche Ausländer beschäftigten, forderten.

Die Bewegung wurde sowohl von der Regierung wie von dem Parlament unterstützt. Auch in dieser Frage (vergl.

¹ Die Zahl der in Frankreich lebenden Fremden betrug 1891 1 310 211 Personen. Von den in diesem Jahre naturalisierten Fremden waren 18% Rentner, Angehörige der liberalen Berufsarten oder selbständige Gewerbetreibende, die übrigen waren Arbeiter und Angestellte.

S. 174 Anm. 1) war deren Stellungnahme weniger durch socialpolitische Erwägungen als durch taktische Rücksichten bestimmt. Angesichts des Vorwurfs der Freihändler, daß die Interessen der breiten Schichten durch die Agrarschutzzölle benachteiligt würden, erschien es nämlich angezeigt, die Arbeiter durch Beweise von Entgegenkommen und Fürsorge für sich zu gewinnen. Ribot veranstaltete im Jahre 1890 durch die Gesandtschaften eine Enquete über die Lage der Arbeiter im Ausland, 1891 wurde ein Conseil supérieur du travail und ein Office du travail geschaffen. Ein Entwurf, welcher lediglich eine Anzeigepflicht für Fremde einführte, wurde zum „Gesetz über den Aufenthalt der Ausländer in Frankreich und über den Schutz der nationalen Arbeit“ vom 8./8. 1893. Mehr und mehr sind die sich folgenden Regierungen der dritten Republik nach dem Muster des dritten Napoleon bestrebt, ihre Stellung auf die Popularität bei der breiten Masse des Volkes zu gründen.

Elftes Kapitel.

Die Tarifreform von 1892.

Das Jahr 1892 sollte in der Handelspolitik der Staaten Centraleuropas einen Wendepunkt bilden. Die wichtigsten Handelsverträge, auf welchen das 1860 begründete und seitdem erneuerte europäische Vertragssystem beruhte, liefen in diesem Jahre ab, und in dem Lande, welches von Anfang an der eigentliche Führer der Vertragspolitik gewesen war, forderte eine große und geschlossene Partei die Nichterneuerung der Verträge und eine autonome Zollpolitik. Geschickt wiesen die Anhänger der letzteren darauf hin, daß das Nachbarland Deutschland Frankreich die Mühen und Opfer von Vertragsschlüssen überlasse, um gegen Zusicherung seines autonomen Tarifs durch bloße Meistbegünstigungsverträge an den Konzessionen teilzunehmen, welche zuerst von Frankreich schwer erkämpft worden seien. Bereits seit 1882, als das Land sich unter dem Eindruck der Börsenkrisis und des Rückganges der Finanzlage des Staates befand, hatte die französische Presse von der Gefährdung der Volkswohlfahrt gepredigt, welche durch den Artikel 11 des Frankfurter Friedens herbeigeführt worden sei. Auf diese Weise hatte sie die Aufmerksamkeit von den eigentlichen Ursachen, der unsinnigen Spekulation nämlich, welche die Krisis verschuldet, und der kurzsichtigen Finanzpolitik, welche die Deficits zur Folge hatte, abzulenken gesucht. Ebenso war man jetzt bestrebt, durch die Ausnutzung herrschender politischer Antipathien die öffentliche Meinung zu Gunsten einer Rückkehr zum Hochschutzzoll in Bewegung zu setzen.

Je näher der Zeitpunkt rückte, auf welchen die französische Regierung bei Abschluss der Verträge im Anfang der 80er Jahre den Ablauf derselben verlegt hatte, um so lebhafter beschäftigten sich die interessierten Kreise im Lande mit der nunmehr einzuschlagenden Politik, und um so größer wurde die schon 1881 hervorgetretene prinzipielle Opposition gegen die Verträge und die Meistbegünstigungsklausel. Thatsächlich war die heftige Abneigung gegen beide nichts anderes als ein Symptom des lebhaftesten Verlangens nach Zollschutz. Cauwès¹ führt die Reaktion gegen die Handelsverträge auf die allgemeine wirtschaftliche Lage und die angebliche Inferiorität der französischen Produktionsverhältnisse zurück, welche durch die schwere Steuerlast, die vorzugsweise Herstellung von teuren Luxusartikeln, die Zurückhaltung des Kapitals von industriellen Unternehmungen und die mangelhafte Organisation des Ausfuhrhandels bedingt sei. Infolgedessen habe sich die französische Ausfuhr nicht in dem Maße entwickelt wie die anderer Länder, sei es daß dieselben einen schutzzöllnerischen Tarif besitzen wie Deutschland oder Amerika, oder einen freihändlerischen wie England, Belgien und Holland².

Wie bei der letzten Tarifregelung fanden sich die Vertretungen der beiden großen schutzzöllnerischen Gruppen, die sog. Vereinigung der französischen Industrie zum Schutze der nationalen Arbeit und der Bund der französischen Landwirte zu gemeinschaftlichem Vorgehen zusammen. Der Zusammenschluß derselben sollte diesmal für die Landwirtschaft von größerem Erfolge als im Jahre 1881 sein. Die Kammerwahlen im Jahre 1889 fanden unter dem Einfluß der vertragsfeindlichen Agitation

¹ Cauwès II 657, 665.

² Nach dem englischen Blaubuch „Foreign Trade“ 1888 (C. — 5297) betragen die Durchschnitte der Einfuhren in Prozenten der Gesamteinfuhr:

nach:	aus Deutschland		aus Frankreich		aus den Verein. Staaten	
	1875/77	1884/85	1875/77	1884/85	1875/77	1884/85
Europäischen Ländern .	15,0	17,0	12,0	10,0	5,0	6,0
Japan	4,0	7,0	10,0	5,0	7,0	9,0
Britischen Besitzungen .	0,2	0,5	1,1	1,2	9,0	8,3

statt, und es ging aus ihnen eine Mehrheit von schutzsöllnerischen besonders agrarischen Deputierten, ungefähr 300 an der Zahl hervor, die ihren Wählern versprochen hatten, dem Lande sobald wie möglich seine handelspolitische Aktionsfreiheit wiederzugeben. Im folgenden Jahre erschien ein Buch von Jules Domergue „Die landwirtschaftliche Revolution“ betitelt, welches zur Orientierung für die zu erwartenden Zolldebatten in Kammer und Land bestimmt war und, da es die ganze schutzsöllnerische Argumentation enthält, besonders bemerkenswert ist. Es ist dem Abgeordneten Méline gewidmet und von diesem mit einer Vorrede versehen.

Méline, der Berichterstatter der Tarifkommission vom Jahre 1880, der Landwirtschaftsminister, unter welchem das erste Getreidezollgesetz zu stande gekommen war, welcher das landwirtschaftliche Vereinswesen geschaffen und die Organisation des landwirtschaftlichen Kredites auf öffentlichrechtlicher Grundlage empfohlen hatte, war nunmehr der erklärte Führer der Schutzzollpartei in der Kammer. Das von ihm gutgeheißene Buch mußte somit für die Partei gewissermaßen offizielle Bedeutung erlangen, und aus diesem Grund sei der Hauptinhalt desselben hier kurz erwähnt. Europa, so heißt es dort, ergeht es wie einer alten blinden Henne, welcher die Würmer, die sie aus dem Boden gescharrt hat, von anderen weggefressen werden. Die neuen Länder haben sich nämlich die technischen Fortschritte der europäischen Kulturstaaten angeeignet und sind jetzt in der Lage, weil sie kein Kapital in ältere technische Einrichtungen gesteckt, weil sie keine Staatsschulden, keine stehenden Heere, dagegen aber einen ungeschwächten Boden und niedrige Arbeitslöhne haben, jenen eine höchst gefährliche Konkurrenz zu machen¹. Ihre schlechte Währung stimuliert die Ausfuhr und erschwert die europäische Einfuhr.

Neben dieser Entwicklung geht die Bildung großer abgeschlossener Wirtschaftsgebiete einher. England mit seinen Kolonien, Amerika, Rußland sind groß genug, um sich in Produktion

¹ Bekanntlich sind die Arbeitslöhne in den Vereinigten Staaten und Australien höher wie in Europa, und die Staatsschulden der Vereinigten Staaten, Rußlands u. s. w. sind doch recht ansehnliche.

und Absatz zu genügen und werden sich einmal der Einfuhr von Centraleuropa verschließen. Frankreich darf daher nicht mehr wie früher sich dazu berufen fühlen, im Auslande Kulturmissionen zu erfüllen und seine Kraft nach außen hin zu bethätigen, es hat vielmehr jetzt lediglich die Pflicht der Selbstverteidigung. Der innere Markt muß immer mehr der heimischen Produktion reserviert, die Kaufkraft des Inlandes muß erhöht werden. Die Handelspolitik Frankreichs ist folglich derart zu gestalten, daß sich seine Volkswirtschaft national organisiert, daß sie sich zum geschlossenen Handelsstaat entwickelt. Ohne dieses ist auch die Lösung der socialen Frage unmöglich, welche nur durch Erhöhung der Löhne herbeigeführt werden kann; indem man die Einfuhr thunlichst beschränkt, ermöglicht man den inländischen Produzenten, besonders wenn dieselben kartelliert sind, die Preise und infolgedessen auch die Löhne zu erhöhen. Widerstand hat die empfohlene Politik von den Nationalökonomen wie Leroy-Beaulieu und Léon Say zu erwarten, und auch auf die von der Revue d'Economie politique vertretene wissenschaftliche Richtung ist kein Verlaß. In der Kammer überwiegen die berufsmäßigen Politiker, welche von den wirtschaftlichen Fragen nichts verstehen und „sich wie Hämmel auf Schlagworte zusammenscharen“. Die Ministerportefeuilles werden lediglich nach Parteirücksichten vergeben; so kommt es denn vor, daß der Landwirtschaftsminister ein Maisfeld für zweijähriges Korn hält. Da könne denn nur der engste Zusammenschluß der produzierenden Stände helfen, welche alle unter dem bestehenden Regime litten, während sie doch wegen ihres nationalen Charakters im Gegensatz zu dem von Natur aus kosmopolitischen Handel besondere Förderung verdienten. Die unwirtschaftliche Ausdehnung des Zwischenhandels schädige Produzenten wie Konsumenten.

Die Anhänger Domergues und Mélines sollten sich jedoch nicht darüber zu beklagen haben, daß die Kammer sich gegen ihre Anschauungen und Forderungen ablehnend verhalte. Dieselbe nahm vielmehr von vornherein in allen Zollfragen einen scharf vertragsfeindlichen und hochschutzzöllnerischen Standpunkt ein, und ihr Einfluß auf die Tarifregelung gestaltete sich zu einem wesentlich größeren, als in den Jahren 1880—1881 der Fall gewesen war. Zu Beginn des Jahres 1890 bildeten sich in

der Kammer zwei Gruppen, die eine für die nationale Arbeit unter Dautresme, die andere für die Landwirtschaft unter Méline.

Die erstere beschäftigte sich abgesehen von den Specialfragen der Handelsverträge, des Tarifentwurfs und des Schutzes der Handelsmarine auch mit der Herabsetzung der Arbeitszeit in der Industrie, der Unfall- und Altersversicherung und dem Schutz gegen ausländische Arbeiter in der offenen Absicht, die Arbeiterschaft dadurch, daß man ihre Interessen mit denen der Industriellen vollständig identifizierte, zur Unterstützung der schutzzöllnerischen Aktion zu bewegen. Auf dem Programm der landwirtschaftlichen Gruppe standen die Herabsetzung der Grundsteuer und von den Einfuhrzöllen die auf Mais, Reis und Rosinen. Am 20./1. 1890 wählte die Kammer auf den Antrag Mélines eine Kommission von 55 Mitgliedern, in welche von nun an alle Zollfragen zur Vorberatung verwiesen werden sollten; zunächst hatte dieselbe sich mit dem Studium der Mais- und Rosinenzölle zu befassen. Mit Rücksicht auf die bevorstehende große Tarifregelung empfahl es sich bei Zeiten eine Kommission für dieselbe zu ernennen, damit deren Mitglieder sich auf ihre wichtige Aufgabe durch Fachstudien vorbereiten konnten. Als weiteren Grund für die frühzeitige Wahl der Kommission machte Méline geltend, daß es nützlich sei, schon bei Zeiten die ökonomischen Gesinnungen der einzelnen kennen zu lernen. Eine selbständige Enquete sollte die Zollkommission dieses Mal nicht vornehmen. Unter den 55 Abgeordneten, welche zu Mitgliedern der Kommission gewählt wurden, waren 39, die als Feinde von Verträgen und als Hochschutzzöllner bekannt waren. Vor der Wahl hatte Méline noch eine energische Rede gehalten, in welcher er das bisherige System scharf verurteilte. Man habe alles gethan, so sagte er, um den Produzenten zu entmutigen, und es sei wunderbar, daß er sich dennoch so gut gehalten habe. Von der Benachteiligung der Produzenten habe nur der Vermittler Vorteil gehabt, und aus diesem Überhandnehmen des spekulativen Elementes sei der Haß der Arbeiter gegen das Kapital entstanden.

Bei der Beratung über die Wahl der Zollkommission war ein Gegensatz zwischen der wirtschaftlichen Mehrheit der Kammer und dem Ministerpräsidenten Tirard zu Tage getreten, welcher angesichts der großen Vorbereitungen der Kammer im Hinblick

auf die Tarifreform die noch ausstehende selbständige Entschliessung der Regierung auf Grund ihrer dem Abschlufs nahen Enquete betonte. Im Februar fanden nun in Kammer und Senat Interpellationen darüber statt, welches das handelspolitische Verhältnis zur Türkei nach Ablauf des Vertrages mit derselben zu sein habe, wobei Tirard erklärte, das auf Grund des Vertrages von 1802 der Pforte noch weiterhin bis 1892 die Meistbegünstigung gewährt werden solle. Dies entsprach jedoch nicht den Wünschen der Weinbauer wegen der dabei in Betracht kommenden Rosinenzölle, und der Senat forderte daher die Regierung auf, ein Tarifabkommen mit der Türkei zu treffen, welches 1892 ablaufen sollte. Tirard nahm daraufhin seine Entlassung, da er voraus sehen konnte, das er sich von nun an überhaupt zu der Mehrheit des Parlaments in Gegensatz befinden werde, und das bei den künftigen gesetzgeberischen Entscheidungen der Boden der Reform von 1881, an welcher er so grossen Anteil gehabt hatte, doch sicher verlassen werden würde. Sein Nachfolger Freycinet sprach in seiner Programmrede von einem nachdrücklichen Schutze, welcher der Landwirtschaft und der nationalen Arbeit zu gewähren sei; das Land erwarte mit Ungeduld den Ablauf seiner Verträge und rechne darauf, hierdurch Herr seiner Tarife zu werden. Bei der Eröffnung des Oberhandelsrates verwies der Handelsminister Jules Roche auf die umfassende Neuregelung des Zollsystems, welche stattzufinden habe, und sprach aus, das dabei eine Entscheidung über die Grundprinzipien der seit 30 Jahren befolgten Handelspolitik zu treffen sei.

War die Interpellation wegen des türkischen Handelsvertrages ein Vorstoss der schutzzöllnerischen Gruppen gegen das gemässigte Ministerium gewesen, so galt es nun einmal in einer speciellen Tarifrage die Macht und den Zusammenhalt der solidarischen Interessen zu erproben. Die Gelegenheit dazu bot sich in einem Antrag Mélines auf die Zollbelastung von Mais und Reis. Der erstere war als Futtermittel Konkurrent des Hafers und als Rohmaterial der Brennereien Konkurrent der Kartoffel. Der Landwirtschaftsminister Develle führte bei dieser Gelegenheit in der Kammer aus, der niedrige Preisstand der Cerealien sei zwar nicht die Folge der Maiseinfuhr, die grosse Ausdehnung des Maisbaues in Argentinien rücke jedoch die Gefahr eines Druckes auf die

Preise näher. Auf der Gegenseite machten die Viehzüchter des Südens ihr Interesse an einer billigen Maisfütterung geltend und die Maisdestillateure warfen den Rüben- und Kartoffelbrennern vor, durch eine zu große Ausdehnung ihres Betriebes den niedrigen Preisstand ihres Produktes herbeigeführt zu haben¹. Der Antrag Mélines betreffend den Maiszoll wurde am 3./6. mit 341 gegen 170 Stimmen angenommen. Die Wirkung war eine radikale: Die Maiseinfuhr sank 1891 gegen das Vorjahr von 6,5 auf 0,6 Millionen Dctr. — Der Reis war vorzüglich Surrogat des Kornes und der Kartoffel, und daher wurde aus ähnlichen Gründen wie oben mit 366 Stimmen auch seine Zollbelastung beschlossen. Als Besonderheit kam hier noch hinzu, daß mit Rücksicht auf die Reiserzeugung der Kolonien ein Entrepotzuschlag für nichtkoloniale Provenienz festgesetzt wurde, was die Anhänger des neuen Kolonialregimes zur besonderen Unterstützung des Antrages bestimmte. Diesen Gesetzen reihten sich die über den Melassezoll und die Fabrikationssteuer auf die Verarbeitung von Rosinen zu Wein am 11. bzw. 26./7. 1890 an.

Im Parlament sprachen alle Redner unter Bezugnahme auf die demnächstige große Reform. In diesen Debatten spiegelte sich die Bewegung wieder, welche jetzt in die Massen der Interessenten gekommen war. Wohin die Richtung im allgemeinen ging, bewies das Votum von 60 Generalräten, welche der Regierung dringend ans Herz legten, nach Ablauf der Verträge dem Lande seine handelspolitische Freiheit zu belassen. Es ließ sich aber auch voraussehen, daß im einzelnen die Verständigung Schwierigkeiten wegen der Frage der Belastung der Rohstoffe begegnen würde. So wehrten sich schon die Wollindustriellen in einer Adresse gegen die von der Landwirtschaft verlangte Belastung ihres Rohmaterials. Gegenüber den Ansprüchen der Seidenzüchter, -zwirner und -spinner stellten das Komitee zur Verteidigung des Seidenmarktes von Lyon und die Syndikatskammer der Pariser Textilwaren die Forderung gänzlicher Rohstofffreiheit auf. In Lyon, Bordeaux, Roubaix, Reims und Mar-

¹ Nach dem Bulletin de statistique betrug die Produktion von Alkohol aus Rüben 1853—1879 300 000 hl, 1880—1884 550 000 hl, 1885—1889 650 000 hl.

seille bildeten sich Komitees zur Verteidigung der Zollfreiheit der Rohstoffe und zu Gunsten der Exportindustrie.

Im Juni versammelte sich der Oberhandelsrat, um das Ergebnis eines von ihm im Auftrag des Handelsministers Ende letzten Jahres an alle Handelskammern, Beratungskammern der Künste und Gewerbe, sowie an Verbände von Genossenschaften etc. versandten Fragebogens entgegen zu nehmen. In demselben waren vorzüglich folgende Fragen enthalten: Welchen Einfluss hat die bisherige Handelspolitik auf Produktion und Verbrauch in Ihrem Bezirke gehabt? Welche Schwankungen haben die Ein- und Ausfuhrziffern in demselben erlitten? Soll man nach Ablauf der Verträge neue schliessen oder soll ein allgemeiner Tarif für alle Staaten oder ein Maximal- und Minimaltarif eingeführt werden? Von 107 Handelskammern antworteten 104, von 66 Beratungskammern 50, von 817 Verbänden 300. Von den Handelskammern sprachen sich 62, von den Beratungskammern 37, von den Verbänden die große Mehrzahl gegen den Abschluss von Verträgen aus. Dem schloß sich auch der Oberhandelsrat an und empfahl das System des Doppeltarifes. Der Minimaltarif dürfe unter Bindung der Zollsätze nur für die Dauer von höchstens 5 Jahren durch Vertrag eingeräumt werden.

Am 20./10. 1890 brachte die Regierung den Entwurf eines neuen Zolltarifes in der Kammer ein, und am 5./3. 1891 erstattete Méline im Namen der Zollkommission seinen Bericht über denselben. Die Kommission hatte den Entwurf abgesehen von der Erhöhung des Zolles auf gewisse Fabrikate wie Wein, Holz, Vieh und Fleisch unverändert gelassen. Der Bericht führte folgendes aus: Der französische Zolltarif soll in einen Maximal- und Minimaltarif zerfallen; ersterer stellt das gemeine Recht dar, letzterer wird als besondere Begünstigung an solche Länder gewährt, welche Frankreich entsprechende Gegenvorteile zusichern. Die Bestimmung, wann im einzelnen Fall der Minimaltarif anzuwenden sei, hat die Regierung sich vorbehalten. Dieses System hat vor einem einzigen allgemeinen Tarif den Vorzug, daß es bei ihm etwas zum Anbieten giebt, um Gegenvorteile zu erlangen, während man in dem anderen Falle auf Repressalien angewiesen ist, zu welchen man doch erst im äußersten Notfalle greifen sollte. Der Minimaltarif könnte nun auf zwei Arten dem Auslande durch

Vertrag zugesichert werden, indem man ihn nämlich als solchen zusichert, ohne sich bezüglich der Sätze zu binden, oder indem man die Sätze des Minimaltarifes zum Vertragstarif macht. Letzteres Verfahren empfiehlt sich jedoch nicht, da ja die meisten Länder keine Tarifverträge mehr abschließen. „Weshalb sollten wir uns unserer wirtschaftlichen Freiheit zu Gunsten Deutschlands begeben, wenn dieses die seine behalten will?“ Es kommt also bei der Aufstellung der Tarife darauf an, den Abstand der beiden recht hoch zu gestalten, damit dem Ausland daran gelegen sei, den niederen zu erhalten, und die Artikel möglichst zu specialisieren, um den Schutz auf diese Weise wirksamer zu gestalten.

In der Frage, ob Belastung oder Zollfreiheit der Rohstoffe angebracht sei, so hiefs es in dem Bericht weiter, hat sich Regierung wie Zollkommission für die letztere ausgesprochen; nur die Ölfrüchte sollten eine Ausnahme bilden. Den Landwirten, welchen man keinen Zoll auf Wolle und Häute hat bewilligen können, ist ein indirekter Schutz durch Vieh- und Fleischzölle gewährt worden. Da ein ähnliches betreffs der Hanf- und Seidenzölle nicht möglich ist, so empfiehlt die Kommission der Regierung eine Entschädigung dieser Kulturen durch Prämien. Die Entrepotzuschläge, das Prinzip der Zolleinigung der Kolonien mit dem Mutterlande, die Einfuhr auf Zeit sollen beibehalten werden, letztere mit der Beschränkung, daß die Artikel, in welchen sie gestattet ist, durch Gesetz zu bestimmen sein werden. Im ganzen bezweckt die Reform eine Erhöhung des Zollschatzes und eine Verallgemeinerung desselben. 1860 hat man die Baumwoll-, Leinen- und Streichwollindustrie dem Exportgewerbe, die Landwirtschaft der Industrie geopfert. Dies muß jetzt umsommer wieder gut gemacht werden, als die heimische Produktion durch das Steigen der Löhne, die gesetzlichen Bestimmungen über Frauen- und Kinderarbeit¹ und die Haftpflicht, durch die allgemeine Wehrpflicht und die große Steuerlast in ihrer Konkurrenzfähigkeit behindert ist. In Frankreich kommen, so hiefs es, an jährlichen Steuern auf den Kopf der Bevölkerung 92 frcs., während dies in Deutschland nur 67 frcs., in Amerika 50 frcs.

¹ Der Frauen- und Kinderschutz wurde erst durch das Gesetz vom 2./11. 1892 auf die Höhe des in Deutschland bestehenden gebracht.

ausmacht. In welchen Nachteil die Verträge der 60er Jahre das Land versetzt haben, beweist die Statistik des Außenhandels (vgl. Anlagen Tabelle II und III), das enorme Anwachsen der Einfuhr, welchem die Zunahme der Ausfuhr besonders der Fabrikate nicht entsprochen hat, während in schutzzöllnerischen Ländern gerade die entgegengesetzte Entwicklung stattfand. So hat sich in Deutschland in dem Zeitraum 1878—1888 die Ausfuhr von 3608 auf 4700, die Einfuhr von 4892 auf 4430 Millionen frcs. verschoben^{1 2}.

Am 31./3. 1894 erstattete Méline Bericht über die geplante Neuregelung des Zollregimes der Kolonien. Der Senatsbeschluss von 1868, so hieß es in demselben, hat den Erfolg gehabt, in dem Handelsverkehr zwischen den Kolonien und dem Mutterlande ein Mehr der Einfuhr nach Frankreich an die Stelle eines solchen der Ausfuhr nach den Kolonien zu setzen. Die erstere betrug 1889 342 Millionen frcs., davon 200,6 aus Algier, die letztere 252 Millionen frcs., wovon 178 nach Algier, während sich die Ausfuhr der Kolonien nach fremden Ländern auf 91, die Einfuhr aus solchen in die Kolonien auf 141 Millionen frcs. belief. Da sich das Land nun in der Notwendigkeit befindet, immer mehr seinen Schwerpunkt nach dem Inlandsmarkt zu verlegen, so empfiehlt es sich behufs Sicherung des heimischen Marktes auf der 1884 wieder betretenen Bahn in der Weise fortzuschreiten, daß an Stelle der das Mutterland begünstigenden Differentialzölle der französische Generaltarif auf die Kolonialgebiete ausgedehnt werde, für den Verkehr mit dem Ausland also eine Zolleinigung stattfinde. Zur Entschädigung dafür sind den Kolonien für die Einfuhr ihrer Hauptprodukte nach Frankreich Zollabschläge (détaxes) von dem allgemeinen Tarife zu gewähren³.

Am 28./4. begann die Beratung des Tarifs durch die Kammer und dauerte bis zum 18./7. Diese Debatten ebenso wie die im Senat vom 19./11. bis 29./12. enthielten kaum beachtenswerte Momente für die wirtschaftliche Beurteilung der

¹ Journal officiel. Documents parlementaires (Chambre) 1891 p. 2 ff.

² Vgl. S. 182 Anm. 2 und Anlagen Tabelle VII. Der Bericht trägt der Einwirkung des Gesetzes vom 20./7. 1879 auf die Statistik des deutschen Außenhandels keine Rechnung und gelangt daher zu einem Trugschluss.

³ Journal officiel. Documents parlementaires (Chambre) 1891 p. 877 ff.

Sachlage. In der Kammer standen Lockroy, Aynard, Charles-Roux, Léon Say gegen Méline, Viger, Deschanel, Jamais, im Senat Challemlacour, Jules Simon, Tirard, Poirrier gegen Dauphin, Couteaux, Jules Ferry, Fresmeau und den von ihnen verteidigten neuen Tarif. Wie üblich stritt man sich viel über die Bedeutung der Handelsbilanz. Lockroy verwies geschickt auf die Jahre 1830, 1848, 1871 und 1872, in welchen die Einfuhr bedeutend hinter der Ausfuhr zurückstand, um zu zeigen, daß wenn das Verhältnis der Ausfuhr zur Einfuhr für die Beurteilung maßgebend sei, diese notorisch ungünstigen Jahre solche der wirtschaftlichen Blüte hätten sein müssen. Vielfach berief man sich auch auf Deutschland zum Beweis dafür, welchen Vorteil hohe Schutzzölle für ein Land hätten, oder zum Beweise des Gegenteiles, indem man alsdann die Zunahme der Socialdemokratie mit dem Zollsystem in ursächliche Verbindung brachte. Deschanel hob den Unterschied zwischen den Agrarzöllen Deutschlands und Frankreichs hervor; hier dienten sie zum Schutze der ländlichen Demokratie, dort seien sie eine Bevorzugung des Großgrundbesitzes. Tirard verteidigte im Senat den Generaltarif von 1881 und die im Anschluß daran geschlossenen Verträge. Diese Reform sei auf das gründlichste vorbereitet und im Einklang mit den Interessenten vorgenommen worden. Die große Zunahme der Einfuhr seit 1878 sei auf die schlechten Getreideernten und die Krankheiten des Weinstockes zurückzuführen. Man könne unmöglich von der Not eines Landes reden, welches in den letzten 10 Jahren 3 Milliarden in den Sparkassen angelegt habe. Er habe Vertrauen in die Zukunft, Frankreich werde auf die Dauer nicht der Politik des Fortschrittes entsagen. Den von gemäßigter Seite geäußerten Befürchtungen, der autonome Tarif werde zu Zollkriegen führen, unter welchen auch die allgemeinen Beziehungen zum Auslande leiden würden, begegnete Ferry im Vollgefühl der Machtstellung Frankreichs mit den Worten: Man ist niemals politisch isoliert, wenn man stark ist, man ist es auch niemals wirtschaftlich, wenn man reich ist.

Besonderes Interesse bot der von dem Minister Jules Roche entwickelte Gedankengang, welcher sich von dem des Mélineschen Berichtes wesentlich unterschied. Roche stellte auch fest, daß die französische Ausfuhr sich gleich bleibe, während die des Aus-

landes im Steigen begriffen sei; er findet jedoch den Grund hiervon nicht in dem Zollsystem, sondern in dem Emporkommen der neuen Industrievölker und dem geringen Eifer, welchen der Franzose in der Anknüpfung direkter Handelsbeziehungen mit überseeischen Ländern zeige. Man dürfe aber nicht darauf verzichten, eine Erweiterung des Ausfuhrhandels anzustreben, für welchen man keinen Ersatz im Innern finden könne, denn die Milliarden der Ausfuhr verminderten die Generalunkosten der Industrie und bewirkten dadurch eine Verbilligung des Inlandskonsumes. Um den Export zu ermöglichen, müsse man vor allem die Rohstoffe frei lassen und im ganzen mäfsige Tarife aufstellen; daher dürften auch bei dem in Rede stehenden Gesetze gewisse Grenzen nicht überschritten werden. Im Senat betonte der Minister, dafs man die Entwicklung der nächsten Jahre abwarten müsse und dafs er deshalb auch keine Verpflichtungen für die Zukunft übernehmen könne. Es lasse sich nicht voraussehen, was in einigen Jahren das Interesse des Landes erfordere. Es war dies mit Rücksicht auf das Ansuchen der Schutzzollpartei gesagt, der Minister möge eine Zusage erteilen, dafs beim Abschluss von Verträgen nicht unter dem Minimaltarif herabgegangen würde. Diese Stellungnahme des Ministers erinnert an die Tirards im Jahr 1880; dem Nachfolger Tirards sollte aber auch dereinst das gleiche Schicksal beschieden sein wie diesem. — Der Senat erhöhte einige Positionen des Entwurfes und verwarf zunächst die Zollfreiheit der Olfrüchte, schliesslich wurde dieselbe jedoch angenommen und das Gleiche auch für Flachs und Kolza festgesetzt.

So kam das Tarifgesetz vom 11./1. 1892 zu stande, dessen Inhalt im folgenden kurz wiedergegeben sei. Was die Getreide- und Viehzölle angeht, so sind dieselben lediglich im Maximaltarife enthalten; bezüglich ihrer Höhe kann im wesentlichen auf die Zusammenstellung in Kapitel X (Seite 176) verwiesen werden, wobei jedoch in Betracht zu ziehen ist, dafs Deutschland im Jahre 1892 seine Zölle wesentlich herabgesetzt hat¹. Neu war die Abstufung des Zolles auf Weizenmehl je nach der Feinheit der Mahlung, ferner der Zoll auf Gersten-, Hafer- und Buch-

¹ So ermäfsigte Deutschland z. B. den Zoll auf Ochsen auf 31,85, den auf Schweine auf 6,25, den auf Roggen und Weizen auf 4,35 frcs.

weizenmehl, die Erhöhung des Malzzolles und die Fixierung der Viehzölle nach dem Gewicht; so betrug der Zoll auf Ochsen 10 frcs., der auf Schweine 8 frcs. pro Dctr. lebend Gewicht. Die Fleischzölle waren nach den Fleischarten verschieden. Von sonstigen landwirtschaftlichen Zöllen waren neu eingeführt die auf frische Gemüse, Futtermittel, Runkelrüben, konzentrierte Milch und Butter, wesentlich verstärkt war der auf Käse und die verschiedenen Holzsorten. Während die Fabrikationssteuer auf Rosinenwein auf 1 frc. pro hl ermäßigt worden war, wurde der Weinzoll von 2 frcs. pro hl. auf 0,70 bzw. 1,20 frc. für jeden Grad Alkohol erhöht, so daß ein Wein von 10,9 Grad Alkohol nach dem Minimaltarif 7,70 frcs., nach dem Maximaltarif 13,20 frcs. Zoll pro hl kostete. Jeder die Grenze von 10,9 Grad übersteigende Grad Alkohol sollte als Sprit mit 156 frcs. pro hl verzollt werden.

Zur Vergleichung der industriellen Zölle des neuen Tarifs mit den bisherigen einerseits, wie mit denen des deutschen Vertragstarifs andererseits seien folgende Artikel angeführt¹:

	a.	b.	c.
Reine rohe Hanf- und Flachsgewebe . .	22—375	24—500	15—75
Rohe ungemischte Baumwollgewebe . . .	50—540	62—620	100
Unbedruckte Tuche und Zeugwaren . . .	120—524	110—500	125—168,75
Seidene Gewebe, Foulards, Krepes, Tüll etc. aus reiner Seide	frei	400	750
Leinengarn, ungefärbt, ungebleicht . . .	13—100	16—100	6,25—15
Reine, einfache, rohe Baumwollgarne . .	15—300	15—310	15—30
Wollkammgarne. reine einfache	20—80	28—80	3,75
Roheisen	1,50	1,50—3,50	1,25
Stab-, Winkel-, T-Eisen	6	5	3,125
Stahlschienen	6	6	3,125
Rohes Eisenblech	7	7,50—10	3,75

Wie aus diesen Beispielen hervorgeht, stellt der französische Tarif von 1892 hinsichtlich der Textilwaren, abgesehen von den Positionen der Wollwirkwaren, eine wesentliche Erhöhung gegen

¹ Bei obiger Zusammenstellung sind unter a. der französische Vertragstarif vor 1892, unter b. der französische Minimaltarif von 1892, unter c. der heutige deutsche Vertragstarif angeführt. Die Einheiten sind 100 kg und 1 frc.

den früheren Zustand dar, während in der Eisenbranche im grossen und ganzen die bisherige Höhe beibehalten ist. In den Textil- wie Eisenzöllen aber ist der französische Tarif an Protektionismus dem deutschen weit überlegen, allerdings mit Ausnahme der Seidenzölle, da Frankreich in dieser Industrie durch ihr Alter und ihre lange sorgfältige Pflege einen bedeutenden Vorsprung hat. Besonders übertrifft der französische Tarif den deutschen wie seit jeher, durch eine unvergleichlich grössere Detaillierung. Derselbe enthält 654 Nummern gegen 579 des vorher gültigen Tarifs. Die Industrie mit Ausnahme der Nahrungsmittelgewerbe genießt völlige Rohstofffreiheit. Baumwollgarn als Hilfsstoff für die Fabrikation gemischter Stoffe ist besonders bevorzugt; zwar existiert die zeitweilige Zulassung hierfür nicht mehr, es findet jetzt aber eine Zollvergütung von 60 % bei der Ausfuhr von gemischten Stoffen statt, welche für gewisse gesetzlich bestimmte Durchschnitte von Garnnummern festgesetzt ist. Auf diese Weise ist zwischen dem Interesse der Baumwollenspinner und dem der Fabrikanten von Nouveautéstoffen vermittelt¹.

Das Tarifgesetz enthält weiterhin 33 Artikel, für welche Zollzuschläge im Falle der Einfuhr aus einem anderen als dem Produktionslande (Herkunftszuschläge) einzutreten haben. Durch das Gesetz erfuhren auch die Zollverhältnisse der Kolonien eine prinzipielle Regelung. Für weitaus den grössten Teil derselben² wurde der französische Tarif zum Einfuhrtarif gemacht, wogegen sich das Mutterland eine differenzielle Behandlung ihrer wichtigsten Produkte (Detaxen) vorbehielt. Die Ermäßigung des französischen Einfuhrtarifs wurde für jede dieser Kolonien durch Dekrete im Laufe des Jahres 1892 mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen verfügt.

Im engsten Zusammenhang mit dem Tarifgesetz stehen die Gesetze über die Handelsmarine und über die Prämien für den

¹ Ein Gesetz vom 18./9. 1883 hatte die zeitweilige Zulassung von Baumwollgarn über No. 50 zur Fabrikation von Musselin und gefärbten Stoffen gestattet. Die in Frage kommenden Fabrikationszweige hatten hiervon aber nur sehr geringen Nutzen gehabt, da sie vorzüglich feinere Garne verarbeiteten.

² Ausgenommen sind die Besitzungen in Ostafrika, Indien, Madagaskar sowie einige kleinere, welche wie vorher ihre besonderen Tarife vom Mutterlande vorgeschrieben erhalten.

Bau von Flachs, Hanf und Seide vom 13. und 25./1. 1892. Durch ersteres wurde das Gesetz von 1891, welches Prämien für Schiffsbau und lange Fahrten eingeführt hatte, verlängert. Letztere verdankten ihre Entstehung der bereits erwähnten Anregung der Kammerkommission, welche diese Prämien als Ersatz für die nichtgewährten Rohstoffzölle empfahl. Die Flachs- und Hanfproduzenten erhielten danach Zuschüsse nach der bestellten Fläche im Gesamtbetrag von höchstens 2 500 000 frcs.; die Seidenzüchter erhielten eine nach dem Gewicht der erzielten Cocons bemessene Unterstützung, die Seidenspinner eine solche nach der Menge des gesponnenen Garns. Die genannten Prämien stellten eine Belastung des Ausgabebudgets von über 20 Millionen frcs. dar¹.

Nach einem Gesetz vom 29./12. 1891 war die Regierung ermächtigt, den Minimaltarif auf solche Staaten anzuwenden, deren Provenienzen bisher dem Vertragstarif unterworfen waren, insofern dieselben auch fortan Frankreich die Meistbegünstigung gewähren würden. Demgemäß wurde am 13./1. 1891 eine Vereinbarung mit Schweden-Norwegen getroffen. Auch Belgien wurde durch ein provisorisches Abkommen der Minimaltarif zugesichert, wogegen dieses die französische Einfuhr als meistbegünstigt behandelte, freilich nur unter der Voraussetzung, daß die von der Schweiz infolge der augenblicklich schwebenden Vertragsverhandlungen erlangten Konzessionen später auch ihm von Frankreich zugewendet würden. Mit Holland und England bestanden noch die alten Meistbegünstigungsverträge; für das Verhältnis zu Deutschland war Artikel II des Frankfurter Friedens maßgebend. Der Minimaltarif fand ferner Anwendung auf die Einfuhr von Österreich, Rußland, der Türkei, Dänemark, Schweden-Norwegen, Holland etc., welche auch ihrerseits die entsprechenden Zollsätze gewährten. Mit Griechenland wurde der bisherige Vertrag zunächst bis 31./7. 1892 verlängert und dann ein neuer abgeschlossen. Dem Generaltarif hingegen wurde die Einfuhr aus Italien, Portugal, Spanien und Rumänien unterworfen. Bezüglich der Schweiz bemerkte der von Ribot an den Präsidenten

¹ Im Jahre 1893 betragen die Prämien für die überseeische Schifffahrt 6,6, für die Küstenschifffahrt 1,1, für den Schiffsbau 2,2, für die Seidespinnerei 4, für die Seidenzucht 5, für den Hanf- und Flachsbau 2,4 M. frcs.

über die handelspolitischen Beziehungen zum Ausland erstattete Bericht vom 30./1. 1892, daß sich dort eine sehr ausgesprochene Interessenbewegung geltend mache, wodurch ein Bruch nahe gerückt sei.

Versuchen wir uns hiernach ein Bild der handelspolitischen Lage Frankreichs nach dem Inkrafttreten des letzten Zolltarifes zu machen, so finden wir, daß dieselbe nicht ohne Ähnlichkeit mit derjenigen ist, in welcher sich das Land unter der Restauration befand. Durch seinen neuen Zolltarif hat das Land zeigen wollen, daß es seiner Nachbarn heute ebenso wenig bedarf, wie früher, und daß es daher in der Lage ist, seine Zollverhältnisse ohne Rücksicht auf jene zu regeln. Die handelspolitische Tendenz des zweiten Kaisertums ist ins gerade Gegenteil umgeschlagen; an die Stelle des Strebens nach freier Konkurrenz mit dem Ausland und nach Erhöhung der Ausfuhr ist wieder eine übermäßige Betonung des Inlandsmarktes getreten. Die von Napoleon III gesprengte Interessenkoalition hat sich wieder zusammen gefunden, und kein Element volkswirtschaftlicher Thätigkeit ist bei der Verteilung des Zollschatzes unbedacht geblieben. Die agrarischen Zölle übertreffen zum Teil die der in ähnlicher Lage befindlichen Nachbarstaaten¹. Das gleiche ist für die Leinen-, Baumwoll- und Eisenzölle der Fall, während dies von den Woll- und besonders den Seidenzöllen nicht gesagt werden kann. Die Handelsmarine ist mit Schiffsprämien bedacht und durch die differenzielle Behandlung der von europäischen Plätzen aus importierten exotischen Produkte und der von anderen als den Ursprungsländern importierten Waren europäischen Ursprungs begünstigt, der Schiffsbau genießt Prämien, welche je nach den verschiedenen Bauarten unter Bevorzugung der neueren abgestuft sind. Die Kolonien sind ihrer Zollselbständigkeit beraubt, und der Kolonialpakt ist wieder erneuert.

Der einzige prinzipielle Unterschied des heutigen Systems und des unter der Restauration in Geltung gewesenen liegt in der Zollfreiheit der Rohstoffe, und diese kann somit wohl als die

¹ Insofern dies noch nicht der Fall war, sollte das Mangelnde bald nachgeholt werden (s. S. 212).

einzig dauernde Errungenschaft des liberalen Regimes der 60er Jahre angesehen werden. Von dem Prämienwesen, wie es unter der Restauration herrschte, ist nur der Rückzoll für Baumwollgarne bestehen geblieben. Die übrigen Prämien des Tarifgesetzes dienen nicht zur Begünstigung der Ausfuhr, haben aber mit den früheren Prämien den Zweck gemeinsam, das System des allgemeinen Schutzes zu vervollständigen und zu sichern.

Schluss.

Durch den Zolltarif von 1892 hatte Frankreich alle diejenigen Staaten, mit welchen keine Meistbegünstigungsverträge bestanden, vor die Alternative gestellt, entweder ihm ihren niedrigsten Einfuhrtarif einzuräumen, in welchem Falle sie des Minimaltarifs teilhaftig wurden oder aber die Prohibitivsätze des Generaltarifs über ihre Einfuhr verhängen zu lassen. Eine Reihe von Staaten erachtete jedoch den Minimaltarif nicht als einen entsprechenden Gegenwert für die Bewilligung ihrer niedrigsten Zollsätze, und so sah sich Frankreich in die Lage versetzt, die Einfuhr dieser Länder dem Maximaltarif zu unterwerfen, was von denselben mit der gleichen Maßnahme beantwortet wurde. So kam es, abgesehen von den bereits früher erwähnten Staaten¹, auch mit der Schweiz zum Bruch. Diese hatte sich 1891 in den Besitz eines nach der agrarischen wie der industriellen Seite hin gemäßigten schutzzöllnerischen Tarifs gesetzt und war nicht gesonnen, die an Deutschland, Österreich und Italien gemachten Zugeständnisse ohne entsprechende Gegenleistungen auch an Frankreich zu gewähren. Da der Bundesrat den französischen Minimaltarif als nicht annehmbar bezeichnete, verstand man sich französischerseits zu Verhandlungen über Ermäßigung desselben. Freilich war dies den Absichten, welche die Kammer bei Aufstellung des Minimaltarifs über die Bedeutung desselben gehabt hatte, direkt zuwider. Aber hatte denn nicht Jules Roche im Senat eigens erklärt, daß das

¹ Siehe S. 195.

Ministerium sich hinsichtlich künftig zu treffender Entscheidungen in keiner Weise binde? Andererseits konnte man aber auch schwerlich annehmen, daß dasselbe Parlament, welches vor Jahresfrist die Handelsverträge als den Grund des wirtschaftlichen Niedergangs bezeichnet und deshalb zu deren Vermeidung einen allgemeinen autonomen Meistbegünstigungstarif aufgestellt hatte, seine Zustimmung zur Durchbrechung seines neuen Systems geben werde. Diese Schwierigkeit wurde auch von den maßgebenden Persönlichkeiten voll erkannt und mit Rücksicht auf dieselbe entschloß man sich zu einem Vorgehen, welches man schlechterdings nur als handelspolitische Taschenspielererei bezeichnen kann. Am 23./7. 1892 wurde nämlich ein Handelsübereinkommen (convention commerciale) zwischen Frankreich und der Schweiz abgeschlossen, in welchem, abgesehen von den Bestimmungen über Ursprungskontrolle, Zolldeklarationen etc. beide Länder sich gegenseitig ihre Minimaltarife zusicherten; Erhöhungen des Minimaltarifs sollten gegen das andere Vertragsland erst zwölf Monate nach erfolgter Anzeige an die Regierung desselben zur Anwendung gelangen; auch die so verpönte Meistbegünstigungsklausel fehlte nicht.

Der Hauptinhalt des Vertrags — denn um einen solchen handelt es sich, wenn auch der Name peinlich vermieden ist — ist jedoch nicht in dem Übereinkommen, sondern in einem Notenaustausch der Regierungen enthalten, in welchem sich beide verpflichteten, ihren Parlamenten eine Reihe von Zollherabsetzungen vorzuschlagen. Diese bildeten, wie die Note des schweizerischen Gesandten in Paris vom 22./7. ausführte, mit dem Handelsübereinkommen und der gleichzeitig abgeschlossenen Litterarkonvention ein Ganzes von Konventionen, die gleichzeitig in Kraft treten sollten. Trotz dieser sorglich gewählten Form fanden die Abmachungen nicht die Billigung der schutzzöllnerischen Kreise, und dies hatte den Sturz Roches zur Folge. Derselbe bezeichnete nämlich den Vertrag mit der Schweiz auch auf einem Bankett von Industriellen in Saint-Etienne als einen Akt politischer und wirtschaftlicher Weisheit; die Regierung werde den Vertrag vor dem Parlament mit vollster Überzeugung und Zuversicht vertreten, denn neben politischen Erwägungen handle es sich darum, daß ein Zollkrieg mit der Schweiz, welcher ernste Folgen für die französische Industrie haben würde, vermieden werde. Diese

energische Sprache war nicht im Sinne des Ministerpräsidenten Ribot und des Landwirtschaftsministers Develle. Bei der entschiedenen Stellungnahme der Kammermehrheit erschien die Gefahr eines Kabinettssturzes nahe gerückt, einem solchen aber wollte der Kabinettschef, welcher sich in dieser Specialfrage nicht engagiert fühlte, entgehen. So sah sich Roche mit seiner Stellungnahme vereinzelt und schied daher aus dem Kabinett aus.

Am 22. und 24./12. 1892 gelangte das Handelsübereinkommen mit der Schweiz und der Entwurf betreffend die Ermäßigung von 62 Artikeln des Minimaltarifs in der Kammer zur Beratung. Auf Mélines Antrag wurde zunächst beschlossen, der Schweiz die Meistbegünstigung zu gewähren, um auf diese Weise der Schweiz wenigstens einen Beweis von Sympathie zu geben. Die Beratung der einzelnen Artikel des Entwurfes wurde hingegen abgelehnt. In der Generaldebatte legte Roche als Deputierter dar, daß er seiner Zeit hauptsächlich aus politischen Gründen auf die Erhaltung der Vertragsbeziehungen zur Schweiz Wert gelegt habe, weil Deutschland planmäßig danach gestrebt habe, dieselbe in sein Vertragssystem und dadurch in seine politische Machtsphäre einzubeziehen. Méline bezeichnete den Entwurf als Negation des Werkes der Kammer und führte als Hauptargument gegen denselben an, daß die vorgeschlagenen Zugeständnisse an die Schweiz allen, auch Deutschland, zu gute kämen, von welchem man einmal nicht loszukommen vermöge. Das Handelsübereinkommen und der Entwurf wurden schließlic mit 338 Stimmen der geschlossenen schutzzöllnerischen Mehrheit, gegen 193 Stimmen verworfen.

Vom 1./1. 1893 an belegte Frankreich die schweizerische Einfuhr mit den Zöllen seines Maximaltarifs und setzte die Schweiz den um bedeutende Zollzuschläge erhöhten Generaltarif gegen Frankreich in Kraft. Jedes der beiden Länder führte für die Handlungsreisenden des anderen hohe Abgaben ein. Die Folge des Zollkrieges war naturgemäß ein starker Rückgang des Handelsverkehrs beider Länder und die Ersetzung der französischen Ausfuhr nach der Schweiz durch eine Mehrausfuhr anderer Länder dorthin. Der französisch-schweizerische Handel erfuhr folgende Veränderung¹:

¹ Die in diesem Kapitel angeführten Zahlen des Außenhandels beziehen sich sämtlich auf den Specialhandel.

Jahr	Einfuhr nach Frankreich in Millionen frcs.	Ausfuhr nach der Schweiz in Millionen frcs.
1890	104	235
1892	92	228
1893	75	173
1894	67	130

Eine gleiche Veränderung erlitt in derselben Zeit unter der Einwirkung der beiderseitigen Maximaltarife der französisch-spanische Handelsverkehr, allerdings verhältnismäßig mehr zum Nachteil Spaniens, als es im Verkehr mit der Schweiz zu Ungunsten letzterer der Fall war. Es betrug nämlich:

Jahr	Einfuhr nach Frankreich in Millionen frcs.	Ausfuhr nach Spanien in Millionen frcs.
1890	354	153
1892	278	135
1893	208	114

Hatte man schon beinahe zu Gunsten der Schweiz das Prinzip des Doppeltarifs aufgegeben gehabt, so geschah dies um so leichter, als es sich um das befreundete Rußland handelte. In der Handelskonvention vom 17./6. 1893 ermäßigte dieses 51 Artikel seines Minimaltarifs, z. B. den Zoll auf Merceriewaren und Kammgarngewebe, wogegen Frankreich dem russischen Handel seinen Minimaltarif zusicherte und dessen Sätze für Petroleum und Öl stark verminderte. Die Herabsetzung des Ölzolles berührte die Interessen der Landwirte, welche Ölfrüchte bauten. Allein dieser Umstand konnte ebensowenig wie der vor 1½ Jahren proklamierte Grundsatz der autonomen Tarifpolitik ein Hindernis bilden. Der Gedanke, der Handelspolitik der Staaten des Dreibundes eine kommerzielle Entente von Rußland und Frankreich entgegenzustellen, machte die Kammer zu allen prinzipiellen und materiellen Opfern bereit. Die wirtschaftliche Bedeutung des russisch-französischen Abkommens war für Frankreich relativ unbedeutend. Im Jahre 1891 standen den 211 Millionen frcs. russischer Ausfuhr nach

Frankreich nur 13,6 Millionen frs. französischer Ausfuhr gegenüber; im Jahre vor dem Abkommen fiel der Verkehr auf 165,5 bezw. 12,6 Millionen frs. und hob sich im Jahre nach demselben (1894) auf 282 bezw. 24 Millionen frs. Es muß daher hinsichtlich des französischen Anteils am wechselseitigen Verkehr der Wunsch Leroy-Beaulieu's als recht angebracht bezeichnet werden, „daß die warme Freundschaft der Völker sich nicht mit glänzenden Demonstrationen begnügen, sondern die Beziehungen aller Art, besonders die Handelsverbindungen beider Länder zu entwickeln suchen möchte“¹. — Die Produzenten von Schieferöl (huile de schiste) wurden für die ihnen durch die Ermäßigung des Petroleumzolles zugefügte Benachteiligung durch eine Prämie entschädigt. Bezüglich der Ölfrüchte verblieb es dagegen bei der 1892 festgesetzten Zollfreiheit.

Der Verfall der Verkehrsbeziehungen mit den Ländern, bezüglich deren der Maximaltarif in Kraft war, rief französischerseits den Wunsch wach, mit denselben zu einer zollpolitischen Verständigung zu gelangen. Es wurde daher am 28./2. 1893 mit Rumänien eine Vereinbarung getroffen, wonach beide Staaten sich auf zwölfmonatliche Kündigung gegenseitig die Meistbegünstigung gewährleisteten. Desgleichen sicherten sich in einem Abkommen zwischen Frankreich und Spanien vom 30./12. 1893 die Kontrahenten vorbehaltlich einer dreimonatlichen Kündigung ihre niedrigsten Einfuhrtarife zu. Nichtsdestoweniger hielt die Abnahme des Verkehrs mit beiden Ländern an; die Einfuhr und Ausfuhr zwischen Frankreich und Spanien betrug 1892 278,1 und 134,6 Millionen frs., im Jahre 1894 dagegen 176,3 und 108,7 Millionen frs.; desgleichen fiel der Verkehr zwischen Frankreich und Rumänien von 36,1 und 8,5 Millionen frs. im Jahre 1892 auf 29,9 und 7,4 im Jahre 1894.

Schwieriger als mit den genannten Staaten waren die Verhandlungen mit der Schweiz. Mit dieser kam erst am 25./6. 1895 eine Handelskonvention zu stande, welche bald darauf in beiden Ländern die Genehmigung der Volksvertretungen fand. In der Botschaft, mit welcher der schweizerische Bundesrat das Ab-

¹ Economiste français 23./9. 1893.

kommen der Volksversammlung vorlegte, hob derselbe hervor, daß die Initiative zu den Verhandlungen von Frankreich ausgegangen sei. Bezüglich der Form der Übereinkunft sagte er: „Indem die französische Regierung die autonome Form wählte, trug sie wenigstens äußerlich dem in Frankreich herrschenden System Rechnung, dessen Verteidiger nicht zugeben, daß man den Zolltarif durch Verträge abändert. Es ist aber deshalb nun nicht weniger wahr, daß der Tarif infolge der Übereinkunft mit der Schweiz ermäßigt und daß somit das System als solches angetastet ist“. Diesmal hatte man sich beiderseits mit geringeren Zugeständnissen begnügt als im Jahre 1892. Frankreich gewährte nur für einige zwanzig Positionen eine Erniedrigung seines Minimaltarifs. Der französische Zoll für Käse, welcher in dem Abkommen von 1892 von 15 frs. auf 11 frs. herabgesetzt war, war jetzt auf 12 frs. normiert. Der Zoll auf kondensierte Milch wurde um 8%, der auf Holz um 25% ermäßigt. Von den weiteren Ermäßigungen des französischen Minimaltarifs seien noch folgende angeführt: Gewebe aus reiner Baumwolle von 3,75—10 auf 2—7,50 frs., Wirkwaren aus Baumwolle von 300 auf 225 frs., Wirkwaren aus Seide oder Floretseide von 500 auf 400 frs., Maschinen zur Papierfabrikation von 9 auf 8 frs. Die Schweiz, welche im Jahre 1892 für eine Anzahl von Positionen wie Wein, Quincaillerie, Parfümerie etc. Zollsätze eingeräumt hatte, die niedriger waren als der Vertragstarif, ging nunmehr nicht unter diesen herab. Über die Dauer der Vereinbarung war in dem Abkommen nichts bestimmt, dasselbe enthielt nicht einmal eine Kündigungsfrist, so daß den Kontrahenten jederzeit der Rücktritt zusteht. Nach der Entwicklung des französisch-schweizerischen Handelsverkehrs im Jahre 1895 ist anzunehmen, daß die Wirkung des Handelsabkommens für Frankreich günstiger ist als für die Schweiz. Nach der Handelsstatistik der letzteren erhob sich die schweizerische Ausfuhr nach Frankreich im Jahre 1895 um 1,5 Millionen frs., die französische Ausfuhr nach der Schweiz hingegen um 28 Millionen frs.

Insofern das handelspolitische System der Kammer von 1892 einen Bruch mit der Vertragspolitik darstellte, hat dasselbe also einen entschiedenen Misserfolg zu verzeichnen gehabt. Die Verhältnisse sind stärker gewesen als der Grundsatz der autonomen

Politik und Frankreich hat sich gezwungen gesehen, um der Erhaltung alter Verkehrsbeziehungen willen seinen Hochschutzzoll etwas zu mildern. Die Rußland und der Schweiz gemachten Zugeständnisse konnten infolge der anderen Mächten gewährten Meistbegünstigung nicht auf jene Länder beschränkt bleiben, sondern mußten auch diesen zu gute kommen. Der Unterschied zwischen der heute in Frankreich üblichen Regelung der zollpolitischen Beziehungen zum Ausland und der früheren ist ein rein äußerlicher. Ob die Tarifänderungen, welche infolge von Vereinbarungen mit fremden Staaten vorgenommen werden, in dem Abkommen selbst enthalten sind oder durch Akte der inneren Gesetzgebung eingeführt werden, ist an sich unerheblich; sind sie doch in dem einen wie dem anderen Falle die notwendigen Voraussetzungen der Verständigung. Dafs die Regierung der Republik aber unter peinlicher Vermeidung der odiiösen Bezeichnung als Handelsverträge jenen künstlichen Weg zollpolitischer Vereinbarungen mit dem Ausland gewählt hat, beweist, wie sehr sie auf die Wünsche der Partei Rücksicht genommen hat, welche die Wiedererlangung der „ökonomischen Freiheit“ durch Aufgeben der Vertragspolitik forderte. Es geht jedoch auch daraus hervor, wie unbegründet diese Forderung und wie phrasenhaft die Argumente ihrer Verfechter waren. Das wesentliche der neuen Zollpolitik ist demnach darin zu finden, dafs die vertragsmäßige Regelung der Beziehungen zum Ausland nicht mehr einen längeren Zeitraum umfaßt, sondern entweder jederzeit sofort oder nach kurzer Kündigung ihr Ende finden kann. Dafs dies hinsichtlich der Sicherheit des internationalen Verkehrs keinen Vorteil gegen den früheren Zustand bedeutet, liegt auf der Hand. Die Kritik ist daher vollkommen zutreffend, dafs die Abneigung gegen die Handelsverträge nicht dazu geführt habe, keine mehr abzuschließen, sondern nur schlechtere zu machen¹.

Der Tarif von 1892 hat aber nicht nur den Verkehr mit den Ländern, auf deren Einfuhr der Generaltarif dauernd oder zeitweise Anwendung fand, schwer geschädigt, derselbe hat vielmehr eine Abnahme des gesamten Aufsenhandels zur Folge gehabt. Nachstehende Tabelle stellt die Entwicklung des auswärtigen Handels

¹ Funk-Brentano S. 136.

mit einigen Ländern dar, mit welchen Frankreich seit 1892 in handelspolitischem Frieden gelebt hat :

	Einfuhr						Ausfuhr					
	in Millionen frcs.											
	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1890	1891	1892	1893	1894	1895
England . . .	627	589	530	492	480	496	1026	1013	1027	961	913	1000
Verein. Staaten .	317	486	534	317	327	283	329	248	240	205	186	289
Deutschland . .	351	366	337	323	310	310	342	364	355	336	325	334
Österreich . . .	113	134	62	70	88	73	18	16	16	15	14	17
Belgien	501	487	388	393	372	288	538	500	502	505	478	497
Argentinien . .	210	198	177	167	168	180	103	52	63	60	51	44
China	103	104	135	132	98	137	4	3	3	2	3	3
Japan	54	85	71	61	49	59	15	12	14	11	12	13
Britisch-Indien .	210	250	201	217	212	163	13	9	12	10	13	12

Im ganzen fiel die Einfuhr von 4331 Millionen frcs. im Durchschnitt der Jahre 1887–91 auf 3854 im Jahre 1893 und auf 3850 Millionen im Jahre 1894, die Ausfuhr ging in der gleichen Zeit von 3504 auf 3236 bzw. 3078 Millionen frcs. zurück. Im Jahre 1895 sank die Einfuhr weiter auf 3720 Millionen frcs., während die Ausfuhr sich wieder auf 3374 Millionen erhob¹. Welchen Anteil die drei Warenkategorien (Nahrungs- und Genussmittel, Rohstoffe für die Industrie und Fabrikate) an der gesamten Verminderung des Aufsenhandels haben, erhellt aus nachstehender von Yves Guyot angefertigter Tabelle²:

		Einfuhr	Ausfuhr
Nahrungs- und Genussmittel	{ 1890	1 446	768
	{ 1894	<u>1 198</u>	<u>666</u>
	Differenz	— 248 = 17 %	— 102 = 22 %
Rohstoffe für die Industrie	{ 1890	2 341	899
	{ 1894	<u>2 104</u>	<u>755</u>
	Differenz	— 237 = 10 %	— 144 = 15 %

¹ Vgl. Anlagen Tabelle II.

² Mitgeteilt in der Sitzung der Société d'économie politique de Paris vom 5./11. 1895. — Die Zahlen bedeuten Millionen frcs. Die Zahlen für 1890 sind gemäß Tabelle III der Anlagen höher als Guyot angenommen hat.

		Einfuhr	Ausfuhr
Fabrikate	} 1890	650	1 999
		1894	<u>1 657</u>
	Differenz	— 102 = 15 %	— 342 = 22 %

Die verminderte Fabrikat- und Lebensmitteleinfuhr war durch den Tarif bezweckt und das enorme Deficit der letzteren beweist, wie grofs der Anteil der Landwirtschaft an dem allgemeinen Schutze war. Der Ruckgang der Rohstoffeinfuhr hingegen findet seine Erklarung in dem Fallen der Fabrikatausfuhr. Wie die Tabelle ausweist, ist bei allen Kategorien das Fallen der Ausfuhr starker als das der Einfuhr gewesen, wahrend doch gerade die Beschrankung der letzteren durch den Tarif bezweckt war. Von den Artikeln des Aufsenhandels, welche einen Ruckgang aufweisen, seien folgende angefuhr:

Einfuhr (in Millionen frcs.)					Ausfuhr (in Millionen frcs.)				
	1890	1893	1894	1895		1890	1883	1894	1895
Getreide	364	307	363	162	Wein	269	189	233	222
Vieh	69	42	132	112	Kase und Butter	118	81	66	61
Fleisch	64	21	43	34	Baumwollgewebe.	110	101	113	118
Baumwollgarn	31	18	17	15	Wollgewebe	361	279	242	323
Baumwollgewebe.	41	33	33	35	Seidengewebe	274	225	224	271
Wollgewebe	67	50	44	42	Lederwaren	146	96	80	83
Gewebe aus Seide	64	51	42	50	Metallwaren	83	69	56	58

Durch den Ruckgang der Ausfuhr sind also Landwirtschaft wie Industrie betroffen und von den Gewerben haben sowohl solche, welche sich eines hohen, als auch solche, welche sich eines verhaeltnismaessig unbedeutenden Zollschutzes erfreuen, an auslaendischen Absatzgebieten Einbuisse erlitten. Bei der Beurteilung der angefuhrten Zahlen des Aufsenhandels, welche saemtlich der Wertstatistik angehoren, muss allerdings des ununterbrochenen Ruckganges der Preise von Rohstoffen wie Fabrikaten Rechnung getragen werden. Es ist daher unerlaesslich, auch die Gewichtsmengen des Aufsenhandels in Betracht zu ziehen. Derselbe betrug in Millionen Doppelcentnern:

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr
1890	227,0	67,4
1891	241,9	68,3
1892	225,5	67,4
1893	225,4	63,6
1894	233,9	66,5
1895	218,3	69,9

Es ergibt sich hieraus, daß die Einfuhr der Menge nach unter der Wirkung des neuen Zolltarifs sich ungefähr gleich geblieben ist, während die Ausfuhr auch hier eine wesentliche Verminderung zeigt. Um nun festzustellen, inwiefern diese Entwicklung auf die vertragsfeindliche und hochschutzzöllnerische Politik Frankreichs zurückzuführen ist, empfiehlt es sich, dieselbe mit der des deutschen Außenhandels zu vergleichen:

Jahr	Einfuhr		Ausfuhr	
	Tonnen	Mill. Mk.	Tonnen	Mill. Mk.
1890	28 142 803	4 272,9	19 365 081	3 409,5
1891	29 012 719	4 403,4	20 139 376	3 339,7
1892	29 509 912	4 227,0	19 891 615	3 150,1
1893	29 815 557	4 134,1	21 361 544	3 244,6
1894	32 022 502	4 285,5	22 883 715	3 051,5
1895	32 536 976	4 246,1	23 829 658	3 424,1

Auch in Deutschland sind also Einfuhr und Ausfuhr bis 1894 dem Werte nach zurückgegangen, wenn auch nicht in dem gleichen Maße wie in Frankreich, dagegen weist der deutsche Außenhandel in seinen beiden Teilen eine beträchtliche Steigerung der Gewichtsmengen auf. Außerdem findet in Deutschland bereits im Jahre 1893 wieder eine bedeutende Zunahme des Verkehrs mit dem Auslande nach Wert und Gewicht statt, während in Frankreich in diesem Jahre ein weiterer Rückgang Platz greift und erst das Jahr 1894 eine Besserung bringt. Deutschland hat also die Ungunst der allgemeinen Geschäftslage auf dem Weltmarkt leichter überwunden als Frankreich. Im Jahre 1895 hat das Steigen der Gewichtsmenge der Einfuhr in Deutschland angedauert, während sie in Frankreich einen erheblichen Rückgang aufweist; dies ist auf das Nachlassen der Einfuhr von Nahrungs- und Genußmitteln

zurückzuführen, welche gegen das Vorjahr ein Deficit von ca. 100 Millionen frs. ergibt. In dem gleichen Jahre erreichte die Ausfuhr in beiden Ländern dem Gewichte nach eine bisher noch nicht dagewesene Höhe; der Wert derselben stieg in Deutschland auf den Betrag des Jahres 1890, in Frankreich blieb er hingegen beträchtlich hinter dem Ausfuhrwert des letzteren Jahres zurück und erreichte nur annähernd den des Durchschnitts der Jahre 1881—85. Die Mehrausfuhr Frankreichs im Jahre 1895 hat hauptsächlich ihren Grund in einer Zunahme der Fabrikatausfuhr, diese ist aber nicht ein Erfolg der französischen Handelspolitik, sondern lediglich das Ergebnis der Besserung der Weltmarktlage. Dies erhellt auch aus der Steigerung der Fabrikateinfuhr, welche 1895 eingetreten ist.

Die Verschiedenheit der Gestaltung, welche der deutsche und französische Handelsverkehr seit 1892 genommen hat, wird noch deutlicher, wenn man den Verkehr Deutschlands mit den Ländern ins Auge faßt, deren Handel mit Frankreich bereits erwähnt wurde. (Vergl. S. 205.)

	Einfuhr					Ausfuhr				
	in Millionen frs.									
	1890	1892	1993	1894	1895	1890	1892	1893	1894	1894
England	640	621	656	609	578	705	640	673	634	678
Vereinigte Staaten . . .	406	612	458	533	511	417	347	354	271	369
Frankreich	267	262	241	214	230	232	203	203	188	203
Österreich-Ungarn . . .	598	575	580	582	525	351	377	420	402	436
Belgien	317	208	190	172	179	151	141	148	150	159
Argentinien	75	87	93	104	118	26	35	42	30	37
China	8	12	16	27	27	30	30	33	28	35
Japan	5	8	8	7	8	18	17	19	17	26
Britisch Indien	129	150	179	164	162	32	32	47	39	45

Auch hier zeigt sich zum Teil ein nicht unbedeutender Rückgang der Ausfuhrwerte, welcher auf das Fallen der Warenpreise zurückzuführen ist; dagegen ist aber bereits im Jahre 1893 wieder ein Steigen der ersteren zu beobachten, während in Frankreich die fallende Tendenz anhält. Vergleicht man die Bewegung der

gesamten Ein- und Ausfuhr Deutschlands und Frankreichs in den Jahren 1890 und 1893, so ergibt sich für ersteres ein Rückgang von 4273 auf 4134 bzw. von 3410 auf 3245 Millionen Mark, für letzteres ein solcher von 4437 auf 3854 und von 3754 auf 3236 Millionen frcs. Es hat sich somit in diesem Zeitraum der Wert der deutschen Einfuhr um 3,3 %, der der französischen um 13,2 %, der Wert der deutschen Ausfuhr um 4,8 %, der der französischen um 13,8 % vermindert. Vergleicht man die Zahlen des französischen und deutschen Außenhandels für die Jahre 1890 und 95, so ergibt sich für Frankreich eine Verminderung der Einfuhr um 16,2 % und der Ausfuhr um 10,1 %, für Deutschland hingegen ein Rückgang der Einfuhr um 0,6 % und eine Zunahme der Ausfuhr um 0,4 %.

Die Ergebnisse des Außenhandels genügen jedoch allein nicht, um ein Urteil über die Wirkung, welche der 92er Zolltarif auf die französische Volkswirtschaft ausgeübt hat, zu ermöglichen. Der auswärtige Handel stellt immer nur einen Teil des volkswirtschaftlichen Verkehrs dar; will man daher die Folgen zollpolitischer Maßnahmen einigermaßen genau feststellen, so ist es nötig, die Entwicklung der Produktionsverhältnisse und der Preise in den geschützten Erwerbszweigen zu beobachten, sowie die Gestaltung der Löhne und die Bewegung des Einkommens überhaupt ins Auge zu fassen. Eine erschöpfende Untersuchung nach dieser Richtung ist jedoch durch den Mangel einer genauen Statistik der fraglichen Faktoren unmöglich gemacht. Immerhin ist aber auch die Zusammenstellung einer Anzahl von einschlägigen Beobachtungen nicht ohne Bedeutung.

Vor allem kommen wegen ihres engen Zusammenhanges mit der gesamten industriellen Thätigkeit die Produktion und der Verbrauch von Kohle und Eisen in Betracht¹.

Während die Einfuhr von Kohlen und Produkten der Eisenindustrie keine wesentliche Veränderung erfuhr, wuchs die Ausfuhr von letzteren sehr erheblich. Sie stieg 1893—94 für Gußeisen von 104 auf 117, für Schmiedeeisen von 22 auf 24, für Stahl von 10 auf 15 Tausend Tonnen.

¹ Die umstehenden Zahlen sind dem *Annuaire statistique de la France* von 1892/94 entnommen.

Steinkohlen

Jahr	Produktion		Verbrauch	
	Gewicht	Wert	Gewicht	Durchschnittspreis
	Tonnen	frcs.	Tonnen	frcs.
1890	25 591 545	306 826 055	36 652 500	22,54
1891	25 501 595	340 024 176	36 572 700	21,61
1892	25 697 233	320 193 829	36 515 900	20,38
1893	25 172 792	290 527 312	36 379 300	20,03

Eisenproduktion.

Jahr	Roheisen		Schmiedeeisen		Stahl	
	Gewicht	Wert	Gewicht	Wert	Gewicht	Wert
	Tonnen	frcs.	Tonnen	frcs.	Tonnen	frcs.
1890	1 962 196	137 619 867	825 369	147 965 801	581 998	30 475 655
1891	1 897 389	124 135 844	833 409	147 730 079	638 530	30 739 975
1892	2 057 258	124 868 529	828 519	147 665 645	682 527	38 612 562
1893	2 003 096	116 734 555	808 171	140 237 365	664 032	40 444 278

In der Kohlen- wie in der Eisenindustrie ist also ein Rückgang des inländischen Verbrauches zu beobachten.

Für die Textilindustrie versagen die produktionsstatistischen Nachweise vollständig, da das zuletzt erschienene Annuaire statistique des französischen Handelsministeriums, in welchem sich früher Angaben über die Zahl der in Thätigkeit gewesenen Spindeln und Webstühle, sowie der in den Unternehmungen beschäftigten Arbeiter fanden, solche nicht mehr enthält. Für die Wollindustrie kann aber hier auf eine wertvolle Äußerung der Interessentenkreise Bezug genommen werden. Auf die von der Vereinigung der französischen Industrie und Landwirtschaft im Jahre 1894 an die Handelskammern gerichtete Anfrage haben sich nämlich die Bezirke Rheims, Roubaix, Tourcoing etc. auf das bitterste über den Nachteil beklagt, welchen der Tarif der über 110 000 Arbeiter beschäftigenden Wollindustrie dadurch zugefügt habe, daß er ihren ausländischen Markt beschränkte. Einem Deficit der Einfuhr von Wollgeweben von 50,2 gegen 66,9 Millionen frcs.

im Vergleich der Jahre 1893 und 1890 stand nämlich ein solches der Ausfuhr von 278,9 gegen 361,3 Millionen frcs. gegenüber. Ähnlich gestaltete sich die Wirkung des Tarifs für die Seidenindustrie, wo die Einfuhr der Seidengewebe im Jahre 1890 51 gegen 63,9 Millionen frcs. im Jahre 1893, die Ausfuhr aber 224,5 gegen 273,9 Millionen frcs betrug. Diese beiden Industrien mit ihren starken Exportinteressen mußten durch das Rückwärtskonzentrieren des französischen Handels naturgemäß eine schwere Schädigung erleiden. War ihre schlechte Lage auch zum Teil auf die Umstände zurückzuführen, welche gleichzeitig auf die englische Baumwollindustrie eine so ungünstige Rückwirkung ausübten, nämlich die finanzielle Krisis in Australien, den schlechten Stand der Wechselkurse in Südamerika und im Süden von Europa sowie die Entwertung des Silbers, welche den Handel mit Asien beeinträchtigte, so war nach Ansicht der Fabrikanten auch ein großer Teil der Schuld an der Schmälerung des ausländischen Absatzes der Tarifreform beizumessen. „Die schlechte Lage der Ausfuhr“, so sagt ein Bericht des deutschen Handelsarchivs über den Gang der Geschäfte in Frankreich im Jahre 1894, „hat eine unheilvolle Wirkung auf die Preise der Gewebe gehabt. Da die einheimische Produktion sich nicht verminderte, entstand ein heftiger Kampf unter den Fabrikanten, und die Preise, welche schon im Jahre 1892 den möglichst niedrigen Stand erreicht zu haben schienen, sind noch um 5—10 % gefallen“¹.

Anders lagen hingegen die Dinge für die Baumwollindustrie, welche sich auf dem heimischen Markt einer starken Konkurrenz des Auslandes zu erwehren hatte und daher allen Grund besaß, mit dem Tarif zufrieden zu sein. Einer unerheblichen Verminderung der Ausfuhr stand hier nämlich ein Rückgang der Einfuhr von 31,2 auf 18 Millionen frcs. in Baumwollgarnen und von 41 auf 32,7 Millionen frcs. in Baumwollgeweben im Vergleich der Jahre 1890 und 1893 gegenüber. Die französische Baumwollspinnerei vermehrte die Zahl ihrer Spindeln, welche Ende 1893 ca. 5 Millionen betrug, im Laufe des Jahres 1894 um 270—280 000².

¹ Deutsches Handelsarchiv 1894, II 620.

² Deutsches Handelsarchiv 1895, II 613.

Was die Folgen der in dem Zolltarif von 1892 enthaltenen Agrarzölle für die Landwirtschaft betrifft, so springt vor allem ins Auge, daß der Kornzoll ein weiteres Sinken des Getreidepreises nicht aufzuhalten vermocht hat (vgl. Tabelle VIII der Anlagen). Die landwirtschaftlichen Kreise agitierten daher für eine Verstärkung des Zollschatzes und forderten eine Erhöhung des Weizenzolles auf 10—12 frs. Ein Gesetzentwurf der Regierung enthielt eine solche auf 7 frs., wogegen die Zollkommission der Kammer einen Zoll von 8 frs. vorschlug. Die Mehrheit der Kammer entschied sich für den Regierungsentwurf, welcher zum Gesetz vom 27./2. 1894 wurde. Der jetzt in Kraft stehende Zollsatz für Weizen entspricht einer Wertbelastung von ungefähr 40—50 %.

Bemerkenswert ist, daß bei dieser Gelegenheit in der Zollkommission die Wiedereinführung der gleitenden Skala angeregt wurde, ein Vorschlag, der bei den landwirtschaftlichen Vereinen großen Beifall fand¹.

Bei der Viehzucht ist in den letzten Jahren eine entschiedene Verminderung des Bestandes eingetreten; desgleichen ist ein Rückgang der Milcherzeugung zu beobachten²:

Jahr	Ochsen und Kühe	Schafe	Schweine	Milch. Jahres- produktion
	Stück	Stück	Stück	hl
1890	13 562 685	21 658 416	6 017 238	78 256 613
1891	13 661 533	21 791 909	6 096 232	81 305 921
1892	13 364 434	21 504 956	6 339 100	79 589 432
1893	12 154 641	20 275 716	5 860 592	69 601 591

Gleichzeitig haben die Vieh- und Fleischpreise eine entschieden fallende Tendenz³:

¹ Wie bereits im Anfang der 60er Jahre (vgl. S. 135 f.), so ist auch wieder in neuester Zeit die zeitweilige Zulassung von Getreide zum Gegenstand heftiger Angriffe von agrarischer Seite geworden, wo man behauptet, durch dieselbe werde ein Druck auf die Preise ausgeübt. Mit Rücksicht hierauf erging ein Dekret vom 9./2. 1894, wonach Weizen aus „Entrepots“ nur gegen Entrichtung des Entrepotzuschlages zur Einfuhr auf Zeit zugelassen werden soll.

² Annuaire statistique von 1892/94 S. 332 f.

³ Annuaire statistique von 1892/94 S. 340 f.

Fleischpreise pro Kilogramm.

Jahr	Ochsen	Kühe	Kälber	Schweine
1890	1,57	1,45	1,69	1,53
1891	1,60	1,47	1,70	1,53
1892	1,56	1,43	1,64	1,49
1893	1,47	1,32	1,55	1,45

Der bedeutende Rückgang des Viehstandes und der Milchproduktion erklärt sich zum größten Teil aus den schlechten Futterernten der Jahre 1892 und 1893, und auch das Fallen der Preise ist im wesentlichen darauf zurückzuführen. Wie für den Getreidebau der Einfluß des Weltmarktes, so hat für die Viehzucht die Ungunst der Witterungsverhältnisse sich mächtiger erwiesen als die hohen Schutzzölle.

Im Weinhandel stand einer großen Einbuße an Export eine bedeutende Verminderung der Einfuhr gegenüber. Letztere ist zum Teil auf die höheren Zollsätze, zum Teil aber auch auf die größeren Inlandsernten zurückzuführen; belief sich doch die Weinernte von 1893 auf 50 Millionen hl und von 1894 auf 39 Millionen hl gegen 24 Millionen hl im Jahre 1889. Die Einfuhr fiel in den Jahren 1890 und 1893 von 10,5 Millionen hl auf 5,6 Millionen hl und dem Werte nach von 402,5 auf 302,1 Millionen frcs. Da der Rückgang bei dem Wert weit stärker als bei der Masse ist, so muß man annehmen, daß der eigentliche Zweck der Zollerhöhung, der Schutz der billigen Weine, nicht erreicht worden, vielmehr dem Qualitätenweinbau ein Ersatz für die Beschränkung seines ausländischen Absatzes in einer Verringerung der Konkurrenz auf dem heimischen Markt zu teil geworden ist.

Bei der seit 1892 durch Prämien begünstigten Seidenwürmerzucht ist ein wesentlicher Aufschwung zu konstatieren, wie nachstehende Zahlen darthun:

Jahr	Zahl der Seidenzüchter	Gesamtproduktion von frischen Kokons in kg
1890	142 556	7 799 423
1891	139 480	6 883 587
1892	141 487	7 680 169
1893	148 971	9 987 110
1894	154 733	10 584 491

Die zur Begünstigung der Schifffahrt bestimmten Prämien haben nicht den Erfolg gehabt, daß der Anteil der französischen Flotte am Schifffahrtsverkehr im äußeren Handel sich vergrößert hat. Der Anteil der nationalen Flagge an dem Schiffsverkehr mittels Dampf gestaltete sich in den Jahren 1892—94 für Frankreich, Großbritannien und Deutschland in 1000 Tonnen folgendermaßen¹:

	Frankreich				Großbritannien				Deutschland				
	1891	1892	1893	1894	1891	1892	1893	1894	1891	1892	1893	1894	
Einfuhr	auf einheimischen Schiffen	4 341	4 110	3 772	3 706	24 427	24 902	24 829	27 006	4 415	4 274	4 302	4 616
	auf fremden Schiffen . .	9 204	8 164	8 609	8 869	6 886	6 939	6 846	7 294	5 646	5 518	5 873	6 336
Ausfuhr	auf einheimischen Schiffen	4 584	4 286	3 961	3 880	24 944	24 955	25 063	27 406	4 427	4 293	4 357	4 643
	auf fremden Schiffen . .	9 376	8 368	8 772	9 101	6 907	7 089	6 929	7 450	5 695	5 525	5 877	6 314

Im Gegensatz zu Großbritannien und Deutschland hat also in Frankreich der Schifffahrtsverkehr einen Rückgang erlitten, besonders ist der Anteil der heimischen Schifffahrt in auffallender Weise gefallen. Auch der Bestand der Handelsmarine weist nur eine Zunahme in der Anzahl der Schiffe, dagegen eine nicht unbedeutliche Verringerung der Tonnanzahl nach auf; dies erklärt sich daraus, daß die Segelschiffe der Zahl nach noch um ein beträchtliches zugenommen und nur dem Tonnengehalte nach abgenommen haben, während der Tonnengehalt der Dampfschiffe ungefähr sich gleichblieb und nur die Zahl derselben wuchs. Folgende Tabelle macht dies anschaulich:

	1891		1892		1893		1894	
	Zahl	Tonnengehalt	Zahl	Tonnengehalt	Zahl	Tonnengehalt	Zahl	Tonnengehalt
Segelschiffe . .	13 890	426 207	14 117	407 044	14 190	396 582	14 332	398 567
Dampfschiffe . .	1 157	521 872	1 161	498 562	1 186	498 841	1 196	491 972
Zusammen . .	15 047	948 079	15 278	905 606	15 376	895 423	15 528	890 539

¹ Die Zahlen betreffend den Schiffsverkehr und den Bestand der Handelsmarine sind dem Statistical abstract of foreign countries von 1896 entnommen.

Eine durchaus verschiedene Entwicklung hat dagegen in Deutschland Platz gegriffen, wie folgende Zahlen beweisen¹:

	1891		1892		1893		1894	
	Zahl	Tonnen- gehalt	Zahl	Tonnen- gehalt	Zahl	Tonnen- gehalt	Zahl	Tonnen- gehalt
Segelschiffe . .	2 698	704 274	2 742	725 182	2 713	698 356	2 622	660 856
Dampfschiffe .	941	764 711	986	786 397	1 016	823 702	1 043	893 046
Zusammen . .	3 639	1 468 985	3 728	1 511 579	3 729	1 522 058	3 665	1 553 902

Soweit man nach diesen spärlichen statistischen Nachweisen zu urteilen vermag, hat also der Zolltarif von 1892 für den inneren Markt nicht die von der Schutzzollpartei verheißenen Vorteile gehabt. In der Industrie ist die Produktion nicht gewachsen, vielfach sogar beträchtlich zurückgegangen und der Preisfall der Waren hat angedauert; desgleichen hat die Landwirtschaft unter der Wirksamkeit des Hochschutzzolles keine wesentliche Besserung ihrer Lage zu verzeichnen gehabt. Die allgemeine wirtschaftliche Lage hat kein günstigeres Aussehen erhalten, seit der neue Zolltarif in Kraft ist als vorher. Es wird vielmehr immer noch über geschäftliche Depression und Mangel an Initiative geklagt. Zwar weist das Anschwellen der Sparkasseneinlagen auf eine Zunahme des Wohlstandes hin², dagegen sind aber auch Anzeichen vorhanden, welche für die Entwicklung des Kapitalvermögens ungünstig sind. So macht Leroy-Beaulieu darauf aufmerksam, daß sich die Erträge der Steuer auf Wertpapiere in der Zeit von 1891—1894 um 6% vermindert haben³. Wäre die erwartete Belebung der produktiven Thätigkeit durch den Zolltarif eingetreten, so hätte dieselbe unmittelbar eine Rückwirkung auf den Geldmarkt äußern müssen, was jedoch nicht geschehen ist.

Versucht man nun danach sich ein Bild von dem Gesamtergebnis der neuesten Handelspolitik Frankreichs zu machen, so muß das Ergebnis derselben im ganzen als ein ungünstiges bezeichnet werden. Der Außenhandel hat, abgesehen von dem ausnahmsweis günstigen Jahr 1895, durch dieselbe in allen seinen

¹ Der geringste Tonnengehalt ist für Frankreich 2, für Deutschland 17,65 Tonnen.

² Dieselben stiegen 1893/94 von 784 auf 861 Millionen frcs.

³ Economiste français vom 26./1. 1895.

Teilen eine wesentliche Einschränkung erlitten, und die erwartete Besserung der Lage des inneren Marktes ist nicht eingetreten. Die Verringerung des ausländischen Absatzgebietes hat vielmehr die Verhältnisse gewisser Zweige, z. B. der Wollindustrie, auf das ungünstigste beeinflusst. Vor allem ist aber auch die für den Nationalwohlstand höchst unerfreuliche Erscheinung zu beobachten gewesen, daß eine Anzahl von Industriellen, welche nach gewissen Ländern wie der Schweiz, Belgien, Spanien nicht mehr exportieren konnten, Betriebe jenseits der Grenzen errichteten¹.

Der Grundfehler der im Jahre 1892 begonnenen Politik lag, abgesehen von der bereits berührten Vertragsfeindlichkeit, in der Überschätzung der Bedeutung des inneren Marktes. Mit dem Zauberwort „der französische Markt der französischen Produktion“ hatten die Anhänger der Hochschutzzollpartei die Preis- und Absatzverhältnisse bessern zu können geglaubt, diese Hoffnung hat sich jedoch als trügerisch erwiesen. Freilich stellt die Ausfuhr nur einen Teil des Absatzes der im Inland erzeugten Produkte dar, ihr Umfang ist jedoch im Vergleich zu dem des inländischen Absatzes keineswegs gering anzuschlagen. Das Verhältnis beider wird für Frankreich auf 1:5 und, wenn von den Nahrungsmitteln und Genussmitteln abgesehen wird, auf 1:4 geschätzt². Wie wenig genau diese Zahlen sich auch feststellen lassen, so geht doch aus ihnen klar hervor, in welchem Maße die Produktion durch wesentliche Veränderungen in den Exportverhältnissen berührt wird. Vor allem ist dabei zu bedenken, daß dem Wesen der herrschenden großindustriellen Betriebsform die Massenproduktion eigentümlich ist; läßt der Absatz nach, so bleiben die Betriebsunkosten die gleichen, die Herstellungskosten der geringeren Quantität erhöhen sich und der Reinertrag erniedrigt sich, wenn der Markt keine Preiserhöhung zuläßt. Je schärfer heutzutage auf dem Inlands- sowohl wie auf dem Weltmarkt der Konkurrenzkampf wird, um so mehr ist die Industrie aller Länder auf Verbilligung ihrer Waren angewiesen; wird dieselbe aber einer Industrie durch Beschränkung ihres ausländischen Absatzes un-

¹ Vgl. Say im Journal des Economistes von 1895 II 166.

² Vgl. Lexis bei Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie, 3. Aufl., Tübingen 1891. II 836.

möglich gemacht, so wird deren Rentabilität geschädigt und die Beibehaltung der übrigen Exportverbindungen wird ihr erschwert. Liefern die Fabrikanten nun mit Rücksicht auf die letzteren dem Ausland zu billigeren Preisen als dem Inland, so haben sie naturgemäß die Neigung, sich am inneren Markte schadlos zu halten; dies ist aber in denjenigen Branchen besonders schwierig, deren Erzeugnisse zum größeren Teil ihren Absatz im Ausland finden. Unter dem heutigen Zollsystem sind es also ebenso wie unter dem der Restauration die natürlichen Stapelartikel des Landes, welche durch den allgemeinen Zollschutz geschädigt werden.

Die seit den Zeiten des ancien régime in Frankreich bestehende Neigung, durch ein möglichst umfassendes Schutzsystem nach dem Zustand eines geschlossenen Handelsstaates zu streben, welcher sich in Gütererzeugung und -verbrauch selbst genügt, ist also, insoweit die Entwicklung seit 1892 ein Urteil zulässt, dem Lande wiederum verhängnisvoll geworden. Die Wiederherstellung eines dem zollpolitischen System der Restauration nur annähernd ähnlichen Zustandes mußte aber um so eher zu einem ungünstigen Resultate führen, als die Verflechtung Frankreichs in die Weltwirtschaft eine unvergleichlich engere geworden ist als zu jenen Zeiten. Hieran wird auch nichts durch die Vergrößerung des inneren Marktes infolge des erweiterten Kolonialbesitzes geändert¹; ist doch ein gesichertes Absatzgebiet von 300 Millionen frcs. in den Kolonien im Vergleich zu der Gesamtausfuhr von 3 Milliarden zu geringfügig, um ein Gegengewicht gegen die Beeinträchtigung der ganzen übrigen Ausfuhr darzustellen.

Angesichts der Folgen, welche die neueste Handelspolitik Frankreichs für das Land gehabt hat, ist die Frage naheliegend, ob dasselbe wohl auch in Zukunft in den Bahnen des Hochschutzzolles verharren und seiner Abneigung gegen die Handelsverträge treu bleiben wird. Man wird nun da nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß die wirtschaftlichen Geschicke Frankreichs auf nicht absehbare Zeit hinaus durch die Vereinigung der landwirtschaftlichen und industriellen Schutzzollinteressen bestimmt sein werden. Die Interessenkoalition, welche seit 1816 die Soli-

¹ Über die Zunahme des Handels mit den Kolonien vergl. Anlagen Tafel IV.

darität aller Erwerbszweige auf Grund des allgemeinen Zollschatzes verfochten hat, ist jetzt fester zusammengeschlossen denn je, und ihr steht keine Regierung gegenüber, welche genug Rückhalt und Festigkeit besäße, um das wirkliche Gesamtinteresse wahrzunehmen. Die heute in Kraft stehenden Schutzzölle sind nicht zu erziehlichen Zwecken geschaffen worden, sondern sind, da durch Notstände hervorgerufen oder zum Ausgleich der Produktionsverhältnisse bestimmt (*droits compensateurs*), von vornherein auf die Dauer berechnet. Bei dem großen Einfluß, welchen die Interessenten auf die Gesetzgebung ausüben, liegt aber die Gefahr nahe, daß unter dem dauernden Schutze einer übermächtig hohen Zollmauer der Abstand zwischen der Leistungsfähigkeit des Inlandes und der Konkurrenzfähigkeit mit dem Ausland sich immer mehr vergrößert, was schließlich zu einer allgemeinen Verteuerung der Lebens- und Produktionsverhältnisse führen muß.

Bezeichnend ist in der angedeuteten Richtung die Beurteilung, welche die hohen Sätze des 92er Tarifs bei ausländischen Industriellen gefunden haben. In dem Bericht des schweizerischen Handels- und Industrievereins von 1891 heißt es: „Hat der Schweizer Seidenindustrielle vor dem Lyoner Fabrikanten überhaupt eine viel größere Initiative voraus, entschließt er sich viel leichter, hunderttausende von Franken in maschinelle Einrichtungen zu stecken, sich jeden Fortschritt auf technischem Gebiet ohne Rücksicht auf den Kostenpunkt sofort dienstbar zu machen, ist er im Gegenteil zu seinem konservativen Lyoner Konkurrenten immer darauf bedacht, seine Webstühle, Zettelvorrichtungen zu verbessern, im Betriebe Ersparnisse eintreten zu lassen, dem Arbeiter seine Aufgabe, viel und gut zu produzieren, nach jeder Richtung zu erleichtern, so kann es bei dem neuen Zollregime gewiß nicht ausbleiben, daß diese Überlegenheit des schweizerischen Industriellen gegenüber dem französischen sich noch mehr accentuiert. Während der französische Fabrikant in dem Bewußtsein, am Schutzzoll einen starken Verbündeten zu haben, erschlaffen wird, so weiß der Schweizer Konkurrent, daß für ihn nun der Kampf erst recht beginnt und daß er jetzt noch eine Stunde früher aufstehen muß als zu den Zeiten, wo er ein volles Drittel, wo nicht die Hälfte der Produktion mühelos in Frankreich abzusetzen vermochte“. Zu welchen Konsequenzen

ein lang fortgesetzer übertriebener Zollschutz führt, wird aber durch eine Erzählung Michel Chevaliers veranschaulicht. Danach erwarb ein Fabrikant in den 50er Jahren alte Baumwollenwebstühle aus dem Jahre 1808, die von der Firma Dollfus in Mülhausen als altes Eisen verkauft wurden, stellte dieselben wieder auf und konnte mit denselben vermöge der Prohibition wirklich mit Gewinn produzieren.

Die weitere Frage, welche die spätere französische Handelspolitik zu entscheiden haben wird, ist die, ob das Land der autonomen Politik entsagen und sich wieder an dem europäischen Vertragssystem beteiligen wird. Wie die Entscheidung der Zukunft in dieser Hinsicht ausfallen wird, läßt sich nicht absehen; so viel ist aber sicher, daß dieselbe weniger von der Entwicklung der schutzzöllnerischen Bewegung als von der des Verhältnisses zu Deutschland abhängt. Nicht unrichtig hat man die jüngste französische Handelspolitik als Vergeltungspolitik gegen Deutschland bezeichnet¹, der Ursprung derselben liegt aber nicht in einer wirklichen direkten oder indirekten Schädigung Frankreichs durch die deutsche Handelspolitik, sondern in der durch wirtschaftliche Agitatoren verschuldeten Übertragung des politischen Antagonismus beider Völker auf das wirtschaftliche Gebiet. Die Klagen, daß die deutsche Industrie mit ihren billigen Nachahmungen französischer Muster die ausländischen Märkte immer mehr an sich reisse und daß die deutsche Politik sich die durch die Handelsverträge Frankreichs dem Ausland abgerungenen Tarifkonzessionen durch Meistbegünstigungsverträge mühelos zu nutze mache, haben unterstützt durch die Schlagwörter vom wirtschaftlichen Sedan und den Fesseln des Frankfurter Friedens nur allzu viele Gläubige gefunden. Nicht um seinen Zollschutz noch verstärken zu können, hat Frankreich sich 1892 für das System des Doppeltarifs als Ersatz für das frühere Vertragssystem entschieden, sondern weil es sich durch die bisherige autonome Politik Deutschlands übervorteilt glaubte. Die Rollen sollten jetzt vertauscht werden, und man hoffte, Frankreich werde künftig die angenehmere Aufgabe des Genießens von handelspolitischen Vorteilen anstatt der des Erringens von solchen haben. Die seit-

¹ Peez, Zur neuesten Handelspolitik. Wien 1895. S. 120.

herige Entwicklung hat diese Hoffnung getäuscht; sie hat dargethan, daß es viel bedenklicher für den Nationalwohlstand ist, in den Verkehr mit dem Ausland durch Zerstörung bestehender Vertragsbeziehungen einzugreifen, als durch Bindung der Zollsätze sich der Gefahr auszusetzen, daß unvorhergesehene Veränderungen in den Produktionsverhältnissen eintreten; sie hat aber auch ferner bewiesen, daß der Staat, welcher Tarifverträge schließt, nicht dadurch geschädigt zu werden braucht, daß ein anderer der von jenem erlangten Tarifkonzessionen auf dem Wege der Meistbegünstigung teilhaftig wird. Allerdings nimmt Frankreich auf Grund der Meistbegünstigung an den Tarifkonzessionen teil, welche Deutschland von den übrigen Vertragsstaaten erlangt hat, jene sind aber auf die besonderen deutschen Produktionsverhältnisse berechnet und kommen daher in ungleich höherem Maße der deutschen Ausfuhr zu Gute als der französischen.

Diese Erfahrungen können möglicherweise zur Folge haben, daß Frankreich das Trugbild handelspolitischer Freiheit aufgibt und wieder zu den gesunden Grundsätzen der Vertragspolitik zurückkehrt. An Anzeichen hierfür fehlt es nicht. In erster Linie kommen da die Handelskonventionen mit Rußland und der Schweiz in Betracht. Der bekannte nationalökonomische Schriftsteller Funk-Brentano bekämpft in einem jüngst erschienenen Werke das Prinzip des Doppeltarifs und bezeichnet die zweckentsprechende Ausgestaltung des Zolltarifs als die Aufgabe der Zukunft. Nach seiner Ansicht sind die handelspolitischen Erfolge Deutschlands auf dessen überlegenen Tarif zurückzuführen. Der französische Tarif belaste die billigen Massenartikel verhältnismäßig weit weniger als die teuren Luxusgegenstände, in welchen Frankreich schon an sich überlegen sei¹, während der Schwerpunkt des deutschen Tarifs in den Zöllen auf die billigen Verbrauchsgegenstände liege; die Konkurrenz dieser sei aber weit fühlbarer als die jener. Es wird dabei freilich außer Acht gelassen, daß auch die französischen Zölle auf die geringeren Qualitäten bereits höher sind als die entsprechenden deutschen. (Vergl. S. 193.) Steht also auch, wenn die angeführten Gedanken in Frankreich zu Einfluß gelangen sollten, eine weitere Verschärfung des Zoll-

¹ Funk-Brentano S. 121 ff.

schutzes zu erwarten, so ist dennoch zu wünschen, daß sie Anklang finden. Dadurch, daß die Bedeutung des Zolltarifs wieder in den Vordergrund tritt, wird die handelspolitische Richtung in gesündere Bahnen zurückgelenkt und dies ist nicht nur im Interesse Frankreichs, sondern im dem von ganz Centraleuropa gelegen.

Allseitig ist man zur Überzeugung gelangt, daß für die Staaten Centraleuropas durch die Überlegenheit Englands und der neuen Industrieländer wie Amerika und Australien, sowie infolge der Notlage der durch die überseeische Konkurrenz bedrängten Landwirtschaft eine enge Gemeinschaft der Interessen geschaffen ist. Es ist daher der Gedanke angeregt worden, Deutschland, Österreich, Frankreich, Belgien Schweiz, Italien, Holland und Dänemark sollten einen großen Zollbund bilden, der nach außen einheitliche Agrar- und Industrieschutzzölle besäße¹. Was nun aber die Verwirklichung dieses Planes auf unabsehbare Zeiten hinaus unmöglich macht, ist der Umstand, daß keines der führenden Länder bereit sein dürfte, auf sein Recht zu verzichten, die Zölle gegen jene überseeischen Konkurrenzländer selbst festzusetzen und zu verändern, wann und wie oft es ihm beliebt. Am wenigsten vermöchten sich Deutschland und Frankreich in solcher Weise zu einigen; jenes mit seiner stark wachsenden Bevölkerung ist auf steigenden Absatz in überseeischen Ländern angewiesen, dieses mit einer konstanten Bevölkerung und seiner großen Luxusindustrie hat das Streben nach Isolierung. Bei so verschiedenen Interessen, wie sollte da eine gemeinschaftliche dauernde gleichmäßige Politik zu stande kommen, zumal die Gegensätze doch auch in der Zollpolitik des einen Bundesgliedes gegen das andere hervortreten würden. Deutschland müßte entschlossen sein, seine Exportbeziehungen wenigstens zeitweise aufs Spiel zu stellen², und jeder Verlust an solchen würde England zu gute kommen, welches sich dieselben nicht wieder würde entgehen lassen.

¹ B. de Kaufmann, L'association douanière de l'Europe central, Journal des Debats 24./1, 1879, Economiste français 11./10. und 1./11. 1879, Peez in der Revue de l'Economie politique Februar 1891.

² Deutschland führte 1893 für 673,3 Millionen Mk. Waren nach England und für 354, 3 Millionen Mk. nach den Vereinigten Staaten aus.

Ist das Projekt einer mitteleuropäischen Zollunion vor der Hand aussichtslos, so wird sich aber um so weniger die Notwendigkeit von der Hand weisen lassen, daß die führenden Länder Centraleuropas in gewissen Fragen der Handelspolitik gemeinsame Stellung nehmen. Nur so werden sie sich auf die Dauer gegen die Eigenmacht der erst im Entstehen begriffenen wirtschaftlichen Weltreiche zu wehren vermögen. Kann sich Frankreich in Zukunft nicht dazu entschließen, seine Abneigung gegen ein Zusammengehen mit Deutschland aufzugeben und sich mit diesem auf dem Boden einer gesunden Realpolitik zusammenzufinden, so wird sich das Schauspiel, welches sich gelegentlich der MacKinley Bill bot, nur allzu oft wiederholen: die central-europäischen Staaten werden ihre wirtschaftlichen Interessen aufs schwerste verletzt sehen, ohne gegen die Urheber der Schädigung mit Nachdruck vorgehen zu können. Die handelspolitische Situation wird also heute durch das Verhältnis Deutschlands und Frankreichs ebenso wie im 18. Jahrhundert durch das Englands und Frankreichs beherrscht. Von seiner Gestaltung hängt das Wohlergehen beider Länder wie des größten Teiles von Europa ab.

Der Kreislauf der Dinge, welcher 1860 wieder die Grundsätze Colberts maßgebend gemacht hatte, führte im Jahre 1892 einen Zustand herbei, welcher an die Zeiten der Restauration erinnert, so daß man mit Recht von dem *ancien régime moderne* gesprochen hat. Aus dem Lande, welches Colbert zur Werkstatt der Welt machen wollte, ist ein Land geworden, das seinen Stolz darin sucht, sich selbst zu genügen; der weitblickende Nationalismus, welcher die Politik jenes Staatsmannes charakterisiert, ist in einen engen wirtschaftspolitischen Chauvinismus verwandelt, welchen die herrschende Kammermehrheit zum obersten Princip der Gesetzgebung erhoben hat. Die jüngste Entwicklung hat der Anschauung Chaptals entsprochen, welche dieser in den ersten Jahren der Restauration in die Worte kleidete: „Frankreich gehört zu den wenigen bevorzugten Ländern, welche sich gewissermaßen selbst genügen können“¹. Das moderne Frankreich ist das klassische Land des Schutzzolles, wie England das des Freihandels ist. Bei der so ausgesprochenen Tendenz der Gesetzgebung

¹ Chaptal, De l'industrie française I 139.

besitzt das Land eine außerordentliche Anpassungsfähigkeit an die einmal geschaffenen Verhältnisse und eine bemerkenswerte Leichtigkeit im Fallenlassen von aufgestellten Grundsätzen, wenn es sich darum handelt, etwas thatsächliches zu erreichen. Die Tatsache, daß das moderne Frankreich in so auffallender Weise zum Abschluß besonders gegen die industrielle Konkurrenz des Auslandes neigt, weist darauf hin, in einem tieferen volkswirtschaftlichen Grund die Erklärung dieser Erscheinung zu suchen. Nicht mit Unrecht hat man von einem mystischen Dunkel gesprochen, welches über die französische Handelspolitik ausgebreitet sei¹. Die Bevölkerungsstatistik scheint aber einen Schlüssel zur Lösung des Rätsels zu bieten. Der sich aus dem Vergleich der Geburten und der Sterbefälle ergebende natürliche Zuwachs der Bevölkerung, welcher zu Anfang dieses Jahrhunderts 5,7 pro 1000 betragen hatte, ist nämlich seitdem unaufhörlich gefallen und sank in den Jahren 1892--94 auf 0,2². Bei einer so minimalen Bevölkerungszunahme findet einerseits eine verhältnismäßig geringe Teilung der Vermögen durch Erbgang statt und andererseits besteht nicht wie z. B. in Deutschland die Notwendigkeit, für eine sich stark vermehrende Arbeiterschaft in der Industrie Beschäftigung zu schaffen. Die individuelle Initiative in den Unternehmerkreisen, das Streben des einzelnen, sich durch eigene Thätigkeit eine angesehenere Stellung im Erwerbsleben zu erringen, das Bedürfnis nach Erweiterung der industriellen und kommerziellen Thätigkeit ist daher in Frankreich im Vergleich mit anderen Ländern gering. Bedenkt man, daß Frankreich zu Colberts Zeiten mehr als doppelt so viele Einwohner zählte wie England (vergl. S. 22), während dieses jetzt annähernd die gleiche Bevölkerungsziffer wie jenes erreicht hat³, so kann der Unterschied in der Richtung der französischen Handelspolitik in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und im 19. Jahrhundert nicht Wunder nehmen.

¹ Sombart in den Jahrb. f. Gesetzgeb. und Verw., herausg. v. G. Schmoller 1892 S. 218.

² Der Bevölkerungszuwachs betrug 1892—1894 in Deutschland 12,6, in England 11,1.

³ Nach dem Statistical abstract (C — 8045) hatte 1891 Frankreich 38,3, England 37,9 Millionen Einwohner.

Erst eine längere Entwicklung wird lehren, ob die geringe Bevölkerungszunahme, auf welche man zu einem großen Teile die schutzzöllnerische Tendenz der französischen Handelspolitik zurückzuführen hat, für Frankreich verderblich ist. Für die Gegenwart aber und eine nicht absehbare Zukunft fallen im wirtschaftlichen Konkurrenzkampf die eigentümliche Begabung und die mächtige Individualität des französischen Volkes auf das schwerste ins Gewicht: „Der hohe Stand“, sagt Dumreicher, „welchen Frankreichs Produktion heute sowohl in ihren künstlerischen als auch in ihren technischen Leistungen einnimmt, ist zwei Entwicklungsprozessen von verschiedenem Alter zuzurechnen. In der künstlerischen Leistungsfähigkeit machen sich die Nachwirkungen einer großen Thätigkeit unter dem Königtum geltend, in der technischen kommen die Einflüsse eines glänzenden Aufschwunges der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer zu Tage; jene Thätigkeit ist mindestens bis zu den Zeiten der Valesier zurück zu verfolgen, dieser Aufschwung — in seiner Wirkung auf die Administration zuerst um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts bemerkbar — führt während der Revolution zu wichtigen Unterrichtsorganisationen. Die französische Volkswirtschaft der Gegenwart besitzt also ein doppeltes Erbe; sie dankt dem Königtum und der Revolution einen Teil ihrer Machtmittel“.

Anlagen.

(Die Zahlen sind, wo nichts anderes bemerkt ist, dem Annuaire statistique de la France und dem Tableau général du commerce de la France entnommen.)

I.

Der Specialhandel Frankreichs von 1716—1824.

(Nach der Statistique générale de la France v. 1838.)

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Total
	in Millionen frcs.		
1716	171 ¹ / ₄	106 ¹ / ₄	277 ¹ / ₄
1731	197	117	314
1750	413	257	670
1765	474 ¹ / ₂	309	783 ¹ / ₂
1785	656	354 ¹ / ₂	1010 ¹ / ₂
1787	551	440	991
1788	517	446	983
1789	576 ¹ / ₂	441	1017 ¹ / ₂
1792	929	802 ¹ / ₃	1731 ¹ / ₂
1797	353	211	564
1798	298	253	551
1799	253	300	553
1800	323	271 ¹ / ₂	594 ¹ / ₂
1801	415	304 ¹ / ₂	719 ¹ / ₂
1802	465 ¹ / ₂	325	790 ¹ / ₂
1803	430	346 ¹ / ₂	776 ¹ / ₂
1804	440 ¹ / ₃	380 ¹ / ₂	821
1805	492	375 ¹ / ₂	867 ¹ / ₂
1806	477	455 ¹ / ₂	932 ¹ / ₂
1807	393	376	769
1808	320	331 ¹ / ₂	651 ¹ / ₂
1809	288 ¹ / ₂	332 ¹ / ₂	621
1810	339	365 ¹ / ₂	704 ¹ / ₂
1811	229	328	557
1812	243	548	791
1813	332	464	796
1814	336	502	838
1815—24	318	475	793

II.

Frankreichs Außenhandel von 1827—95.

(In Millionen frcs.)

	Generalhandel				Specialhandel				Edelmetalle			
	Einfuhr	Ausfuhr	Überschuß		Einfuhr	Ausfuhr	Überschuß		Einfuhr	Ausfuhr	Überschuß	
			der Einfuhr	der Ausfuhr			der Einfuhr	der Ausfuhr			der Einfuhr	der Ausfuhr
1827—36	667	698	—	31	480	521	—	41	181	70	111	—
1837—46	1088	1024	64	—	776	713	63	—	171	75	96	—
1847—56	1503	1672	—	169	1077	1224	—	147	363	224	139	—
1857—66	2987	3293	—	306	2200	2430	—	230	688	503	185	—
1867—76	4262	4202	60	—	3407	3306	101	—	648	301	347	—
1877	4570	4371	199	—	3670	3436	234	—	683	142	541	—
1878	5089	4112	977	—	4176	3180	996	—	544	189	355	—
1879	5579	4270	1309	—	4595	3231	1364	—	332	424	—	92
1880	6113	4612	1501	—	5033	3468	1565	—	296	470	—	174
1881	5996	4724	1272	—	4863	3561	1302	—	364	302	62	—
1882	5962	4764	1198	—	4822	3574	1248	—	411	350	61	—
1883	5887	4562	1325	—	4804	3452	1352	—	146	231	—	85
1884	5239	4218	1021	—	4343	3232	1111	—	328	128	100	—
1885	4930	3956	974	—	4088	3088	1000	—	480	339	140	—
1877—85	5485	4400	1085	—	4488	3358	1130	—	381	286	95	—
i. Durchschnitt												
1886	5117	4246	871	—	4208	3249	959	—	455	333	112	—
1887	4943	4238	705	—	4026	3247	779	—	271	397	—	126
1888	5187	4298	889	—	4107	3247	860	—	266	301	—	35
1889	5320	4804	516	—	4317	3704	613	—	448	232	216	—
1890	5452	4840	612	—	4437	3753	684	—	256	359	—	103
1891	5938	4731	1207	—	4768	3570	1198	—	539	381	158	—
1892	5135	4551	584	—	4188	3461	727	—	508	214	294	—
1893	4952	4326	626	—	3854	3236	618	—	464	243	221	—
1894	4795	4125	670	—	3850	3078	772	—	552	217	235	—
1895	4920	4589	330	—	3720	3374	346	—	395	325	70	—
Im Durchschnitt der sächtigen Perioden												
1881—85	5603	4445	1158	—	4584	3382	1202	—	326	270	56	—
1886—90	5204	4485	719	—	4219	3440	779	—	337	324	13	—
1891—95	5148	4464	684	—	4076	3344	732	—	492	276	216	—

III.

Der französ. Außenhandel (Specialh.) nach der Art der Waren.

(In Millionen frcs.)

Jahre	Einfuhr			Ausfuhr		
	Verzehrungs- mittel	Bedarfs- artikel für die Industrie	Fabri- kate	Verzehrungs- mittel	Bedarfs- artikel für die Industrie	Fabri- kate
1827—36	316	128	36	148,9		372,5
1837—46	543	178	55	186		526,9
1847—56	728	299	50,7	391,8		831,9
1857—66	1560	521	119,6	988		1441,8
1867—76	2185	894	329,0	1596,5		1709,9
1877—86	1593	2229	638,5	820,9	763	1763
1887	1423	2014	588,6	703	805	1738,5
1888	1507	2021	578,8	726,7	813	1706,6
1889	1442	2262,5	613	837,5	940,6	1925,9
1890	1445	2341,7	619	855	897	2001
1891	1653	2447	668	809	833	1928
1892	1400	2173	615	759	823	1879
1893	1061	2229	564	711	784	1742
1894	1198	2104	548	666	754	1657
1895	1036	2101	583	591	874	1909

IV.

Der französ. Handel nach den wichtigsten Bestimmungs- bzw. Herkunftsländern (Specialh.).

(In Millionen frcs.)

	E i n f u h r								A u s f u h r							
	1827-36	1837-46	1847-56	1857-66	1867-76	1877-86	1890	1894	1827-36	1837-46	1847-56	1857-66	1867-76	1877-86	1890	1894
Europa	304	495	696	1486	2349	2961	2729	2188	307	430	748	1737	2459	2468	2678	2272
Afrika	9	15	33	88	108	109	94	66	6	11	16	54	63	53	44	42
Asien u. Oceanien	19	29	43	95	205	349	428	443	6	6	8	20	29	26	39	35
Amerika	87	164	203	368	540	837	823	757	146	159	320	413	569	599	695	408
Französ. Kolonien	61	73	102	163	205	232	363	396	56	107	132	206	186	212	296	321
	480	776	1077	2200	3407	4488	4437	3850	521	713	1224	2430	3306	3358	3754	3078
England	22	81	127	460	620	632	627	480	65	97	280	694	933	906	1030	913
Belgien	65	89	139	231	397	448	500	372	50	45	115	199	399	447	538	478
Deutschland . . .	47	55	67	158	283	425	351	310	53	68	66	203	326	347	342	325
Verein. Staaten . .	64	121	136	166	197	444	317	327	94	91	195	167	251	287	329	186
Engl. Indien . . .	15	23	34	76	109	186	210	212	5	4	5	9	7	7	13	13
Argentinien . . .	2	6	6	36	94	156	210	168	2	3	11	33	70	91	103	51
Spanien	23	30	48	63	105	284	354	175	39	65	62	131	116	154	153	109
Schweiz	13	23	33	64	108	114	104	67	30	42	55	155	275	229	243	130
Italien	83	109	130	194	339	367	122	122	42	62	92	209	205	185	150	98

V.

Frankreichs Handel mit seinen Kolonien (Specialh.).

(In Millionen frcs.)

	1827		1848		1860		1890		1892—95	
	Einfuhr nach Frankreich	Ausfuhr nach den Kolonien	Einfuhr nach Frankreich	Ausfuhr nach den Kolonien	Einfuhr nach Frankreich	Ausfuhr nach den Kolonien	Einfuhr nach Frankreich	Ausfuhr nach den Kolonien	Einfuhr nach Frankreich	Ausfuhr nach den Kolonien
Algier	—	—	2,9	62,2	58,3	160,3	194,9	208,5	197,7	194,2
Martinique	17,6	22,4	8,6	16,7	24,4	21,4	20,1	13,7	19,5	13,5
Guadeloupe	18,4	18,0	8,0	10,5	21,4	20,0	18,7	12,5	16,5	12,0
Réunion	8,0	7,9	9,1	7,3	41,6	27,2	12,9	6,9	16,2	7,5
Guyana	0,9	2,5	1,0	2,3	1,0	5,1	0,5	4,9	2,2	8,1
St. Pierre u. Miquelon	6,5	0,7	15,2	6,6	16,6	8,2	30,4	4,3	27,7	5,0
St. Marie, Mayotte etc.	—	—	—	0,3	0,6	—	0,8	0,7	2,5	2,7
Französ. Indien . .	4,1	1,0	1,8	0,3	8,3	0,6	21,7	1,6	11,5	0,7

VIII.

Der Weizen in Frankreich seit 1821.

	Zahl der besäten Hektare	Produktion von Korn	Ertrag pro ha	Durch- schnittspreis pro hl	Bruttowert der Produktion pro ha ohne Stroh	Einfuhr	Ausfuhr	Überschuß	
								der Einfuhr	der Ausfuhr
	ha		hl	fros.	fros.	hl	hl	hl	hl
1821	4 753 179	58 219 268	12,25	17,79	218	541 760	56 227	485 533	—
1822	4 797 810	50 856 707	10,66	15,49	164	868	64 201	—	63 333
1823	4 854 816	58 676 862	12,08	17,52	212	1 103	80 090	—	78 887
1824	4 884 232	61 788 972	12,65	16,22	205	1 117	193 558	—	192 441
1825	4 854 169	61 055 177	12,57	15,74	198	845 033	710 756	134 277	—
1826	4 895 088	59 631 917	12,18	15,85	193	80 004	481 255	—	401 211
1827	4 902 981	56 785 944	11,58	18,20	211	29 045	188 724	—	159 679
1828	4 948 130	58 823 512	11,80	22,03	260	571 291	181 586	389 705	—
1829	5 024 488	64 285 521	12,79	22,59	288	821 379	191 544	629 835	—
1830	5 011 704	52 782 008	10,53	22,39	236	973 096	125 069	848 027	—
1831	5 111 155	56 429 694	11,04	22,10	244	548 996	207 379	341 617	—
1832	5 159 759	80 089 016	15,52	21,85	339	3 978 433	206 376	3 772 057	—
1833	5 542 775	66 073 141	12,60	15,62	197	5 667	228 915	—	223 248
1834	5 302 748	61 981 221	11,68	15,25	178	412	244 233	—	243 821
1835	5 338 043	71 697 484	13,43	15,25	205	409	240 241	—	239 332
1836	5 284 807	63 583 725	12,05	17,32	208	196 005	288 171	—	92 166
1837	5 447 808	67 915 554	12,56	18,53	233	153 457	435 571	—	282 114
1838	5 400 749	67 743 571	12,41	19,31	240	89 563	594 015	—	504 452
1839	5 489 988	64 935 732	11,82	22,14	262	1 092 749	812 087	280 662	—
1840	5 531 782	80 880 431	14,62	21,84	319	1 997 499	187 438	1 810 661	—
1841	5 562 668	71 463 633	12,67	18,54	235	138 984	776 316	—	637 332
1842	5 576 110	71 314 220	12,79	19,55	250	500 366	777 343	—	276 933
1843	5 664 105	73 650 509	13,00	20,46	266	1 800 203	264 009	1 536 194	—
1844	5 676 337	82 454 845	14,52	19,75	287	2 200 688	347 145	1 853 543	—
1845	5 743 135	71 963 280	12,53	19,75	248	665 756	400 370	265 386	—
1846	5 936 908	60 696 968	10,23	20,05	246	4 372 880	127 051	4 245 829	—
1847	5 979 311	97 611 140	16,32	20,01	473	3 695 949	180 779	3 515 170	—
1848	5 973 377	87 994 435	14,73	16,05	236	1 111 856	1 752 299	—	640 443
1849	5 966 153	90 761 712	15,21	15,37	234	4 023	2 695 545	—	2 691 522
1850	5 951 384	87 986 788	14,78	14,32	212	761	3 968 784	—	3 968 023
1851	5 999 376	85 986 232	14,33	14,48	207	91 157	4 447 448	—	4 356 291
1852	6 090 045	86 065 386	14,13	17,23	243	138 215	2 156 133	—	2 017 918

230

1853	6 210 605	63 709 138	10,26	22,39	230	4 276 917	969 572	3 307 345	—
1854	6 408 238	97 194 271	15,17	28,82	337	5 009 767	233 048	4 776 719	—
1855	6 419 330	72 936 726	11,36	20,32	231	3 293 033	179 773	3 113 310	—
1856	6 468 236	85 308 953	13,19	30,75	405	7 870 449	157 433	7 713 016	—
1857	6 593 550	110 426 462	16,75	24,34	408	3 920 168	386 063	3 534 105	—
1858	6 639 688	109 989 747	16,56	16,75	277	1 846 017	6 338 252	—	4 492 235
1859	6 709 278	87 545 960	13,05	16,74	217	1 418 252	7 981 036	—	6 562 784
1860	6 711 298	101 573 625	15,13	20,24	306	737 489	4 697 419	—	3 959 936
1861	6 754 227	75 116 287	11,12	24,55	273	13 600 892	1 182 232	12 418 660	—
1862	6 881 613	99 292 224	14,43	23,24	335	6 238 151	542 540	5 695 611	—
1863	6 918 768	116 781 794	16,83	19,78	333	2 448 925	815 003	1 633 922	—
1864	6 889 073	111 274 018	16,15	17,58	284	809 528	1 993 951	—	1 184 423
1865	6 904 892	95 751 609	13,84	16,41	227	340 735	4 657 673	—	4 316 938
1866	6 915 565	85 131 455	12,33	19,61	242	835 939	6 628 704	—	5 792 712
1867	6 960 425	83 005 739	11,92	26,19	312	9 083 869	557 833	8 525 986	—
1868	7 062 841	116 783 000	16,53	26,64	440	11 032 299	667 412	10 364 885	—
1869	7 034 087	107 941 553	15,34	20,33	312	1 845 442	874 192	971 300	—
1871	6 397 801	72 806 667	11,38	25,65	292	13 943 923	149 099	13 794 824	—
1872	6 867 152	119 034 990	17,33	23,15	401	5 523 161	4 144 741	1 378 420	—
1873	6 966 419	83 861 193	12,04	25,62	308	6 923 959	2 972 091	3 951 868	—
1874	6 944 614	136 367 798	19,64	25,11	493	10 939 868	2 280 805	8 659 063	—
1875	6 976 115	101 690 335	14,57	19,32	282	4 713 208	6 555 905	—	1 842 697
1876	6 873 267	98 665 499	14,35	20,59	295	7 118 149	3 372 015	3 746 134	—
1877	6 948 154	100 804 328	14,50	23,44	342	4 650 775	5 175 308	—	524 533
1878	6 955 360	96 446 298	13,65	21,25	295	18 639 748	820 233	17 819 515	—
1879	6 929 306	80 899 123	11,67	22,12	258	29 788 835	439 044	29 349 391	—
1880	6 873 503	100 553 846	14,48	22,19	325	27 192 436	407 316	26 785 620	—
1881	6 957 984	96 816 033	13,91	22,20	308	17 585 011	433 276	17 151 735	—
1882	6 977 792	122 133 770	17,68	19,29	338	17 884 843	297 552	17 587 291	—
1883	6 866 054	104 772 587	15,25	19,00	290	14 310 897	372 017	13 938 880	—
1884	7 052 221	114 130 977	16,20	17,76	288	15 023 152	217 501	14 805 651	—
1885	6 956 765	109 861 862	15,79	16,41	259	8 996 345	217 648	8 778 697	—
1886	6 956 167	107 287 082	15,42	16,54	255	9 710 216	123 229	9 586 987	—
1887	6 967 466	112 456 107	16,14	17,71	286	12 142 203	57 616	12 084 587	—
1888	6 978 134	98 740 728	14,15	18,79	266	15 493 897	137 067	15 356 830	—
1889	7 038 968	108 391 770	15,39	18,09	278	15 472 675	161 615	15 311 060	—
1890	7 061 739	116 915 880	16,55	18,96	313	10 552 014	85 566	10 466 448	—
1891	5 754 844	77 657 568	13,49	20,54	277	19 601 834	7 362	19 593 472	—
1892	6 986 628	109 537 907	15,67	17,84	279	18 842 370	8 410	18 833 960	—
1893	7 073 050	97 792 080	13,82	16,21	224	10 031 645	13 340	10 018 305	—

231

VII.

Die Bewegung des französischen, deutschen und englischen Außenhandels in den Jahren 1872—94¹.

	E i n f u h r						A u s f u h r					
	in Werten			in Prozenten			in Werten			in Prozenten		
	Frankreich	England	Deutschland	Frankreich	England	Deutschland	Frankreich	England	Deutschland	Frankreich	England	Deutschland
	Mill. frcs.	Mill. £	Mill. Mk.				Mill. frcs.	Mill. £	Mill. Mk.			
1872	3570,3	354,7	3262,0	100	100	100	3761,6	314,6	2320,6	100	100	100
1873	3554,8	371,3	3756,2	99,58	104,68	115,13	3787,3	311,0	2301,8	100,66	98,85	99,17
1874	3507,7	370,1	3604,7	98,26	104,32	110,51	3701,1	297,7	2353,1	98,37	94,62	101,36
1875	3536,7	373,9	3531,2	99,07	105,41	108,24	3872,6	281,6	2495,0	102,96	89,51	107,48
1876	3988,4	375,2	3802,1	111,71	105,41	116,55	3575,6	256,8	2547,7	95,04	81,62	109,73
1877	3669,8	394,4	3774,2	102,80	111,19	115,69	3436,3	252,3	2762,4	91,34	80,19	119,01
1878	4176,2	368,8	3513,7	116,97	103,83	107,78	3179,7	245,5	2887,9	84,21	78,03	123,56
1879	4595,2	363,0	3773,1	128,21	102,32	115,66	3231,3	248,8	2775,7	85,89	79,08	119,59
1880	5033,2	411,2	2820,7	140,98	115,92	86,48	3467,9	286,4	2895,4	92,17	91,03	124,74
1881	4863,4	397,0	2963,0	136,21	111,92	90,83	3561,5	234,0	2977,0	94,66	74,35	128,26
1882	4821,8	413,0	3129,5	135,29	116,43	95,95	3574,4	241,5	3190,5	95,01	76,77	137,46
1883	4804,3	426,9	3263,7	134,59	120,31	100,03	3451,9	239,8	3272,2	91,78	76,22	140,98
1884	4343,5	390,0	3260,8	121,68	109,09	99,97	3232,5	233,0	3204,9	85,92	74,05	138,60
1885	4088,4	371,0	2944,4	114,51	104,59	90,25	3088,1	213,1	2860,3	82,11	67,70	123,52
1886	4208,1	349,9	2888,3	117,59	98,66	88,53	3248,8	212,7	2985,6	86,35	67,57	128,63
1887	4026,0	362,2	3124,7	112,77	102,11	95,80	3246,4	221,9	3135,3	86,29	70,21	135,07
1888	4107,0	387,6	3290,7	115,04	109,27	100,89	3246,7	234,5	3205,9	86,30	74,22	138,12
1889	4316,8	427,6	4015,1	120,92	120,55	123,69	3704,0	248,9	3166,7	98,45	78,79	136,43
1890	4436,9	420,7	4162,1	124,00	118,61	127,59	3753,4	263,5	3328,1	99,77	83,75	143,38
1891	4767,8	435,4	4169,9	133,55	122,75	127,83	3569,7	247,2	3176,1	94,81	78,57	137,78
1892	4188,0	423,8	4037,9	117,31	119,46	123,78	3460,7	227,0	2954,9	91,99	72,18	127,31
1893	3853,7	404,7	3983,7	107,95	114,09	122,13	3236,4	218,1	3093,0	86,02	69,32	133,26
1894	3850,4	408,3	3963,3	107,84	115,13	121,49	3078,1	215,8	2962,6	82,11	68,59	127,64

¹ Die Werte sind bis 1890 den Annales du commerce extérieur, von 1890 bis 1894 dem Statistical abstract of foreign countries von 1896 entnommen. Sie sind für die englische Einfuhr die Werte des Generalhandels, im übrigen die des Specialhandels. Bezüglich des deutschen Außenhandels ist zu beachten, daß vom Jahre 1880 ab bei der Schätzung der Warenwerte der Grundsatz zur Anwendung gelangte, daß bei der Ausfuhr die den Inländern bezahlten Transportkosten hinzugerechnet werden, bei der Einfuhr hingegen der Anteil der Inländer an diesen Kosten in Abzug gebracht wird.

VI.

Frankreichs Handel mit Algier.

(In Millionen frcs.)

	Einfuhr nach Frankreich			Ausfuhr nach Algier		
	1881	1885	1890	1881	1885	1890
Nahrungsmittel	54,3	98,5	172,8	42,1	39,6	37,4
Industrielle Rohstoffe	36,4	24,0	33,0	15,8	17,1	19,2
Fabrikate . .	1,4	1,1	2,7	103,0	110,9	138,3
	92,1	123,6	208,5	160,9	167,6	194,9

IX.

Der Wein in Frankreich seit 1829.

	Zahl der angepflanzten Hektare	Ertrag in hl	Ertrag pro ha hl	Durch- schnittspreis pro hl	Einfuhr von Wein und Likören hl	Ausfuhr von Wein und Likören hl
18 29	2 003 305	30 973 000	15,56	17,00	2 166	874 651
1835	2 118 709	26 496 000	12,56	16,00	2 155	1 300 671
1840	2 145 260	27 719 000	12,92	11,00	2 617	1 333 580
1845	2 169 156	30 130 000	13,80	13,00	3 609	1 491 854
1850	2 181 609	45 266 000	20,75	12,97	3 195	1 910 654
1855	2 175 084	15 175 000	6,98	—	417 103	1 214 977
1860	2 205 409	39 558 450	17,94	—	183 211	2 020 786
1865	2 293 567	68 942 931	30,06	26,00	99 621	2 868 398
1869	2 643 174	70 000 000	29,79	29,00	378 173	3 063 050
1875	2 396 139	78 202 088	32,64	21,08	291 829	3 730 872
1880	2 258 520	33 915 679	15,02	38,18	7 220 574	2 487 581
1883	2 175 486	46 165 006	21,21	37,01	8 980 793	2 541 172
1885	1 971 282	31 481 124	16,58	39,87	8 183 665	2 602 776
1887	1 919 878	25 365 441	13,61	35,98	12 282 286	2 402 216
1889	1 836 882	24 031 771	13,08	31,55	10 474 862	2 117 803
1890	1 816 544	27 416 327	15,08	33,60	10 830 462	2 162 129
1891	1 764 363	30 166 915	17,09	30,06	12 280 658	2 043 519
1892	1 792 816	28 891 406	16,11	28,63	9 282 901	1 840 237
1893	1 821 155	50 702 611	27,84	23,25	5 892 331	1 560 242

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.